4°
J.publ.g.
1210
n

J. publ. G. ~~1243 (13~~
1210 n
Zang

Ad Rel. vom 11. Aug. 1790. N. 75.

Sammlung
Reichshofräthlicher Gutachten

an

Kaiſerliche Majeſtät

bey Gelegenheit der Abfaſſung

der

neueſten Wahlkapitulationen,

zum Gebrauch der gegenwärtigen Zeiten herausgegeben

von

Ignatius Zang.

1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I. publ. g. 1743 / 13

Deputations Gutachten
puncto der Wahlkapitulation
Franciſci I.

Allergnädigſte Königinn und Frau!

Nachdem von Euer Königl. Majeſtät bey einer gehorſamſten Deputation zu überlegen befohlen worden, was etwa vor Zuſätze bey einer künftigen Wahlkapitulation zum Abbruch des Kaiſerlichen Anſehens und obriſtrichterlichen Amts von ein oder andern Kurfürſtl. Geſandten auf die Bahn gebracht, und wie dieſelben abgewandt und verhindert werden können.

So haben die zu dieſer Deputation Ernannte vor das rathſamſte gefunden, die letztere Wahlkapitulation und das auf dem Wahltage darüber gehaltene Protocoll von Artikel zu Artikel durchzugehen, damit man mit deſto zuverläßigerm Grunde überlegen könne, was bey jedem Artikel etwa vor ſchädliche und dem Kaiſerl. Allerhöchſten Anſehen und Gewalt zu nahe tretende Zuſätze zu befahren ſeyen, auch wie denenſelben begegnet, und deren Inſerirung verhütet werden könnte.

Ueberhaupt wird zur Vorbeugung ſolcher Zuſätze vieles beytragen, daß ohngeachtet die Kurfürſten des Reichs noch bey Errichtung der Joſephiniſchen Wahlkapitulation das Concept der perpetuirl. durchaus nicht zum Grunde legen wollen, ſie es doch endlich bey der letztern, nämlich des in Gott glorwürdigſt ruhenden Kaiſers Karl VI. Majeſtät gethan haben. Das dabey gehaltene Protocoll p. 60. 282. & 3. 12. 359. zeiget, es ſey ſolches von allen Kurfürſten darum beliebt worden, dieweil das Project der perpetuirl. Wahlkapitulation unter den beyden höhern reſp. Kur- und Fürſtlichen Collegiis verglichen worden, daher gegen daſſelbe, ob es ſchon noch wegen ermangelnder Kaiſerl. Ratification vor kein Reichsgeſetz gehalten werden kann, die Kurfürſten doch gleichwohl in die neue Wahlkapitulation nichts ſetzen könnten, was dem Projekt der perpetuirlichen Wahlkapitulation entgegen wäre, ja ob man gleich præter Capitulationem perpetuam nach gegenwärtigen Umſtänden Zuſätze machen könne, ſo kön-

f. XXI 851

ne doch ohne der übrigen Stände Beytritt und eines künftigen Kaiſers Ratification nichts gegen vorige Reichsſatzungen in dieſe Kapitulation kommen, und ein neues Geſetz mit Abrogation des ältern von den Kurfürſten allein gemacht werden.

Im übrigen, da der Obſervanz nach ſonſt allemal die letztere Wahlkapitulation zum Grunde der neu zu errichtenden gelegt worden; ſo conferirten die Kurfürſten die Joſephiniſche mit dem Project der perpetuirl. Wahlkapitulation, und rückten, was nöthig ſchien, dem Project bey. Ob ſie auch ſchon ein und andere neue Zuſätze noch über das, den damaligen Umſtänden nach, gemacht; So zeiget doch das ganze Wahlprotocoll durch und durch, daß ſie vor ſehr bedenklich gehalten, dem Project der perpetuirl. ſolche Monita, ſo von wichtigen Folgen geweſen, einzuſchalten, ohngeachtet die damalige Kurbrandenburgiſche, auch zu Zeiten die Kurſächſiſche Geſandtſchaft dergleichen Erinnerungen auf die Bahn gebracht haben.

Es kann alſo kein Zweifel ſeyn, daß die jetzo wieder zu errichtende Wahlkapitulation nach der letztern in Verfolg der perpetuirl. werde eingerichtet werden, da dann gleiche Urſache, weitausſehende neuerliche Zuſätze nicht zuzulaſſen, wie damals, vorhanden iſt, daß nämlich gegen das einmal unter Kur- und Fürſten verglichene Project nichts neues in der Wahlkapitulation verglichen, und derſelben einverleibet werden könne. Es haben ſich zwar darin die Zeiten ſehr geändert, daß verſchiedene Kurfürſtliche Höfe auf Schmälerung der Kaiſerlichen Würde und Anſehen mehr als jemals bedacht ſind, auch von übelgeſinnten fürſtlichen Höfen dazu verhetzet werden.

Demohngeachtet wird nicht unmöglich ſeyn, es dahin zu bringen, daß ſolche Erinnerungen von Majoribus verworfen werden, da des Kurfürſten zu Mainz Directorialamt hiezu vieles beytragen kann, und der meiſten übrigen Kurfürſten eigener Nutzen und Aufrechthaltung augenſcheinlich erfordert, es dahin nicht kommen zu laſſen, daß durch die enge Einſchränkung des Kaiſerl. obriſtrichterlichen Amts und Anſehens einem künftigen Kaiſer die Hände gebunden würden, daß einige Mächtigere aus ihrem Mittel allein ungebührlichen Vortheil daraus ziehen, der Kaiſer aber weder durch den Weg Rechtens, noch andere reichsſatzungsmäßige Hülfe den Bedrängten beyſtehen könne.

So viel man aus den öffentlichen in Druck gegebenen Schriften ein und anderer Höfe abnehmen kann, kömmt wohl alles darauf an, daß die Uebelgeſinnten gemeint

ſind,

ſind, über die wichtigſten Streitſachen der Stände des Reichs, dem Kaiſer faſt alle Gerichtsbarkeit zu entziehen, oder doch durch unbeſugten Recurs an die Reichsverſammlung den Rechtslauf zu hemmen, dadurch die allerhöchſten Reichsgerichte weiter fortzugehen viele Jahre zu hindern, oder wohl gar unter dem erdichteten Namen einer Retorſionis juris iniqui mit Gewalt, und auch wohl mit Waffen von ihren Mitſtänden zu erpreſſen, was ihnen beliebt.

Ob nun ſchon bey Errichtung der vorigen Wahlkapitulation die Kurbrandenburgiſchen Geſandten verſchiedene dahin abzielende Zuſätze an die Hand geben wollten, ſo haben doch die übrigen Kurfürſtlichen Geſandtſchaften gar wohl eingeſehen, was für traurige Folgen daraus entſtehen würden, und ſie daher nicht zugelaſſen.

Es iſt alſo nicht zu zweifeln, daß durch nachdrückliche Vorſtellungen der Kurböhmiſchen Geſandtſchaft, ſonderlich, da ſie nunmehro zu Errichtung der Wahlkapitulation, wie es das letztemal ſchon geſchehen, und es eine nothwendige Folge der zu Stand gebrachten Readmißion zu allen Kurfürſtlichen Berathſchlagungen iſt, den mehrern Kurfürſten die Augen können geöffnet, und dadurch das Nachtheilige verhütet werden.

In denjenigen Punkten, da die proteſtantiſchen Fürſten der Religion wegen zuſammenhalten, und allerhand ſchädliche Neuerungen der Wahlkapitulation werden inferiren wollen, iſt die Gefahr der altkatholiſchen Kirche ſo augenſcheinlich und ſo groß, daß ſich ohne Zweifel alle geiſtliche Kurfürſten ſogleich dagegen ſetzen, auch verhoffentlich an dem Beyfall weltlicher katholiſcher Fürſten es nicht ermangeln wird, daher das Schädlichſte wohl wird abzuwenden ſeyn. — Was ein oder anderer Kurfürſtlicher Hof aus Privatnutzen und Abſichten der Wahlkapitulation einzuverleiben verlangen dürfte, das fällt ſogleich leicht in die Augen, und iſt bey der letztern Wahlkapitulation immer verworfen und abgewandt worden.

Ob alſo gleich dießmal es ohne viele beſchwerliche Erinnerungen nicht abgehen wird, ſo iſt doch auch ſogar ſchwer nicht, es dahin zu bringen, daß das Schädlichſte verhütet, und das Kaiſerl. Obriſtrichterliche Amt und Anſehen im Reich nicht noch weiter möge heruntergeſetzt werden.

Dieſes zum Voraus geſetzt, will man nunmehro die ganze vorige Wahlkapitulation von Artikel zu Artikel durchgehen, was für weitausſehende Erinnerungen zu befahren, bey jedem anführen, und was gehorſamſte Deputation, dieſelbe abzuwenden, für unmaßgebliche Mittel gefunden, allerunterthänigſt anzeigen.

Eingang der Wahlkapitulation.

Wenn über den Eingang der zu errichtenden Wahlkapitulation von den Kurfürſtlichen Geſandſchaften wird deliberirt werden; ſo dürfte ſowohl die Einrichtung der Wahlkapitulation als Kaiſerwahl ſelbſt gleich im Anfang dadurch verzögert werden, daß in der vorigen Wahlkapitulation das Erzſchatzmeiſteramt ganz deutlich dem Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg beygelegt worden iſt. Gleichwie nun ad Art. 3. von dem Streit zwiſchen Kurpfalz und Kurbraunſchweig das Nöthige gehorſamſt muß vorgeſtellt werden; alſo ließe ſich die Schwierigkeit bey Faſſung des Eingangs vielleicht dadurch am beſten heben, wenn, wie es in der Joſephiniſchen geſchehen, die Erzämter erſt hinten zuſammen angeführt, und geſetzt würde: „Reſp. Aller des Heil. Röm. Reichs „durch Germanien, Gallien und Italien Erzkanzlern und Erzſchenken, Erztruchſeſſen, „Erzmarſchallen, Erzkämmerer und Erzſchatzmeiſter.“

Hiedurch blieben die Kurpfälziſchen und Kurhannöveriſchen Anſprüche gegen einander unverletzt, und bis ad Art. 3. ausgeſtellt.

Ad Art. I. fol. 86.

Bey dem erſten Artikel hat der Kurfürſt zu Sachſen ad verba:

„Auch keine Fürſten, Grafen und Herren“

ſchon bey Errichtung der vorigen Wahlkapitulation erinnern laſſen, daß in der Wahlkapitulation vorzubeugen ſey, damit künftig der Fürſten- und Grafenſtand keinem Landſaſſen ohne Conſens und Einwilligung ſeines Landesherrn verliehen, noch die Würde auf diejenigen Oerter, welche in der Stände des Reichs Territoriis liegen, gelegt werde. Dieſes Monitum ſeye dem ſogenannten Reg. Abſchied §. 66. de anno 1548 gemäß, dahero es in die Wahlkapitulation billig zu inſeriren, und inſonderheit, daß die Kurfürſten und Fürſten nicht ſchuldig ſeyn ſollen, dergleichen Fürſten und Grafen in

den Oertern, die in ihren Territoriis gelegen und dazu gehörig ſind, dafür zu erkennen, ſondern daß es bey der alten Titular- wie auch Real- und Perſonalſchuldigkeit verbleiben ſoll, und über das, wenn ſich ein mit der Landeshuldigung afficirter, ohne ſeines Fürſten oder Landesherrn Specialerlaubniß und Conſens begrafen oder befürſten laſſe, ſo ſoll Er ſeiner Lehen und Mitbelehnſchaft, auch anderer Lehensbeneficien ipſo facto verluſtiget ſeyn.

Ob nun ſchon dieſes Monitum damals durch das Churmainziſche Directorium dadurch abgewandt worden, daß es ſolches weiter in keine Specialumfrage geſtellet, noch in concludendo auf daſſelbe attendiret, ſondern bloshin auf das Kurtrieriſche Monitum, wegen der Titulatur der Kurfürſten, geſchloſſen; ſo dürfte doch dieſesmal die Erinnerung aufs neue von Kurſachſen hervorgebracht, und von einigen andern Kurfürſten vielleicht ſecundirt werden, denn es iſt aus den vorhergängigen Zeiten bekannt, daß gegen die Fürſten und Grafen Standserhöhung der Landſaſſen, ſich die Kur- und Fürſtlichen Häuſer hauptſächlich geſetzt, dieweil ſie auch diejenigen, die an ſich unmittelbar, und keine Landſaſſen geweſen, wegen ein oder anderer in ihren Landen habender Güter, mit Gewalt zu Landſaſſen haben machen, und ihnen die höhere Dignitäten, und die denſelben zukommende Rechte abſprechen wollen. In ſpecie haben ſich die Kur- und Fürſtlichen Häuſer Sachſen dieſes Kunſtgrifs bekanntlich gegen das Fürſtliche Haus Schwarzburg bedienen wollen, auch nicht geruhet, bis Kaiſerl. Maj. durch ein Decret d. d. 20 Oct. 1709, und 4 April 1713 die Sächſiſchen Häuſer gewiſſermaſſen verwahrt; Kurſachſen wird alſo um deſtomehr mit dieſem Monito wieder zum Vorſchein kommen, als der Fürſt zu Schwarzburg Sondershauſen eben mit Tod abgegangen, und Weimar bereits die Landeshoheit in dem Sondershäuſiſchen wieder zu prätendiren, dem Vernehmen nach, angefangen hat, welches von dem Kurſächſiſchen Hof notorie bisher unterſtützt worden iſt. Nun iſt in dieſem Kurſächſiſchen Monito zwar nicht ganz unbillig, wenn es dasjenige prätendirt, was in dem Augsburgiſchen Monito de anno 1548 ohnedem dießfalls ſchon feſtgeſtellt worden, wie dann Art. 22. Capit. Carol. die Rechte der Landesherren gegen diejenige, welche durch neue Standserhöhungen ſich denſelben entziehen wollen, in ſo ferne ſchon ſicher geſtellt worden, daß man ſie genüglich hören, und wenn ſich Beſchwerungen finden, dieſelben abſtellen müßte;

Hier-

Hierin aber geht das Monitum zu weit, daß es nicht zulaſſen will, daß einer, der gewiſſer Güter halber landſäßig iſt, ohne Vorwiſſen und Conſens des Landesherrn um die Fürſtliche oder Gräfliche Würde gar nicht ſoll anſuchen dürfen, oder aller ſeiner Güter und Lehen in demſelben Lande verluſtiget ſeyn.

Es iſt zwar nichts neues, daß vordem auch dergleichen prätendirt, und meiſtens durch gewiſſe Vergleiche gehoben worden. Wie dann z. E. die Reverſales Herzogs Wilhelm von Jülich anno 1357. beym Töllner a) it. der Grafen von Schauenburg, wie ſie ſich zu Fürſten zu Holſtein creiren laſſen, an den König Chriſtian zu Dännemark 1521, aus Londorpio b) bekannt ſind.

Es wäre aber Kaiſerl. Macht und Reſervatis gar zu nachtheilig, wann die Wahlkapitulation verbinden ſollte, nicht eher eine Fürſtliche oder Gräfliche Standeserhöhung zu ertheilen, ehe der Supplicant den Conſens eines andern Reichsſtandes, unter dem er auch Güter hat, beygebracht hätte, oder daß andern Falls die Kaiſerl. Gnade der Standeserhöhung dem Begnadigten den Verluſt ſeiner landſäßigen Lehen und Güter zuziehen ſollte. Daher wohl dahin zu ſehen ſeyn wird, wenn ad hunc paſſum dieſes Monitum gemacht werden ſollte, es wieder abzuwenden, wozu der Kurfürſt zu Mainz ohne Zweifel, was in ſeinen Mächten iſt, beytragen wird, auch bey den übrigen Kurfürſtlichen Geſandſchaften, und vielleicht bey Kurſachſen ſelbſt wird nicht undienlich ſeyn, auf gute Art vorzuſtellen, wie es gar oft geſchehen, daß dergleichen Monita in andern Vorfallenheiten, demjenigen Hof, der ſie machen laſſen, ſelbſt beſchwerlich und unanſtändig würden; Dann es könne wohl geſchehen, daß ein oder andrer Kurfürſt ſeinem Miniſter, der unter einem andern Herrn landſäßig ſey, die Gräfliche, ja auch gar Fürſtliche Würde gönnete, und ihm bey dem Kaiſer dazu verhelfen wollte; dem alsdann wohl beſchwerlich fallen würde, wann die Miteinſtimmung desjenigen Herrn, unter dem ſeines Miniſters landſäßige Güter gelegen ſind, erfoderlich wäre.

Dieſes Argument wird auch bey der Kurſächſiſchen Geſandſchaft deſto mehr ausgeben, indem dem Vernehmen nach, der ꝛc. Brühl ſelbſt auf eine höhere Reichswürde

a) Töllner in Cod. diplom. n. 83.

b) Londorp. Act. publ. Tom. II. Lit. B. C. 28. 29. 30.

de gedenket; das Erzhaus Oeſterreich könnte, wenn der Zuſatz geſchehen ſollte, auf gleiche Art retorquiren, und ſolche neu befürſtete oder neu begrafte nicht erkennen wollen, oder was ſie in Oeſterreichiſchen Landen haben, einziehen, welches den andern Fürſtlichen Höfen nicht allemal convenient ſeyn wird. Circa modum wäre über dieſen Punkt ſich zuvor mit dem Kurfürſten von Mainz zu unterreden, wie dann dienlich ſeyn wird, noch ehe man zur Einrichtung der Wahlkapitulation ſchreitet, ſonderlich, da der Kurfürſt von Mainz es ſelbſt verlanget hat, die Differenzien zwiſchen der Reichs- und Oeſterreichiſchen Hofkanzley, welche über Anerkennung der, von ein oder der andern dieſer Kanzleyen ertheilten Standeserhöhungen entſtanden ſind, gütlich beyzulegen, und ſich eines gewiſſen Fußes darüber zu vergleichen.

Protokoll Fol. 115.

Das zweyte Monitum von Wichtigkeit wurde bey den Worten: **Reichspfandſchaften** *ſecundum jus publicum* &c. gemacht, dann Kurſachſen vermeynte, dieweil anderwärts, was wegen der Reichspfandſchaften zu beobachten, genug verfüget ſey, ſo könne in hoc art. gar nicht die Rede von Reichspfandſchaften zwiſchen den Ständen ſeyn; wodurch dieſes Votum die Einlöſung der zwiſchen Ständen verpfändeten Güter wo nicht gar abſchneiden, doch ſehr ſchwer machen wollen, auch von der Kurbrandenburgiſchen und Kurbraunſchweigiſchen Geſandtſchaft ſecundirt, und von der letztern gar erinnert worden, daß der Weſtphäliſche Friedensſchluß ſelbſt die Reichspfandſchaften von den Pfandſchaften der Stände unter einander diſtinguire; zu allem Glücke giengen die Kurmainziſch- Kurtrieriſch- Kurböhmiſch- und Kurpfälziſchen Vota noch dahin, daß es bey dem Wort: **Reichspfandſchaften** ſein Bewenden haben ſoll, ohngeachtet nach des Zechs Anmerkung Not. j das Wort: **Reichs** erſt in die letztere Wahlkapitulation aufs neue gekommen. Aus der Salzung- und Lichtenbergiſchen Einlöſungsſache iſt nun bekannt, wie hart alle Kur- und Fürſtliche Sächſiſche Häuſer an die Einlöſung der von Mitſtänden verſetzten Aemter kommen wollen, iſt auch kein Zweifel, daß andere weltliche Kurfürſten dabey ihren Nutzen und Vortheil finden werden, wenn die Einlöſung ſolcher Ständiſchen Pfandſchaften faſt unmöglich gemacht würde. Die Hitze, in welche über die Salzung- und Lichtenbergiſche Einlöſungsſache alle Sächſiſche Häuſer gebracht worden, iſt noch nicht verraucht; daher dieſes Monitum wohl wieder wird vorgebracht und vielleicht geſchärft werden wollen; das Intereſſe eines künftigen Kaiſers verſiret in ſo weit darunter, daß die Redintegration eines Reichslehens durch ſolche Einlöſungen

erleich-

erleichtert wird; und der katholiſchen Religion iſt in ſo ferne daran gelegen, daß nach geſchehener Wiedereinlöſung ſolcher alten Ständiſchen Pfandſchaften, der katholiſche reluirende Stand kraft Art. 5. §. 27. (das Exercitium ſeiner Religion in dem wiedereingelöſten Lande einzuführen berechtiget iſt *).

Es iſt auch falſch, daß das Inſtr. Pac. Weſtph. die Maaße gebe, als wenn die Wahlkapitulation von den Ständiſchen Pfandſchaften unter einander zu verſtehen ſey, da vielmehr Art. 5. §. 26. c) klärlich zeiget, daß in den Wahlkapitulationen allemal die Rede von Reichspfandſchaften, wenn gleich in den ältern Wahlkapitulationen das Wort: Pfandſchaften nur in genere gebraucht worden, geweſen ſey; hingegen wird §. 27. d. Inſtr. von Pfandſchaften unter Ständen dergeſtalt gehandelt, daß dießfalls bloß die ſummariſche Cognition den Reichsgerichten verbothen, hingegen ſolche Pfandſchaftsſachen proceſſu ordinario auszuführen, angewieſen worden.

Dieſemnach würde wider den klaren Inhalt des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes ein Zuſatz in die Wahlkapitulation kommen, welcher einem Geſetz des Reichs offenbar entgegen, und mithin an ſich ſelbſt unzuläßig wäre; bey welchen Umſtänden gehorſamſte Deputation allerunterthänigſt davor hielt, daß, nachdem in die letztere Wahlkapitulation das Wort Reichspfandſchaften geſetzet worden, auf demſelben zu beſtehen, und nicht zuzugeben ſey, daß man daraus die unter Ständen errichtete Pfandſchaften mache, ſonderlich da man ſich hiebey aller katholiſchen Kurfürſten Beyfall verſichern kann.

Ad

*) Dieſe und die in der Folge vorkommenden eingeſchloſſenen Worte ſtehen in der Handſchrift nicht, ſondern der Sinn ſcheint ſie zu erfordern.

c) I. P. W. Art. 5. §. 26. Quod ad oppignorationes imperiales attinet, cum in Capit. Cæſ. diſpoſitum reperiatur, quod electus Imperator Electoribus, Principibus, cæterisque ſtatibus immediatis Imp., ejusmodi oppignorationes confirmare, atque illos in earundem tranquilla & quieta poſſeſſione defendere ac manutenere debeat; conventum eſt, hanc diſpoſitionem, donec Conſenſu Electorum, Principum & Statuum aliter ſtatutum fuerit, obſervandam eſſe. §. 27. Quæ vero bona ſtatus Imp. ſibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, niſi poſſeſſorum exceptiones & merita cauſarum ſufficienter examinentur.

Ad Art. II.

Der 2te Artikel wird nothwendig nach den veränderten Umſtänden im Reich müſſen eingerichtet werden; denn, nachdem der Kurfürſt zu Baiern durch den Baadenſchen Friedensſchluß plenarie reſtituirt, und von dem Kurfürſten zu Pfalz, was er von Baieriſchen Landen und Rechten erhalten gehabt, wieder zurückgegeben worden, auch anjetzo der Friede mit der Krone Frankreich (geſtöret iſt, ſo folgt,) daß der Weſtphäliſche Friedensſchluß derſelben zum Beßten nicht mehr verbindlich ſey, noch auch was wegen des Rückfalls der alten Pfälziſchen Kurwürde, dem Erztruchſeſſenamt und der Oberpfalz geſetzet worden, ſondern wird ganz hinweg gelaſſen werden müſſen. Im übrigen ſtehet hauptſächlich zu befürchten, daß poſt verba dieſes Artikels:

„Daß in Religionsſachen niemand dem Inſtr. Pac. dem Nürnbergiſchen Exe„cut. Rec. und den mit andern habenden pactis entgegen vergewaltigt, gra„virt, oder turbirt werden ſoll"

als welche Worte ganz neuerlich in die letztere Wahlkapitulation erſt gekommen ſind, noch mehrere Zuſätze von den proteſtantiſchen Kurfürſten dürften gemacht werden.

Denn es iſt bekannt, daß ohnerachtet art. 5. §. 30. J. P. W. das Jus reformandi den Ständen der altkatholiſchen Religion, in gleicher Maaße, wie es die proteſtantiſchen Stände erhalten, zugeſtanden, und §. 31. nur in ſo weit reſtringirt worden, daß den Unterthanen anderer Religion nur nichts in eccleſiaſticis contra annum normalem, entzogen werde, mithin Introductio Simultanei den katholiſchen Ständen frey geblieben, ſich doch die proteſtantiſchen Stände demſelben zu widerſetzen, zeitlich angefangen haben.

Es iſt hier der Ort nicht, von dieſer wichtigen Materie ausführlich zu handeln, ſondern es iſt nur dasjenige anzuführen, was bey Errichtung der künftigen Wahlkapitulation, im Fall die proteſtantiſchen Kurfürſten die Einführung des Simultanei wollten unterſagt wiſſen, zum Grund zu ſetzen ſeyn wird.

Es iſt nun zuverläſſig, und aus dem Zeugniß der proteſtantiſchen Scribenten ſelbſt ganz ſicher, d) daß, wie der Weſtphäliſche Friedensſchluß gemacht worden, kein

B Menſch

d) *Henniges* in Meditat. ad I. P. Art. 5. §. 27. & in mantiſ. 2da ad cit. Art. — *Pfanner* Hiſt. P. W. Lib. 2. §. 70. L. 3. §. 1. 28. 29. 96. 100. L. 4. §. 16. 17. 18. 39. L. 5. §. 16. 17. 18. 19.

Menſch einen Zweifel erregt hat, ob ein Landesherr ex jure reformandi befugt ſey, das Exercitium ſeiner Religion, ohne die andern in ihrem Statu anni normalis zu turbiren, einzuführen.

Die Proteſtirenden haben alle Protocolla von dieſer Friedenshandlung nachſchlagen laſſen, und nicht einen Buchſtaben gegen dieſes Recht finden können, daher auf der Reichsverſammlung ſelbſt gar viele proteſtantiſche Geſandſchaften ſich des Rechts Simultaneum introducendi angenommen, und aufrichtig bekannt haben, daß, wenn man daſſelbe läugnen wollte, ſo könne man ſelbſten nicht juſtificiren, was von der Zeit der ſogenannten Reformation an, von den proteſtantiſchen Ständen geſchehen ſey; dieſe könnten aber den katholiſchen nicht abſprechen, daß ſie das Jus reformandi in voller Gleichheit mit den proteſtantiſchen Ständen durch den Weſtphäliſchen Friedensſchluß befeſtiget erhalten hätten, wobey es, ohne das Jus ſimultan. introd. einem kathol. Stande anzufechten, ſo lange bleiben müſſe, bis ſich Kaiſerl. Majeſt. und die geſammten Stände des Reichs beyder Religion, eines andern verglichen hätten. Es iſt allen Reichsakten gemäß, daß ohngeachtet privati proteſtant. Religion gegen das Simultaneum verſchiedentlich geſchrieben, auch auf der Reichsverſammlung häufige Beſchwerden dagegen ſchon von anno 1653 an, angebracht worden, nicht nur die kathol. Stände, ſondern auch verſchiedene der proteſtantiſchen vor das Simultaneum immerfort votirt haben. Ohngeachtet auch der Kurfürſt zu Brandenburg der erſte geweſen, welcher das Simultaneum ſeiner Religion an pur kathol. Orten, die unter ſeine Botmäßigkeit gekommen waren, eingeführet, ſo hat doch dieſer Hof anno 1719. ſich mit dem Kur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen c) vereiniget, gegen das Simultaneum ſchreiben zu laſſen, da dann die Schriften: **Urſprung des** *Simultanei* **und Ungrund des** *Simultanei* herausgekommen ſind, und von Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig ihren Univerſitäten und Schulen anbefohlen worden iſt, in Conformität dieſer beyden Schriften zu lehren.

Ungeachtet nun die ältern Sächſiſchen Juriſten, z. E. Carpzow, das Simultaneum ſelbſt eifrig verfochten hatten; ſo ſind doch hierauf auch die Sächſiſchen Univerſitäten dieſer Lehre gegen das Simultaneum beygetreten; die nunmehro in Gott ruhende Kaiſ. Majeſtät haben ſich zwar ſogleich den beyden Schriften und den Befehlen, die-

c) Gundling in Not. ad I. P. W. Art. 5. §. 50. p. 225.

dieſelben auf Univerſitäten zu lehren, allergerechteſt widerſetzet, als welche That dem J. P. Art. 17. §. 50. zuwider, und darum ſcharf verbothen iſt, dergleichen Schriften und Lehren auszuſtreuen; Es hat ſich aber Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig nicht nur nicht irre machen laſſen, ſondern das ganze ſogenannte Corpus Evangelicorum dahin gebracht, daß es dieſe 2 Schriften ganz ungeſcheuet pro norma decidendi in Religionsbeſchwerden Kaiſerl. Majeſtät hat aufdringen wollen, und ſo oft von dem Simultaneo der Streit geweſen, zu dem Ende die Schriften ihrem Schreiben an den Kaiſer beygeleget, und verlangt, nach dieſen Principiis ſogleich eine Executions-Commiſſion gegen das eingeführte Simultaneum zu erkennen, welches in der bekannten Cronbergiſchen Sache noch neulich mit vielen heftigen Anzüglichkeiten geſchehen iſt.

Dieſemnach dürfte zum wenigſten von ſämmtlichen proteſtantiſchen Kurfürſten darauf gedrungen werden, ihrer Principiorum gegen das Simultaneum, wie es bey der Clauſula Riswic. geſchehen, Meldung zu thun, wogegen ſich die katholiſchen Kurfürſten des Simultanei halber gleichfalls verwahren könnten.

Dieſer ſchädliche Zuſatz wird verhoffentlich dadurch verhütet werden, wenn man erinnert, daß die Erklärung der oben angeführten Artikel des Weſtphäliſchen Friedenſchluſſes, und ob das Simultaneum Statt habe oder nicht, gütlich auf der Reichsverſammlung auszumachen, beliebet worden, und daß es bishero noch nicht geſchehen, nur diejenige proteſtantiſchen Stände gehindert haben, welche zwar dagegen keine Urſache vorzubringen gewußt, ſich aber an ihr ſogenanntes nudum factum poſſeſſionis gehenkt haben.

In der That wäre dieſes alſo ein ganz neues Geſetz, wenn gegen das Simultaneum in die Wahlkapitulation etwas geſetzt würde. In peſſimum caſum, und wann gar nicht zu verhüten ſtünde, daß ſich die Proteſtirende auf obige Art verwahrten, ſo könnte es endlich, ohne ſondern Schaden auf die Weiſe, wie bey der Ryswickiſchen Clauſul geſchehen, zugelaſſen werden; indem die Quæſtio de Simultaneo unerörtert bliebe, mithin keins der allerhöchſten Reichsgerichte gegen das Simultaneum ſprechen könnte, ſondern es müßte ſeiner Natur nach die von dem Landesherrn eingeführte Religion doch ſo lange in ihrer Uebung bleiben, bis auf dem Reichstag etwas gewiſſes von Kaiſerlicher Majeſtät und ſämmtlichen Ständen des Reichs beliebt und verglichen würde. Es merken dieſes die proteſtantiſchen Stände des Reichs ſelbſten,

daher ſie in den angebrachten Religionsbeſchwerden, ihrem Schreiben und übergebenem Promemoria an den Kaiſer letzteus gar ſo weit gegangen ſind, daß ſie behaupten wollen, es ſtehe Kaiſerlicher Majeſtät in Religionsſachen gar keine Cognition zu; Dann entweder ſeye eine offenbare Contravention gegen den Weſtphäliſchen Friedensſchluß vorhanden, ſo habe der Kaiſer ſogleich die Execution zu verfügen, oder es ſeye noch vorhergängige Erkänntniß nöthig, ſo habe Kaiſerl. Maj. die Cognition nicht von Dero R. H. Rath aus vorzunehmen, ſondern ſie einer Localkommiſſion von beyderſeits Religionsverwandten Ständen zu überlaſſen. Es iſt nicht nöthig anzuführen, daß dieſes kühne Vorgeben dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß ſchnur gerade entgegen laufe, ſondern man will nur erinnern, daß auch dieſe neuerliche Meynung von den beyden obigen Kurfürſtlichen Höfen, nemlich Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig, durch Schriften und öffentliche Lehren ausgebreitet worden. In der Kronbergiſchen Sache hat man gar von Seiten der Proteſtirenden vorgeben dürfen, als wenn dieſe Zumuthung noch ein friedliebendes Gemüth anzeige, und das gelindeſte Mittel ſey, hervorzugehen, indem das J. P. W. Art. 17. §. 6. gegen einen, der Religionsbeſchwerden verurſache, wann in 3 Jahren die Strittigkeit nicht gütlich, oder durch die Wege Rechtens ausgemacht werde, gar die Waffen zu ergreifen, erlaube. Es iſt aber zu merken, daß dieſer §phus nicht von Beſchwerden, die etwa nach dem Weſtphäliſchen Frieden entſtehen, rede, als welche §. 17. Art. 7. lediglich und unter expreſſem Verboth, die Waffen zu ergreifen, an die allerhöchſte Reichsgerichte verwieſen ſind, ſondern er redet bloshin von der Execution des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes ſelbſt, wie aus dem Nürnbergiſchen Executions-Receß mit folgenden Worten ganz deutlich erhellet: "Die Reſtituendi ſollen Macht haben durch „ihre eigene Mittel auch Hilfe der nächſt an Hand habender Kaiſerl. Königl. Schwediſcher oder anderer Waffen und alſo manu militari ſich zu reſtituiren und einzuſetzen, welche „wiewohl militariſche, doch rechtmäßige Executionen keineswegs vor eine Contravention „des zu Osnabrück und Münſter geſchloſſenen Univerſalfriedens gehalten und angezogen „werden, und noch dazu die widerſetzliche Reſtituentes, allen daraus fließenden „Schaden und Unkoſten zu erſetzen, ſchuldig ſeyn ſollen.

Hieraus liegt vor Augen, daß damals die Kaiſerl. und Schwediſchen Truppen nebſt Frankreich und den Ständen des Reichs, noch in Waffen geweſen, und nur die Frage war, wie der Friedensſchluß zu wirklicher Execution gebracht werden ſolle? Da wurde nun verglichen, daß laut §. 5. zuvörderſt die læſi durch gütliche

oder

oder rechtliche Wege ihre Reſtitution ſuchen ſollten; Wann aber auf keine von beyden Arten binnen 3 Jahren ſie ſolche erhielten, ſo ſoll laut §. 6. auch mit Gewalt und Waffen die Reſtitution erhalten werden können.

Fürs künftige aber ſind in dem folgenden Spho 7. alle Gewalt und Waffen verbothen, und einig und allein, wenn in der Güte aus der Sache nicht zu kommen, via juris feſtgeſtellet worden. Bey Errichtung der letztern Wahlkapitulation hat

Prot. fol. 390

Kurbrandenburg bereits aus obangeführtem Nürnbergiſchen Executions. Receß, die Worte inſerirt haben wollen, daß in Entſtehung gütlicher Abſtellung der Religionsbeſchwerden, den Reſtituendis erlaubt ſeyn ſolle, auf weitere Oppoſition oder Tergiverſation der Reſtituenten, und wenn dieſelbe durch die kreisausſchreibende Fürſten und Executores zur Schuldigkeit nicht zu bewegen, oder auch die ausſchreibende Fürſten ſelbſt hierunter ihre Hülfe verſagen oder damit zurück halten ſollten, durch ihre eigene Mittel auch Hülfe der nächſt an Hand habender anderer Stände Waffen, und alſo manu militari ſich zu reſtituiren, und einzuſetzen; die Majora der übrigen Herren Kurfürſten aber haben dieſes Monitum in die Wahlkapitulation nicht kommen laſſen, ſondern über das noch dabey erinnert, daß dieſer §. Receſſ. Norimb. auf die jetzige Zeiten ſich nicht allerdings appliciren laſſe, und alſo, gleichwie in der vorigen Wahlkapitulation, alſo auch in dieſer auszulaſſen ſey.

Dem ohngeachtet iſt der König von Preußen nach der Hand noch weiter gegangen, und mit ſeiner ausgedachten Retorſione juris iniqui zum Vorſchein gekommen, hat auch davon, der allergerechteſten Kaiſerlichen Vorſtellung ungeachtet, nicht mehr abſtehen wollen, vielmehr haben ſeine Rechtslehrer durch öffentliche Schriften dieſelbe vertheidigen, oder vielmehr einen falſchen Schein geben müſſen. Der jetzige König hat bekanntermaßen ſeinen Einfall in das Lüttichiſche gleichfalls damit verkleiſtern wollen. Welchemnach nicht nur das obige Kurbrandenburgiſche Monitum, ſondern vielleicht noch ein ſchädlicheres zu dieſem, oder dem 19ten Artikel der Wahlkapitulation gemacht werden dürfte; da aber durch ſelbſt eigene und gewaltthätige Verſchaffung ſeines vermeintlichen Rechts, oder auch Retorſionem juris iniqui das Kaiſerliche Obriſtrichterliche Amt, die Verfaſſung des teutſchen Vaterlandes, und die

Ruhe

Ruhe deſſelben auf einmal zernichtet und aufgehoben würde, ſo iſt allerdings dahin zu ſehen, daß dergleichen Zuſatz verworfen werde, welches deſto leichter geſchehen kann, da er bey der letztern Wahlkapitulation auch nicht zugelaſſen wurde, und dieſer Artikel ohnedem eher zu ſtark und zu zweydeutig, als zu ſchwach gefaſſet iſt, dieweil der Nürnbergiſche Receß, ohne einen Unterſchied wegen der jetzigen ganz differenten Umſtände bey ſeinem Innhalt zu machen, überhaupt als ein Lex Imperii beſtättiget worden iſt, wobey man es aber gleichwohl, als bey einer beſchehenen Sache, wird verbleiben laſſen müſſen.

Ad Art. III.

Wollte der Kurbrandenburgiſche Geſandte post verba:

„Rechten, Hoheiten, Präeminenzien und Prärogativen erhalten“

hinzugeſetzt wiſſen:

„Auch in den Fällen, da die Churfürſten in Perſon mit dem Kaiſerlichen „General en Chef bey den Armeen concurriren, auch des Kurfürſten Truppen „mit Kaiſerlichen conjungirt ſeyen, dem Kurfürſten jedesmal das Commando über„laſſen ſeyn ſoll.“

Dieſen Zuſatz zu verhindern, erinnerten einige Kurfürſtliche Geſandten, daß gar wichtige Urſachen ſeyen, warum dieſes Monitum der Wahlkapitulation nicht könne inſerirt werden; es habe der Kurfürſt zu Baiern bereits bey der Joſephiniſchen Wahlkapitulation eben dieſe Erinnerung gethan, aber die Inſertion gleichſalls nicht erhalten können; Dieſer Erinnerung ohngeachtet, wollten die Kurſächſiſchen und Kurbrandenburgiſchen Geſandten zuvor Inſtruction von ihren Principalen einholen, ehe ſie ſich wegen Auslaſſung dieſes Zuſatzes oder Inſertion deſſelben vernehmen ließen.

Gleichwie nun dieſe Erinnerung endlich gar auszulaſſen, doch damals beliebt worden, alſo kann ſie auch dieſesmal noch weniger zugelaſſen werden, da ein Jeder die Folgen ſehen muß, welche aus dieſem Monito entſtehen würden.

Ferner iſt in dieſem Artikel den Churfürſten das erſtemal der Titel: **Hochwürdigſt** und **Durchlauchtigſt** beygelegt worden. Zech in ſeiner Vorrede §. 17. läßt aber nicht undeutlich merken, daß die Kurfürſten wohl gar auf einen höhern Titel, nämlich auf

Groß=

Großmächtig und Hoheit denken dürften, da es dann abermals keiner Erinnerung braucht, daß dieſes nicht zuzugeben ſey; es wird auch nicht viel Mühe haben, es zu verhindern, da nicht nur die geiſtlichen Kurfürſten ſelbſt den weltlichen keine höhern Titulaturen zuzulegen verlangen werden, ſondern auch diejenigen weltlichen Kurfürſten, welche zugleich Könige ſind, den übrigen das Prädicat: Großmächtig gewiß weder gönnen, noch zulaſſen werden. Alles, was alſo auf die Bahn kommen könnte, würde ſeyn, daß ein künftiger Kaiſer verſprechen ſollte, den altfürſtlichen Häuſern ein höheres Prädicat, und etwa auch Durchlauchtigſt niemals beyzulegen, welche Verſicherung in die Wahlkapitulation ſetzen zu laſſen, bedenklich; ſie aber bloß dahin ad Prot. zu geben, ohne ſonderbaren Anſtand wäre.

Endlich kömmt in dieſem Artikel die Verſicherung des Erzſchatzmeiſteramts vor den Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg vor. Daß dieſelbe ertheilet worden, nachdem das Erztruchſeſſenamt Baiern genommen, und dem Kurfürſten zu Pfalz wieder beygelegt worden, iſt mehr als zu bekannt; man hat ſich aber gleich damals proſpicirt, daß nach geſchehener Achtserklärung des Kurfürſten zu Baiern dem Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg das Erzſchatzmeiſteramt nicht anders, als gegen die den 16ten Aug. 1708 und den 29ten April 1709 ausgeſtellten Reverſales vor ſich und die Erben dergeſtalt ertheilet worden, daß, wenn der Kurfürſt zu Pfalz das ihm conferirte Erztruchſeſſenamt wieder abtreten müßte, der Kurfürſt zu Braunſchweig-Lüneburg beſagtes Erzſchatzmeiſteramt dem Kurhauſe Pfalz unweigerlich wieder einräumen ſoll, welches Kaiſerliche Majeſtät ſogar in vim futuræ ſanction. pragmatic. approbiren möchten, welche Reverſales ſich in Fabri St. C. T. 43. Fol. 724. und 729. finden. Es ſcheinet aber, daß der König in Engelland demungeachtet ſeine Meynung gar bald geändert habe; denn in eben des Fabri St. C. T. 24. pag. 633. findet ſich eine an die Reichsverſammlung den 9ten Nov. 1714. übergebene Reſervation folgenden Innhalts: „Nachdem bekannt, daß Ihro Königlichen Majeſtät von Großbritannien wegen der „Braunſchweigiſchen Kur die 8te Stelle im Kurfürſtencollegio nebſt dem Erzſchatzmeiſter„amt von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche auf die allerlegaleſte und verbindlichſte „Weiſe, die nur ſeyn könnte, beygelegt worden, und daher von unerhörtem auch gar nach„theiligem Exempel ſeyn würde, wenn Höchſtermeldte Ihro Königlichen Majeſtät ſolches „wiederum entzogen werden ſollte; So wollten Dieſelbe zwar nicht hoffen, daß von Seite „Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs dagegen etwas würde wollen ſtatuirt wer„den; allenfalls könnte Er — Geſandter — nicht umhin, habenden ausdrücklichen aller-

„gnädig-

„gnädigſtem Befehle gemäß, mehr allerhöchſt erwähnter Königlicher Majeſtät von „Großbritannien und Dero geſammten hohen Haus dießfalls alle Nothdurft und Be„fugniß hiemit und kraft dieſes, wie ſolches zu Recht am kräftigſten und beſtändigſten „immer geſchehen könnte oder möchte, in beßter Form zu reſerviren.

Es hat aber nicht nur der Kurfürſt zu Pfalz gegen dieſe Kurbraunſchweigiſche Verwahrung die oben angeführten Reverſales bey öffentlicher Reichsverſammlung öffentlich kund gemacht, und daraus, daß Kurbraunſchweig das Erzſchatzmeiſteramt ihm unweigerlich wieder abtreten müſſe, dargethan, ſondern es haben auch Ihro Kaiſerliche Majeſtät, obgleich der König wenigſtens auf ſeine Lebzeiten daſſelbe beyzubehalten, geſucht, auf die Abtretung ſelbſt gedrungen, und dagegen den 31. Mart. 1719 ein anderes Erzamt vor Kurbraunſchweig ausfindig zu machen, auf der Reichsverſammlung in Propoſition bringen laſſen. Daß hierauf die Stände auf das Erzſtallmeiſteramt verfallen; Kurſachſen aber ſich dagegen geſetzet, und bisher kein Erzamt vor Kurbraunſchweig ausgefunden worden ſey, iſt bekannt, hier aber weiter nichts nöthig zu bemerken, als:

1) Daß Kurbraunſchweig-Lüneburg kraft ſeiner eigenen Reverſalien das Erzſchatzmeiſteramt freylich ſchon längſt an Kurpfalz wieder ſoll abgetreten haben.

2) Daß alſo bey der künftigen Krönung Kurbraunſchweig — nachdem unmöglich fällt, ſobald ein andres Erzamt auszufinden — gar kein Erzamt haben würde.

3) Daß man dieſen Weiterungen, welche ſonſt die Wahlſache aufziehen dürften, dießmals dadurch, geh. Deput. nach, begegnen könne, daß, dieweil keiner von beyden Kurfürſten in Perſon zur Krönung kömmt, Euer Königlichen Majeſtät Hofkanzler Graf von Sinzendorf als Reichserbſchatzmeiſter von beyden Kurfürſten Vollmachten annehme, und man ſich in ſo weit paſſive verhalte. Im übrigen wird die in dieſem Artikel vor Kurbraunſchweig befindliche Verſicherung des Erzſchatzmeiſteramts hinweg bleiben müſſen.

Eben eine ſo große Schwürigkeit iſt der bekannte Vergleich zwiſchen Kurbaiern und Kurpfalz, welche, wie es in der letztern Wahlkapitulation geſchehen, begehren,

die

die Actus ihres Vicariats zu confirmiren, und gut zu heißen; vielleicht, wie Kurmainz und Kurkölln mit ihrem Krönungsvergleich gethan, auch ihren Vikariatsvergleich mit zu beſtättigen.

Ungeachtet nun dieſer anno 1724. zwiſchen Kurbaiern und Kurpfalz errichtete Vergleich von Kaiſerlicher Majeſtät niemal gut geheißen worden, auch hauptſächlich dabey das Bedenken geweſen, daß nicht nur gegen die goldene Bulle hierdurch 3 Reichsvikarien würden, ſondern auch, da Kurpfalz auf ſo ſchwachen Füßen ſtehet, die Erbfolge bald auf eine proteſtantiſche, nämlich die Birkenfeldiſche Linie fallen könnte, ſo haben doch neuerlich einige katholiſche Stände dieſe verglichene gemeinſchaftliche Führung des Vikariats, nachdem ihnen der Kurfürſt zu Trier und Biſchof zu Würzburg und Bamberg vorgegangen, ſich endlich gefallen laſſen; der meiſte Theil der Stände des Reichs aber bleibt dabey, daß dieſer Vergleich gegen die goldene Bulle, null und nichtig ſey, indem durch die Privatacta ſich dieſes Reichsgeſetz nicht brechen, noch dagegen etwas vergleichen laſſe. Es hat daher der Kurfürſt zu Mainz dem zu Baiern in der erlaſſenen Notification vorletzt verſtorbener Kaiſerlicher Majeſtät Todesfalls — dieweil er ſich nach der Kurbaieriſchen ältern Poſſeßion gerichtet — den Titel eines Vicarii Imperii gegeben, hingegen aber ein gleiches an den Kurfürſten zu Pfalz nicht gethan, welcher daher auch das Notificationsſchreiben wieder zurück ſchickte; Der Kurfürſt von Trier iſt auch darauf wieder ſelbſt umgetreten, dergeſtalt, daß vor den Vergleich zwiſchen Kurbaiern und Kurpfalz kein einziger Kurfürſt als der von Cölln iſt. Ew. Königliche Majeſtät haben ſich bisher aus dieſer Sache halten können, da dieſer Vicariatus weder dem Königreich Böhmen, noch dem Erzherzogthum Oeſterreich, etwas angehet, daher man weiter nichts gethan, als ſich erkläret, daß man ſich von dem Reich in dieſer Sache nicht ſepariren könne, die Beſchleunigung der Kaiſerlichen Wahl aber um deſto mehr recommendiren müßte, als aus dieſer Streitigkeit ein Juſtitium in dem halben Reich erfolgen würde, welches durch die Kaiſerwahl allein gehoben werden könne. Dieſemnach kann jetzo nicht zugegeben werden, daß dieſer Vergleich in der Kapitulation confirmiret werde, vielmehr muß die in die letzte Wahlkapitulation inſerirte neuerliche Confirmatio actuum Vicariatus auch wegbleiben, als welche allein dem Kurfürſten zu Sachſen in Anſehung ſeines Vikariats ertheilet werden könnte; mithin wird ſowohl die weitere Berathſchlagung wegen des auszufindenden Erzamts, als auch der Vikariatsſtreit zwiſchen Baiern und Pfalz, und der dießfalls zwiſchen ihnen errichtete Vergleich von den meiſten Kurfürſtlichen Stimmen auf die Reichverſammlung

zweifelsohne verwieſen werden. Ferner iſt in dieſem Artikel das Kurfürſtenwahlrecht wegen eines Römiſchen Königs zum Beßten eines Römiſchen Kaiſers nach Anleitung Art. VIII. Inſtr. Pac. geziemend eingeſchränkt worden. Sollten nun einige Kurfürſten hierinfalls Aenderung machen, und das Wahlrecht eines Römiſchen Königs mit ausdehnen wollen, ſo läßt ſich der Zuſatz leichtlich dadurch abwenden, daß die der Wahlkapitulation eingeſchaltete Verordnung aus dem Vergleich zwiſchen Kur- und Fürſten genommen worden, welche einem künftigen Reichsabſchied verglichenermaßen einverleibet, und ſelbſt der erwählte Kaiſer darauf verpflichtet werden ſoll. v. Not. Anonym. ad Art. 3. p. 24.

Bey der letzten Wahlkapitulation

Prot. Fol. 180.

war die Kurſächſiſche Geſandtſchaft die einige, die die Conſtit. de eligendo Rege Romanor. *nicht in die Wahlkapitulation haben wollte, unter dem Vorwand, ſie ſey ein bloßes Concert unter den beyden höhern Reichscollegien,* ohne Kaiſerliche Beſtätigung, und ſchränke den Kurfürſten die Römiſche Königswahl ein, öffne aber hingegen den Fürſten die Thüre zu derſelben mitzuſprechen, wogegen die Kurbraunſchweigiſchen Geſandte ſogleich erinnert, nachdem alle Kurfürſten in die Conſtitution gewilliget, ſolche auch der perpetuæ inſerirt worden wäre, ſo müßte ſie in die Wahlkapitulation kommen, worauf pro inſertione das Concluſum gemacht worden, daher verhoffentlich, wann dieſes Monitum wieder geregt werden ſollte, es leicht abzuwenden ſeyn wird.

Ad Art. IV.

In dem 4ten Artikel wird

1.) Von dem freyen Jure ſuffragii auf Reichstägen, und daß der Kaiſer ohne der Kurfürſten und Stände Conſens auf offenem Reichstag keinen Reichskrieg anfangen wolle, gehandelt, daß es wohl kommen könnte, daß die Kurfürſten zu Baiern, Pfalz und Kölln den Zuſatz neuerlich dörften eingerückt haben wollen, daß (in) *) Sachen, da Status ſinguli Schaden oder Beſchwerde von denen ausfallenden Majoribus haben könnten, inſonderheit wenn ein Krieg wider Auswärtige beliebet, Reichsſteuern und Römermonathe, oder andere Reichscollecten gefordert würden, die Majora nicht ſingulos binden, ſondern nur diejenigen, die darein willigen, dadurch gehalten ſeyn ſollen. Dieſer ſchädliche Zuſatz iſt aber leicht dadurch abzuwenden, dieweil die Na-

tur

*) Statt des eingeſchloſſenen Wortes in ſteht in der Handſchrift: **wann vor.**

tur der Sache nicht erlaube, daß wenn Majora einen Reichskrieg vor nöthig erachteten, ſinguli ſich davon ausnehmen, und neutral bleiben können, indem bey einem nothwendig zu übernehmenden Reichskrieg nothwendig das ganze Reich als unum Corpus angeſehen werden muß, dahero Art. 5. §. 52. J. P. W. die Materie ſingulorum nicht einſchlägt, da auch im angeführten §. J. P. W. die Materie der Reichscollecten auf die Reichsverſammlung verwieſen, und ſo oft davon auf ſelbiger (gehandelt worden iſt), ſo kann dießfalls nichts neues in die Wahlkapitulation kommen.

2.) Iſt in dieſem Artikel bereits die Verwahrung der (proteſtantiſchen) Kurfürſten gegen die Ryswickiſche Clauſul und der Katholiſchen Gegenerklärung eingerückt worden; Allem Anſehen nach aber (werden) wieder neue Zuſätze und Erinnerungen über dieſelbe aufs Tapet kommen, ſonderlich da bey Gelegenheit der Religionsbeſchwerden das ſogenannte Corpus Evangelicorum ſich nicht nur über die Allerhöchſte Reichsgerichte beſchweret, daß dieſelbe auf eine ſolche an ſich null und nichtige Clauſul reflectirten, da doch Kaiſerliche Majeſtät jederzeit declarirt hätten, daß ſie ihres Allerhöchſten Orts alles beyzutragen bereit wären, die gänzliche Abolition derſelben von der Krone Frankreich zu erhalten, ſondern es hat auch daſſelbe heftig geklagt, daß ſonderlich die Glieder der unmittelbaren Reichsritterſchaft am Rhein auf dieſe Clauſul mehr als auf den Weſtphäliſchen Friedensſchluß ſeheten und unter dem Vorwande derſelben die Religionsänderungen weiter treiben, als Frankreich ſelbſt nicht gethan, ja es hat am Ende merken laſſen, daß wenn man Frankreich zum Vorwand brauchen, und vorgeben wolle, daß dieſe Kron die Auslaſſung der Clauſul nicht zugeben wolle, ſo möchte endlich Status Religionis bleiben an denen Orten, welche unter Franzöſiſcher Botmäßigkeit ſind, denjenigen aber, welche reſtituirt worden, (dieſe Clauſul nicht zum Präjudiß gereichen). Was dergleichen Inſertiones abzuwenden, dienlich ſey, wird ſich am beſten ergeben, wenn man bemerket, daß bey Schließung des Ryswickiſchen Friedens damals regierende Kaiſerliche Majeſtät ſammt dem ganzen Reich ſowohl denen katholiſchen als A. C. verwandten Ständen ſich dieſer Clauſul widerſetzt; ja ſogar der König in Frankreich ſich Anfangs geſtellet hat, als wann er nachgeben, und von derſelben abſtehen wolle, brach aber 1697. aller Kaiſerlich- und Reichsſtändiſchen Vorſtellungen ungeachtet, damit hervor, und wollte durchaus weiter nichts hören, ſondern entweder die Clauſul in den Friedensſchluß haben, oder den Krieg fortſetzen; hingegen hat das ganze Reich den Frieden ſo nöthig gefunden, daß nicht nur die katholiſchen, ſondern auch die der Krone Frankreich näher gelegenen der A. C. zugethane

 Stän-

Stände den Friedensſchluß, jedoch der Clauſul halber ſub ſpe rati unterſchrieben haben. Zwar iſt, wie dieſer Friede auf der Reichsverſammlung zur Ratification gebracht worden, gegen die Clauſul daſelbſt, wie auch durch die Mediatores am Franzöſiſchen Hofe, nochmahlige Vorſtellung geſchehen. Es iſt aber von dem König in Frankreich keine andere Reſolution erfolgt, als, nachdem der Friede ſchon geſchloſſen und unterſchrieben ſey, ſo laſſe er das allergeringſte in demſelben nicht ändern. Woraus ſchon ſo viel zu erſehen, daß weder damalige Kaiſerliche Majeſtät, noch die katholiſchen Stände des Reichs an dieſer Clauſul Urſache ſind, ſondern daß die Krone Frankreich durchaus dieſelbe in dieſem Friedensſchluß haben wollte. Daher die A. C. Verwandten gleich damals begehrten, daß, da weder Kaiſerliche Majeſtät, noch die katholiſchen Stände, die Clauſul vor billig erkennten, ſondern ſolche ſich nur aufdringen laſſen müßten, die Katholiſchen ſich derſelben weder judicialiter prävaliren möchten, wollten auch die Friedens-Ratification nicht anders nachgeben, als unter der Verwahrung, daß, was dabey gegen den Weſtphäliſchen Friedensſchluß vorgegangen seyn möchte, dem Reich weder jetzo noch ins künftige präjudicirlich ſeyn ſollte. Da aber die Krone Frankreich die Execution des Friedens verweigerte, wenn man durch dergleichen Verwahrung einen Theil deſſelben deſtruiren wollte, ſo ratificirten endlich ſowohl katholiſche als auch A. C. verwandte Stände denſelben ſimpliciter und ohne alle angehängte Verwahrung. Nachdem dieſes geſchehen, und alſo die Clauſul in dem ratificirten Friedensſchluß geblieben war, ſo wollten die katholiſchen Stände auch dieſelbe beobachtet wiſſen, worüber zwiſchen ihnen und den Proteſtirenden auf der Reichsverſammlung ein langer Streit geweſen, welcher endlich zu einer ſolchen Hitze gediehen, daß die ganze Reichsverſammlung beynahe dadurch zertrennet worden wäre, indem eine völlige Spaltung zwiſchen den Ständen beyder Religionen bevorgeſtanden; worauf ſich endlich die A. C. verwandte Ständte des Reichs den 19ten Sept. 1698. per votum commune dahin erklärten: es würden hoffentlich die Herren Katholiſchen mit den A. C. Verwandten darin gleiche Meynung führen, daß die Clauſul des Art. 4. Pac. Ryswic. allein an denen Orten ſtatt habe, welche die Krone Frankreich bis zum Friedensſchluſſe wirklich in Beſitz gehabt und reſtituiret, oder ratione welcher in gedachtem Frieden nicht ein anderes diſponirt worden, ſie auch im übrigen alſo zu verſtehen ſey, daß dadurch ſo wenig immer möglich von dem Inſtrumento pacis Weſtphalicae, als welcher die baſis und fundamentum dieſes Friedens wäre, abgewichen werde. Wie nun in dieſer Clauſul von Entziehung der Kirchen, Schulen und geiſtlichen Einkünfte und Jurium eccleſiaſticorum mit keinem

Worte

Wort gedacht, ſo verſtehe ſich von ſelbſt, daß die Evangeliſchen den Statum, ſo ſie ex Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ erlanget, mithin die Gewiſſensfreyheit und das liberum Exercitium Religionis cum annexis behalten, folglich an Kirchen, Schulen, geiſtlichen Einkünften und dergleichen nichts verlieren könnten; Die Katholiſchen hingegen ſich damit zu vergnügen hätten, daß ſie an ſolchen Orten, wo vor dieſem ſie kein Exercitium ſolcher Religion gehabt, ſelbiges nunmehro bekämen und behielten, jedoch in der Maaße, wie es tempore concluſae pacis geweſen; welchemnach die A. C. Verwandte der unzweifelhaften Hoffnung lebeten, die Herren Katholiſchen würden dasjenige, was ein und anderen Orts über dieſes vorgenommen worden, als dem Friedensſchluß entgegen laufend, abſtellen, und in Zukunft ratione der Religionsſachen, alles in dem durch den Friedensſchluß bedungenen Stand unverändert laſſen, weshalben nöthig, daß von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich gewiſſe Commiſſarii von beyden Theilen zu der Sache Unterſuchung und Beförderung angeordnet würden.

Hiedurch hat es das Anſehen erhalten, daß ſich Kaiſer und Stände des Reichs dieſer Clauſul halber vereinigen würden. Der König von Frankreich aber hat darauf eine Liſte herausgegeben, was vor Oerter in dieſer Clauſul zu verſtehen ſeyen.

Nachdem nun die katholiſchen Stände dieſe Liſte angenommen, hingegen die Proteſtirenden ſich durch dieſelbe höchſt beſchwert erachteten, ſo ſuchten die letzten, wie der Spaniſche Succeſſionskrieg angegangen, ſich die Gelegenheit zu Nutze zu machen, und ſtellten vor:

„Nachdem durch den Krieg mit Frankreich die Clauſula Riswicenſis erloſchen „ſey, ſo möchte man alle Religionsbeſchwerden abthun, welche daraus entſtanden;" wozu ſich nicht nur damalige Kaiſerliche Majeſtät, ſondern auch die Reichsſtände dergeſtalt willig finden laſſen, daß man einſtimmig worden, in allen Orten, die man von Frankreich recuperiren würde, den Statum Pac. Weſtphal. in eccleſiaſticis und politicis wieder herzuſtellen.

Wie man hierauf 1709 zu Friedenspräliminarien geſchritten, hielten Kaiſerliche Majeſtät auch ihr Wort und verlangten Art. 13. Prælimin. die Abthuung dieſer Clauſul; Der König von Frankreich aber verwarf damals die ausgeſetzte Präliminarien. Da hierauf nach Kaiſer Joſephi Tod zur Kaiſerwahl und zur Errichtung der Wahlkapitulation geſchritten wurde, ſo wollten die proteſtirenden Kurfürſten um ſo

weni-

weniger verſäumen, in die Kapitulation dieſer Clauſul halber etwas zu bringen, als die Katholiſchen merken ließen, daß ſie dieſe Clauſul nicht gerne fallen laſſen würden; Es gaben ſich auch hierauf die Proteſtanten auf dem Utrechter Kongreß viele Mühe, die Aufhebung derſelben zu erhalten, erhielten auch von dem König in Frankreich, inſonderheit der Engländiſche und Preußiſche Hof, wie auch die Holländer, hiezu große Hoffnung; Wie aber zu Raſtadt die Friedenshandlungen getrieben, und hernach zu Baaden der Friedensſchluß in ſeine rechte Form gebracht wurde; beſtund die Krone Frankreich darauf, daß in Eccleſiaſticis, wie der Weſtphäliſche, alſo auch der Ryswickiſche Friedensſchluß zum Grunde und Richtſchnur geſetzt werden ſolle, welches Kaiſerliche Majeſtät den 27. Junii 1714. der Reichsverſammlung kund machten, auch die proteſtantiſchen Stände nicht ermangelten, das Aeußerſte anzuwenden, damit in dem Baadenſchen Friedensſchluß aus dem Ryswickiſchen nichts einverleibt würde. Frankreich hingegen drohte den Krieg fortzuſetzen, und erklärte ſich, gegen die Clauſul von den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten Ständen nichts anzuhören, daher dieſe abermals nachgeben mußten, und es genug ſeyn laſſen, bey Ueberbringung der Ratification des Baadenſchen Friedensſchluſſes ſich nur mit mündlicher Proteſtation zu verwahren, hingegen giengen die proteſtirende Kaiſerliche Majeſtät noch immer mit Klagen an, daher ſich Allerhöchſtdieſelbe bemüßiget gefunden, anno 1720. durch ein Commiſſionsdecret zu erkennen zu geben, daß die Augsburgiſchen Confeſſionsverwandte ſich mit den Katholiſchen 1702. dieſer Clauſul (halber) ja ſchon verglichen und die gütliche Abthuung der Gravaminum bey einer Deputation von beyderley Religionen verſchaffen zu laſſen ſich einverſtanden hätten; Ihro Kaiſerliche Majeſtät könnten auch unmöglich den Baadenſchen Friedensſchluß auf einer Seite für gültig, und auf der andern für ungültig erklären laſſen, inſonderheit, da der Friede längſtens ſimpliciter ratificirt ſeye.

Es iſt alſo dabey geblieben, bis der letzte Franzöſiſche Krieg wieder angegangen, dann da forderten die Proteſtanten abermals die Abthuung dieſer Clauſul, haben auch von Kaiſerlicher Majeſtät die Verſicherung erhalten, daß ſie, was wegen Abolition dieſer Clauſul bereits anno 1698. und 1702. verſprochen worden, bey künftigem Friedensſchluß zu Stand zu bringen trachten würden; Es ſind auch die Præliminaria und der Friedensſchluß vorſichtig genug gefaßt, und der Ryswickiſchen Clauſul nicht in ſpecie gedacht, ſondern nur geſetzt worden, daß die Baſis und Fundamentum dieſes Friedens, die Quadrupelallianz, der Weſtphäliſche, Nimwegiſche, Ryswickiſche

und

und Baadenſche Friede ſeyn ſoll; Demungeachtet merkten die proteſtirenden Stände doch, wohin die generale Anführung des Baadenſchen Friedenſchlußes gemeynet ſey, ſonderlich, da der König von Frankreich, wie der Däniſche und Schwediſche Geſandte zu Paris auf die Abolition gedrungen, ihnen die trockene Reſolution ertheilet hat, daß er nimmermehr die allergeringſte Aenderung des Ryswickiſchen Friedens zulaſſen, ſondern gleichwie er eben ſo viel Eifer für ſeine Religion, als die Proteſtanten für die Ihrige, hätte, alſo werde er dieſe Klauſul mit allen Kräften verfechten. Von Seiten Kaiſerlicher Majeſtät iſt daher in einer weitläufigen Reſolution de 6. April. 1737. öffentlich zu erkennen gegeben worden, daß Kaiſerliche Majeſtät an ihrem Fleiß dießfalls nichts hätten erwinden laſſen, ſondern es hätten vielmehr die A. C. Verwandte zu Utrecht es verſehen, daß ſie die Abolition der Clauſul nicht deutlicher ſtipulirt. Bey allem dem hätten Kaiſerliche Majeſtät die Religionsbeſchwerden, ohne den Ryswickiſchen Friedensſchluß anzuführen, auf andere Wege beyzulegen geſucht, ſey auch Der Schuld nicht, daß in dem Wieneriſchen Friedensſchluß, da ſämmtliche Stände beyder Religionen den Frieden ſo ſehnlich wünſchten, Allerhöchſtdieſelbe die Abthuung dieſer Clauſul nicht erhalten hätten. Jetzo ſey keine beſſere Gelegenheit, als bey Errichtung des Utrechtiſchen Friedens. Es ließen auch Kaiſerliche Majeſtät die ganze Welt urtheilen, ob es in ihren Mächten ſtehe, den König in Frankreich zu bewegen, daß er von dieſer Clauſul abgehe. Es würden ſich aber doch Mittel finden, auf andre Weiſe die Gemüther der Stände zu beyderſeitiger Zufriedenheit zu vereinigen, ohne die Erfüllung des Friedensſchlußes ſchwerer zu machen.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, was zur Verhütung weiterer Zuſätze bey Errichtung der Wahlkapitulation vorzuſtellen ſey; indem es am rathſamſten ſeyn wird, ſich bey dieſer letztern Kaiſerlichen Erklärung zu halten, und zu gütlicher Beylegung der Beſchwerden alles auf die Reichsverſammlung zu verweiſen; Sollten aber die proteſtirenden Kurfürſten demungeachtet ſich auf ihr Jus eundi in partes beziehen, und etwas hinzuſetzen, ſo werden ſich die katholiſchen Kurfürſten gleichfalls dagegen verwahren; einfolglich kann keines der allerhöchſten Reichsgerichte gegen die Clauſulam Ryswicenſem der Zuſätze ungeachtet etwas ſprechen.

Ad Art. V. VI. VII. VIII. IX.

Bey dem 5ten bis 10ten Artikel ſind nicht ſo leicht ſchädliche Zuſätze zu befürchten, es wäre dann, daß einige Kurfürſten wegen Anwendung der zum Krieg bewilli-

willigten Reichsgelder einen künftigen Kaiſer in Art. 5. noch mehr binden, und was von Vertretung des Contingents den andern Ständen verbothen worden, auf den künftigen Kaiſer erſtrecken, und mit einem Wort nicht zugeben wollten, daß anſtatt des Reichscontingents die Stände des Reichs Kaiſerlicher Majeſtät eine beliebige Summe Gelds gebeten. Es wären aber dergleichen Monita von ſchlechtem Gewichte, da nicht nur die Obſervanz und was auf der Reichsverſammlung deßwegen ſelbſt öfters beliebet, auch was der letztern Wahlkapitulation, ſoviel die Reichsſteuern betrifft, einverleibet worden, ganz klare Maaß geben, ſondern auch keinem Stand des Reichs verwehret werden kann, wenn ein künftiger Kaiſer wieder mehrere Mannſchaft zur Reichsarmee ſtellt, als ſein Contingent — wozu er ſeiner Lande halber allein gehalten iſt — austrägt, die Kaiſerlichen Truppen ſtatt ſeines Contingents gegen eine gewiſſe Summe Gelds ſtellen zu laſſen. Man kann dabey den Kurfürſtlichen Geſandſchaften leicht begreiflich machen, daß andernfalls viele Stände des Reichs mit ihrem Contingent gar ausbleiben, oder doch damit es ſehr langſam hergehen würde, ja daß die Entlegenheit einiger Stände die Stellung des Contingents an Mannſchaft ſehr beſchwerlich und faſt unmöglich macht; Ueberdas ſey liquid richtig, daß, was die Stände an Geld ſtatt Mannſchaft Kaiſerlicher Majeſtät gegeben, nicht den zehnten Theil deſſen austrage, was dieſelben und nunmehr Ew. Königliche Majeſtät an die Reichsoperationscaſſe zu fordern hätten.

Ad Art. VI.

Bey dem 6ten Artikel kann man ſich gar kein Monitum vorſtellen, indem einem Kaiſer, als Herrn ſeiner Lande, das Recht, Bündniſſe zu ſchließen, nicht mehr als den übrigen Ständen kann eingeſchränket werden, es müßte dann ſeyn, daß einige erinnerten, wie ein künftiger Kaiſer nichts in ſolche Bündniſſe mit einfließen laſſen ſoll, was in ſein Kaiſers Amt directe vel indirecte einſchlägt. Sollte wider alles Vermuthen dieſe Erinnerung geſchehen, ſo würde derſelben dadurch leicht zu begegnen ſeyn, daß dagegen bey den von vorigen Kaiſern mit Ständen des Reichs errichteten Bündniſſen nicht ſey gehandelt worden, man werde aber einem Kaiſer die Hände nicht binden, auf Verlangen eines Standes in ſolche Bündniſſe dasjenige einſchließen zu laſſen, wozu er ohnedem durch die Reichsgeſetze und Wahlkapitulation, theils verbunden, theils befugt ſey.

Ad

Ad Art. VII.

Bey dieſem Artikel, welcher ſonderlich das Commercienweſen betrifft, iſt gleichfalls keine Erinnerung zu vermuthen, es wäre dann, daß einige Kurfürſten, ſonderlich auf der Reichsſtädte Monitum wegen neuerlicher ungebührlicher Sperr des Commercii, wie es z. E. der Stadt Augsburg von dem Kurfürſten zu Baiern vor 2 Jahren geſchehen, Reflexion machen wollten, da dann dergleichen Inſertion eher nützlich, als ſchädlich seyn würde, mithin zugelaſſen werden könnte.

Ad Art. VIII.

Der 8te Artikel, der von Zollconceßionen redet, iſt auch ſchon das vorigemal ohne Erinnerung geblieben, außer daß einige gemeynet, man könnte auch den Conſenſum der andern Stände zu erfordern, inſeriren; andere hingegen ſind darauf beſtanden, daß die Zollſachen allein mit einmüthiger Einwilligung der Kurfürſten im Reich der Obſervanz nach reguliret würden, jedoch hat man aus dem Project der perpetuæ den Kreis, und die Benachbarte, ehe die Einwilligung geſchehen, zu hören, mit eingeſetzt; es wird alſo bey dieſem Artikel vermuthlich ohne allen Zuſatz bleiben; denn obſchon bey Zech ad h. Art. not. gg. der letztern Wahlkapitulation noch gar viele, theils nützliche und erhebliche Monita von dem Reichsſtädtiſchen Collegio an die Hand gegeben, iſt doch auf keines derſelben reflectiret, ſondern ſogar auch diejenige, die aus der Leopold- und Joſephiniſchen Wahlkapitulation genommen geweſen, übergangen worden, wovon die Urſache leicht zu errathen ſteht.

Ad Art. IX.

Der von dem Münzweſen handelt, wird um deſto gewiſſer ohne Erinnerung bleiben, als von dieſer Sache auf öffentlicher Reichsverſammlung gehandelt wird, und ehe ein Reichsſchluß erfolget, weiter in die Kapitulation nichts kommen kann. Zwar hat der Kurfürſt von Baiern, wie wegen ſeiner ringhaltigen Münz an ihn von Reichshofrath aus reſcribirt worden, Exceptiones fori declinator. gemacht, und vorgegeben, daß die Sache vor die Reichsverſammlung, und nicht vor den Reichshofrath gehöre. Es braucht aber beynahe keines Erinnerns, daß es ein andres ſey, Verordnungen und Geſetze im Münzweſen zu machen, welches freylich auf die Reichsverſammlung gehört, und ein andres, gegen die Contraventiones dieſer Verordnungen, wann ſie gerichtlich angezeigt werden, Mandata und Reſcripta ergehen zu laſſen, als welches

ohnſtreitig Kaiſerlicher Gerichtbarkeit zukömmt, daher der Kurfürſt in Baiern dieſe Erinnerung vielleicht nicht einmal wird machen laſſen.

Ad Art. X.

Dieſer 10te Artikel, welcher hauptſächlich auf das Verboth der Reichspfandſchaften und die Wiederherſtellung der abgeriſſenen Reichslehen und Reichsgüter gehet, iſt auch bey Errichtung der vorigen Wahlkapitulation nicht ohne ſtarke Erinnerungen geblieben, dann die Italiäniſchen Stände haben häufige Monita und Vorſtellungen zu dieſem Artikel gehörig übergeben, und zwar inſonderheit der damalige Herzog von Savojen, wovon hier nur diejenige anzuführen ſind, welche bey gegenwärtiger Berathſchlagung über die Wahlkapitulation wieder vorkommen dürften, als:

1) Daß er der Wahlkapitulation damals einverleibt haben wollte, daß ihm in Verfolg des mit Kaiſer Leopold anno 1703 geſchloſſenen geheimen Traktats, die Belehnung über alle ſeine Lehne ſollte ertheilet werden. Es iſt bekannt, daß der jetzige König von Sardinien *) gewiſſe unter die feuda Langha in der ſolariſchen Liſte geſetzte Lehen immerfort prätendiret, daher zu vermuthen, daß der König, wie es ſein Vater vormals gethan, mit dieſem Zuſatz zu der Wahlkapitulation hervorkommen dörfte, ſonderlich da von der Conceſſione Leopoldina anno 1690, die feuda Langha betreffend, bey der Caroliniſchen auch Meldung geſchehen, und iſt merkwürdig, daß man damals in die Kapitulation geſetzt haben wollte, unter keinem Vorwand ihm über alle dieſe Lehen die Belehnung aufzuſchieben.

v. Append. VI. bey Zech. ad Art. 10. p. 268.

2) Hat er auch die Confirmation ſeines Vicariats, und zwar über die Lande, die mit den ſeinigen vermiſcht oder von denſelben umgeben ſind, verlanget, wie nicht weniger die Extenſion dieſes Vicariats auf alle an ihn neuerlich gekommene Lande. Hingegen haben ſich Vaſalli in den Langhis gleichfalls mit ihrer Vorſtellung bey Errichtung der vorigen Wahlkapitulation eingefunden.

Da nun in dem letztern Friedensſchluß dieſen Lehenleuten Satisfaction verſprochen worden, ſo könnte wohl geſchehen, daß auch dießmal ſich an die Herren Kurfürſten

---

*) In der Handſchrift ſteht: gegen gewiſſe.

fürſten wenden, und ihren Satisfactionspunkt mit in die Wahlkapitulation bringen zu laſſen, ſuchen dürften.

Ueberdas iſt auch von dem Haus Guaſtalla wegen Mantua damals Vorſtellung geſchehen, welches gleichfalls wiederum vorkommen, ſich auch der Papſt wegen Parma und Piazenza, und die Pici wegen Mirandola regen dürften. Damals haben die Kurfürſtlichen Geſandte ad Art. 20. was wegen Mantua vorgekommen, verſpart. Daher gehorſamſte Deputation von des Herzogs zu Guaſtalla, des Papſts und des Pici Prätenſionen gleichfalls erſt im beſagten Art. 20. als wohin alles wiederum verſchoben werden dürfte, zu handeln gedenkt, hier aber nur ſo viel erinnern will, daß damals, ohngeachtet die Churfürſtliche Geſandſchaften dieſe und andere italieniſche Memorialia zu weiterer und beſſerer Ueberlegung vor einen jeden inſonderheit ausfertigen und kommuniciren laſſen, ſo haben doch alle nach Durchleſung der Exhibitorum gefunden, daß bey dem Kapitulationswerk ſelbſt nicht einmal eine Deliberation über dieſe ad altiorem Indaginem gehörige Objecta weiters könne gepflogen werden, ſondern mehr nicht geſchehen, als alles was eingekommen, an Kaiſerliche Majeſtät einzuſchließen, und die Unterſuchung an Höchſtdieſelbe, wenn ſie das Kurfürſtliche Kollegium zuvor darüber gleichfalls vernommen haben würden, zu recommendiren.

Der Biſchof von Coſtanz hat an das Kurfürſtliche Collegium gebracht, daß um dasjenige, was die Schweizer ſeinem Bißthum an Landen entzogen, wiederum an daſſelbe zu bringen, nicht nur das ganze Kurfürſtliche Collegium an geſammte Eydgenoſſenſchaft ſchreiben, ſondern auch in die Wahlkapitulation mitſetzen möchte, daß ſich Kaiſerliche Majeſtät die Reſtitution dieſer zu den Reichslanden gehörigen Oerter wollten angelegen ſeyn laſſen; Es wurde aber auch hierüber von den Kurfürſtlichen Geſandten weiter nichts als ein Vorſchreiben an die Schweizer, Namens des ganzen Kurfürſtlichen Collegii beliebet, in die Kapitulation aber ausdrücklich von Reichsgütern, ſo die Eydgenoſſenſchaft abgeriſſen hat, gar nichts, ſondern nur in genere geſetzt, daß etliche anſehnliche das Reich angehende Herrſchaften und Lehen in Italien und ſonſten veräußert ſeyn ſollten, welche der Kaiſer wieder zum Reich zu bringen trachten ſolle. Gehorſamſte Deputirte haben nun keinen Zweifel, daß es auch vor dießmal nicht rathſam ſeyn werde, im Fall der König von Sardinien oder die Vaſallen in denen Langhis, oder andere italieniſche Fürſten ſich wiederum melden, und zu ihrem Behuf etwas in die Wahlkapitulation zu ſetzen verlangen ſollten, man

 ſich

ſich wiederum den vorigen modum gefallen laſſen, davon in die Wahlkapitulation nichts ſetzen, ſondern einem künftigen Kaiſer die Unterſuchung zu Entſcheidung der Sache durch ein Schreiben recommendiren laſſen könne. Daher auch in die merita cauſae ſelbſten gar nicht zu gehen, noch den übrigen Herren Kurfürſten ſpecifice davon Nachricht zu geben ſeyn wird, als welches nur zu Weiterungen Anlaß geben würde.

Weiters iſt bey dieſem Artikel von dem Kurbrandenburgiſchen Geſandten ein gar weit ausſehend und nachdenkliches Monitum gemacht, und dem Artikel einzurücken verlangt worden.

Es iſt bekannt, wie viel Expectanzen der Kurfürſt zu Brandenburg auf künftig ſich zu erledigende Reichsländer habe, da aber, wie es ohnedem Rechtens, in den Expectanzbriefen den Rechten der Allodialerben meiſtens auch proſpicirt worden, und in der bekannten Limburgiſchen Sache das Haus Brandenburg geſehen, von was vor Conſequenz die Separatio feudi ab allodio bey ſolchen Expectanzen ſey; ſo hat der Kurbrandenburgiſche Geſandte folgenden Beyſatz zu dieſem Artikel begehret:

„Es ſoll und will auch der Römiſche Kaiſer dahin ſehen, daß die Reichs-„lehen nicht geſchmälert, bey Eröffnungsfällen den Allodialerben die Ergänzung „derſelben auferleget, und wo Complexus Jurium & Regalium in den Reichs-„lehenbriefen oder Agnitiones Vaſallorum, oder andere Præſumtiones pro feu-„do vorhanden, nicht geſtatten, daß den Succeſſoribus feudalibus die poſſeſſio „vor Austrag der Sache entzogen, noch was von Regalibus pro feudis majo-„ribus da geweſen, zum Allodio, ehe und bevor ſolche Qualitas nicht erwieſen, „gerechnet werde.

Die andern Kurfürſtlichen Geſandſchaften aber haben gar leicht die Abſicht des Kurbrandenburgiſchen eingeſehen, und in ſpecie der Kurtrieriſche ſogleich erinnert, daß es beſſer ſeyn werde, von dieſem erinnerten Beyſatz zu abſtrahiren; zumalen wenn es damit die Meynung haben ſollte, daß man über die Verordnungen der gemeinen Lehenrechte noch etwas beſonderes damit ſtatuiren wolle, ſo ſey ſolches darum bedenklich, nicht nur, da ſich ein auf die bemerkte Specialumſtände gerichtetes Univerſalgeſetz nicht wohl würde machen laſſen, weil dieſes vor den Kaiſer und das

Reich

Reich gehöre, ſondern auch, weil durch vorgeſetztes Monitum unter den Lehen und Allodialſucceſſoren nur zu dem größten Diſpute dürfte Anlaß gegeben werden; ſollte es aber obermeldten Verſtand nicht haben; ſo werde es auch beſſer bey der Diſpoſition der gemeinen Lehenrechte zu laſſen ſeyn, als wornach der hohe Richter in rechtlicher Erkenntniß, ob die præſumtiones mehr pro feudo als allodio ſtreiten, ſich achten, und das behörige ſtatuiren laſſen werde.

Dieſem Voto fielen alle übrige Kurfürſtliche Geſandten bey, dahero das Brandenburgiſche Monitum damals weg geblieben.

Es dürfte aber dießmal ſolches wieder auf die Bahn gebracht werden, da der Kurfürſt zu Baiern mit den Wolfſteiniſchen Erben in einer gleichen Streitſache ein widriges Urtheil bekommen, aber ohne auf daſſelbe zu achten, dem Verlaut nach ſich in poſſeſſionem allodii wie des feudi geſetzt hat; daher dem Kurbrandenburgiſchen Monito nunmehro mehrere beytreten möchten. Bey dem allen kann nunmehro leichter die Inſertion dieſes Zuſatzes verhindert werden, als dieſelbe ſchon vormals verworfen worden, und viele Kurfürſtliche Häuſer ſelbſt ein Intereſſe dabey haben, die Rechte der Allodialerben nicht ſchmälern zu laſſen; zu geſchweigen, daß ſich durch die Wahlkapitulation ohne der andern Stände Vorwiſſen und Kaiſerliche Ratification zum Präjudiz der Allodialerben kein neues Geſetz machen läßt, ſo iſt auch das vorigemal von einigen Kurfürſtlichen Geſandten wohl eingeſehen worden, daß es gar die Natur der Sache nicht zulaſſe, indem in jedem Fall in ſpecie die Umſtände erſt zeigen müſſen, ob die Præſumtio pro feudo oder allodio rechtlicher Gebühr nach ſtehe, und die Menge der an Kurbrandenburg verliehenen Expectanzen iſt ſo groß, daß wenige von dem Kurfürſtlichen Collegio dieſem Haus favoriſiren werden, daher ſich dieſes Monitum wird abwenden laſſen.

3) Hat der Johanniterorden ohnedem ſchon erhalten, daß in dieſem Artikel geſetzt worden:

„Weil auch dem Ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, „inſonderheit bey den vorigen 80jährigen Niederländiſchen Kriegen ganz unver- „ſchuldet anſehnliche Güter entzogen, und bisher vorenthalten worden, ſo wol- „len wir ſolche Reſtitution durch gütliche Mittel zu befördern uns angelegen „ſeyn

„ſeyn laſſen, jedoch dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß unabbrüchig, und einem „jeden an ſeinen Rechten ohne Präjudiz.“

Es dürfte alſo dieſer nunmehro der Sache näher treten, und ſpecifice was ihm entzogen worden, anſuchen wollen, dem ſodann der teutſche Orden wohl nachfolgen wird. Es ſtehet aber zu vermuthen, daß beyde ſchwerlich damit fortkommen dürften; da Kurbrandenburg, ſoviel den Johanniterorden betrifft,

Prot. fol. 329.

und Kurſachſen in Anſehung des teutſchen Ordens ſich ſchon das vorigemal verwahren wollten, und dieſer beyden Kurfürſten Intereſſe hierbey jedem bekannt, und um ſo weniger rathſam iſt, den beyden Orden zum Beßten etwas weiteres hineinſetzen zu laſſen, als ſonſt gegen das Erzhaus Oeſterreich zu den Worten:

„Und ob wir ſelbſt, oder die unſre etwas, ſo dem Heil. Römiſchen Reich „ſtändig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen „wäre oder würde, inne hätten, das ſollen und wollen wir bey unſern ſchuldi„gen und gethanen Pflichten demſelben Reich ohne Verzug auf Ihr, derer „Kurfürſten Geſinnen wieder zu Handen wenden.“

gleichfalls ad ſpeciem gegangen, und wenn der Anſpruch auch noch ſo ungegründet, als er immer wollte, dem Durchlauchtigſten Erzhauſe doch dadurch verdrüßliche Weiterungen auf den Hals gebracht werden könnten.

Letztlich wird bey dieſem Artikel auch auf die Lehensempfängniß aller, dem Erzhaus Oeſterreich ſowohl, als des Herrn Herzogs zu Lothringen und Großherzogs zu Toſcana Königl. Hoheit zuſtändigen Reichslehen, ſie liegen auch, wo ſie wollen, gedrungen werden.

Nachdem aber auch in der letztern Wahlkapitulation am Ende dieſes Artikels es dabey gelaſſen worden, daß Kaiſerliche Majeſtät verſprochen, diejenigen Lehen, ſo ſie angehen, unweigerlich zu empfangen, oder wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, deßwegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührende Revers und Recognition auszuſtellen, ſo wird zu verſuchen ſtehen, keinen weitern Zuſatz dießfalls in die Wahlkapitulation kommen, ſondern bey obigen Worten es lediglich zu laſſen.

Ge-

Gehorſamſte Deputirte haben übrigens davor gehalten, daß zur Verhütung gar zu großer Weitläuftigkeiten dieſes Gutachtens rathſamer ſey, in demſelben nicht mehr als 10 Artikel der Wahlkapitulation durchzugehen, die übrigen aber in einem weitern allerunterthänigſten Gutachten gleichfalls nachzuholen, welches dieſelben gehorſamſt zu befolgen wiſſen werden, und ſich indeſſen zu allerhöchſten Königlichen Gnaden allerunterthänigſt empfehlen.

Ad Art. XI. Prot. fol. 136.

Erſtlich wegen Entrichtung des Lehentaxes wurden verſchiedene Monita, ſo wohl über die Steigerung, als über die ſtrittigen Lehenstaxen, wie auch, ob man nicht den Unmündigen zur Erſparung der großen Unköſten bis zu ihrer Mündigkeit Indulten ertheilen wolle, gemacht; es wurden aber damals dieſe Zuſätze dadurch abgewandt, daß man es lediglich bey dem Aufſatz der perpetuirlichen Wahlkapitulation laſſen müßte, ſonderlich, da dieſelbe auf die alte und bisherige Obſervanz gegründet ſey; nun dürfte dießmal wegen der Taxen noch gar viel mehr erinnert werden, dieweil die Klagen über dieſelben jedermann bekannt ſind; nachdem aber von den Kanzleytaxen, wie auch des Reichshofraths Laudemialgeldern im Art. 17. hauptſächlich gehandelt wird, ſo verſparet man billig alles bis dahin. Im übrigen iſt zweytens merkwürdig, daß Kurſachſen darauf beſtanden, das Städtiſche Monitum, daß bey Vergebung Städtiſcher offen gewordener Lehen, dieſes Collegii Vorwiſſen und Conſens gleichfalls zu erfordern ſey, einrücken zu laſſen, und da andere Kurfürſten ſich dagegen geſetzt und vermeinet, daß ſich kein Exempel finden werde, da das Städtiſche Collegium bey ſolcher Vergebung gehört und concurrirt habe, es alſo bey dem Project der perpetuæ bleiben, und ohne Vorwiſſen der Fürſten nichts hineingeſetzt werden könne, ſo haben die Kurmainziſchen und Kurſächſiſchen Geſandſchaften ihren Endzweck bey Einrückung dieſes Städtiſchen Moniti endlich dahin an den Tag gegeben, daß zwar gar ſelten ein Exempel, das hier einſchlage, vorkomme, da aber das Städtiſche Collegium durch dieſes Monitum nicht undeutlich excluſivam in omnibus aliis caſibus bekennet, und alſo, damit die behörige Diſtinction und Prärogativ der höhern Collegiorum beybehalten werde, die Inſertio ganz nützlich ſey, und man ſie alſo belieben wolle, wie denn auch der erinnerte paſſus wirklich eingerückt worden iſt.

Prot. fol. 362.

Die Kurbrandenburgiſche Geſandſchaft brachte drittens vor, daß dieſem Artikel noch zu inſeriren ſey, wie den Kurfürſten nicht ſollte verwehrt ſeyn, nach ihren privilegiis Lehen an ſich zu bringen; die übrigen Kurfürſtlichen Geſandſchaften merkten aber das Kurbrandenburgiſche Abſehen bey dieſem Zuſatz gar leicht, und widerſetzten ſich daher der Einrückung, wobey inſonderheit das Kurſächſiſche Votum ſehr merkwürdig und dahin gegangen iſt: "es wolle nicht unzeitig zu beſorgen ſeyn, daß, wenn dieſes „Monitum der Kapitulation inſerirt würde, die Fürſten des Reichs eine nicht geringe „Ombrage daher nehmen und vermeinen möchten, als ob allein den Kurfürſten „vergönnt oder beygelegt werden wolle, ein und anderes im Reich an ſich zu brin„gen, und ſie die Fürſten davon gänzlich zu excludiren, die Abſicht geführet werde; „ſtellte man alſo dieſſeits dahin, ob zu dergleichen dermalen Anlaß gegeben, und nicht „lieber von dieſem Monito zu abſtrahiren wäre; Es würden nichts deſtoweniger die „hohe Jura oder Privilegia Electorum nach wie vor bey ihren Kräften unverändert „bleiben.„

Ob nun gleich die übrigen Kurfürſtliche Geſandte dieſem Kurſächſiſchen Voto beygetreten, und den Zuſatz verhindert haben, ſo blieb doch der Kurbrandenburgiſche darauf beſtehen und gab ad Prot. fol. 364. „Daß nicht nur die goldne Bulle die „Kurfürſten zu dieſem Zuſatz berechtige, ſondern dem Kurhaus Brandenburg in ſpecie „daran gelegen ſey, als welches von Kaiſer Friedrich III. ein Privilegium habe, Reichs„lehen und Güter ohne Kaiſerlichen Conſens und Confirmation an ſich zu bringen, und „pacta Familiæ errichten zu können;" Dieſe Verwahrung zeiget die Kurbrandenburgiſche Abſicht vollends, denn wenn die Kaiſerliche Einwilligung und Confirmation zu Verträgen, die auf Acquiſitiones der Reichslande gehen, nicht einmal nöthig ſeyn ſoll, ſo würde auch der Kurfürſten Conſens nicht erfoderlich ſeyn, welches dieſem Hauſe zu noch größerer Präpotenz das Thor öffnete.

Es ſey aber mit dem Kurfürſtlich Brandenburgiſcher Seits vorgegebenen Privilegio Kaiſer Friedrich III, welches, ob es wirklich verliehen worden, bisher unbekannt iſt, beſchaffen, wie es wolle, ſo kann doch ſolches auf künftige Acquiſitiones gegen die klare Maaß der Wahlkapitulation nicht mehr gezogen werden, um ſo mehr, als das Kurhaus Brandenburg ſelbſt um die Kaiſerliche Confirmation und Conſens der

Kur-

Kurfürſten, ſich bey Errichtung ſolcher pactorum und Anwartſchaften allemal bemüht hat. Es iſt alſo zu hoffen, daß auch dieſer Zuſatz mit Beytritt anderer Kurfürſten abermal verhütet werden könne. Inzwiſchen hat doch 4) Kurbrandenburg eine ganz neue Inſertion zu Behauptung der pactorum ſucceſſoriorum gegen die höchſte Reichsgerichte in dieſen Artikel mit folgenden Worten gebracht: „daß den Pactis Familiæ, „wenn ſie nach den Reichsgrundgeſetzen und Reichsconſtitutionsmäßigen Kaiſerli„chen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität „und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle", wozu die Sayn-Hachenburgiſche Streitſache Anlaß gegeben, indem auf der Reichsverſammlung Kurbrandenburg durch ſein Magdeburgiſches Votum ſchon anno 1709. die ſämmtlichen Stände des Reichs, überreden wollen, daß „wenn der Reichshofrath bey einem Lehen zu unterſuchen „habe, ob das pactum ſucceſſorium gültig ſey oder nicht, ſo ſeye nicht zuzugeben, daß er „gegen die Gültigkeit des Pacti aus der Urſache ſpreche, weil die Kaiſerliche Confirma„tion abgehe, am allerwenigſten ſey es zuzulaſſen, wenn die Frage nicht von Reichs„lehen, ſondern von eigenthümlichen Reichslanden, oder von Lehen, ſo von Ständen „rührten, ſey; es würden noch wohl mehrere Stände im Reich ſeyn, die ſolche Pacta „ſucceſſoria unter ſich hätten, denen vielleicht ungelegen wäre, wenn über ihre feuda die „Reichs-Judicia nach Gefallen ſollten diſponiren können, ehe noch lex pragmatica vor„handen, wodurch dem bisherigen zu Conſervation der illuſtren Familien eingeführten „Gebrauch derogiret würde. Es ſey auch eine Beſchwerde, daß Reichshofrath den Tit. „VII. der Kammergerichtsordnung misbrauche, keine Erkenntniß derſelben (der Kammer) „über Reichslehen, wenn ſie gleich nur in Poſſeſſorio ergiengen, zulaſſen, ja beſagten „Titel auch auf die Reichs-Allodia, oder Lehen, ſo von Ständen rühren, extendiren „wolle. Das Kammergericht ſey von 200 Jahren her in Poſſeßion, in caſibus ſimili„bus zu judiciren; ſey auch den Ständen die Prorogation der Kammergerichtsjurisdi„ction nicht abzuſchneiden, dieſes forum zu eligiren, und dadurch Præventionem zu in„troduciren. Reichshofrath führe dagegen an, daß hierdurch ein Kaiſerliches Reſerva„tum gemindert werde. Es müßte aber dieſe Präjudicialquäſtion von Kaiſerlicher Maje„ſtät und dem Reich decidirt werden, indem ſich Reichshofrath keiner Interpretation „des obgemeldten Tit. VII. der Kammergerichtsordnung anmaßen könne, daher man „Kaiſerliche Majeſtät erſuchen müſſe, den Reichshofrath zu reformiren und anzuweiſen, „der Kammergerichtsordnung und dem Weſtphäliſchen Frieden genau nachzuleben."

Alle 3 Collegia fielen dieſem Magdeburgiſchen Voto bey, und erließen an damalige Kaiſerliche Majeſtät anno 1709. deßwegen ein gemeinſames Gutachten. Daß die obigen Worte der letztern Wahlkapitulation in genere auf alle dieſe vermeintliche Gravamina gerichtet ſeyen, zeiget der Kurſächſiſche geheime Rath Zech not. D. verbis:

„Alles, was in dieſer Parentheſi enthalten, iſt neu, und hat man ſonder „Zweifel dadurch den Juribus ſtatuum proſpiciren wollen, gegen die, nach einiger „Stände Meinung, von den hohen Reichs-Judiciis ſich anmaßende unumſchränkte „Diſpoſition über die Reichslehen und Vernichtigung des bisherigen zur Conſervation „der illuſtren Familien eingeführten Gebrauchs, durch pacta ſucceſſoria allem künftigen „Streit vorzukommen, wie ſolches alles ausführlicher deducirt zu finden, in dem den „27. Sept. 1709. abgelegten Magdeburgiſchen Voto in Sachen, die Gräflich Sayn-„Hachenburgiſche Controvers mit dem Fürſtlichen Hauſe Salm betreffend.“

Nachdem in der bekannten Fuldaiſchen Einlöſungsſache in dem famoſen Heringiſchen Impreſſo dieſes Exempel wiederholet, und behauptet werden wollen, daß ehe Kaiſerliche Majeſtät und das geſammte Reich den Tit. VII, P. 2. der Kammergerichtsordnung, und inſonderheit wie die Worte: gänzlich und endlich zu verſtehen ſeyen, ausmache, ſo ſeyen durch die an Kaiſerliche Majeſtät ergangene Reichsgutachten dem Reichshofrath die Hände gebunden, in allen ſolchen cauſis weiter zu procediren; vielweniger könne der Reichshofrath hindern, daß die Stände in ſolcherley Lehensklage, ſonderlich, wenn ſie nur das Poſſeſſorium oder partes integrantes feudi betreffen, an Auſtregas und hierauf an das Kammergericht ſich wendeten: So iſt faſt kein Zweifel, daß hierinfalls die Kurſächſiſche Geſandſchaft der Kurbrandenburgiſchen beytreten, und ſolche Zuſätze zu dieſem Artikel verlangen werde, welche dem Kaiſerlichen Lehenhof die Judicatur über Reichslehen enge genug einſchränken, und aufs höchſte nichts in prima Inſtantia (an denſelben) laſſen, als den Definitivſpruch, wenn ganze Fürſtenthümer und Grafſchaften, ſo von dem Kaiſer und Reich zu Lehen rühren, gänzlich und endlich einem Theil abgeſprochen werden müſſen; aber nicht mehr zugeben würden, (daß Kaiſerliche Majeſtät) von partibus integrantibus eines Reichslehen, oder von Allodialreichsgütern, oder auch von Lehen, ſo von Ständen rühren, wenn ſie gleich unmittelbar ſind, dabey aber de cauſa feudali nicht principaliter die Frage iſt, in prima inſtantia mehr cognoſciren können, ſondern die Auſtregas, oder das Kammergericht zulaſſen müſſen.

Dieſe

Dieſe Zuſätze werden in dem Kurfürſtlichen Collegio dießmal deſto größern Beyfall finden, als in der Rheingräflichen Cauſa, contra den Herrn Fürſten zu Salm, der Kurpfälziſche Lehenhof der Kaiſerlichen Erkenntniß entgegen behaupten wollen, daß Reichshofrath über die von Pfalz rührende Lehen zugleich mit nulliter erkannt habe; dem Verlaut nach ſollen die Kurmainziſchen und Kurtrieriſchen Lehenhöfe, als von welchen die Rheingrafen auch Lehen haben, gleiche Principia führen, und ſich über den Reichshofrath hierinfalls beſchweren wollen. Daher dem Anſehen nach viele Zuſätze zu dieſem Artikel per majora beliebet werden dörften.

Gehorſamſte Deputation will ihre unvorgreifliche Meinung nur über diejenigen hier einrücken, die eigentlich zu dieſem Artikel gehören, die andern aber, die von Kurbrandenburg auf die Bahn gebracht worden, an ihr rechtes Ort und Stelle verſparen.

Die Meinung, daß die pacta ſucceſſoria, wenn ſie gleich von Kaiſerlicher Majeſtät nicht confirmirt ſeyn, gleichwohl gelten müſſen, wird zwar von vielen Kur- und Fürſtlichen Höfen immerzu, nachdem es ihr Intereſſe erfordert, bald geläugnet, bald behauptet werden, wie denn auch die Rechtslehrer darüber ſo getheilt ſind, daß einer die Affirmativam und der andre die Negativam zu erweiſen ſucht.

v. *Speidel* ſub v. *Pactum* ſucceſſ. & confraternitat.

Bethſ. de pact. famil. illuſtr. p. 476.

II. feud. 52. & 55.

Diejenigen, welche ohne Kaiſerliche Confirmation kein pactum ſucceſſorium vor gültig achten, haben nicht nur das Jus feudale, welches ſine conſenſu Domini directi Alienationes verbiethet, ſondern auch die natürliche Beſchaffenheit der deutſchen Reichslehne vor ſich, denn es iſt ja augenſcheinlich dem Kaiſer und dem ganzen Reich daran gelegen, daß dergleichen Pacta ſucceſſoria, die von einem kinderloſen und üblen Hausvater durch Geld, und von einem furchtſamen oder ſonſt ſchwachen Fürſten, ja zu Zeiten wohl aus Liebe zur Ruhe und Friede, oder mit Gewalt leichtlich erhalten werden, ehe Kaiſerliche Majeſtät die Umſtände unterſuchen laſſen, und ehe ſie von denſelben confirmirt ſind, nicht gelten.

Was der König in Preußen mit dem Markgräflichen Haus Culmbach dießfalls vorgehabt, iſt bekannt; es will auch verlauten, daß dieſer König gegen eine jährliche

Penſion das Bayreuthiſche gern an ſich bringen möchte. Das Beßte iſt, daß, nach dem die Fälle ſich ergeben, jedem Kurfürſten ſelbſt wenig damit würde gedient ſeyn, wenn pacta ſucceſſoria gegen ihre etwa habende Rechte und Intereſſe indiſtincte, wenn ſie nicht vom Kaiſer confirmirt worden, gelten, und wider ſie behauptet werden könnten; daher ſie auch das vorigemal in die Wahlkapitulation nicht deutlich geſetzt: Es ſollten pacta ſucceſſoria auch ohne Kaiſerliche Confirmation gelten; ſondern ſie reſtringiren die Gültigkeit ſolcher Verträge dahin, daß

1) die gültige den Reichsgrundgeſetzen, und

2) den reichsconſtitutionsmäßigen Privilegiis gemäß ſeyn müſſen.

Dieſe Worte können ohne Bedenken gelaſſen, aber wie aus obigem ſich ergiebt, ein weiterer Zuſatz leicht verhütet werden; Man will

3) nicht hoffen, daß ein oder anderer von den Kurfürſten, wie in dem Heringiſchen Impreſſo geſchehen, ſo weit gehen werde, daß er alle Sprüche (in) Lehensſachen, als auf den Reichstag gehörig, dahin verwieſen haben wolle, denn dieſer Zuſatz würde als zu ungereimt, den meiſten in die Augen fallen. Er hätte auch gar keinen andern Behuf vor ſich, als daß zu Zeiten die Kaiſer ſelbſt auf Reichstägen ſolche Lehensſtrittigkeiten vorgenommen, und dazu Fürſten, Herren und Stände als Kaiſerliche Räthe mitſitzen und votiren laſſen. Es war aber dieſes blos der freye Wille eines Kaiſers, wenn derſelbe vor die beſte Gelegenheit erachtet c) währendem Reichstag ſolche Sachen vorzunehmen.

Es hat das Kurhaus Sachſen in der bekannten Jülichiſchen Sache in der Ausführung ſeines Rechts, die Kaiſerliche Allerhöchſte Lehens Gerichtbarkeit bereits mit folgenden ſtattlichen Gründen gerettet: „Es erinnern ſich auch Ihro Kur- und Fürſtliche Gnaden bedächtlig, daß dannoch der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät, wenn über „Fürſtenthum und dergleichen Reichslehen Streit und Spaltungen vorfallen wollen, „die Erkänntniß nicht allein, vermöge der beſchriebenen Lehenrechte, ohne Zweifel „gebühre, ſondern auch derſelben mit einhelligem Schluß aller Stände des Reichs „in der Kammergerichtsordnung und ſonſt reſervirt worden ſeye, ſogar, daß obgleich „die Kaiſerliche Majeſtät und die Camera in allen Fällen concurrirt, gleichwohl dieſes ein Caſus reſervatus bleibet, darinnen Cameræ, vielmehr aber paribus curiæ „die

c) Henniges de ſumma poteſtate Imp. Rom. circa profana C. 3, §. 21.

„die Cognitio glatt abgeſtricket ſey, welche der Kaiſerlichen Majeſtät zu entziehen, „Ihro Kur- und Fürſtliche Gnaden Pflicht, Standes- und Gewiſſens halber, nicht „wohl verantwortlich hielten.„

Da hier der Ort nicht iſt, alle die Gründe, ſo vor dieſes koſtbare Kaiſerliche Reſervat auf das bündigſte ſchließen, anzuführen, ſo will man nur genug ſeyn laſſen, zu erinnern, daß wenigſtens von Kaiſer Karl V. Zeit an die Kaiſerliche Lehnsgerichtbarkeit privative vom ganzen Reich unſtreitig anerkannt worden, welches der berühmte Sächſiſche Juriſt Spener Jur. Publici L. II. C. 10. §. 4. n. c. mit folgenden Worten bemerket:

„Die Reichslehen-Gerichtsbarkeit des Reichshofraths fußet aber auf einer „ziemlich wohl erweißlichen Einſtimmung des Reichs, welches das alte Recht allerdings ändern und jenem Gericht ein gegründetes Befugniß ertheilen kann. Die „Einſtimmung des Reichs leget ſich aus dem faſt 200 jährigen meiſtens ruhigen Be„ſitz der Lehens-Gerichtbarkeit an Tag.

Ob nun ſchon nicht ſchwer fallen ſollte, von dem erſten Urſprung der Kaiſerlichen Würde im Reich an, dieſes Recht darzuthun, und alſo hierinfalls den Irrthum, daß vor dieſem die Lehnsſtrittigkeiten auf Reichstäge gehöret, gänzlich zu heben, ſo iſt doch der Wahltag der Ort nicht, wo dieſes geſchehen ſoll, ſondern genug, wenn von mehr als 200 Jahren die privative Lehengerichtbarkeit des Kaiſers und zwar omni Statuum Conſenſu acquiſita dargethan wird; ja es iſt merkwürdig, daß auf öffentlichem Reichstag zu Regensburg, da in der Marburgiſchen Succeſſionsſache, Heſſencaſſel den Reichshofrath (nicht) vor Judicem competentem erkennen, ſondern pares curiæ haben wollen f) Kaiſer Matthias durch ein Decret dieſe Exception vor den Augen des ganzen Reichs verworfen, und vor dem Reichshofrath Litem zu proſequiren ſub præjudicio auferlegt hat. Worauf auch dieſer Prozeß durch 18 Jahre beym Reichshofrath geführet, bis endlich das Urtheil abermals auf öffentlichem Reichstag von dem Reichshofrathsſekretair abgeleſen wurde. Kein einiger Stand des Reichs hat des Reichshofraths Jurisdiction in Reichslehnsſachen damals angefochten, wie es denn auch nicht ſeyn kann; nachdem dieſes Kaiſerliche Reſervatum

f) Reinking de reg. ſec. l. 1. §. 4. l. 19. §. 27.

rum von Kaiſer Friedrich II. Zeiten an, ſich auf ein öffentliches Reichsgeſetz gründet, und wenn der Kaiſer nebſt den Ständen die Reichslehenſachen entſcheiden müßte, in die Reichsabſchiede und K. G. Ordn. gewiß würde geſetzt worden ſeyn: "Daß „wenn ein Lehen gänzlich und endlich einem Theil abzuſprechen ſey, es Kaiſerliche „Majeſtät mit Zuziehung der Kur- und Fürſten thun wollte.„

Dahingegen die Reichslehengerichtbarkeit ohne allen Zuſatz in den Reichsſatzungen (erwähnt wird. Es wäre alſo die Verweiſung der Streitigkeiten über Reichslehen auf den Reichstag) ein neues Geſetz, welches die Kurfürſten allein in die Wahlkapitulation nicht ſetzen, vielweniger ein ſo uraltes Kaiſerliches Reſervatum, in welches ſich Kaiſerliche Würde und Anſehen, als ſupremi (Domini) directi aller Kurfürſten und Stände des Reichs, am allerausnehmendſten hervorthut, abcapituliren, und die Stände des Reichs mit dem Kaiſer in Conſortium Regiminis bringen können. Wollte man ſagen, daß in dem 20ten Artikel gleichwohl die Achtsproceſſe auf gewiſſe Maaße an die Reichsverſammlung mit verwieſen worden, ſo iſt nicht nur ein großer Unterſchied unter einem Criminalproceß und unter einer Lehensklage, ſondern was wegen der Acht in die letztere Wahlkapitulation gekommen, iſt aus der perpetua und der zugleich unter Kur- und Fürſten verglichenen Conſtitutione declarandi Statum Imperii in Bannum genommen, mithin von den Kurfürſten einſeitig nicht der allergeringſte Zuſatz geſchehen, dahero ſolche Erinnerungen auch dießmal gegen die Kaiſerliche Allerhöchſte Lehensgerichtbarkeit wohl verhütet werden können.

Zum Beſchluß dieſer Anmerkung will man nur noch erinnern, daß in der Jülich- und Bergiſchen Sache von den Ständen des Reichs, dem Reichshofrath einige Kur- und Fürſtliche Räthe, wenn es zum Spruch kommen ſollte, zu adjungiren, begehrt worden; worauf damals Kaiſerliche Majeſtät den 20. May 1610. folgende Reſolution ertheilet haben.

„Ihro Kaiſerliche Majeſtät werden ſich nicht entgegen ſeyn laſſen, vor Eröff„nung der Urtheil, zu Concipirung derſelben und ad deciſionem cauſæ, etliche unpar„theyiſche Kur- und Fürſtenräthe ihren Reichshofräthen beyzuordnen, wenn nur des „Reichshofraths Juriſdiction, derer ſich Kaiſerliche Majeſtät keineswegs begeben „können oder möchten, nicht recuſirt, ſondern deroſelben rechtliche Erkenntniß wie „billig und recht undiſputirt bleibe."

Soll-

Sollten nun einige Kurfürſtliche Geſandte aus dieſem und etwa noch einigen andern Exempeln eine Obſervanz machen, und die Zuziehung einiger Kur- und Fürſtlichen Räthe bey Aburtheilung wichtiger Sachen einrücken wollen, ſo wäre dieſem dadurch zu begegnen, daß das J. P. W. Art. 1. §. 55. den Beyrath der Kurfürſten und Stände in des Kaiſers freyen Willen und Ermeſſen ſetzet, aus welchem die Wahlkapitulation ſo wohl, als dergleichen Exempel, zu erleuchten ſind, und gegen welchen Friedensſchluß die Kaiſerliche ſo wohl gegründete Vorrechte und Reſervata ohnmöglich können eingeſchränkt, noch eine ganz neue Verfaſſung des Lehenhofs eingeführt werden.

Von mehrerer Schwierigkeit wird ſeyn, die Kurfürſten abzubringen, daß ſie nicht einen Zuſatz in Streitſachen, ſo Reichs-Allodia, partes integrantes feudorum, Lehen, ſo von Ständen rühren, betreffen, ſich bedingen wollten, da gar viele Kur- und Fürſtliche Stände des Reichs immerfort heftig darauf beſtehen, daß zuvor coram Auſtregis geklagt, und den Ständen freygelaſſen werden müße, ſodann nach ihrem Willen an das Kammergericht oder Reichshofrath in Inſtantia appellationis ſich zu wenden; denn obgleich Reichshofrath die privative Gerichtsbarkeit auch über dieſe Fälle, ſowohl gegen das Kammergericht ſelbſten, als auch der Stände des Reichs weitläufige Vorſtellungen beſtändig behauptet, und inſonderheit paritatem rationis, qualitatem harum Cauſarum utpote majorum, und daß der Kaiſerlichen Hoheit zu nahe getreten werde, wenn man derſelben nicht privative die Cognition in allen dieſen Objectis überlaſſe, bündigſt dargethan; wie denn von gar vielen Kaiſern, und nun von der in Gott ruhenden Kaiſerlichen Majeſtät dieſes Reſervatum durch die nachdrücklichſte Reſcripta immer iſt verfochten worden; ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß ſo wohl das Kammergericht, als die Stände, wenn es ihr Nutzen zu ſeyn geſchienen, das Gegentheil auf das hartnäckigſte gleichfalls defendirt haben. Electa Jur. publ. T. 4. p. 22. ſeqq.

Es iſt aber doch ſchon genug, daß nach der gegenſeitig eigenen Geſtändniß ſchon über anderthalb hundert Jahr, auf der Reichsverſammlung vielfältig über dieſe Materie und den rechten Verſtand des §. 7. P. 2. der Kammergerichtsordnung ſey gehandelt worden; daher abermals hievon in die Wahlkapitulation nichts kommen kann.

Wollte man verlangen, daß der Reichshofrath ſollte nicht eher mit weiterer Lehenserkenntniß in ſolchen Streitſachen hervorgehen, bis Kaiſerliche Majeſtät mit den Ständen des Reichs über alles dieſes (ſich) verglichen; So wäre ſolcher Zuſatz nicht nur eine offenbare protractio Juſtitiæ in Lehens- und Reichsſachen, ſondern der Wahlkapitulation ſelbſten entgegen, welche die Lehensſtreitigkeit ohne allen Aufenthalt auszumachen, an die Hand giebt. Die Beſchwerden, ſo die Kur- und Fürſtlichen Höfe wider den Reichshofrath machen, als wenn er ihnen ihre erſte Inſtanz abſtricke, ſind unerheblich, dieweil entweder die beym Reichshofrath angebrachte Klage in ſolchen Fällen gar nicht feudalis, ſondern mere civilis iſt, oder ex Continentia cauſæ nirgends anders ihrer Natur nach kann ausgemacht werden; daher ſich auch hierinfalls ein neuer Zuſatz wird verhindern laſſen; indem die Wahlkapitulation die Abſchneidung der erſten Inſtanz ohnedem bereits unterſaget, einfolglich es nun allemal Quæſtio facti iſt, ob in prima Inſtantia dieſes oder jenes vor den Lehenhof eines Reichsſtandes gehöre oder nicht? Worüber man in die Wahlkapitulation keine neue Norm und Richtſchnur ſetzen kann.

Letztlich wird fünftens, von Reichsſteuern der Städte und andern Reichsgefällen, welche in anderer Leute Hände gekommen, faſt am Ende dieſes 11ten Artikels, ein Verzeichniß in einer Jahresfriſt den Kurfürſten zu communiciren, verſprochen. Ob dieſes Verzeichniß dem Kurfürſten zu Mainz wirklich zugeſendet worden, oder nicht, iſt gehorſamſter Deputation zwar unbekannt: Es kann aber dieſelbe auch nicht finden, wenn die Kurfürſten auf die wirkliche Einſchickung dringen, oder wenn ſie ſolche in Händen haben, ferner Erinnerung darüber thun wollten, daß es künftiger Kaiſerlichen Majeſtät abbrüchig ſeyn könnte, da vielmehr zu wünſchen wäre, daß die Reichs- und Städteſteuern, wie auch andere Reichsgefälle ausfindig gemacht, und wieder herbey gebracht werden könnten.

Art. XII.

Der 12te Artikel, welcher von der Verfaſſung des Reichstags

Prot. fol. 354.

und Reichsdeputationen handelt, iſt auch das vorigemal nicht nur ohne allem beſchwerlichen Zuſatz geblieben, ſondern es haben auch die Reichs (Städte *), da ſie gemerkt, daß

*) Die Handſchrift lieſt: Stände.

daß die Reichs-Deputationes, wenn Kaiſerliche Majeſtät bey denſelben nicht genugſam concurriren, ihnen gar oft beſchwerliche Dinge auf den Hals laden, (durch ihr Monitum zur Einrückung folgender Stelle in die Wahlkapitulation Kaiſer Karl VI. Anlaß gegeben:) „doch vorbehaltlich der, den römiſchen Kaiſern bey dergleichen Deputationsconventen, vermöge der Reichsſatzungen zukommenden Authorität, und mittelſt der durch Kaiſerliche Commiſſarien mit den Ständen fürgehenden Vergleichung, allermaßen bey Reichstägen üblich und Herkommens.“

Damals ſind ſämmtliche Kurfürſten ſo billig geweſen, daß ſie teſte protocolli zur Beybehaltung Kaiſerlicher Majeſtät Allerhöchſten Autorität dieſes Monitum ſogleich inſerirt haben. Es dürfte doch dießmal einige Erinnerung geben, wie denn Zech not. E. ad hunc Art. angemerkt:

„Daß ſich wegen der Reichsdeputationen im Kurfürſtlichen Collegio allbereit, „und zwar daher Irrungen hervorthun wollten, weil Kurböhmen nach erhaltener Re„admißion zur Ordinar-Deputation, als vorſitzender weltlicher Kurfürſt ſich ziehen, „und Kurpfalz ausſchließen wollen. Dann ob zwar nur beſagte Ihro Kurfürſtliche „Durchlaucht, daß ihnen ſolches gebühre, daher behaupten wollen, weil nicht nur „Kurpfalz ante motus bohemicos dazu gezogen worden, ſondern auch nachgehends „als Kurbaiern in die Pfälziſche Kurwürde getreten, dieſes ſich dabey manuteniret, und „ſolchergeſtalt jetzo Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz, nachdem ſie vollkommen „in die alte Pfälziſche Kurwürde cum omnibus annexis reſtituirt worden, Ihro auch „das Recht, ſo bey Ordinar-Deputationen Kurbaiern exercirt, zukomme; ſo führet „doch Kurböhmen dagegen dieſes an, daß Kurpfalz und Kurbaiern unter den Ordinar„Deputirten als erſte weltliche Kurfürſten geweſen, welches aber nunmehro, nach be„ſchehener völliger Readmißion der Krone Böhmen zum Kurfürſtlichen Collegio, ſich „notoriſch geändert, und Böhmen die erſte Stelle inter ſeculares haben, mithin auch „von der Ordinar-Deputation zum Nachtheil ihres Vorſitzrechtes nicht wohl ausge„ſchloſſen werden könne.

„Der ad interim, wiewohl unter großer Verwahrung gegen alle nachtheilige „Conſequenz, beliebte Modus, daß in Ordinar-Deputationsfällen Kurmainz allein in „ſeinem und der übrigen Deputirten Namen, was nöthig, thue und ausrichte, könne „um ſo weniger in die Länge füglich beſtehen, als dadurch per indirectum Kurſachſen

„und Kurbrandenburg von ihrem dießfalls habenden unſtrittigen Rechte abkämen, und
„die Beſorgniß entſtehen dörfte, daß Kurmainz mit der Zeit dergleichen Negotia vor
„ſich allein zu ziehen, und eine Poſſeßion daraus zu erzwingen ſuchen dürfte, der bey
„den Evangelicis darüber entſtehenden Ombrage zu geſchweigen.“

Es iſt auch allerdings nicht leer, was hier Zech von dem der Augsburgiſchen Confeßion verwandten Ständen geäußerten Mistrauen gegen das Kurmainziſche Directorium bey Deputationstägen meldet, indem das ganze ſogenannte Corpus Evangelicorum in dem an Kaiſerliche Majeſtät wegen der Religionsbeſchwerden den 16ten Nov. 1720 erlaſſenen Vorſtellungsſchreiben ungeſcheuet mit einfließen laſſen: g)

„Es habe der Kurmainziſche Geſandte wider alles Vorſtellen und Bitten
„und Verwahren der Wohlgeſinnten von beyderley Religionen aufs ärgſte das
„Directorium gemisbrauchet.“

Dieſemnach iſt die Vermuthung nicht ohne Grund, daß ſowohl von dem angeführten Diſput wegen Böhmen, Baiern und Pfalz, als auch, und hauptſächlich, wegen der prätendirten Misbräuche des Kurmainziſchen Directorii, Zuſätze begehret, und einem künftigen Kaiſer zugemuthet werden dörfte, nicht zu verſtatten, daß der Kurfürſt zu Mainz ſein Directorium misbrauche. Da aber facti iſt, ob es jemals von Kurmainz geſchehen ſey, ſo gehöret abermals die ganze Sache in die Wahlkapitulation gar nicht, ſondern auf die Reichsverſammlung. Ob auch gehorſamſter Deputation nicht bekannt iſt, was wegen der Böhmiſchen und Kurpfälziſchen Concurrenz bey Reichsdeputationen etwa verglichen ſeyn möchte; ſo iſt doch auch dieſes kein Objectum der Wahlkapitulation, ſondern einer künftigen Handlung auf der Reichsverſammlung. Daher allenfalls kein andrer Zuſatz in der Wahlkapitulation zugelaſſen werden kann, als: daß künftige Kaiſerliche Majeſtät verſprechen, ihres Orts das nöthige zur Hebung dieſer Schwürigkeit auf dem Reichstag beyzutragen.

Art. XIII.

In dem 13ten Artikel dürften ſich 3 Hauptzuſätze zu der Wahlkapitulation hervorthun; und zwar der erſte gegen das Mainziſche Directorium, indem bereits das vorige-

g) v. Fabri St. C. P. 37. p. 696.

vorigemal Kurbrandenburg erinnerte, man ſoll einen Kaiſer verbinden, daß er dem Kurmainziſchen Directorio nicht hinderlich ſeyn wolle, der Stände Memorialia auf der Reichsverſammlung zur Dictatur zu bringen, und ſie anderer Stände Geſandſchaften zu communiciren. Der damalige Kurfürſt zu Trier hat bey dieſem Monito ſogleich erinnert, daß aber auch hinzugeſetzt werden müße: „wann dieſelbe anders „mit gehöriger Ehrerbietigkeit eingerichtet ſind.“ Welche Erinnerung man auch dem Kurbrandenburgiſchen Zuſatz in die vorige Wahlkapitulation mit eingerückt hat. Es iſt aber bekannt, was inſonderheit in der Fuldaiſchen Einlöſungsſache, wie auch vom Prinz Wilhelm wegen des Freygerichts und wegen Bobenhauſen für recht unglimpfliche Beſchwerden über verweigerte Dictatur gegen das Kurmainziſche Directorium geführet, und Kaiſerlicher Majeſtät dabey Schuld gegeben worden, als wenn Allerhöchſtdieſelbe (nicht) verhinderten, daß der Kurfürſt zu Mainz die Memorialia der Stände zur Diktatur kommen zu laſſen, verweigere, oder auch die dictirte nach der Hand nicht in Propoſition und Umfrag bringe. Wenn man aber die Memorialia in dieſen per Recurſum an die Reichsverſammlung gebrachten Streitſachen unpartheyiſch einſiehet, ſo wird zwar ein jeder leicht finden, daß in denſelben auf das obangeführte Kurtrieriſche Monitum von dem Recurrirenden gar nicht geſehen, ſondern anſtatt mit gehöriger Ehrerbietung zu ſchreiben, unverantwortliche — dem Kaiſerlichen Allerhöchſten Anſehen höchſt nachtheilige, die Verfaſſung des ganzen Reichs umſtürzende und die Kaiſerliche Reſervata zernichtende Schriften übergeben, und dieſelbe zu dictiren, auch in Umfrag zu bringen, dem Kurmainziſchen Directorio zugemuthet worden ſey. Es wird alſo dießfalls ein weiterer Zuſatz dadurch am beſten verhindert werden können, wenn man vorſtellet, daß das Kurmainziſche Directorium diejenige Memorialia zur Dictatur und Umfrage zu bringen, ſich niemals geweigert habe, welche mit gebührender Ehrerbietung eingerichtet geweſen, daß aber einige Schriften neuerlicher Zeiten ſo gefaßt worden, daß ſie verhoffentlich keiner von den Kurfürſten zu billigen verlangen werde, ſey mehr als zu bekannt, dergeſtalt, daß der Kurfürſt zu Mainz gegen die Wahlkapitulation würde gehandelt haben, wenn er dergleichen Schriften dictirt und in Umfrage geſtellt hätte.

Hoffentlich wird keiner von den Kurfürſtlichen Geſandſchaften verlangen, daß die Stände des Reichs alle Ehrerbietung gegen Kaiſerliche Majeſtät aus den Augen ſetzen, und ſie ſchreiben laſſen können, was ihren hitzigen Räthen nur gelüſtet, es ſey auch noch ſo unerhört als es wolle. Daher nicht zu vermuthen ſtehet, daß dieß-

falls eine Erinnerung von den Majoribus werde angenommen werden, die weiters als darauf gienge, „daß gleichwohl in des Kurfürſten zu Mainz alleinigem Arbitrio nicht „geſtellt werden könne, welche Memorialia der Stände er annehmen, dictiren und in „Umfrage bringen wolle oder nicht;“ daher es wohl kommen könnte, daß in ſolchen Fällen, ſo wohl der Kaiſerlichen Principalcommißion, als auch der übrigen Kurfürſtlichen Geſandſchaften Meinung darüber einzuholen, dem Kurfürſten zu Mainz zugemuthet werden dörfte.

Gehorſamſte Deputation findet aber auch hievon etwas in die Wahlkapitulation zu ſetzen nicht möglich, indem des Kurfürſten zu Mainz Directorialgerechtſame ohnmöglich von den Kurfürſten einſeitig können eingeſchränkt, noch ein neues Geſetz darüber gemacht werden; Dann da die Stände des Reichs nicht einmal zugeben, daß man die wohlhergebrachte Gerechtſame eines ſtatus ſinguli auf der Reichsverſammlung in neue Umfrage ſtelle, und ſie per majora ihm abvotiren wolle, ſo kann man dem Kurfürſten zu Mainz noch vielweniger zumuthen, daß er ſein Directorialamt durch Zuſätze in der künftigen Wahlkapitulation einſchränken laſſe. Die Klagen der Stände gegen Kurmainz über die verweigerte Dictatur ſind auf der Reichsverſammlung mehr als 100jährig und Art. VIII. J. Pac. Weſtphal. §. 3. ausdrücklich ad comitia verwieſen worden, dahero ſich ohnmöglich ein neues Geſetz davon in der Wahlkapitulation machen läßt. Die 2te Erinnerung dürfte einen künftigen Kaiſer ſelbſt angehen, denn obſchon in der letzten Wahlkapitulation der neue Zuſatz geſetzet worden:

> „Wie wir dann nicht weniger über die an uns von dem Reich geziemend „angebrachte Gutachten unſre Erklärung und Decreta ſchleunigſt ertheilen „wollen.

ſo haben ſich doch die Beſchwerden der Stände, daß Kaiſerliche Majeſtät auf Reichsgutachten keine Erklärung und Decreta ertheilet, und demohngeachtet der Reichshofrath oder auch das Reichskammergericht in Sachen, worüber das Reichsgutachten ergangen, fortgefahren, ſie abgeurtheilt, und verſchiedene gar zur Execution gebracht hätten, nach der letzten Wahlkapitulation ſehr gehäuft. Die der Augsburgiſchen Confeßion zugethane Stände rechnen unter ſolche Reichsgutachten nicht nur was von allen 3 Collegiis an Kaiſerliche Majeſtät erlaſſen wird, ſondern auch was in Religionsſachen, & ubi Imperium (tanquam *) unum Corpus conſiderari non poteſt, von dem ſoge-

*) Die Handſchrift hat: &.

ſogenannten Corpus Evangelicorum, Namens aller Stände Augsburgiſcher Confeßion, gebracht wird, welches dieſes ſogenannte Corpus in ſeinem letztern Schreiben gegen Kaiſerliche Majeſtät ſelbſt auf eine anzügliche Weiſe geahndet, und ſich beſchweret, daß auf ſo viele erlaſſene Schreiben nicht eine Antwort von Kaiſerlicher Majeſtät erfolgt ſey. Der zu verlangende Zuſatz dürfte nach den bishero geäußerten Principiis wohl dahin gehen, daß, ehe auf ein Reichsgutachten oder des ganzen Corporis Evangelicorum Vorſtellung von Kaiſerlicher Majeſtät ein Decret oder Reſolution ertheilet worden, keines der allerhöchſten Reichsgerichte in einer Sache weiter fortfahren, ſondern zuvor abwarten ſoll, weſſen ſich Kaiſerliche Majeſtät und das Reich über eine ſolche Vorfallenheit vereinigten und verglichen.

Es iſt dieſer Zuſatz beynahe ganz gewiß zu erwarten, da in ſo vielen öffentlichen Schriften, wie es noch letztens in der Fuldaiſchen Einlöſungs- und vom Prinz Wilhelm in der Bobenhauſiſchen und Freygerichtsſache geſchehen, dieſe obgleich ganz neuerliche Meinung als etwas unzweifelhaftes zum Grund geleget und behauptet werden wollen, daß die Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte, bis ein allgemeiner Schluß von Kaiſer und Reich erfolget, durch erlaſſene Reichsgutachten ſuſpendiret werde. In Religionsſachen treiben es die Proteſtirende ſo weit als möglich, wie ſie dann dem Kaiſerlichen Kammergericht alle Erkenntniß in der Cronbergiſchen Sache, ſogar von der Zeit an abſprechen wollen, von welcher an das Kammergericht erfahren, daß ſich die Cronberger auf den Reichstag gewendet, und daher es für eine Nullität ausgegeben, daß das Kammergericht demohngeachtet weiter gegangen, und des Kurfürſten zu Mainz Bericht den klagenden Cronbergern communicirt hat.

Nun kann zwar nicht verhindert werden, daß in die künftige Wahlkapitulation wieder geſetzt werde:

„Ein künftiger Kaiſer wolle auf geziemendes Gutachten ſeine Erklärung
„und Decreta ſchleunigſt ertheilen"

iſt auch kein Zweifel, daß in billigen Sachen ſolches geſchehen wird. Wenn aber das Reich durch ein Gutachten entweder Kaiſerliche Reſervata mehr einſchränken, oder durch Auslegung der Reichsſatzungen in der That neue Geſetze an die Hand geben will, ſo ſind den Umſtänden nach ſolche Reichsgutachten nicht vor geziemend zu halten.

Wenn

Wenn ein Kaiſer ſodann bedenklich hält, auf die Reichsverſammlung ſelbſt eine ſchleunige Erklärung oder Decret dagegen zu geben, ſo kann ja ohnmöglich ein Reichsgutachten vor ſich effectum ſuſpenſivum gegen die Erkenntniß der beyden höchſten Reichsgerichte haben, als ſich widrigenfalls ein förmliches Juſtitium in allen Streitſachen, die da eine Parthey in Stecken bringen will, ergeben müſſen, womit den Kurfürſten ſelbſt, oder doch den wenigſten unter ihnen gedienet ſeyn könnte. Eine ſolche Wirkung iſt den Reichsgutachten niemals zugeſchrieben worden, auch nicht natürlich, daß diejenige Interpretationes authenticæ, welche darnach ein neues Reichsgeſetz machen, auf caſus antecedentes könnten retrotrahirt werden, und daher ſo viel wirken, daß die Allerhöchſten Reichsgerichte die bereits angebrachten Klagen liegen laſſen, und die neue Interpretationem authenticam erſt abwarten müßten. Viel natürlicher iſt, was von beyden Allerhöchſten Reichsgerichten öfters der Reichsverſammlung vorgeſtellet worden, daß nemlich die Reichsſatzungen nach der Obſervanz und dem Herkommen ſo lang und viel bey den höchſten Reichsgerichten verſtanden, und in judicando darnach gerichtet und die eingeklagten Sachen abgeurtheilet werden müßten, bis ein neues Geſetz von Kaiſer und Reich beliebet und den höchſten Reichsgerichten inſinuirt werde.

Herden Grundveſte P. 2. C. 9.
Bertram de Comitiis §. 74.
Conring — — — §. 58.

Alle vernünftige Publiciſten ſtimmen darin miteinander überein, daß ein Reichsgutachten an ſich ſelbſten keine Wirkung habe, bevor Kaiſerliche Majeſtät daſſelbige per decretum approbiret, dergeſtalt, daß wenn auch ein Kaiſerliches Decret erfolge, in demſelben aber von der Stände Gutachten abgegangen worden, ſo ſey alles, als nicht geſchehen zu achten, und dergleichen nicht verglichener Punkt auszuſetzen, und auf weiteres gütliches Vernehmen zu verſchieben. Vielweniger kann alſo ein Reichsgutachten, ehe die Kaiſerliche Erklärung erfolgt, die mindeſte Wirkung, am allerwenigſten aber Effectum ſuſpenſivum adminiſtrationis Juſtitiæ gegen die beyde höchſten Reichsgerichte haben. Solcherley Reichsgutachten kommen auch blos hin bey der Gelegenheit an Kaiſerliche Majeſtät, wenn von einem Stand des Reichs ein vermeintlicher Recurs auf die Reichsverſammlung genommen und der Vorwand gebraucht worden, es ſeye der Verſtand eines Reichsgeſetzes zweifelhaftig, daher, die Wirkung eines ſolchen Reichsgutachten (betreffend), gar viel auf die Beſchaffenheit

des genommenen Recurs ankömmt. Dieſes wird nun zu dem dritten Zuſatz Anlaß geben. Denn von Kaiſer Ferdinand IV. Zeiten an und auch noch in die letztere Wahlkapitulation ſind die Worte geſetzt worden:

"Geſtalten wir dann auch obbemeldtem Kurfürſten zu Mainz der Kaiſerli„chen Propoſition zu folge und dem Reich zum beſten ein und andere Sachen „wie auch der klagenden Stände Beſchwerden, wenn auch ſchon dieſelbe un„ſere Haus-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach be„treffen, in das Kurfürſtliche, oder in alle Reichscollegia zu bringen, zu pro„poniren und zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſten in „dem Kurmainziſchen Erzcanzellariat und Reichsdirectorio Ziel und Maaß ge„ben wollen.„

Hierdurch vermeinen viele Stände des Reichs bereits zu allen Recurſen auf die Reichsverſammlung in Juſtizſachen, ſowohl gegen den Reichshofrath als das Kammergericht, genugſam berechtiget worden zu ſeyn; daher beynahe ſicher iſt, daß nunmehro unter dem Vorwand einer bloßen Erläuterung einige Kurfürſten den Zuſatz einzuverleiben verlangen werden, daß künftighin gegen beyde höchſte Reichsgerichte der Recurs auf die Reichsverſammlung verſtattet, und abgewartet werden ſolle, ob Kaiſerliche Majeſtät und das Reich die angebrachte Beſchwerde gegen eines der höchſten Reichsgerichte vor gegründet einſehen werde, oder nicht.

Wie gefährlich dieſer Zuſatz, ſonderlich, wenn er general und indiſtincte gefaßt würde, dem ganzen Reich fallen, und künftiger Kaiſerlicher Majeſtät der That nach die Stände des Reichs zu Mitadminiſtratoren der Juſtiz an die Seite ſetzen, die beyde höchſte Reichsgerichte aber der Reichsverſammlung ſubordiniren würde, braucht keines weiteren Erinnerns.

Es iſt auch ſo weit gefehlt, daß die obige Worte der Wahlkapitulation einen ſolchen Recurſum inferiren, daß ſie vielmehr auf ganz andere Beſchwerden gegen Reichshofräthe in Perſon, als auch das ganze Collegium und Adminiſtration der Juſtiz in demſelben, wie der Buchſtabe der Wahlkapitulation deutlich zeiget, gehen; und davon vollkommen zu überzeugen, iſt nur nöthig zu bemerken, daß noch zu Kaiſer Ferdinand III. Wahlkapitulation von den Ständen des Reichs §. 44. weiters nichts begehret worden iſt, als:

1)

1.) Eine verbeſſerte Reichshofraths-Ordnung zu verfaſſen, und den Ständen des Reichs vorzulegen.

2.) Den Reichshofrath jährlich zweymal mit Zuziehung des Kurfürſten zu Mainz viſitiren zu laſſen, und endlich

3.) das zu Nürnberg zu Beförderung der Juſtiz verfaßte Ständiſche Gutachten in beſonderer Obacht zu nehmen, jedoch wurde

4.) hinzugeſetzt „was auch einmal in gemeldten unſerm Reichshofrath in Contra„dictorio Judicio cum debita cauſæ cognitione ordentlicher Weiſe gehandelt und „geſchloſſen iſt, dabey ſoll es allerdings verbleiben, und von niemand anders von „neuem in Cognition gezogen, noch deſſen Execution gehindert werden.“

Auf dieſen Fuß ſind die Beſchwerden der Stände des Reichs gegen den Reichshofrath auf der Reichsverſammlung zeither, nemlich anno 1641. wieder in Propoſition gekommen; Es ſind aber die geſammten Stände des Reichs ſo weit entfernt geweſen, einen Recurſum ad Comitia in Juſtizſachen zuzulaſſen, daß ſie vielmehr zu den Worten der Wahlkapitulation Kaiſer Ferdinand III. „daß, was bey Reichshof„rath einmal verhandelt worden, von niemand in Cognition gezogen werden ſolle,“ die nachdrückliche Erinnerung gegeben haben:

v. Meiers Reichstags-Handlungen, T. 2. p. 9.

„Iſt zum 14.) ſonderlich auch dieſes erinnert worden, daß ſolches nicht nur „von dem Kaiſerlichen Hof zu obſerviren, ſondern es wäre weniger nicht den Partheyen „die bisher vielfältig geſuchte Anhänge abzuſtellen, indem nemlich, da einem oder dem „andern Theil an dem Kaiſerlichen Reichshofrath die Sentenz und Beſcheid nicht nach „ſeinem Wohlgefallen ausſchlagen thut; derſelbe alsbald ein oder mehr Kurfürſten und „Stände anläuft, ihme daſelbſt einen Anhang macht, durch ſein unbilliges Lamentiren „Interceſſionales, anderweitige Informationes, und dergleichen mehr an Ihro Kaiſerliche „Majeſtät auswirket, dadurch nicht allein der Lauf der Juſtiz bey dem Reichshofrath „geſperret, ſondern auch deſſelben, und forderiſt Ihro Kaiſerlicher Majeſtät ſelbſt „billigmäßiges Verhandlen eines jeden, zuweilen auch geringeren Standes Syndicatur „unterworfen, alſo Dero hohe Kaiſerliche Authorität und Macht hiedurch ſehr be„ſchimpfet wird, welches billig abzuſtellen.“

Hiedurch

Hiedurch hat nicht nur das ganze Reich die Schädlichkeit der Recurſuum in Juſtizſachen anerkannt, ſondern auch Anlaß gegeben, daß in allen künftigen Wahlkapitulationen und noch in der letztern Art. 16. die weitere Cognition über die reichshofräthliche Erkenntniſſe verbothen und abgeſchnitten worden. Worbey außer Acht nicht zu laſſen, daß, wie die Stände des Reichs ihre Monita zur Errichtung der Joſephiniſchen Wahlkapitulation gegeben, nach Henniges Zeugniß

ad J. P. Mant. 19. p. 1223.

„in dem Fürſtenrath zu dem 16ten Artikel zwar die Quäſtion movirt worden, ob nicht „den in Comitiis verſammelten Reichsſtänden die Reviſion der am Kammergericht oder „Reichshofrath ausgeſprochenen Urtheile competiren, und zuſtehen könne, aber hierin „nichts decidirt worden iſt.“

(Daher Henniges ferner ſagt:)

„wird vielleicht wohl bey der K. G. O. ſein Verbleiben haben, zumalen ohnedem den „Ständen in Juſtizſachen eigentlich keine Cognition zukömmt, ob ſelbige ſchon dem Kam„mergericht und Reichshofrath Leges vorſchreiben können.“

Es wäre dieſes bereits genug zu überzeugen, daß die Beſchwerden gegen Reichshofrath, ſo auf dem Reichstag angebracht werden können, ohnmöglich von Rechtsſtrittigkeiten der Singulorum und Parteyen verſtanden werden können.

Es kömmt aber auch hinzu, daß die Acta publica von allem dem, was von Kaiſer Ferdinand III. Wahlkapitulation an, wegen des Reichshofraths und Kammergerichts gehandelt worden, auf nichts anders, als auf eine beſſere Einrichtung und Ordnung, (durchaus *) aber nicht auf Privatprozeße gegangen, als welches die angebrachten Beſchwerden der Stände, die bey einer Deputation zu unterſuchen verwieſen worden ſind, genugſam bezeugen, und der Artikel 4. der Wahlkapitulation Kaiſer Ferdinand IV. völlig erläutert und darthut, daß, mit einem Wort, der Stände des Reichs Beſchwerden, ſo ſie gegen Reichshofrath frey auf der Reichsverſammlung anbringen zu können, ſich ausbedungen, in nichts anders beſtehen, als in genere die Mängel deſſelben zu bemerken, welche durch eine beſſer einzurichtende Reichshofrathsordnung verhütet werden können, z. E. daß man ſich beſchweret, es hielten die Referenten nicht allemal genau genug das Geheimniß; man ſetzte nicht allemal in wichtigen Sachen Correfe-

*) In der Handſchrift ſteht: daraus.

referenten; man nehme in Reichshofrath Perſonen, die darzu nicht qualificirt ſeyen.— Dieſe und alle damals angebrachte Beſchwerden ſind freylich ein Objectum der Reichsverſammlung, und daher auch in letzterer Wahlkapitulation ſie anbringen zu dörfen, verſehen worden; ſie legitimiren aber den Recurs in Privatrechtsſtrittigkeiten gar nicht, als an welchen bey Errichtung keiner Wahlkapitulation gedacht worden. Zu geſchweigen, daß es widerſinnig klinge, den Reichstag gegen die klare Verfaſſung Art. 5. §. 55. und Art. 8. §. 2. & 3. des J. Pac. Weſtph. zu einem Reviſions-Collegio der beyden höchſten Reichsgerichte zu machen: So verbiethen die Reichsſatzungen allen Recurs nur allzu deutlich, (denn) wie alle Beſchwerden der Stände auf der letztern Reichsverſammlung per Deputationem unterſucht worden, ſo iſt im letztern Reichsabſchied de 1654. §. 166. alle Avocation und Suſpenſion der Rechtsſtrittigkeiten, ſo bey den höchſten Reichsgerichten anhängig worden, auf das nachdrücklichſte und generaliter verbothen.

Sowohl die Reichshofrathsordnung, als Kammergerichtsordnung ſchreiben andere remedia Juris, als Recurſum ad comitia, den Parteyen, ſo ſich durch Urtel beſchweret zu ſeyn, erachten, vor, welchen das J. P. W. Art. 5. §. 55. beytritt, daher Kaiſerliche Majeſtät ſich jederzeit allen genommenen Recurſen an die Reichsverſammlung ſtandhaft widerſetzet; dann ſo geneigt letzt verſtorbene glorwürdigſten Andenkens Kaiſerliche Majeſtät geweſen, die wichtigen Monita zu beſſerer Einrichtung Dero Reichshofrath anno 1714. durch ein beſonderes Decret der Reichshofrathsordnung beyzurücken, ſo wenig haben ſie jemalen den Recurs an die Reichsverſammlung in cauſis privatorum & ſingulorum verſtatten wollen; und daher ſogleich das Jahr darauf, nämlich anno 1715. den 6. Sept. durch ein ſcharfes Commißionsdecret ſolcherley Recurſen ſich widerſetzt.

Electa J. P. T. 9. p. 63.

Gehorſamſte Deputation hält alle dieſe Gründe für ſo ſtark und überwiegend, daß, wenn man noch hinzuſetzt, daß Kaiſerliche Majeſtät indiſtincte nicht allen Recurs an die Reichsverſammlung verſage, ſondern in den Fällen, die das J. P. Art. 5. §. 55. deutlich genug benennet, ſolchen gar gerne zuläßt, ja in cauſis majoribus, ſo oft es nöthig, der Kurfürſten oder ſämmtlichen Stände Rath und Meynung ſelbſten einzuholen, von ſelbſten geneigt ſind, als wovon unter der letzten Kaiſerlichen Regierung verſchiedene Fälle bekannt ſind, ſo kann nicht wohl bey der Sache ein Zweifel übrig bleiben; es werden auch die meiſten Stimmen der Kurfürſten, durch Zuſätze die un-

erlaubte Recurſe nicht autoriſiren, und ſich dadurch ſelbſt den Weg Juſtitiæ abſchneiden laſſen.

Art. XIV.

Worin die Feſthaltung der Concordatorum und die Mittel, päpſtliche Misbräuche dagegen zu verhindern, wie auch vorzubeugen, daß Cauſæ ſeculares nicht vor geiſtliche Gerichte gezogen werden, feſtgeſtellet worden, iſt bey Errichtung der letztern Wahlkapitulation ohne alle Erinnerung geblieben, dieſesmal aber dürfte wohl ein Zuſatz gemacht werden, ad verba:

„Und deren allerſeits Unterthanen unter den Augsburgiſchen Confeßionsver„wandten, die Reformirte mit eingeſchloſſen, welche unter katholiſcher, geiſtlich„oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landſaſſen ſind."

Dieweil

1) die Wahrheit zu geſtehen, einige geiſtliche Kurfürſten im Reich angefangen haben, auch über ihre Unterthanen proteſtantiſcher Religion, ja ſogar über diejenigen Augsburgiſchen Confeßionsverwandten, welche zwar nicht ihre Unterthanen, aber doch in ihrer Diöces und Sprengel gelegen ſind, ſich des Juris diœceſani anzumaßen. Der Kurfürſt zu Mainz iſt in der bekannten Cronbergiſchen Sache ſelbſt darauf verfallen, und der Biſchof zu Eichſtädt hat auch in der Ebenriethiſchen Religionsbeſchwerde interveniendo ex jure diœceſano agiren wollen. Nachdem aber der Weſtphäliſche Friedensſchluß Art. 8. das Jus diœceſanum in Religione auf die Proteſtanten, die keine Unterthanen ſind, ganz ſuſpendirt, und ratione ſubditorum auf den Statum poſſeſſionis anni normalis dergeſtalt reſtringirt, daß es nur in Sachen, die die Augsburgiſche Confeßion gar nichts angehen, Statt haben ſollte, ſo wäre das Monitum dem J. P. W. an ſich gemäß; es kann aber die Inſerirung deſſelben doch dadurch verhindert werden, dieweil der Weſtphäliſche Friedensſchluß ohnedem klare Maaß darin giebt, und die Beobachtung deſſelben ſchon hoc Articulo ſtipuliret iſt.

2) Dürfte auch ein Monitum in ordine auf Jurisdictionem eccleſiaſticam dahin gemacht werden, dieweil an vielen Orten, wie z. E. in dem Sulzbachiſchen, man die Conſiſtoria nicht mehr halb mit Proteſtanten beſetzt, ſondern ihre Cauſas eccleſiaſticas

 von

von pur katholiſchen Räthen beurtheilen läßt, als worüber ſich das Corpus Evangelicorum ſchon in vielen Schreiben beſchweret.

Wegen des Status eccleſiaſtici der Unterthanen und Landſaſſen Augſburgiſcher Confeßion, ſonderlich in Schleſien und Ungarn, hat es an vielfältigen Vorſchriften des ſogenannten Corporis Evangelicorum auch nicht gefehlet, und ſtehet zu fürchten, ſonderlich zu jetzigen Zeiten, daß der König in Preußen das alte Monitum, ſo ſchon bey der Wahl Ferdinand IV. von Kurfürſt Friedrich Wilhelm gemacht worden, wieder hervor ſuchen, und prätendiren dörfte, einen künftigen Kaiſer in der Wahlkapitulation zu verbinden, ſeinen proteſtantiſchen Landſaßen mehrere Religionsfreyheit in ſeinen Landen zu geben. Es laſſen ſich aber auch dieſe Zuſätze damit abwenden, daß die Beſchwerden, ſo über den Misbrauch der Jurisdictionis eccleſiaſticæ gegen Stände des Reichs geführt werden, zu einer rechtlichen Unterſuchung gehören, und alsdann, dem Befinden nach, nach dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß abgeſtellet werden müßten, mithin gar kein Objectum Capitulationis ſind:

Puffend. de rebus geſtis Frid. Wilh. L. 4. §. 40. p. 235.

„Ut plus libertatis proteſtantibus per ditiones Cæſaris habitantibus in capitu-„latione Electores ſtipularentur, id reliqui ordines evangelici haud quadrare cenſe-„bant, ac eam cauſam ab univerſis proteſtantibus ordinibus agendam, quorum inter-„ceſſioni Cæſar ſine dubio multum daturus ſit, ac oſtendebat Saxo atque Palatinus, „Cæſarem hoc modo ſtringi non poſſe, cum ea conventio non ipſum ſed futurum „regem ſpectet.“

Wenn aber gegen das Erzhaus Oeſterreich ſelbſt etwas moviret würde, ſo läßt ſich dieſe Erinnerung eben, wie es damals, nach des Puffendorfs Bericht, geſchehen, dadurch ablehnen, daß ſchon damals von den mehrern Stimmen dafür gehalten worden, wie ſichs nicht thun laſſe, in die Wahlkapitulation etwas zu ſetzen, da es vielmehr auf die Interceßion aller proteſtirenden Stände ankomme; auch die Wahlkapitulation nur einen künftigen Kaiſer, nicht aber den Beherrſcher der Oeſterreichiſchen Erblande, verbinden könne. Wozu kömmt, daß die Kurfürſten ohnmöglich berechtiget ſind, einem künftigen Kaiſer diejenigen Rechte in den Oeſterreichiſchen Erblanden durch Zuſätze der Wahlkapitulation abzuſtricken, welche von dem Durchlauchtigſten Erzhaus ſogar in dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß erhalten und behauptet worden ſind.

Art. XV.

Ad Art. 15. dürfte es dieſſfalls nicht ohne Erinnerung zu den Worten abgehen:

„Auf den Fall auch jemand von den Landſtänden oder Unterthanen wider „dieſes, oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder unſerm Reichshof„rath oder bemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich „gelüſten laſſen würden, wollen wir daran ſeyn und darauf halten, daß ein „ſolcher nicht leichtlich gehört, ſondern a limine Judicii ab- und zur ſchuldi„gen Parition an ſeinen Landesfürſten und Herrn gewieſen werde.“

Dann obſchon die beyden höchſten Reichsgerichte ſich genau nach dieſem Artikel achten, ſo haben ſich doch öfters Fälle ergeben, daß die Unterthanen gegen ihre Landesherren haben gehört, ja, nach Anweiſung des letztern Reichsabſchieds, wohl gar Mandata S. C. ſowohl von dem Kaiſerlichen Reichshofrath, als dem Kammergericht, erkannt werden müſſen.

Die Stände des Reichs haben bey ſolcher Gelegenheit ſich auf dieſen Artikel berufen und wann auch gleich das Objectum Litis gar nicht zu demſelben gezogen werden können, dem ohngeachtet die beyden höchſten Reichsgerichte einer Contravention beſchuldiget. Da dieſes einige Kurfürſten, beſonders Cölln und Pfalz, mit betroffen, ſo ſtehet dahin, ob ſie nicht die angeführten Worte dieſes Artikels werden ausdehnen, auf mehrere Fälle richten, und mit einem Wort den Unterthanen das Recht, gegen ihre Obrigkeit, ſonderlich wegen übermäßiger Anlagen, gegen uralte Privilegia, zu klagen, wenigſtens der That nach gar abſchneiden wollen, welches, gleichwie es ohne merklichen Schaden und Umſturz im Reiche nicht abgehen würde, alſo wäre es auch dem Verſprechen, ſo Art. 16. der Kaiſer thun muß: „daß er ohne Unterſcheid der Perſon und Standes, Recht und Gerechtigkeit handhaben wolle“ gerade zuwider, und würde den Ständen des Reichs auf dieſe Weiſe durch die Wahlkapitulation eine neue Exemption von der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit ertheilet, welches zu thun in den Händen der Mächte nicht ſtehet.

Art. XVI.

Der Art. 16. iſt in ordine auf das Kaiſerliche Obriſtrichterliche Amt, wie auch deſſen Reichshofrath und Kammergericht, einer der allerwichtigſten.

Bey

Bey Errichtung der vorigen Wahlkapitulation haben verſchiedene Kurfürſten wohl eingeſehen, daß die mehrere Einſchränkung des Kaiſerlichen Obriſtrichterlichen Amts ihnen ſelbſt wenig Vortheil ſchaffe, dabey aber auch die Monita ſehr häufig ſeyen.

Daher haben ſie zu einem Aufſchub Anlaß gegeben, und dafür gehalten, es ſeye beſſer, den 16. und 17ten Artikel, bis zu dem 24. und 25ſten zu verſparen, theils damit von den höchſten Reichsgerichten alles zuſammen genommen werden könne, theils, dieweil nöthig ſeye, ſich auf dieſe wichtige Sache beſſer zu präpariren. Endlich wurden dieſe 4 Art., bis zu allen übrigen monirt worden war, und alſo bis an das Ende, verſparet, darauf aber doch ganz kürzlich davon gehandelt, und beſchloſſen, daß ſämmtliche Gravamina und Erinnerungen wegen des Reichshofraths Kaiſerlicher Majeſtät einzuſchicken, in die Wahkapitulation ſelbſt aber davon weiter nichts zu bringen, als etwa in dieſem Art. 16. am Ende geſetzt worden:

„Daß nämlich Kaiſerliche Majeſtät gleich nach angetretener Regierung „per decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbeſſerender Reichs„hofraths-Ordnung erfodern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglich„ſter Dinge befördern, und zu Stande bringen laſſen wolle.“

Dieſes iſt nun zwar geſchehen, und von Kaiſerlicher Majeſtät anno 1714. das bekannte Decret, welches zugleich mit der Reichshofraths-Ordnung alle Jahr abgeleſen wird, verfaſſet worden.

Man kann aber nicht ohne Grund zum voraus ſehen, daß dem ohngeachtet es dieſesmal an gar vielen Monitis zu dem 16. Artikel nicht fehlen wird, als welches einige Kurfürſten bereits merken laſſen; wie dann ſchon folgende Monita unter der Hand bekannt ſind:

1) Sey es dahin zu bringen, daß die künftige Wahlkapitulation ſo eingerichtet werde, damit die ſtarke abuſus, welche abſonderlich unter der letzten Kaiſerlichen Regierung ſich eingeſchlichen, abgeſtellet, und dem Mißbrauche der Authorität des Reichshofraths ein Riegel vorgeſchoben werde.

Jedermann wird leicht erkennen, daß ſogleich dieſes Monitum Gelegenheit geben werde, daß die Stände des Reichs, alles, was ſie gegen den Reichshofrath,

unter

unter dem Schein der Beſchwerden, zu haben vermeinen, vorbringen, und die mehrere Einſchränkung des Reichshofraths anverlangen können. Bekanntlich geben die Nachrichten von dem zu Offenbach angefangenen Fürſtentag, daß man auf demſelben bedacht ſeye, unter dem Schein gegründeter Beſchwerden, einem künftigen Kaiſer ſein obriſtrichterliches Amt unnütz und unbrauchbar zu machen; denn man giebt vor, als habe der Reichshofrath den 15. Art. der Kaiſerlichen Wahlkapitulation mißdeutet, indem man den Herzog von Meklenburg und den Fürſten zu Naſſau-Siegen, ungeachtet deſſen, was wegen des Reichsbanns in demſelben verordnet worden, von Land und Leuten verjagt und eine Adminiſtration in dieſelbe geſetzt habe. Die Standeserhöhungen würden unleidentlich extendirt werden, wie dieſes das Exempel in dem Sachſen-Meiningiſchen Haus vor Augen lege. Man ſetze die Laudemialgelder eigenmächtig an, und avocire bey dem Kammergericht anhängige Sachen. Man habe den Ständen die Auslegung des 124. §. des J. P. W. puncto Effectus ſuſpenſivi in Reviſorio ſchwer gemacht, inſonderheit ſey eine große Beſchwerde: daß bey dem Reichshofrath gegen die Reichsſatzungen der Reſcriptenproceß eingeführt worden, und Vota ad Imperatorem erſtattet würden, wodurch die Sachen in des Oeſterreichiſchen Miniſterii Hände geſpielt würden, wohin ſie nicht gehörten; Ja man habe den Kaiſer in ſolchen Gutachten gegen die Stände animirt, habe auch den Ständen des Reichs den Recurſum an die Reichsverſammlung ſchwer gemacht und abgeſtrickt, ja ſogar geläugnet, daß er ſtatt habe; ſogar der Stände Negotia habe man an den Reichshofrath gezogen, und bereits erkannte Executiones wieder aufgehoben. In Religionsſachen unterſuche man die Gravamina der Augsburgiſchen Confeßionsverwandten nicht, und ziehe hingegen ſogar Dogmatica unter die Jurisdiction des Reichshofraths. Es werde auch die Paritas Religionis bey Expeditionen nicht beobachtet; und ſeye die unmittelbare Reichsritterſchaft gar zu viel gegen die Stände des Reichs durch Privilegia und Judicata bisher unrechtmäßiger Weiſe beſchützt worden.

Gleichwie gegen gar viele dieſer Beſchwerden an ſeinem gehörigen Ort und Art. 13. ſchon das Nöthige angebracht worden iſt, alſo wird ein leichtes ſeyn, auch den Ungrund dieſer übrigen Beſchwerden hier zu zeigen.

Gehorſamſte Deputation muß aber davor halten, daß es hierzu, ſo viel die Fürſtliche Beſchwerden betrifft, noch nicht Zeit ſeye, dann zu geſchweigen, daß es darauf ankomme, was und wie viel von dieſen Beſchwerden die Kurfürſten bey Er-

richtung der Wahlkapitulation in Ueberlegung ziehen werden, ſo muß gehorſamſte Deputation dafür halten, daß auch vor dieſesmal auf der Art und Weiſe zu beſtehen ſey, welche bey den vorigen Wahlkapitulationen, und noch bey der letztern, gehalten worden. Es haben die Kurfürſten alle Beſchwerden gegen den Reichshofrath, welche ſie vor gegründet zu ſeyn, erachtet, erſt nach beſchehener Wahl, Kaiſerlicher Majeſtät, ſchriftlich übergeben, und um Abſtellung derſelben allerunterthänigſt angeſucht. Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben ſich darauf von Dero Reichshofrath ein Gutachten geben laſſen; worauf endlich anno 1714. das obangeführte Decret über die gegründete, mit Hinweglaſſung der unbefugten Beſchwerden erfolget iſt. Vor dießmal kann man um ſo weniger von dieſem Weg abgehen, als ſonſten die Kaiſerlichen Vorrechte bey dieſem höchſten Reichsgerichte einen merklichen Anſtoß leiden müßten; und aus dieſem erſten Monito der Kurfürſten erhellet, daß einige derſelben geſonnen ſeyen, in die Wahlkapitulation neue Geſetze, unter dem Schein der abzuſtellenden Mißbräuche bey dem Reichshofrath, zu bringen. Dahero am allerrathſamſten iſt, ſich insbeſondere über dieſe Beſchwerden auf dem Wahltag nicht einzulaſſen, ſondern den Kurfürſten nur vorzuſchlagen, bey dem alten Gebrauch zu bleiben, und ſämmtliche Beſchwerden dem neuerwählten Kaiſer zuzuſtellen, mithin in die Wahlkapitulation nichts weiters, als was ſchon in der vorigen zu finden iſt, zu ſetzen, daß nämlich Kaiſerliche Majeſtät den Mißbräuchen bey den höchſten Reichsgerichten förderſamſt und ſchleunigſt abhelfen wolle.

Die 2te Erinnerung einiger Kurfürſten gehet dahin, ob nicht den Ständen des Reichs das Jus præſentandi bey dieſem Collegio ſo, wie bey dem Kammergericht, zu reſerviren, oder wann dieſes nicht zu erhalten, wenigſtens die weſentliche und wirkliche Parität der Anzahl von beyden Religionen feſtzuſtellen ſey? und haben zwar die Kurfürſten und Stände des Reichs auf der Reichsverſammlung ſchon lange Jahre daran gearbeitet, daß inſerantur, was unten ad hoc Monitum erinnert worden.

Das 3te Monitum kommt darauf an, wie es einzurichten, daß bey dem Reichshofrath die Auſtregæ, als der Stände erſte Inſtanz, beſſer als bisher geſchehen, beobachtet werden möchten. v. infra.

Das 4te Monitum, welches auf neue Stipulation und Zuſätze wegen der Reichshofraths-Viſitation gehet, gehöret eigentlich zu dem 24ten Art., um aber die Moni-

Monita nicht zu zertrennen, ſo will gehorſamſte Deputation das Nöthige ſogleich hier einrücken. Es hat keinen Anſtand, daß dem Kurfürſten zu Mainz die Viſitation des Reichshofraths zukomme, als welches im J. P. W. Art. 5. §. 56. deutlich genug verſehen iſt; dieweil aber in beſagtem Friedensſchluß dazu geſetzt worden, daß der Kurfürſt zu Mainz dieſe Viſitation nach der Maaße, wie ſie auf der nächſten Reichsverſammlung durch einhellige Meynung der ſämmtlichen Stände des Reichs beliebet werde, anzuſtellen habe, ſo iſt bisher zu keiner Viſitation des Reichshofraths zu gelangen geweſen.

Henniges giebt zwar vor, es hätten die Oeſterreichiſchen Geſandſchaften zu verhindern geſucht, daß auf der Reichsverſammlung darüber keine Berathſchlagungen geſchehen können, würde auch wohl noch ein ganzes Seculum vorbey gehen, und doch die ſo nöthige Propoſition dieſer Sache nicht zu Stande gebracht werden.

Es hat aber der Kurſächſiſche Geheimerath Zech in ſeiner Anmerkung ſub n. ff. ad hunc Art. allbereits ein ganzes Verzeichniß ſolcher Beſchwerden und Zuſätze überhaupt zum voraus mit eindrucken laſſen, welches ziemlich weitläuftig iſt, daher ſich gehorſamſte Deputation bey dieſem Art. an ſeine gegebene Liſte halten will.

Er theilet die Beſchwerden gegen die höchſten Reichsgerichte ein, in
1) diejenigen, welche die geſammten Stände des Reichs angehen, und
2) die, ſo inſonderheit die evangeliſchen Stände betreffen.

Die erſten beſtehen ſonderlich darin

1) daß man der Kurfürſten und Stände Privilegia der erſten Inſtanz und Austräge, der Reichshofraths-Ordnung T. 2. §. 3. zuwider, öfters übergangen, mit Mandatis S. C. zu ſchnell verfahren und derſelben requiſita nicht beobachtet, wie es doch der §. 4. T. 2. item §. 1. 2. tit. 6. der Reichshofraths-Ordnung mit ſich bringen.

2) Daß man per viam Reſcripti und alſo per indirectum eine Sache vor den Reichshofrath gezogen, die ihrer Art nach noch in prima Inſtantia und dahin nicht gehörig geweſen.

3) daß man inſonderheit zu Präjudiz der 1ſten Inſtanz die Cognition in Afterlehns-Sachen an ſich zu ziehen geſucht habe.

4) Daß die Exceptiones ſub- & obreptionis, ſo doch vermög der Reichshofraths-Ordnung T. 2. §. in fin. wider die Mandata S. C. zuläßig, nicht genugſam obſervirt worden.

5) Wider den §. 2. T. 2. ſothaner Ordnung den Unterthanen gegen ihre Herren zu leicht Gehör gegeben.

6) Daß der Reichshofrath in den caſibus Interpretationis conſtitutionum Imperii, & paritatis religionis, in welchen der § 56. Art. 5. J. P. W. und der §. 25. Tit. 5. der Reichshofraths-Ordnung, die Verweiſung der Sachen ad comitia erfodern, ſich der Cognition angemaßet und ſo fortgefahren.

7) Daß man die Relationes dergeſtalt interrumpirt, daß ſelbe oft erſt in vielen Wochen und Monathen reaſſumiret, und zu Ende gebracht, welches dann zu großer Juſtizverzögerung, auch vielen andern Inconvenienzen Anlaß gegeben, und dem T. 4. der R. H. R. Ordnung §. die Sachen aber deren Relation ꝛc. ſchnurſtraks zuwider iſt.

8) Daß der vorige Referent bey Fällung des Urtheils der Reviſion ſitzen bleibe, und obwohl ihm kein Votum deciſivum geſtattet würde, ſo geſtehe man ihm doch ein ſogenanntes Votum informativum zu, welches allerdings ſehr bedenklich; hingegen ſeye die Diſpoſitio Tit. 4. § ſo bald nur ꝛc. gar abgekommen, deren Beybehaltung jedoch höchſt nöthig und nützlich; Endlich

9) daß die Diſpoſitio T. 4 §. wenn denn nach beſchehener ꝛc. welcher zufolge der Präſident ſecundum majora ſchließen ſolle, gar ſchlecht beobachtet werde.

Es iſt um deſto weniger zu zweifeln, daß dieſe Beſchwerden bey Errichtung der Wahlkapitulation vorkommen werden, als die unter der Hand erhaltene Liſte, was einige Kurfürſten zu mehrerer Einſchränkung des Kaiſerlichen Obriſtrichterlichen Amts bey künftiger Wahlkapitulation in Propoſition zu bringen gedenken, beynahe auf alle dieſe Gravamina zielet, jedoch werden in derſelben nachfolgende hinzugeſetzt; nemlich:

1) man ſoll den Ständen des Reichs das Jus præſentandi bey dem Reichshofrath, ſo wie bey dem Kammergericht, reſerviren, oder wenn dieſes nicht zu erhalten, wenigſtens die weſentliche und wirkliche Parität der Anzahl von beyden Religionen erſt ſtellen.

2) Die Viſitation des Reichshofraths einrichten, und was nöthig, aufs neue ſtipuliren.

3) Verhüten, daß ad Imperatorem kein Votum mehr in Juſtizſachen erſtattet werde.

4) Den allzugroßen Favor vor die Reichsritterſchaft gegen die Stände, in ihrer, mit derſelben habenden Collectation und andern Strittigkeiten (einſchränken *).

5) Der Kurfürſten Privilegia de non appellando auf alle ihre übrigen Provinzen extendiren.

6) Dem Kaiſer die Hände binden, daß er Unterſuchungs- Executions- und andere Commiſſiones allemal den kreisausſchreibenden Fürſten oder Directoribus auftragen müßte, und aus einem andern Kreis keine mehr dazu nehmen dürfe.

Der Evangeliſchen Beſchwerden ſcheinen nach des Zechs Anmerkung hauptſächlich auf folgende Punkte anzukommen,

1) daß der §. **wir wollen** ꝛc. T. 1. der Reichshofraths-Ordnung, vermöge deſſen alle geiſt- und weltliche Sachen, ſo zwiſchen den Katholiſchen und Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten obſchweben, oder auch, wenn Katholiſche wider Katholiſche ſtreiten, und der tertius interveniens ein Augsburgiſcher Confeſſionsverwandter iſt, und hinwieder, wenn der Streit zwiſchen der Augsburgiſchen Confeſſion zugethanen Ständen wäre, und ein Katholiſcher als tertius interveniens dazu käme, mit Zuziehung beyderſeits Aſſeſſorum in gleicher Anzahl erörtert und entſchieden werden ſollen, gar nicht beobachtet, ſondern unter dem Vorwande, als ob ſolcher §. nur bloß de eccleſiaſticis zu verſtehen ſey, alle Cauſæ ſæculares davon ohne Unterſchied ausgeſchloſſen, ja auch die Worte: **geiſtliche Sachen** in einem ſolchen Verſtande genommen werden, daß man ſelbige nur gleichſam ad Articulos fidei, deren Unterſuchung jedoch notorie dahin nicht gehörig, reſtringiren, hingegen andere Materien, die gleichwohl von den Katholiſchen pro cauſis eccleſiaſticis und von den Evangeliſchen pro cauſis conſiſtorialibus gehalten werden, z. E. cauſæ matrimoniales, decimarum &c. gänzlich ausſchließen will.

*) In der Handſchrift ſteht: wäre.

2) Obgleich T. 2. der R. H. R. Ordnung §. **Wenn nun in ſolchen extra-ordinar-Kommiſſionen** ꝛc. verſehen, daß in den Sachen, ſo blos Augsburgiſche Confeßionsverwandte betreffen, allein derſelben Religion Zugethane zu Commiſſarien ernennt werden ſollten, ſo würden doch in dergleichen zwiſchen beyderſeits Evangeliſchen obſchwebenden Angelegenheiten, oftmals nur katholiſche Commiſſarien verordnet, oder doch wenigſtens, da ja ein Evangeliſcher mit denominiret würde, ein dermaßen ſchwacher Stand, z. E. Graf, Reichsſtadt, dazu gezogen, daß die Präpotenz und das Gewicht allezeit bey den Katholiſchen verbleiben müßte.

3) Sey zwar Tit. 4. §. **nicht allein** ꝛc. diſponirt, daß in allen Definitivſachen ein Correferens gegeben werden ſolle, und beſonders in cauſis inter Catholicos & Proteſtantes verſantibus von beyderley Religionsverwandten Räthen; dieſes aber wäre nicht allein bishero nicht obſervirt, ſondern wann die Agenten, oder Parteyen, dergleichen begehret, ſelbige dergeſtalt hart tractiret worden, daß denſelben die Luſt, dergleichen zu prätendiren, wohl vergangen; dem man

4) noch beygefüget, daß verſchiedentlich in Fällen, da wider den einen oder den andern Theil etwas ſententionirt werden ſollen, man nach Anleitung des Auctoris der Grundveſte P. 3. C. 5. p. 242. ſodann die evangeliſchen Aſſeſſores auf Commiſſiones geſchickt, mithin in deren Abweſenheit die Urthel geſprochen.

Gehorſamſte Deputation will ſo kurz, als nur immer möglich, alle dieſe Beſchwerden durchgehen, und was dießfalls nöthig iſt, allerunterthänigſt anmerken.

Soviel

1) der Reichsſtände 1ſte Inſtanz, oder das Jus Auſtregarum betrifft, iſt demſelben nicht nur bereits in der Wahlkapitulation ſelbſten vorgeſehen, ſondern auch in dem Kaiſerlichen Decret de anno 1714. §. 16. dem Reichshofrath gemeſſen anbefohlen worden, die Privilegia Auſtregarum & Inſtantiarum primarum, den Reichsſatzungen nach, genau zu beobachten, damit dagegen, wiewohl Kaiſerliche Majeſtät noch nicht wiſſen, daß dawider gehandelt ſey, oder einige Fälle, worin ſolches geſchehen, Ihnen zur Einſicht noch nicht benennt, oder erwieſen worden, hinfüro keine Beſchwerden mit Grund geführet werden.

Es haben ſich aber ſeit dieſer Zeit gar viele Kur- und Fürſtliche Höfe beſchweret, als wenn man bey den höchſten Reichsgerichten auf das Jus auſtregarum nicht gebührlich dächte.

Ob nun ſchon bey allen dieſen Exempeln leicht gezeigt werden könnte, daß nichts, als eine gefliſſentliche und faſt ewige Protractio Juſtitiæ, von ſolchen Ständen, welche auf Auſtregas provociren, geſucht werde; hingegen die Reichsgerichte, ſo oft die Auſtregæ vel legales vel conventionales Statt haben, ſolche von ſelbſt beobachten, und die gehörigen cauſas an die Auſtregas von ſelbſt verweiſen; ſo wird doch alles dieſes nicht hinlänglich ſeyn, einige Kurfürſten abzuhalten, dieſes Monitum vorzubringen, als welches in obangeführter Liſte n. 3., wie in des Zechs ſeiner, befindlich iſt.

So deutlich und vollſtändig, was vor Auſtregas gehöre, oder nicht, in der Kammergerichtsordnung p. 2. t. 26. verordnet worden, ſo fehlet es doch an widriger Auslegung dieſer Titel und an merklichem Diſſenſu der Rechtsgelehrten nicht; inſonderheit beſtehen die neuen darauf, daß auch cauſæ feudales vor Auſtregas gezogen werden können, indem die Kammergerichtsordnung nur gegen das damals angeordnet geweſene Regiment und Kammergericht dem Kaiſer dieſelbe reſerviret, nicht aber die erſte Inſtanz abgeſchnitten habe.

Nach welcher Meynung ſie auch den Weſtphäliſchen Friedensſchluß h) und Reichsabſchied erklären, und ob zwar die Stände nicht läugnen, daß Mandatſachen nicht vor Auſtregas zu ziehen ſeyen; ſo beſchweren ſie ſich doch hingegen, daß von den höchſten Reichsgerichten öfters Mandata erkannt würden, bloßhin in der Abſicht, den Ständen ihr forum primæ Inſtantiæ und Auſtregarum abzuſchneiden.

Nachdem aber die oballegirte Kammergerichtsordnung, und der Art. 18. der Wahlkapitulation, wie auch der letztere Reichsabſchied, de Jure auſtregarum, und wann Mandata erkannt werden können oder nicht, klar genug handeln; ſo wird nicht möglich ſeyn, einen weitern Zuſatz in die Wahlkapitulation zu bringen, da es hierinfalls nicht an Reichsgeſetzen mangelt, ſondern bey jedem Fall es nur darauf ankömmt,

(h) *Struv* Jus publ. C. 15. §. 45.
Schubart de Auſtreg. C. 10. & multi alii.

kömmt, ob die höchſten Reichsgerichte dieſe Geſetze beobachtet, oder unbefugter Weiſe die Auſtregas abgeſchnitten, oder wohl gar mit Mandatis S. C. angefangen haben.

Alles, was alſo von den Kurfürſten dießfalls gefordert werden kann, kömmt lediglich darauf an, daß ſie einen künftigen Kaiſer dürften binden wollen, bey den höchſten Reichsgerichten genau darob zu halten, daß ſie obige Geſetze beobachten, und die Auſtregas nicht zur Ungebühr verwerfen oder abſchneiden.

Es könnte, wenn dieſes geſchieht, verſichert werden, daß man nicht nur das Kaiſerliche Decret de anno 1714. wieder erneuern, ſondern auch, wenn die Stände etwas mehreres an die Hand geben ſollten, der künftige Kaiſer alle mögliche Verbeſſerung verſchaffen, und auf der Kurfürſten Erinnerung reflectiren wolle. Dann auf dieſe Art bleibt einem künftigen Kaiſer das Recht, Verordnungen vor Dero Reichshofrath zu machen, zum wenigſten unverletzt, und der Kurfürſten Concurrenz dabey ausgeſchloſſen.

Das Vorgeben, als wann man, um den Ständen die Auſtregas abzuſtricken, Mandata S. C. in Sachen, die ſich dazu nicht qualificiren, erkenne, iſt abermals res facti, daher allenfalls zu einer Viſitation des Reichshofraths dergleichen Beſchwerde gehört, um ſo weniger aber ein neuer Zuſatz der Wahlkapitulation ſich ſchicket, als ſich doch nichts anders, als was dießfalls in der Reichshofrathsordnung und Kammergerichtsordnung, wie auch im J. P. W. vorgeſchrieben iſt, einrücken läßt. Die

2te Beſchwerde ſoll ſeyn, daß man per viam Reſcripti an den Reichshofrath öfters ziehe, was dahin noch nicht, ſondern ad primam Inſtantiam gehörig ſey. Auch dieſe Beſchwerde wird die Sächſiſche Geſandſchaft nicht unangebracht laſſen; nachdem in der Fuldaiſchen Einlöſungsſache ſich die ſämmtlichen Sächſiſchen Häuſer gar ſehr gravirt zu ſeyn erachtet, daß der Reichshofräth gleich mit einem Reſcript angefangen, und auf Exceptionem primæ Inſtantiæ ſein Augenmerk nicht gerichtet habe. Ob nun gleich ſowohl bey Reichshofrath, als dem Kammergericht, zuvorderſt und ſehr genau unterſucht wird, an Jurisdictio ſit fundata, nec ne? wobey nothwendig mit vorkömmt: Ob ein Jus primæ Inſtantiæ vorhanden ſey? ſo wollen doch die Stände des Reichs mit dieſer Unterſuchung ſich nicht beruhigen laſſen; ſondern kommen, ſo oft ihnen der Reichshofrath nicht anſtehet, mit der Exceptione primæ Inſtantiæ

zum Vorſchein. Es iſt auch nichts gewiſſers, als daß die Kaiſerliche Gerichtbarkeit ſo gut als verloren gehen würde, wenn man dieſer Exception mehrern Eingang, als die Reichsſatzungen und gemeine Rechte erheiſchen, durch Zuſätze geben ließ. Daher aller Zuſatz ſorgfältig zu verhindern, und dagegen anzuführen iſt, daß ja die Reichsgeſetze, ſo viel das Jus primæ Inſtantiæ betrifft, klar genug ſeyen, aber weder ſelbſt der Wahlkapitulation einverleibet, noch etwas mehreres, als in denſelben enthalten, eingerückt werden könne. Jedoch könnte man zugeben, daß ein künftiger Kaiſer in einem Decret die Beobachtung wohl ſchärfe, als welches in dem Decret de anno 1714. ſchon geſchehen iſt.

So viel läßt ſich voraus ſehen, daß, wenn nicht eine cauſa ganz offenbar mere feudalis iſt, oder ein Mandatum S. C. den Reichsſatzungen nach unſtreitig Statt hat, die Stände ſo oft an die Reichsverſammlung kommen werden, ſo oft bey Reichshofrath, oder dem Kammergericht, die eingewandte Exceptio primæ Inſtantiæ verworfen wird. Da nun dieſes dem Kaiſerlichen Anſehen und Gerichtbarkeit mehr ſchadet, als nützet, und nur zu beſchwerlichen Zerrüttungen Anlaß giebt; ſo könnte Reichshofrath künftig darauf ſehen, daß, wann die Exceptio primæ Inſtantiæ nicht augenſcheinlich frivole iſt, ſie nicht leichtlich verworfen werde, indem man in der Fuldaiſchen Sache geſehen, was daraus für Weiterungen zum Schaden Kaiſerlichen Anſehens im Reich entſtanden ſind.

Von dem 3. Monito, daß man auch in Afterlehnsſachen die Cognition an den Reichshofrath ziehen wolle, iſt zwar ſchon oben, ſo viel dahin gehörte, gehandelt worden.

Man kann aber hier noch anführen, daß vielmehr der Stände Lehenhöfe darin verfehlen, wenn ſie cauſas mere civiles, unter dem Vorwand, es ſey eine deterioratio feudi zu befürchten, vor ſich ziehen, ihre Vaſallen aus (der) unmittelbaren Reichsritterſchaft in dahin nicht gehörigen Sachen vor ihre Lehenshöfe citiren, ja ſogar mit eingelegten Soldaten zu Grund richten, oder zu einer landſäßigen Unterwerfung zwingen. Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſes beynahe von allen Kurfürſten geſchieht; wie die häufigen Proceſſe, inſonderheit gegen Mainz, Kurpfalz, und der Reichsritterſchaft im Vogtland gegen Brandenburg Bayreuth, wie auch der Sächſiſchen Häuſer gegen Unmittelbare der Reichsritterſchaft nur allzu bekannt ſind.

Bey

Bey dem allen wird, einen weitern Zuſatz zu verhindern, nicht undienlich ſeyn, hierüber anzubiethen, daß in einem Decret an den Reichshofrath von einem künftigen Kaiſer mitgeſetzt werden ſoll: daß Sachen, welche, ihrer Natur nach, vor die Afterlehenshöfe der Stände gehören, nicht von denſelben ab — unmittelbar vor den Reichshofrath gezogen werden ſollen. Dergleichen Verordnung in einem Kaiſerlichen Decret entziehet Kaiſerlicher Gerichtbarkeit nichts, und beruhiget hingegen die Stände des Reichs.

In dem Rheingräflichen Succeßionsſtreit hat ſich ſchon genugſam erwieſen, wie ſehr die Lehenhöfe der Stände, wann es ſcheint, daß ihnen das mindeſte Präjudiz geſchehen, auf ihrer Huth ſeyen, daher nicht zugelaſſen werden kann, daß die Gerichtbarkeit ſolcher Lehenhöfe auf cauſas civiles mit gezogen werde.

Die 4te Beſchwerde, als reſpectire man die Exceptiones ſub- & obreptionis gegen erkannte Mandata S. C. nicht genug, hat bereits in der Reichshofrathsordnung ſelbſt ihre abhelfliche Maaß Tit. 2. §. 4. verbis: „Sollten auch die Exceptiones contra Mandata S. & C. C. nach Art und Eigenſchaft eines jeden Proceſſes und ſo weit „ſie darin zuläßig, beobachtet werden"; daher es keines neuen Geſetzes bedarf, mithin auch in die Wahlkapitulation weiter davon nichts kommen kann.

Der 5ten Beſchwerde, daß den Unterthanen gegen ihre Herren zu leicht Gehör gegeben werde, iſt nicht nur in gedachter Reichshofrathsordnung, ſondern auch in der Kaiſerlichen Wahlkapitulation ſelbſt, vorgeſehen.

Die 6te aber, da man dem Reichshofrath Schuld giebt, daß er in den caſibus Interpretationis Conſtitutionum Imperii & paritatis Religionis, worin die Verweiſung der Sache auf die Reichsverſammlung erfordert wird, ſich einer Cognition anmaße, und alſo fortfahre, wäre, wenn es geſchehen, eine offenbare Contravention des klaren Buchſtabens Art. 5. §. 56. J. P. W. wie auch der Reichshofrathsordnung. An ſich aber iſt es Res facti, welches abermal kein Objectum der Wahlkapitulation ſeyn kann, da die Reichsſatzungen ohnedem dießfalls genugſame Maaß vorgeſchrieben haben. Es müßte dann ſeyn, daß die Kurfürſten darauf fallen wollten, einen künftigen Kaiſer ſpecifice zu verbinden, daß er es bey dem Reichshofrath, wie es bey dem Kammergericht bereits üblich iſt, laſſe, daß nämlich auch der Reichshofrath, wie das Kammer-

gericht

gericht, ſeine ſogenannten Dubia ſelbſt an die Reichsverſammlung bringen, und um die Interpretation der Reichsſatzungen bey derſelben anſuchen müßte.

Sollte nun dergleichen verlangt werden, ſo findet gehorſamſte Deputation einen ſolchen Zuſatz nicht für ſo gar bedenklich, daß man deßhalb das Wahlgeſchäft aufzuhalten hätte, nachdem der Reichshofrath hiezu durch oballegirten Art. J. P. W. und die Reichshofrathsordnung ſelbſt Tit. 5. §. 22. angewieſen iſt. Soviel aber paria vota unter Räthen beyderley Religion betrifft, ergiebt ſich dieſer Fall ſchwerlich oder gar nicht, wenn er aber dereinſt vorkommen ſollte, ſo würde ohnedem die Sache auf die Reichsverſammlung verwieſen werden müſſen.

Die 7te Beſchwerde, daß man die Relationes dergeſtalt interrumpire, daß ſelbige oft erſt nach vielen Wochen oder Monaten reaſſumirt, und zu Ende gebracht werden, iſt gleichfalls durch den 4ten Artikel §. 19. der Reichshofrathsordnung ſchon gehoben, daher es nur eine unnöthige Wiederholung eines gegebenen Reichsgeſetzes wäre, wenn es nochmals in eine künftige Wahlkapitulation kommen ſollte. Es dürften zwar wohl einige Kurfürſten deßhalb Exempel anführen, oder auch wohl gar Beſchwerden von Ständen ſpecifice vorlegen wollen.

Gleichwie aber dieſelben aus den Umſtänden ein oder anderer Sache ſich leicht werden heben laſſen; alſo gehören ſolcherley Beſchwerden gar nicht zur Wahlkapitulation, ſondern allenfalls zu einer Unterſuchung: ob denn die Reichshofrathsordnung hier nicht genug beobachtet worden ſey? und auf wen dießfalls die Schuld falle?

Soviel die 8te Beſchwerde betrifft, ſo wird bey Fällung eines Urtheils in reviſorio Judicio ohnedem die Gegenwart eines vorigen Referenten nicht verſtattet, vielweniger ihm ein votum informativum zugelaſſen; wird auch allerdings obſervirt, was T. 4. §. 18. in der Reichshofrathsordnung heilſamlich verordnet iſt, daß nämlich die Re- und Correlationes unterſchriebener hergegeben werden, als welches von letzt verſtorbener Kaiſerlicher Majeſtät, da ſich hierinfalls einiger Mangel hervorthun wollen, aufs neue per Decretum anbefohlen worden iſt; daher ein ſolcher Zuſatz zwar überflüßig wäre, im übrigen aber ohne Bedenken würde zugelaſſen werden können.

Die 9te Beſchwerde, als wenn die Reichshofrathsordnung T. 4. §. 18. nicht mehr in Acht genommen, noch gebührend ſecundum majora geſchloſſen werde, iſt eine Auflage, welche aus erdichteten Berichten böſer Leute hergekommen.

Nachdem der Schluß jedesmal genau ſecundum majora gemacht, und die Reichshofrathsordnung hierinfalls niemals außer Augen geſetzt wird, ſo fällt dieſe Beſchwerde von ſelbſt hinweg.

Die Liſte der Erinnerungen, welche bey Errichtung künftiger Wahlkapitulation von einigen Kurfürſten auf die Bahn gebracht werden wollen, iſt viel gefährlicher und weitausſehender, als die bisherigen Gravamina bey Zech, und zwar, was erſtlich die Beſetzung des Reichshofraths anlangt, ſo haben die Stände des Reichs, und inſonderheit die Kurfürſten, ſchon lange daran gearbeitet, daß man die Beſetzung des Reichshofraths den Ständen, wie bey dem Kammergericht die Präſentation der Aſſeſſorum, mit überlaſſen ſoll. Nach Ausweis der Handlungen i) auf der Reichsverſammlung hat ihnen hiezu den Vorwand Kaiſer Matthias Reichshofrathsordnung geben müſſen; denn da in dem Eingang derſelben gedachter Kaiſer ausdrücklich geſetzet, daß er die Reichshofrathsordnung mit gehabtem Rath und Gutachten ſeiner lieben Neffen, Oheimen und Kurfürſten alles Fleißes überſehen, erneuert und confirmirt habe; ſo haben hieraus ſonderlich die proteſtantiſchen Stände ſchon auf den vormaligen Reichstägen ſchließen wollen, daß auch quoad Nomotheſiam ſive legumlatoriam poteſtatem, ſonderlich auch quoad conſtitutionem ipſius judicii ad adminiſtrationem juſtitiæ bey dem Reichshofrath die geſammten Stände und Kurfürſten participirten; ja ſie ſind ſo weit gegangen, daß ſie vermeinet, wenn der Reichshofrath ein beſonderes Reſervatum des Kaiſers ſeyn ſollte, ſo hätten keine ſolche Bedingniſſe ihm in der Wahlkapitulation geſetzt werden können, als ſich in derſelben befinden. In dem Prager Friedensſchluß ſey die Fertigung einer neuen Reichshofrathsordnung beſonders bedungen worden, es hätten ſich auch Kaiſerliche Majeſtät nicht geweigert, die Reviſion der Reichshofrathsordnung zuvörderſt in dem kurfürſtlichen Rath vornehmen, und einer Reichsdeputation auftragen zu laſſen.

Die proteſtantiſchen Stände des Reichs haben ſich gleich damals erboten, auf Mittel und Wege zu denken, daß dem Reichshofrath ſeine Beſoldung, wenn Ih-

ro

i) Meiers Reichstags-Acta. T. 2. p. 270. ſeqq.

ro Kaiſerliche Majeſtät ſolche allein zu entrichten beſchwerlich ſeyn ſollte, verbeſſert werden möchte; welches dahin abzielet, die Beſetzung des Reichshofraths, wie des Kammergerichts, zu erhalten. Es merkten aber die Kaiſerlichen Geſandſchaften und Bevollmächtigten auf der Reichsverſammlung die Abſicht der Stände des Reichs gar wohl, daher dieſelben ſich hingegen dahin vernehmen laſſen:

„Es habe gleichwohl mit Beſetzung und Verfaſſung des Reichshofraths „eine weit andere Beſchaffenheit, als mit dem Kaiſerlichen Kammergericht; „dieſes ſey ein Collegium, ſo mit aller Kurfürſten und Stände des Reichs Zu„thun componirt, auf gewiſſe Satzungen und Ordnungen gewidmet, und durch „ſonderbare der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät mit den Ständen, und hin„wiederum derſelben mit Ihrer Majeſtät aufgerichter Vergleichung, ſtabiliret „und eingeſetzt; folglich der Kaiſerlichen Majeſtät nicht allein, ſondern auch „Kurfürſten und Stände des Reichs ſämmtlich zu verſprechen, zu formiren, „und zu reformiren ſtehe. Mit dem Reichshofrath aber hätten Kurfürſten und „Stände eigentlich nichts zu ſchalten, und zu walten, als welcher einzig und „allein von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zu dem Ende eigends beſtellet, ange„nommen und beſoldet werde, damit ſich Ihro Kaiſerliche Majeſtät dieſes „Rathscollegii und eines jeden demſelben einverleibten Aſſeſſoris, in Verwal„tung des Kaiſerlichen Amts, mit Ertheilung Rechts und Gerechtigkeit gegen „und unter den Ständen des Reichs, bedienen könnte; daß ſie alſo Namen und „Urſprung nicht immediate vom Reich, ſondern von Ihro Kaiſerlichen Maje„ſtät tragen, und denſelben allein von der Natur und Eigenſchaft der ihnen „zu ihrer Handlung und Ausrichtung vertrauten Geſchäften bekommen, da ſie „doch ſonſt ohne alles Mittel Ihro Kaiſerlichen Majeſtät beſoldete und ver„pflichtete Räthe und Diener ſeyen, conſequenter auch ihre Inſtructiones und „Ordnungen von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät einzig zu gewarten, auch Denſel„ben ein mehreres in die Inſtruction zu ſetzen, nicht zuzumuthen ſeyn könne, „als wozu ſie durch Kaiſerliche Wahlkapitulation pro adminiſtranda juſtitia ver„bunden ſeyen. *)

Dieſe damalige Kaiſerliche Meinung giebt es an die Hand, wie dem Begehren zu begegnen ſey, wenn die Stände des Reichs die Präſentation der Reichshofrä-

 the,

*) vid. cit. Meier. Tom. II. pag. 102.

the, wie bey dem Kammergericht, dieſsmal bey Errichtung der Wahlkapitulation wieder fordern wollten.

Wozu noch zu ſetzen iſt, daſs die beſſere Einrichtung des Reichshofraths und die Monita zu der Reichshofrathsordnung von 1664 an, dergeſtalt auf der Reichsverſammlung in Berathſchlagung gezogen worden, daſs nach des Henniges Zeugniſs

in Medit. ad J. P. Mant. II. Spec. V. pag. 77.

die Proteſtanten nicht einmal dem Kurfürſten zu Mainz die Viſitation des Reichshofraths verſtatten wollen, ehe und bevor ſämmtliche Stände des Reichs über die Einrichtung deſſelben ſich gemeinſam verſtanden hätten.

Wie wäre alſo möglich, in künftiger Wahlkapitulation (von) den Kurfürſten ein neues Geſetz zum Abbruch dieſes unſchätzbaren Reſervati, ohne eines bereits erwählten Kaiſers und der übrigen Stände Beyfall, dergeſtalt zu geben, daſs künftighin der Reichshofrath nicht mehr anders, als das Kaiſerliche Kammergericht, von dem Kaiſer dependire, und, mit einem Wort, bey der Wahl ſelbſt das Kaiſerliche obriſtrichterliche Amt dergeſtalt eingeſchränkt würde, daſs beynahe die Hälfte davon auf ewig verloren gehen ſollte. Nachdem die Kaiſer niemals die geringſte Concurrenz bey dem Reichshofrath den Ständen zugeſtanden, ſo kann dieſer Zuſatz unmöglich zugegeben werden, welchen die katholiſchen Kurfürſten ohnedem verhüten zu helfen bereit ſeyn werden, da man die Abſicht, ſo bey dieſem Zuſatz von den Proteſtanten geführt wird, gar leicht einſehen kann.

Es iſt nicht zu läugnen, daſs dieſer wieder aufs Tapet gebrachte Zuſatz bald nach dem Weſtphäliſchen Friedensſchluſs

Meier T. I. p. 11. 36.

getrieben worden, wie dann bereits anno 1654. auf die Beſetzung des Reichshofraths mit proteſtirenden Subjectis in erforderlicher Anzahl gedrungen; und ſchon zuvor ſind der Augsburgiſchen Confeſsionsverwandten Gravamina darauf geſtellt worden, daſs ſchon vor dem 30jährigen Krieg

l. c. T. II. p. 114. 123. 127. ſeqq.

ihre erhebliche Beſchwerde geweſen ſeye, daſs man keine Evangeliſchen zu dem Reichshofrath in gehöriger Anzahl admittiret, und doch die Religionsſachen auf einſeitige Erkänntniſs daſelbſt hingezogen werden wollen, welches hauptſächlich der Urſprung des 30jährigen Kriegs geweſen ſey. Sie urgirten gar ſehr, daſs, wie Kurſachſen die

Pari-

Parität im Reichshofrath ſo emſig geſucht, von Kaiſerlicher Majeſtät zu Pirna und Prag gute Vertröſtungen gegeben worden ſeyen, worauf man die Sache auf den Reichstag remittiret habe. Die katholiſchen Stände des Reichs aber ſuchten dieſes Anfangs dadurch abzulehnen, daß ihre Geſandſchaften defectum inſtructionis allegiret; Nachdem aber ſehr ſtark auf ſie gedrungen worden, haben ſie ſich endlich dahin ausgeholfen, daß zwar die Proteſtanten die Beſtellung des Reichshofraths von gleicher Anzahl beyder Religionen mehrmalen geſucht, Ihro Kaiſerliche Majeſtät aber hätten niemals darein willigen, noch die katholiſchen Stände es einrathen wollen, ſondern es für eine Neuerung gehalten, welche Kaiſerlicher Majeſtät nicht zuzumuthen ſeye; Es ſey genug, daß Kaiſer Ferdinand II. bereits im Prager Frieden ſich erbiethig gemacht, qualificirte Subjecta Augsburgiſcher Confeßion, von Dero Reichshofrath nicht auszuſchließen, ſondern zu befördern, demnach ſie kein anderes Mittel ſähen, als ſimpliciter es bey dem Prager Schluß zu laſſen. l. c. p. 264. & 265.

Es erfolgte auch der Schluß gegen die gleiche Anzahl der Reichshofräthe beyderley Religion per Majora. Wobey aber die Augsburgiſchen Confeßionsverwandten Stände ſich nicht beruhigen wollen, ſondern ſolche beſtändig urgirt.

Ja ſie wollen ſogar 2. Präſidenten beyderley Religion haben, als widrigenfalls ſie auch auf Exemtionem cauſarum Religionis a Jurisdictione aulæ Cæſareæ dringen müßten. Von Seiten des Kaiſers und katholiſchen Ständen des Reichs aber wurde demohngeachtet nicht zugegeben, daß wegen des Reichshofraths etwas mehr, als in J. P. Art. 5. §. 54. ſtehet, feſtgeſetzt worden.

Dieſes giebt nun abermals den Grund, wie durch Beytritt aller katholiſchen Kurfürſten ohne Schwürigkeit verhindert werden kann, daß mehr als 6 gewöhnliche Reichshofräthe proteſtantiſcher Religion geſetzt werden, in Betracht es eine auf der Reichsverſammlung ſchon abgethane Sache iſt; wie dann die gleiche Anzahl proteſtantiſcher Reichshofräthe die katholiſchen Stände durchaus niemals bewilliget haben, auch den Proteſtanten die geringere Anzahl gar nichts verſchlagen kann, indem die 6 proteſtantiſchen Vota doch gegen alle katholiſchen als gleiche Stimmen gezählt werden; hingen ſehr beſchwerlich fallen müßte, gleiche Anzahl von Augsburgiſchen Confeßionsverwandten zu nehmen, als wodurch nicht nur gar wenige Beſoldung für die Katholiſchen übrig bleiben würde, ſondern auch der Weg gebahnt, nach und nach die

Beſſe-

Beſſerung des Reichshofraths vor die Stände ſelbſten zu erhalten, als ohne deren Präſentation es ſchwer fallen müßte, ſo viel geſchickte Männer von dieſer Religion zu bekommen.

Die zweyte Erinnerung, wegen Einrichtung der Reichshofraths-Viſitation, gehört zwar eigentlich nicht zu dieſem, ſondern zu dem 24. Art.

Dieweil man aber die unter der Hand (erhaltene) Liſte nicht gerne trennet, ſo iſt hier anzumerken, daß in beſagtem Artikel nicht allein, die Reichshofraths-Viſitation alle 3 Jahre einmal vorzunehmen, feſtgeſtellet, ſondern auch ganz aufs neue hinzugeſetzt worden:

„Wir wollen vielmehr befördern, daß ſothane in J. P. auch andern Grund„geſetzen feſtgeſtellte Viſitatio des Reichshofraths allerförderſamſt vorgenommen, „und die bey demſelben ſich findende Mängel und abuſus cum effectu verbeſ„ſert, ſofort damit vorgedachter maßen alle 3 Jahre continuirt werde.“

Durch welche Worte alſo bereits ein neuer Zuſatz hierinfalls geſchehen. Das J. P. W. hingegen hat Art. 5. §. 6. verbis: Viſitatio Conſilii aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, obſervatis iis, quæ in proximis Comitiis de communi ſtatuum placito obſervanda eſſe videbuntur, die Errichtung der Reichshofraths-Viſitation nicht nur expreſſe auf die künftige Reichsverſammlung verwieſen, ſondern auch die allgemeine Uebereinſtimmung aller Stände des Reichs ausdrücklich erfodert. Ob nun ſchon Henniges dem Kaiſerlichen Hof Schuld giebt, als habe derſelbe gehindert, daß auf der Reichsverſammlung nichts von der Reichshofraths-Viſitation gehandelt worden, ſo iſt doch dieſes Vorgeben falſch, indem nicht nur wegen Viſitation des Reichshofraths das Nöthige auf dem vormaligen Reichstag vorgekommen, da man es bey dem belaſſen, was 1643 & 1644. dießfalls bereits abgeredet worden, daß nämlich der Reichshofrath, mit Zuziehung des Kurfürſten zu Mainz, alle 2 oder 3 Jahre, viſitiret werden ſollen, ſondern es hat auch 1664., wie mit Kaiſerlicher Majeſtät der Reichshofrath nach Regensburg gekommen, (Kurmainz) denſelben viſitiren wollen, und es nicht der Kaiſerliche Hof, ſondern die Proteſtanten zu verhindern geſucht, und zur Urſache angegeben:

„Daß,

„Daß, obgleich ihre Principalen nicht gemeynet ſeyen, dem Kurfürſten „zu Mainz diejenigen Jura, welche Ihro in Kraft des Friedensſchlußes dieß„falls competirten, zu diſputiren: Es ſeye aber gleichwohl aus eben dem J. P. „bekannt, daß ſolche Viſitation anderer Geſtalt nicht, als mit Beobachtung „deſſen, was ſämmtliche Stände für gut befinden würden, vorzunehmen ſey. „Dieweil dann dieſe Vergleichung allbereit bey vorigem Reichstag geſchehen „ſollen, aber mit andern damals unerörtert gebliebenen Materien auf dieſe „prorogirte Comitia remittiret, auch Kurfürſten und Stände nicht mehreres „verlangten, als daß das J. P. auch in dieſem Paſſu ſeine wirkliche Vollziehung „erlangen möge; Als würde Kaiſerliche Majeſtät hiemit unterthänigſt gebe„then, dieſelben geruhen, hierunter ſolche allergnädigſte Anſtalt zu verfügen, „damit zu Präjudiz deſſen, was bey noch währender dieſer Reichsdiät erſt ge„ſchloſſen werden ſolle, mit erwähnter, zwar an ſich ſehr nützlicher, gleichwohl „wegen Ermanglung der Requiſiten noch zur Zeit bedenklicher, Viſitation, nicht „vorgeeilet, ſondern dieſelbe bis zu förderſamſter Erledigung dieſes Puncti — als „deſſenthalben man weniger nicht, als wegen der andern noch mit expedirender „Materien beyſammen — ausgeſtellet werde.“

Gehorſamſte Deputation muß allerunterthänigſt dafür halten, daß wann dieſer Zuſatz verlanget wird, man am allerbeſten thun werde, dieſes Memorial der ſämmtlichen Proteſtanten, ſo den 21. April 1664. datirt iſt, wieder in Erinnerung zu bringen, und daraus vorzuſtellen, wie nicht möglich ſeye, einen neuen Zuſatz in die Wahlkapitulation dießfalls kommen zu laſſen, da von dieſer Materie, nach Inhalt des J P. W. und den wiederholten proteſtantiſchen Vorſtellungen, nirgends anders, als auf der Reichsverſammlung, gehandelt, und mit allgemeiner Einſtimmung die Einrichtung geſchehen müſſe; da bisher der Kurfürſt zu Mainz zu der Reichshofrathsviſitation gezogen worden, ſo würde weit ausſehend ſeyn, durch einen neuen Zuſatz etwa Mehrere demſelben adjungiren und unter andern feſtſetzen zu-laſſen, daß auch gewiſſe Deputirte von Seiten der Augsburgiſchen Confeßionsverwandten zu der Viſitation des Reichshofraths gezogen werden müßten; dann wann dieſes geſchehen ſollte, würden ſolche nicht nur in Religionsſachen, ihren unausgeſonnenen Principiis nachgehen, ſondern auch in andern Fällen bey der Viſitation nach denjenigen Principiis verfahren wollen, welche ſie neuerlich, auf ihren Univerſitäten öffentlich zu lehren, befohlen haben, wodurch allen katholiſchen Ständen des Reichs ein gar zu merklicher Schaden zugefüget

würde, als daß die katholiſchen Kurfürſten, alle ſolcherley Zuſätze verhüten zu helfen, nicht ſollten bereit ſeyn.

Die dritte Erinnerung, daß man zu verhüten ſuchen ſolle, daß kein Votum vom Reichshofrath an den künftigen Kaiſer in Juſtizſachen mehr erſtattet werde, iſt an ſich ſehr gefährlich, indem die ganze Abſicht dahin geht, einen Kaiſer dergeſtalt zu binden, daß ſein obriſtrichterliches Amt dahin falle, und die Stände des Reichs nur allein mit dem Reichshofraths-Collegio zu thun bekämen; deſſen Erkänntniß ſie weiter nicht, als es ihnen ſelbſt beliebt, befolgen würden, wenn des Kaiſers Majeſtät in Juſtizſachen gar nicht mehr erſcheinen könnten.

Dieſes Begehren, ſo gar gefährlich es iſt, ſo alt iſt es auch, denn bereits den 26. Auguſt 1664. haben ſchon verſchiedene in dem Fürſtencollegio auf die Bahn gebracht: man ſollte in dem Reichshofrath ſprechen laſſen, ohne an den Kaiſer zuvor ein Gutachten zu erſtatten, damit die Juſtiz vermittelſt des Kaiſerlichen Geheimenraths nicht gehindert werde.

Es hat aber das Oeſterreichiſche Directorium dieſes Monitum leichtlich dadurch hintertrieben, daß es vorgeſtellt: Es würden nicht geringe Inconvenienzien pro Imperio ejusque ſtatibus daraus erwachſen, wenn Kaiſerlicher Majeſtät gleichſam verbothen ſeyn ſollte, ſowohl bey eines oder des andern Rechtsgelehrten Relation im Reichshofrath, als auch in cauſis gravioribus, mit einigen Dero geheimen Räthen hieraus zu conferiren, geſtalten bekannt wäre, die Exempla anzuführen ſey Odioſum, daß verſchiedene Kurfürſten und Stände ſich über den Reichshofrath beſchweret, welchen Beſchwerden Kaiſerliche Majeſtät nicht abhelfen könnten, wann Ihro die Hände mit Verletzung Kaiſerlicher Autorität gleichſam gebunden ſeyn ſollten.

Es ſtünde ja einem Kur- und Fürſten frey, bey denen Canzleyen ante latam & promulgatam ſententiam mit ſeinen Räthen ſich zu beſprechen, was in Executione für commoda oder incommoda zu befahren, und was ſonſten in Obacht zu nehmen ſey, vielmehr wäre Kaiſerlicher Majeſtät zu verſtatten, in den Sachen, woraus motus in Imperio, oder ſonſt große Ungelegenheiten, entſtehen können, ſich auch poſt conceptam ſententiam wohl zu bedenken, was in einem oder anderm paſſu nach Befinden zu ändern, oder worauf ſonſten zu reflectiren ſeyn möchte.

Dieſe

Dieſe ſtarke Vorſtellung hat damals ſo viel ausgegeben, daß die Stände von dieſem Monito abgegangen, und es genug ſeyn laſſen, daß, was ſine prævio voto ad Imperatorem in dem Reichshofrath einmal abgeurtheilt worden, nicht mehr, unter dem Schein einer rationis ſtatus oder Gewiſſens, bey dem Kaiſerlichen geheimen oder Conſcienzrath geändert werde.

Die ſtattlichſten Publiciſten ſind darin einſtimmig, k) daß die Erkennung der Votorum an den Kaiſer nicht könne unterſagt werden, indem ſonſt entweder der Reichshofrath independent und abſolut wäre, oder von ihm an die Stände des Reichs müßte appellirt werden können; vielmehr ſeye in wichtigen und in das allgemeine Reichsweſen tief einſchlagenden Sachen höchſtens zu beloben, wenn Reichshofrath an Kaiſerliche Majeſtät, ehe er ſpreche, ein Gutachten erſtatte, damit in dem geheimen Rath zum Beſten des teutſchen Vaterlandes die Sache reiflich erwogen, und überlegt werden könne, wovon die Stände ſelbſt zu verſchiedenen Zeiten viele Exempel angebracht, und gebilligt, daß Kaiſerliche Majeſtät, wenn es zum Schaden des Reichs hätte ausſchlagen können, von dem Reichshofraths-Gutachten abgegangen, oder daſſelbe nicht publiciren laſſen. Vorzüglich iſt verſchiedenen Kurfürſten daran gelegen, daß einem Kaiſer hierinfalls die Hände nicht gebunden werden, daher, dieſe Erinnerung per majora zu verhüten, nicht ſchwer fallen wird.

Die vierte Erinnerung, als wenn der Reichsritterſchaft beym Reichshofrath, ſonderlich in Collectationsſachen, zuviel Favor erzeiget werde, iſt bereits oben an ſeinem behörigen Ort beantwortet worden.

Da die Kurfürſten noch in der letztern Wahlkapitulation beynahe in allen Artikeln ſelbſt beygerücket: daß Kaiſerliche Majeſtät vor alle Rechte und Privilegien der Reichsritterſchaft, eben wie vor die Rechte der Stände, Sorge tragen, und ſie dabey ſchützen ſollen, ſo wird ſich auch dieſer Zuſatz um deſto leichter verhüten laſſen, als die Kurfürſtlichen Geſandſchaften guten Theils aus Gliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft beſtehen.

Die fünfte Erinnerung, daß man das Privilegium de non appellando auf alle Lande, die ein Kurfürſt beſitzet, erſtrecken ſoll, wird hauptſächlich von der Kurbranden-

K

k) Bœckler de vot. ad Imp. L. 13. C. 4.

denburgiſchen Geſandſchaft betrieben werden. Dann es iſt bekannt, daß der vorige König in Preußen ſchon angefangen, die (in den) Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen, Clevischen und übrigen Landen, die zu den Kurlanden nicht gehören, (entſtandenen) Rechtsſtreitigkeiten nicht mehr per modum appellationis an den Reichshofrath zu laſſen, ſondern an ſeinen Hof nach Berlin zu ziehen.

Wogegen ſich Reichshofrath ſowohl, als das Kammergericht, aus allen Kräften widerſetzet, und, was in Berlin geſchehen, vor null und nichtig allezeit erklärt hat. Das Kurpfälziſche Miniſterjum hat ein gleiches gethan, und inſonderheit den Jülichiſchen Proceß an ſeinen Hof gezogen, die Jülichiſchen Urtheile ſelbſt reformirt, und keine Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte zugeben wollen, daher, vom Reichshofrath aus, oft ſtarke Reſcripta an den Kurfürſten zu Pfalz haben erlaſſen werden müſſen. Es iſt aber allen Ständen des Reichs daran gelegen, daß die Erlangung der Juſtiz ihnen und ihren Unterthanen in Anſehung ſolcher Lande durch Extenſion des Privilegii de non appellando nicht abgeſchnitten werde.

Noch die letzte Wahlkapitulation verbindet Kaiſerliche Majeſtät ſelbſt, die Privilegia de non appellando nicht weiter erſtrecken zu laſſen, noch leichtlich neuere dergleichen Privilegia, zur Ausſchließung und Beſchränkung des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction und zum Präjudiz eines Dritten, zu ertheilen. Daher gegen die vorigen Reichsgeſetze durch dieſen Zuſatz ein neues widriges ohnmöglich in die Wahlkapitulation kommen kann.

Die ſechſte und letzte Erinnerung, wegen Austrag der Commißionen in den Kreiſen, iſt bereits oben an ſeinem Ort erlediget, und, wie ſie abzuwenden ſey, gehorſamſt an die Hand gegeben worden.

Es ſind alſo nur noch diejenigen Beſchwerden, welche die Stände Augsburgiſcher Confeßion allein angehen, übrig. Man giebt

1) vor, daß T. 1. §. 2. der Reichshofrathsordnung nicht genug beobachtet werde. Dann, wann ein Rechtsſtreit zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, es ſey nun principaliter oder interveniendo, entſtanden, ſo werde nicht die gleiche Anzahl der Aſſeſſorum von beyderley Religionen beobachtet; es wird aber allerdings der Reichshof-

hofrathsordnung von dem Reichshofrath auf das genaueſte nachgegangen, dann, obſchon die Anzahl der katholiſchen Reichshofräthe größer, als der Augsburgiſchen Confeßions-verwandten, iſt, ſo gilt doch in Religionsſachen der A. C. verwandten Reichshofräthe Votum, wenn ſie ſich anders nicht ſelbſt theilen, und ein oder mehrere den Katholiſchen beyfallen, ſoviel als ſämmtliche katholiſche vota.

Von mehrerem Nachdenken iſt, was in dieſer Beſchwerde hinzugeſetzt wird: „daß man zum wenigſten auf dieſen Titel nur in eccleſiaſticis ſehe, hingegen cauſas „ſæculares davon ohne Unterſchied ausſchließe, ja die cauſas eccleſiaſticas beynahe „nur auf Glaubensartikel reſtringire, hingegen cauſas matrimoniales, decimarum, und, „mit einem Wort, die cauſas conſiſtoriales darunter nicht begreifen wolle."

Gehorſamſte Deputation macht hierinfalls billig einen Unterſchied, worin, in weltlichen Streitſachen zwiſchen beyderley Religionsverwandten, man nach der Parität der votorum beyderley Religionen im Reichshofrath nicht gehe. Denn die Reichshofrathsordnung iſt nicht ſo gemeynt, daß cauſæ pure & mere civiles durch die Parität ſollten aufgehalten, und auf die Reichsverſammlung gebracht werden können, ſondern bloß in ſolchen weltlichen Sachen, da diſparitas religionis mit in Betrachtung kömmt, worin ſich auch Reichshofrath jederzeit nach der Verordnung richtet; ſogar, wenn durch eine Localcommißion eine ſolche Sache zu unterſuchen iſt, nimmt Reichshofrath, nach Anleitung J. P. W., auch Commiſſarios von beyderley Religion; gleichwie im Reichshofrath auch in allen weltlichen Sachen, ſo Stände von beyderley Religion angehen, auch die Re- und Correferenten von beyderley Religion beſtellet, auch die Kaiſerlichen Hof-Commiſſiones auf ſolche Art angeordnet werden. Zudem könnte hierinfalls kein anderer Zuſatz geſchehen, als die Worte, die in der Reichshofrathsordnung bereits ſtehen, mit hineinzuſetzen, welches, wenn die Wahlkapitulation nicht ein Auszug der Reichsſatzungen ſeyn ſollte, unförmlich ſeyn würde. Es ſcheinet aber dieſe Beſchwerde mehr auf die anzuordnende Local-Commiſſiones zu gehen, indem

2) hinzugethan wird, daß man in Sachen, ſo beyderſeits Religionen angehen, oder auch in Strittigkeiten, ſo unter einerley Religion zugethanen Ständen vorfallen, gegen §. 7. T. 2. der Reichshofrathsordnung, allein katholiſche Commiſſarios nehme, oder aus Evangeliſchen nur ſchwache Stände, als Grafen ꝛc. dazu ziehe, damit die Präpotenz, und das Gewicht bey den Katholiſchen verbleibe.

Dieſe Beſchwerde theilet ſich alſo in 2 Punkte:

1) Daß Reichshofrath in Streitigkeiten zwiſchen Proteſtanten allein, oder zwiſchen Ständen beyderley Religion, allein katholiſche Commiſſarios nehme. Es vermiſchten aber die Augsburgiſchen Confeßionsverwandten hierinfalls zweyerley Arten der Commißion, dann ſo oft eine Unterſuchungscommißion angeordnet wird, ſo ſieht man, in cauſis eccleſiaſticis & religionis, allerdings auf den Unterſchied der Religion der miteinander ſtreitenden Theile, als welches das J. P. deutlich beſaget, hingegen, wenn einerley Religionsverwandte Stände miteinander Streitigkeit haben, ſo iſt zwar Tit. 2. der Reichshofrathsordnung §. 7. klar verordnet:

„Wenn nun in ſolchen extraordinari Commißionen Sachen im Römi„ſchen Reich vorfielen, die unter den Augsburgiſchen Confeßionsverwandten „verſirten, ſollen allein deroſelben Religionsverwandte dazu deputirt; ſo un„ter Katholiſchen, allein Katholiſche, ſo unter Katholiſchen und Proteſtanten, „beyderley Religion Commiſſarii in gleicher Anzahl ernennet und verordnet „werden, welche zwar die Sachen, ſo ſie geführet, referiren, und in Entſteh„ung der Güte ihre Meynung dazu anzeigen, aber nicht ſchließen noch er„kennen ſollen.“

Es hat aber bereits Andler

in Corp. conſt. Imp. T. II. p. 552. ſub v. Commiſſio &c.

angemerkt, daß, wenn der Kaiſer in Streitſachen zwiſchen Ständen von einerley Religion Commiſſiones erkennt; ſo könne er gar wohl die Unterſuchung der Sache einem katholiſchen Commiſſario auftragen, ſonderlich wenn beyde ſtrittige Theile damit zufrieden ſind, indem von der Zeit des Weſtphäliſchen Friedensſchlußes an, gar viele Commiſſiones Katholiſchen aufgetragen worden, ja die kreisausſchreibenden Fürſten würden ſich ſelbſt von gar vielen Commißionen ausſchließen, wenn ſie ſo genau nach dem Principio gehen wollten, daß der Commiſſarius allezeit von der Religion der ſtreitenden Theile ſeyn müſſe; am wenigſten könne ein Commiſſarius, wenn er an dem Ort ſey, unter dem Schein der Religion recuſirt werden; vielmehr ſeyen die Kreis-Directores vermög R. A. de 1555. ſchuldig, mit ihm über alles zu communiciren. Es könne auch kein Verdacht Platz finden, ſobald ſtreitende Theile einerley Religion ſeyen; denn warum ſollte der Commiſſarius der Religion halber den einen Theil mehr,

als

als den andern begünſtigen. Es ſey zwar an dem, daß auch in dem J. P. W. Art. 5. §. 51. ſtehe:

„Wenn in außerordentlichen Commißionen Sachen im R. R. zu verrichten vorfallen, und die Sache bloß unter A. C. verwandten Ständen verſire, „ſollen allein Deputirte von derſelbigen Religion, ſo unter Katholiſchen Katholiſche, ſo unter Katholiſchen und A. C. verwandten Ständen beyderley „Religion Commiſſarii in gleicher Anzahl ernennet und verordnet werden.“

Es ſeye aber dieſe Ordnung des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes niemals zur Obſervanz und wirklichen Beobachtung gekommen, indem ſo gar in Sachen Dännemark contra Holſtein anno 1688. katholiſche Commiſſarii genommen worden ſeyen, welches auf der geſammten Stände des Reichs Bitten, und an Kaiſerliche Majeſtät erlaſſenes Reichsgutachten, von dem Kaiſerlichen Hof Commiſſarios zu dieſer Sache zu ſchicken, geſchehen ſey. Man habe auch die abgeſchickten katholiſchen Commiſſarios unweigerlich angenommen, auch dieſelben damals die Sache gütlich beygelegt.

Woraus man den Beyfall des ganzen Reichs, daß katholiſche Commiſſarii zu Streitſachen zwiſchen 2 der A. C. verwandten Ständen, genommen werden können, erſehen. In der Koburgiſchen Streitſache ſeye gleichfalls ein katholiſcher Commiſſarius genommen worden, und wie der eine ſtreitende Theil dawider proteſtirt, ſo habe des andern Theils Schriftſteller mit ſtarken Gründen dargethan, daß man einen katholiſchen Commiſſarium, den Reichsſatzungen nach, nicht ausſchlagen könne, auch das Herkommen und Uebung im Reich, von Zeit des Weſtphäliſchen Friedens an, dieſes mit ſich bringe.

Es hätte Andler über das bemerken können, daß der Weſtphäliſche Friedensſchluß in dem obangeführten Art. §. 51. gar nicht von Commißionen, ſo der Reichshofrath erkennet, rede, ſondern von den außerordentlichen Reichsdeputationen, daher es allein hierinfalls auf die Reichshofrathsordnung T. 2. ankömmt. Da iſt nun zwar außer allem Streit, daß dieſer §. hierinfalls nicht in Acht genommen worden ſey; es iſt aber daneben auch bekannt, daß ſich in den neuern Zeiten verſchiedene Stände des Reichs Commißionen, ſo in Streitſachen auf Katholiſche erkennt worden, heftig widerſetzt haben. Daher allerdings zu befahren ſtehet, daß dieſe Erinnerung

dürfte

dürfte gemacht, und der Zuſatz verlanget werden, den §. 4. T. 2. der Reichshofraths-Ordnung künftig genauer zu beobachten, welcher Zuſatz ſich ſchwerlich würde ablehnen laſſen, um ſo mehr, da bekannt iſt, daß der König in Preußen, wie ihm vom Reichshofrath in Angelegenheiten mit A. C. verwandten Ständen katholiſche Commiſſarii verordnet worden, den 2ten Novembris 1725. dieſe Beſchwerde auf öffentlichen Reichstag gebracht und den Beyfall der der A. C. zugethanen Ständen, inſonderheit der Kurfürſten, gehabt hat. Bey dem allen kann gar wohl ſeyn, da hiedurch die katholiſchen Kurfürſten, inſonderheit wenn ſie ausſchreibende Fürſten zugleich ſind, von ſolcherley Commißionen auf beſtändig ausgeſchloſſen bleiben, daß dem ohngeachtet die Majora ſich dieſem Zuſatz widerſetzten, inſonderheit, da der König in Preußen angefangen, wie in der Bentheim Tecklenburgiſchen Sache auf den Kurfürſten zu Cölln und Kurfürſten zu Sachſen eine Commißion erkannt worden, (den Kurfürſten zu Sachſen für einen katholiſchen Reichsſtand anzuſehen), daher er ihn nicht für einen Commiſſarium erkennen wollen; wogegen ſich zwar Kurſachſen auf ordentlichem Reichstag geſetzet, und unter andern vorgeſtellet, daß man, ſich über Erkennung der Commißionen auf Katholiſche zu beſchweren, um deſto weniger Urſach habe, (da der König in Preußen bey Kaiſerlicher Majeſtät ſelbſt dahin angetragen habe): anſtatt Sachſen und Wolfenbüttel die Oſtriesiſche Commißion an Kurpfalz und Münſter, mithin an 2 Katholiſche, zu übertragen.

Sollten ſich alſo Majora ergeben, daß dieſes Gravamen nicht zu attendiren ſey, ſo hätte ſich die Kurböhmiſche Geſandſchaft ohne Zweifel denſelben zu conformiren, vor ſich ſelbſt aber der Beobachtung der Reichshofrathsordnung in dieſem Titel ſich nicht zu widerſetzen.

Das 2te Membrum dieſer Beſchwerde gehet auf die Ungleichheit der Commiſſarien, da man nämlich einem katholiſchen mächtigen Reichsſtand, einen ſchwachen Grafen, oder eine kleine Reichsſtadt A. C. bey Commißionen zugebe. Es iſt bekannt, daß dieſe Beſchwerde inſonderheit von dem Fürſtlichen Hauſe Würtemberg in einer bekannten Streitſache ſehr ſtark betrieben worden; zudem ſind viele Stände des Reichs neuerlich auf das Principium gefallen: es müßten die Commiſſarii nicht von geringerer Würde, als die ſtreitenden Theile ſelbſten ſeyn, und daher z. E. gegen einen Fürſten keine Commißion einem Ort der unmittelbaren Reichsritterſchaft, oder auch nur einem Grafen, vielweniger alſo einer Reichsſtadt mit

auf-

aufgetragen werden; Hiedurch würde einem künftigen Kaiſer per indirectum die Macht genommen, eine Commiſſionem cognitam einem ſeiner Räthe und Miniſter, wie auch andern Privatedelleuten, aufzutragen; Es läßt ſich auch nicht allemal eine Commißion auf mächtige Fürſten ausfindig machen, dann wann in dem Schwäbiſchen Kreis der Rechtshandel dem Haus Würtemberg ſelbſt angehet, ſo hält es ſehr ſchwer, Fürſten von beyderſeits Religion in dieſem Kreis zu finden, welche eine ſolche Commißion anzunehmen ſich finden laſſen, in welchem Fall es gar zu koſtbar wäre, aus einem andern Kreis oft weit entlegene Fürſtliche Häuſer zu nehmen, zu geſchweigen, daß des Mächtigern Gegentheil, wenn er ſchwach iſt, die Koſten nicht tragen, noch allemal von mächtigen Höfen die nöthige Unparteylichkeit ſich verſprechen kann. Da bisher kein Reichsgeſetz einem Kaiſer hierinfalls die Hand gebunden; ſo wäre ein ſolcher Zuſatz in der That ein neues Geſatz, daher er ſich gar wohl abwenden läßt.

Die 3te Beſchwerde ſoll ſeyn: daß man wegen des Tit. 4 §. 2. in Definitivſachen entweder gar keine Correferenten anſetzt, oder doch in cauſis inter Catholicos & Proteſtantes (verſantibus keine Re- und Correferenten von beyderley Religionsverwandten Räthen*) nehme; auch wann die Agenten oder Parteyen dergleichen begehret, ſelbige dergeſtalt hart tractiret habe, daß ihnen die Luſt, dergleichen zu prätendiren, vergehen müßen.

Nun iſt nicht zu läugnen, daß der angeführte §. der Reichshofrathsordnung hierinfalls ganz deutlich ſeye:

Tit. 4. §. 2.

„Nicht allein in wichtigen, ſondern auch in allen Definitivſachen, ſie ſeyen „wichtig oder nicht, ſoll unſer Reichshofrathspräſident dem Referenten bey Ver„faſſung der Definitivurtheile einen Correferenten zuordnen, und zwar, da „die Sache beyderſeits Religionsverwandte betreffen thäte, ſolche Re- und „Correferenten auch von beyderley Religionsverwandten Räthen anſetzen.“

Er wird aber auch genau beobachtet; außer daß zu Zeiten, in puren Civilſtreitigkeiten, da gar die Religion nicht mit einſchlägt, wann 2 katholiſche Reichshofräthe von der Sache bereits große (Kenntniß**) haben, Re- und Correferenten geblieben ſind.

Allen-

*) In der Handſchrift ſteht ſtatt der eingeſchloſſenen Worte: *religl.*
**) Die Handſchrift ſagt: Erkenntniß.

Allenfalls kann dieſe Erinnerung, nachdem die Reichshofrathsordnung darin præciſe genug iſt, alſo da es nicht mehr auf Verordnung, ſondern lediglich auf das factum, ob die Reichshofrathsordnung beobachtet werde, oder nicht, ankömmt, kein objectum der Wahlkapitulation, ſondern einer Viſitation des Reichshofraths ſeyn.

Die 4te und letzte Beſchwerde ſoll ſeyn, daß wann ein Definitivurtheil unter den Theilen von zweyerley Religion geſprochen werden ſoll, ſo ſchicke man oft die der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen Reichshofräthe auf Commiſſiones, und ſpreche in ihrer Abweſenheit das Urtheil. Dieſe aus der ſogenannten Grundfeſte genommene Beſchwerde iſt eine ganz offenbare falſche Auflage, indem man bekanntermaßen währendem Reichshofrath keine Hof-Commiſſiones halten läßt, auch keine Rechtshändel unter Parteyen von beyderley Religion referiret, wann nicht der A. C. Zugethane im Rath ſind; hieraus iſt nun theils der Ungrund, und theils die Schwäche der angeführten Beſchwerden offenbar.

Ad Art. XVII.

dürfte zu den aus der Joſephiniſchen Wahlkapitulation gezogenen Worten:

„Wie denn auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam cauſæ
„cognitionem erfodern, mit Kaiſerlichen Decretis aus unſerm geheimen Rath
„beſchweret, noch dieſelbe in Judicio angezogen werden ſollen.“

wohl ein anderer Zuſatz gemacht werden wollen; denn obgleich aus dem Kaiſerlichen geheimen Rath an keinen Hof weder Decreta noch Reſcripta ergangen, man auch während letzterer Kaiſerlicher Regierung die Adminiſtration der Juſtiz bey Reichshofrath ſorgfältig gelaſſen, ſo iſt doch bekannt, daß verſchiedene Stände des Reichs nicht zufrieden geweſen, wenn aus der Reichscanzley, und alſo extrajudicialiter, an ſie reſcribiret worden, ſondern wann ihnen die Sache nicht angeſtanden, ſo haben ſie dieſelbe dadurch aufzuhalten geſucht, daß ſie vorgegeben, es ſeye eigentlich eine Juſtizſache, daher ſie vor den Reichshofrath gehöre, es habe alſo, ehe ſie gerichtlich unterſucht worden, nichts erlaſſen werden können. Der Prinz Wilhelm von Heſſen hat inſonderheit auch in der Freygerichtsſache unter andern zu behaupten geſucht: daß ſolcherley Sprüche, wie gegen Sachſen für den Kurfürſten zu Mainz des Freygerichts halber gegangen, nicht anders als in pleno gefällt werden könnten; daher auch andere angefangen, nicht wohl zufrieden zu ſeyn, wann bey einer Deputation eine Sache noch ſo genau unterſucht und überlegt, und dem Befund nach ein oder anderes expediret worden.

Dieſen Erinnerungen iſt um deſto leichter zu begegnen, als auch ein künftiger Kaiſer nicht gemeynt ſeyn ſollte, in der Verwaltung der Juſtiz dem Reichshofrath die mindeſten Eingriffe thun zu laſſen, oder der Reichskanzlei eine cognitionem cauſarum zu verſtatten; wie denn auch vor Deputationen nichts gezogen wird, als was nach (der) Wahlkapitulation ſelbſt in den Reichshofrath nicht kommen kann; ſo kann z. E. ein oder andern Stands Beſchwerde über das Kammergericht, wenn ſie Kaiſerliche Majeſtät um Hülfe angehen, nicht allemal vom Reichshofrath unterſucht werden, ſondern Kaiſerliche Majeſtät geben die Unterſuchung einigen Räthen auf; mit einem Wort: vor die Deputation, und nicht vor den Reichshofrath, gehört alles das, was an ſich keine Klagſache iſt, ſondern worin ein Kaiſer ſein Amt extrajudicialiter thun will. Es wird mit dieſer Vorſtellung aller Zuſatz um deſto leichter verhütet werden können, da den meiſten Kurfürſten ſelbſt daran liegt, daß ein künftiger Kaiſer in ihren Vorfallenheiten ihnen an die Hand gehe, einfolglich bey einer Deputation, was vor den Reichshofrath nicht kommen kann, unterſuchen läßt. Sollte in ſpecie von der Freygerichtsſache Meldung geſchehen, ſo iſt dem Irrthum leicht zu begegnen, indem in derſelben eigentlich kein Kläger erſchienen, ſondern Kurſachſen ſowohl, als Kurmainz, bey dem Miniſterio nur durch pro Memoria ihre Vorſtellung gethan, worauf Kaiſerliche Majeſtät bey einer Deputation bloßhin ex actis die wahre Beſchaffenheit der Sache eruiren, und ſich Gutachten haben geben laſſen. Da nun die Deputation gar keinen Machtſpruch — wie aus Verſehen in das Decret gekommen — doch aber eine Verſicherung dem Kurfürſten zu Mainz bey ſo klaren und deutlichen Umſtänden zu geben, angerathen, ſo hat der Kurfürſt zu Mainz über das dem Kurfürſten zu Sachſen alle ſeine Gründe vorgeleget, und dieſer ſie dergeſtalt überwiegend gefunden, daß er bald (von) dem Anſpruch auf das Freygericht von ſelbſt abgeſtanden, worauf die Deputation erſt angerathen, nunmehro ohne Bedenken dem Kurfürſten zu Mainz das Verſicherungsdecret ausfertigen zu laſſen.

Die 2te Erinnerung bey dieſem Artikel dürfte wohl zu den Worten gemacht werden:

„Bey dieſen hohen Gerichten wollen wir niemanden mit Kanzleygeldern „oder Taxgefällen beſchweren oder beſchweren laſſen, auch keine andere Kanzley oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſammten Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstag beliebet und verglich-

„en ſeyn, und dieſelbe, ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Stände nicht erhöh„en, oder von andern erhöhen laſſen. In der Lehentax aber wollen wir „bey der Verordnung der goldnen Bulle, vermög deren von einer Belehnung, „wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein ein„facher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwen„den, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen laſſen, viel„weniger die Kurfürſten, Fürſten und Stände mit den Anfallsgeldern von den „Lehen, damit ſie bereits coinveſtiret geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen „und neuerlichen Anforderungen, nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen.“

Soviel die Kanzleygelder und Taxgefälle betrifft, ſo iſt dieſes eigentlich des Kurfürſten zu Mainz Sache, welcher ſich dießfalls zwar auf die Obſervanz und einen gewiſſen mit Kaiſer Leopold Majeſtät errichteten Vertrag bisher gegründet; es iſt auch an dem, daß die Obſervanz und Herkommen, wenn dieſelbe dargethan werden kann, einen gar guten Grund abgiebt: hingegen wird der unter Kaiſers Leopoldi Regierung errichtete Vertrag dem Kurfürſten zu Mainz, wenn man ſich darauf beziehen wollte, mehr Schaden, als Vortheil, bringen, angeſehen derſelbe nur zwiſchen der Kaiſerlichen Kammer und dem Kurfürſten, ohne Vorwiſſen und Miteinwilligung der Stände des Reichs, errichtet worden; dahingegen ſchon nach der vorigen Wahlkapitulation die Regulirung der Kanzleygelder und Taxen, als vor das ganze Reich gehörig, angeſehen worden.

Da die Beſchwerden gegen das Taxamt in den neuern Zeiten ſich ſo ſehr gehäufet; ſo iſt zu beſorgen, daß es ohne Zuſatz hierinfalls nicht abgehen werde, und zum wenigſten verlanget werden dürfte, der Kanzleygelder, Taxen und Laudemialien und Anfallsgelder halber, auf dem Reichstag Propoſition thun, und von ſämmtlichen Ständen des Reichs ſie ordentlich beſtimmen und ausmachen zu laſſen.

Das Taxamt fordert bekanntlich, ſo oft ein Laudemialfall iſt, wo nicht mehr, doch eben ſoviel, als der Reichshofrath Laudemium bekömmt, worüber ſich die Stände gar ſehr beſchweren; auch das Principium, welches das Taxamt führet, nicht zugeben wollen, daß allemal Kanzleygebühren zu entrichten ſeyen, ſo oft Reichshofrath ein Laudemium bekömmt; indem ſie ſich im übrigen nicht weigern, die Lehentax vor die Hofämter, dem Herkommen nach, zu entrichten. Das Gefährlichſte iſt hiebey

vor

vor die Stände geweſen, daß dieſes denjenigen, welche, was das Taxamt gefodert, nicht bezahlet, die Lehenbriefe nicht ausgefertiget; wie dieſes noch ganz neuerlich mit dem Hauſe Würtemberg und dem Haus Zweybrücken geſchehen iſt, dergeſtalt, daß beyde Häuſer, in Ermanglung des letztern Lehenbriefs, die Lehen bis dieſe Stunde nicht haben nehmen können.

Es fordert auch das Taxamt, wann 2 Todesfälle in einem Haus, kaum nach Verfließung Jahr und Tags, ſo geſchwind aufeinander gefolget, daß ein Herr, ohne die Lehen zu nehmen, geſtorben, die doppelte Kanzleygebühr, welcher Fall in dem Haus Braunſchweig-Lüneburg durch den Tod Herzogs Ludwig Adolph und Ferdinand Albrecht ſich begeben, und noch bis dieſe Stunde gehandelt und geſtritten wird.

Mit dem Laudemio des Reichshofraths hat es zwar wenigern Anſtand, dann ob es ſchon nicht förmlich regulirt iſt, ſo läugnen doch die Stände des Reichs die Schuldigkeit, es zu entrichten, nicht, und pflegen meiſtentheils Handlung ratione quanti; hingegen wollen die Coinveſtiti die Worte dieſes Artikels dahin deuten: als wann ſie nicht ſchuldig ſeyen, wann die Succeßion der Landen auf ſie, als Agnaten, kömmt, ein Laudemium zu entrichten, indem dieſes, in der That, verbotene Anfallsgelder wären. Hiedurch würde nun dem Reichshofrath das loco ſalarii angelaſſene Laudemium völlig entzogen, indem nicht leicht ein Fürſtliches oder Gräfliches Haus in Deutſchland iſt, da nicht die Agnaten mitbelehnet worden, und der Senior, im Namen aller, die Lehen nimmt. Es iſt auch ganz augenſcheinlich die Wahlkapitulation nicht gegen das überalte Herkommen, daß, ſo oft ein mitbelehnter Agnat durch die Erbfolge zu dem Beſitz der Länder kömmt, er, ein Laudemium zu entrichten, ſchuldig, indem in dieſem Artikel nicht die Laudemial- ſondern die Anfallsgelder verboten ſind, mithin einen ganz andern Fall ſupponiren, nämlich dieſen: wenn 2 oder 3 Brüder zugleich in einem Land ſuccediren, und alle 3 das Laudemium ſchon pro rata entrichtet haben, einer davon abſterbe, ſo kann man von den 2 noch Lebenden nicht aufs neue, unter dem Schein, daß ihnen doch des verſtorbenen Bruders Lehenstheil zufalle, Anfallsgelder oder Laudemia fordern, in Betracht ſie ja ſchon præſtanda präſtiret, und das ganze Lehen, obgleich gemeinſchaftlich, miteinander beſeſſen haben; wie denn auch in ſolchen Fällen Reichshofrath, weder unter dem Namen Anfalls- noch auch Laudemialgelder, das Geringſte fordert; dieſes wird verhoffentlich, um deſto leichter alle Zuſätze abzuwenden, hinlänglich ſeyn, als die Kurfürſten bekanntermaßen von ihren

Kurlanden ohnedem kein Laudemium zahlen, wann gleich ein Agnat in denſelben zur Erbfolge kömmt; auch das, was zum Salario der Reichshofräthe einmal beſtimmt iſt, um deſto weniger demſelben entzogen werden kann, als bey allen Lehenhöfen die Laudemia gewöhnlich ſind, und der Reichshofrath ſonſt nicht würde ſubſiſtiren können. Der Kurfürſt zu Mainz wird gar gern alles beytragen, zu verhüten, daß die Regulirung dieſer Gefälle und Taxen auch auf die Reichsverſammlung nicht gebracht werde. Die Kurböhmiſche Geſandſchaft aber hat dahin zu ſehen, daß ſie der Majorum deßfalls ſicher ſey, und könnte mit dem Kurfürſten zu Mainz abgeredet werden, wie es einzurichten ſey, daß die Lehenbriefe doch ausgefertiget werden, und die Belehnung nicht dadurch aufgehalten, und nach und nach die Abſchwörung der Leheneide gar zu beſchwerlich gemacht werde.

Ad Art. XVIII.

Da der 18te Artikel hauptſächlich auf die Exemtions-Privilegia von den höchſten Reichsgerichten, und inſonderheit auch auf das Hofgericht zu Rothweil und die Schwäbiſchen Landgerichte, gehet; ſo iſt zuvorderſt anzumerken, daß die Kur- und Fürſten, bey Errichtung der perpetuirlichen Wahlkapitulation, ihre Abſicht dahin an den Tag geleget haben, daß bey dieſem Artikel inſonderheit das Haus Oeſterreich merklich intereßiret ſey 1), indem es vor 24 Jahren zwiſchen ihm und dem Biſchof zu Bamberg über die Exemtion von den Reichsgerichten, wegen einiger in Kärnthen gelegenen Länder, großen Streit gegeben, wovon auch ganze Schriften in Druck gekommen ſeyen: dann Bamberg habe vor unbillig gehalten, daß Oeſterreich in cauſa propria ſollte Richter ſeyn, und ſeine eigenen Räthe hiezu niederſetzen können, ſondern provocirte auf die Auſtregas oder ein anderes unpartheyiſches legitimes Forum; hingegen habe ſich Oeſterreich auf ſeine Exemtion und Privilegia gegründet, und vorgegeben, daß es Kraft derſelben nicht ſchuldig ſey, Jemanden, der Forderung und Anſpruch an ſie habe, weder vor den Auſtregis, noch andern höchſten Reichsgerichten, Antwort zu geben, ſondern könne ihre eigenen Räthe zu Richtern ſetzen. Bamberg habe hierwider die gemeinen Rechte, die Aequität, die Reichs-Conſtitutiones, und ſogar die neuliche Leopoldiſche Wahlkapitulation allegiret und begehret, daß man wenigſtens nur nach dieſer das Exemtionswerk des fori auſtriaci ſollte einrichten; aber Oeſterreich habe excipiret: Kaiſer Leopold habe ſich zwar vor ſeine Perſon, und ad

dies

1) Henniges Mantis. 19. p. 1224.

dies vitæ des Privilegii fori auf gewiſſe Weiſe in der Kapitulation begeben, würde aber nimmermehr geſchehen laſſen, daß man ſolches auf ſein ganzes Haus extendire, und mittelſt einer perpetuirlichen Kapitulation äterniſire.

Es ſeye zwar dieſer Streit einige Jahre darnach zwiſchen Oeſterreich und Bamberg beygelegt worden, weilen aber nicht nur allein das Bißthum Brixen und der Johanniter Meiſter, ſondern auch ſogar die Fürſtlich Brandenburgiſchen Häuſer Culmbach und Onolzbach, gleichmäßige Beſchwerde wider Oeſterreich hätten, und zwar die beyden leztern, wegen etlicher in Oeſterreich liegenden und zum Burggrafthum Nürnberg, einem Immediat-Reichslehen, gehörigen, aber theils angefochtenen, theils gar entzogenen Herrſchaften, derenthalben vielleicht noch kein Vergleich getroffen ſeye, ſo ſtehe dahin, was die Stände jezo ihres Intereſſe halber wollten ſuchen laſſen.

Bey Errichtung der leztern Wahlkapitulation hat es daher an Erinnerungen nicht gefehlet, und inſonderheit Kurſachſen gegen das Landgericht in Schwaben ſtarke Beſchwerden geführet, dieweil man zwar von Seiten Oeſterreich die Abſtellung der Misbräuche verſprochen, bisher aber in der That nichts erhalten. Aus des Zechs not. l. iſt erſichtlich, daß die Kurſächſiſche Erinnerung daher gekommen, dieweil der Schwäbiſche Kreis eine förmliche Geſandſchaft an das Kurfürſtliche Collegium, auf den Wahltag dazu abgeſchicket, welche ihre Beſchwerden, gegen die Vorderöſterreichiſche Regierung, und das Hofgericht zu Rothweil, vorbringen, und ſtarke Inſtanzien thun müßen.

Prot. fol. 376.

Hingegen hat der Kurböhmiſche Geſandte alle Zuſätze abzuwenden geſucht, ja nicht gerne zugeben wollen, daß aus dem 17ten Artikel der Joſephiniſchen Wahlkapitulation, was in Kaiſer Karl des 6ten Kapitulation wiederhohlt geſetzt worden, eingerücket werde. Er hat verſichert, daß der Joſephiniſchen Wahlkapitulation genau werde nachgelebet werden, auch hinzugethan, daß die Schwäbiſchen Stände die Inſertion aus der Joſephiniſchen ſelbſt nicht verlangten, dieweil ſie verſichert ſeyen, daß Oeſterreich die Beſchwerden in Güte heben werde.

Alle dieſe Vorſtellungen haben demungeachtet bey den übrigen Kurfürſtlichen Geſandſchaften nichts verfangen, ſondern die Majora gingen dahin, daß man die Worte inſeriren müßte:

„Bis

„Bis wegen gänzlicher Abſtellung der Hof- und Landgerichte auf dem „Reichstag ein Gewiſſes ſtatuiret werde, ſo ſollte indeſſen die alte Landgerichts„ordnung abgethan und die Misbräuche und Exceſſe durch eine Deputation „von den Reichsſtänden zu dem Ende unterſucht werden.“

Ob nun eine ſolche Deputation wirklich angeordnet worden, und ob einige Abſtellung erfolgt ſey, iſt gehorſamſter Deputation nicht bekannt, wohl aber, daß häufige neue Klagen und Beſchwerden gegen dieſe Land- und Hofgerichte immer angebracht worden ſeyen, inſonderheit ſoviel die Extenſion der Ehehaften betrifft; es wird ſich alſo ſchwerlich verhüten laſſen, daß der Schwäbiſche Kreis nicht wieder die häufigen Beſchwerden dem Kurfürſtlichen Collegio übergebe. Wenn es aber geſchieht, ſo kann doch unmöglich ein weiterer Zuſatz zu den Worten der vorigen Wahlkapitulation gemacht werden, außer daß etwa eine gewiſſe Zeit und Termin, in welchen die reichsſtändiſche Deputation zur Unterſuchung der Misbräuche und Exceſſe wirklich angeordnet werden ſoll, geſetzt wird. Da nun die Schwierigkeit einer ſolchen Deputation hauptſächlich davon abhängt, daß die dazu erfoderlichen Koſten von niemand leichtlich vorgeſchoſſen werden dürften, ſo hält gehorſamſte Deputation dafür, daß endlich ſolcher Zuſatz, wenn er nicht abzuwenden ſtehet, zugelaſſen werden könne. Sollte man aber auf die gänzliche Abſtellung dieſer Hof- und Landgerichte dieſesmal dringen, ſo giebt die letztere Wahlkapitulation desfalls klare Maaß, als (welche) die Berathſchlagung hierüber auf die Reichsverſammlung verweiſet.

Ad Art. XIX.

Der 19te Artikel iſt von ganz beſonderer Wichtigkeit, indem der Kaiſer darin verſprochen, nach Inhalt des Münſteriſchen und Osnabrückiſchen Friedens, Executionsedicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergiſchen Executionsreceſſes, was zu reſtituiren rückſtändig iſt, ohne Unterſchied der Religion reſtituiren zu laſſen.

Lünigs Reichsarchiv Parte Gen. p. 964. ſeqq.

Wenn man dieſe Deſignationem reſtituendorum in 3 menſibus, ſo wie ſie anno 1650 zu Nürnberg gemacht worden, anſiehet, ſo iſt nicht zu läugnen, daß noch eine gar große Anzahl der reſtituendorum vorhanden ſey, auch die Religions-Gravamina ſich in neuern Zeiten gar ſehr gehäufet haben.

Wie

Wie ſehr das ſogenannte Corpus Evangelicorum auf die Abſtellung gedrungen, iſt ſchon in dem vorigen Deputationsgutachten angeführt, und auf welche neuerliche Principia die A. C. Verwandten verfallen ſeyen, um die Reſtitution zu betreiben, vorgeſtellet worden, daher gehorſamſte Deputation ad hunc articulum deſto kürzer ſeyn kann, und was erſtlich die Zahl der reſtituendorum betrifft, ſo haben die A. C. Verwandten nicht nur, unter Vermittlung des Engliſchen Miniſters Cadogan, beliebt, wegen Menge derſelben, gewiſſe Klaſſen zu machen, da in der erſten die Reſtitutiones, wie auch die Abſtellung der Religionsbeſchwerden, von Zeit des Baadenſchen Friedens anzufangen, vorzunehmen, ſodann auf die von dem Ryswickiſchen Friedensſchluß und endlich auf die von dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß fortzugehen ſey.

Nach der Hand aber hat das ſogenannte Corpus Evangelicorum ſich an dieſe Ordnung nicht mehr binden wollen, unter dem Vorwand, daß man dieſelbe misbrauchen, den annum decretorium pacis Weſtphalicæ gar abändern, und ſtatt deſſelben den annum ſtatus Badenſis zu ihren großen Beſchwerden einführen wolle, da doch nicht von einem neuen anno decretorio, ſondern bloshin von der Klaſſe und Ordnung der reſtituendorum die Rede geweſen ſeye, und die Augsburgiſchen Confeßionsverwandten die Reſtituenda P. W. in Verfolg der Nürnbergiſchen Deſignations- und Executionsordnung, nimmermehr fallen laſſen würden. Ganz neuerlich ſind ſie ad ſpeciem gegangen, und haben in verſchiedenen von dem ſogenannten Corpore Evangelicorum an Kaiſerliche Majeſtät erlaſſenen Schreiben zwar überhaupt die Abſtellung aller Beſchwerden begehret, inſonderheit aber zuvorderſt und ohne Aufſchub, der Cronenbergiſchen, Pfalzſulzbachiſchen, Hüffelsheimiſchen, Schornsheimiſchen, Bendersheimiſchen, Udenheimiſchen und Ebenriediſchen verlangt.

Es iſt auch in dem Reichshofrath über alle dieſe Beſchwerden referirt worden, letzt glorwürdigſt regierender Kaiſerlicher Majeſtät Todesfall aber iſt erfolgt, ehe noch an Kaiſerliche Majeſtät das votum darüber erſtattet werden können.

Wenn alſo die der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen Fürſten, wegen der Reſtitution und Abthuung der Beſchwerden, etwas erinnern ſollten, wird es nicht ſchwer fallen, zeigen zu können, daß es bey der glorwürdigſten Regierung vormaliger Kaiſerlicher Majeſtät nicht ermangelt habe, ohne Unterſchied der Religion auf die Reſtitution und Abſtellung gegründeter Beſchwerden zu dringen, und Dero Kai-

ſerliches Amt zu thun, welches auch künftige Kaiſerliche Majeſtät genau beobachten würden, daher es keinen weitern Zuſatz desfalls gebrauche.

Es wird zwar die Kurbrandenburgiſche Geſandſchaft mit ihrer Erinnerung wieder zum Vorſchein kommen, welche ſie bey Errichtung der letztern Wahlkapitulation

Prot. fol. 290.

gemacht hat, daß nämlich die Reſtituendi, wenn die Hilfe ausbleibt, oder verzögert werde, durch Waffen und mit Beyhilfe anderer Stände, ſich mit gewaffneter Hand ſollten reſtituiren können. Dieſesmal wird ihm Kurſachſen wohl beyfallen, indem Zech not. b. ad hunc Art. die nachdenklichen Worte gebraucht:

„Man läßt es dahin geſtellt ſeyn, ob nicht der jetzigen Wahlkapitulation „dieſer durch ein Reichsgeſetz bereits für gut befundene modus mit Nutzen „hätte einverleibt werden können, es wäre denn, daß ein hohes Kurfürſtliches „Collegium dieſe Diſpoſition des Nürnbergiſchen Receſſus bey den gegenwär„tigen, ohnedem gar criticis temporibus dem Ruheſtand des heil. Römiſchen „Reichs nicht allerdings thunlich erachte.“

Das vorigemal iſt dieſer ſchädliche Zuſatz dadurch glücklich verhütet worden, daß den katholiſchen Kurfürſten auch Kurbraunſchweig beygetreten, und anerkannt hatte, daß ſich dieſer §. des Nürnbergiſchen Executionsreceßes auf unſere Zeiten nicht allerdings ſchicke noch appliciren laſſe.

Ad Art. XX.

Dieſer 20ſte Artikel, welcher von Achts und Oberachtsſachen handelt, iſt nicht nur ſeinem ganzen Juhalt nach ſehr merkwürdig, und, was in die letztere Wahlkapitulation neues geſetzt worden, aus der bekannten Conſtitutione de modo declarandi ſtatum Imperii in bannum, jedoch dergeſtalt, genommen, daß die Kurfürſten noch vieles geändert, deutlicher gemacht und hinzugeſetzt, dieweil die Kurbaieriſche, Kurcöllniſche, Savoyſche, Mantuaniſche und andere ſolche Achtserklärungen damals in gar friſcher Gedächtniß, und das Kurfürſtliche Collegium darauf geweſen, ſo viel möglich einen künftigen Kaiſer in Achts und Oberachtsſachen enger einzuſchränken, daß, ohne Einwilligung der ſämmtlichen Stände des Reichs, keiner mehr eine Achtserklärung zu befürchten habe, welche (Einſchränkung bey Kaiſerlichen Achtserklärungen

en

en die Kurfürſten) ſo gar mit auf Italiäniſche Fürſten dem Angeben nach erſtrecket haben ſollen; doch iſt noch zweifelhaft geſetzt, ob auch in Rückſicht auf die Italiäniſchen Lehen für die Agnaten in der Wahlkapitulation mitgeſorget worden, indem dieſelbe mit folgenden Worten abgefaſſet iſt.

„Geſtalten auch im heil. Röm. Reich bey verwürkten Gütern des Aechters „deſſelben Verbrechen den Agnaten und allen andern, ſo Anwartung und Recht „daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, „an ihrem Jure ſuccedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, „ſondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des „Aechters des dadurch verwürkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs „Statt haben ſoll.“

Wann man dem Zech in ſeiner Anmerkung ſub Lit. F. Glauben zuſtellt; ſo haben die Beſchwerden der Italieniſchen Fürſten die Haupturſache und Gelegenheit gegeben, das Erbfolgsrecht der Agnaten ſo ſorgfältig zu verwahren, dann er berichtet folgendes:

„Sonſt hat wohl allem Anſehen nach des Herrn Herzogs von Guaſtalla „einige Zeit her, ſowohl am Kaiſerlichen Hof, und bey dem Reich, als auch „insonderheit bey den Kurfürſtlichen Höfen gar angelegentlich angebrachtes „Geſuch, wegen Reſtitution des Herzogthums Mantua und deſſen Dependen„tien, zu dieſer in favorem agnatorum und anderer beſchehenen Diſpoſition den „meiſten Anlaß gegeben, weil aus dem von gedachtem Herzog zum Wahltag „nach Frankfurt abgeſchickten Miniſtri, des Herrn Grafen Fantoni, an ein hohes „Kurfürſtliches Collegium übergebenen und dieſer Capitulation unter andern „Documentis mit angehängten Memorial genüglich erhellet, daß er ſich viele „Mühe gegeben haben müße, dieſe Sache bey dem damaligen Kapitulations„geſchäfft ad motum und zur Erörterung zu bringen. Wiewohl auch der „Herzog Franciſcus Maria Pico zu Mirandola ihm ſeine, wegen beſchuldig„ten Laſters der beleidigten Majeſtät und begangenen Felonie, von Kaiſerlicher „Majeſtät eingezogenen, und nachgehends an des Herrn Herzogs von Modena „Durchlaucht verkauften Güter, hinwieder zu reſtituiren, verlangt, und die„ſerhalb den Herrn Baron von Formentini an das der Wahl halber zu Frank„furt verſammelte Kurfürſtliche Collegium abgeſendet.“

Wann man aber das damalige Wahlprotocoll
Fol. Election.

ſelbſt einſieht; ſo findet man keine Spur, daß der italiäniſchen Lehen wegen bey Einrückung dieſer Worte etwas vorgekommen ſey; vielmehr hielten die Kurfürſten dieſe Prätenſion für altioris indaginis, und ſo beſchaffen, daß ohnmöglich davon bey Errichtung der Wahlkapitulation gehandelt, noch etwas mehr geſchehen könne, als künftiger Kaiſerlicher Majeſtät dieſe Anſprüche beſonders zu recommendiren. Nun iſt bekannt, daß zwiſchen Italien und Deutſchland jederzeit ein großer Unterſchied gemacht, und den Kaiſern über die Italiäniſchen Lehen, als welche in einem eroberten Land gelegen, und nach dem Longobardiſchen Recht zu beurtheilen ſind, gar vielmehr Gewalt, als im Deutſchen Reich, eingeraumet worden ſey.

Struv. in Jure publ.

Zwar will Zech die letzten Worte dieſes §phi

„Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was ein oder andern Orts in den „verwürkten Reichslanden und Lehen vor Veränderungen vorgegangen, gleich „nach angetretener unſerer Regierung genau unterſuchen laſſen, und mit Zu„ziehung, Beyrath und Gutbefinden des Kurfürſtlichen Collegii ſolche Vorſeh„ung machen laſſen, wie die vorhergehenden Capitulationes, die Conſtitutio„nes Imperii, auch die Juſtiz ſolches erfordern, und an die Hand geben thun.“

auch mit auf die Italiäniſchen Lehen ziehen.

Es iſt ſonderlich bedenklich, was er in n. i. von Mantua ſchreibt:

„Bey Mantua iſt nach weiland Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät Herrn Josephs „glorwürdigſten Andenkens Abſterben der verwittibten ältern Kaiſerinn Majeſtät, „als Regentinn der dem Hauſe Oeſterreich unterworfenen Erbkönigreiche und Lan„de, de facto zugefahren, und ſowohl in gedachter Feſtung, auf dem Lande ihres „Herrn Sohns, des Königs in Spanien, jetzo regierenden Kaiſers Majeſtät, „huldigen laſſen, da doch bekannt, daß in dem, wegen der Achtserklärung des „nunmehro verſtorbenen Herzogs von Mantua von Reichs wegen abgefaßten „und Ihro Kaiſerlichen Majeſtät ausgeſtellten, Reichsgutachten vom 2ten May

1707.

„1707. deſſelben inne gehabten Reichslande Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und „dem Reiche verwürket, eröfnet, und heimgefallen erkannt; auch in ſpecie, „daß mit ſelbigen nach dem Inhalt des 29ten Art. Capitulationis Joſephinæ ver„fahren, mithin ſolche eingezogen, und zu eines zeitigen Römiſchen Kaiſers „und des Reichs, auch künftigen Kaiſers und Königs Unterhalt behalten, und „incorporirt werden ſollte, verlanget worden; denn obgleich an dem, daß die „letzt verſtorbene Kaiſerliche Majeſtät durch beſondere Negotiationes an den „Kurfürſtlichen Höfen dahin antragen laſſen, daß, je mehr dem Deutſchen „Kaiſerthum und Römiſchen Reich, auch gemeinen Weſen, an beſagtem Her„zogthum und inſonderheit an der Feſtung Mantua gelegen, deſto ſorgfältiger „und nachdrücklicher derſelben beſtändige Beybehaltung und ſichere Verwahr„ung zu beobachten; dieſes aber am allererſten durch das jederzeit in hinläng„licher Verfaſſung ſtehende Erzhaus Oeſterreich zu bewerkſtelligen ſey, welches „ohnedem mit Aufwendung ſo vieler Millionen, und Vergießung ſo vielen „Menſchenbluts, auch erlittenen unſchätzbaren Schaden, ohne Zuthuung oder „Bonificirung des Reichs, dieſe und andere Reichslande den Feinden aus den „Händen reißen, und mit ſo großen Koſten bisher erhalten müßen, mehr höchſt„gedachtem Durchlauchtigſten Erzhauſe dieſe importante Feſtung, und was da„von dependiret, als ein Reichslehen zugewendet werden möchte, da dieſes „Haus ohnedem, dem Publico zu lieb, ſo viel anſehnliche Provinzen von dem „vom Heil. Röm. Reich zu Lehen tragenden Staat von Mailand trennen laß„en müßen; ſo ſtellt man doch billig dahin, ob ſämmtliche hohe Herren Kur„fürſten in ſothanes Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Geſinnen ſo fort unbedingt ge„williget haben, oder auch dergleichen thun können; am allerwenigſten aber „iſt zu glauben, daß, wann je des Kurfürſtlichen Collegii Conſens vorhanden „wäre, derſelbe dahin zu erſtrecken, daß den unſchuldigen Agnaten einiger Nach„theil dadurch zugezogen werden mögen; und hätte allenfalls den hohen Herren „Reichsvicariis obgelegen, vor die Sicherheit der Feſtung Mantua und der „Dependentien zu ſorgen, wie denn auch von ihnen wirklich intendiret, und „dieſerhalb, erhaltenem glaubwürdigen Bericht nach, an den daſelbſt com„mandirenden Grafen von Caſtelbarco einige Verordnungen ergangen ſeyn ſollen. „Gleichwohl müßte Allerhöchſtgedachter Ihrer Majeſtät der verwittibten Kaiſer„inn bey obenangeführtem Unternehmen billig zu ſtatten kommen, daß in der„gleichen repentinis viel mit dem gemeinen Beßten, und daß dadurch ein größ„eres

„eres Unheil abgewendet werden, compenſiret werden müßte, und ſteht nun „zu erwarten, wie der in dieſem Articulo der verwürkten Reichslanden und Leh„en halber getroffenen Vorſehung werde nachgelebet, und das etwan hie und „da, den vorhergehenden Capitulationibus und den Reichsgeſetzen zuwider, vor„beygegangene, redreßiret werden.“

Aus dieſer Anmerkung ergiebt ſich, daß, ſoviel Mantua betrifft, viererley unterſchiedene Erinnerungen vorkommen dürften:

Quæstio I. Ob nicht miteinander Mantua dem Herzog zu Guaſtalla wieder einzuräumen, oder ihm doch dafür anderweite hinlängliche Vergnügung zu thun ſey?

Quæst. II. Ob allenfalls Mantua, nach Inhalt der Joſephiniſchen Wahlkapitulation, eingezogen, auch dem Reich und zu eines künftigen Kaiſers Unterhalt beyzubehalten ſey?

Quæst. III. Ob nicht zum wenigſten jetzo, da Mantua bloßhin als ein Mannslehen von einigen Kurfürſten dem Durchlauchtigſten Erzhauſe Oeſterreich zugeſtanden worden, vor ein, dem Reich nunmehro offen ſtehendes Lehen zu achten ſey? und endlich

Quæst. IV. Ob nicht die Vicarien des Reichs währendem Interregno für die Feſtung und das Land Sorge tragen könnten?

Ad Imam. Der Grund der erſten Frage läßt ſich am beßten daraus erkennen, wenn man dasjenige, was von Seiten des Herzogs von Guaſtalla, zu Beſteifung ſeines Anſpruchs, ans Licht gekommen, mit demjenigen zuſammenhält, was hingegen von Seiten des Kaiſerlichen Hofs dagegen an das Licht getreten, dem aber hinzu thut, was (bey) den darauf erfolgten Friedensſchlüßen, und bey Errichtung der pragmatiſchen Sanction vorgegangen:

Nachdem der Herzog von Guaſtalla auf dem Wahltag Kaiſer Karl VI. G. A. des Kaiſerlichen Hofs noch unter Kaiſer Joſephi Regierung zu Regensburg bekannt gemachte Gründe zu beantworten geſucht, ſo wird am beſten ſeyn, zuvorderſt die Gründe, und ſodann die Guaſtalliſche Beantwortung in Kürze vorzuſtellen.

Der

Der Baron von Lincker, welcher in dieſer Sache geſchrieben, hat in ſeinem Gutachten zum Hauptfundament geſezt, daß die Entſcheidung des Guaſtalliſchen Anſpruchs aus dem Jure feudali Longobardico herzunehmen ſeye. Dieſes ſchreibe nun II. feud. 24. §. ult. die klare Regel vor: daß wann ein Lehensmann ſein Lehen dadurch verwürkt, daß er ſeinem Herrn untreu geworden, und ſich an ihm ſelbſten verſündiget, ſo falle ſein verlornes Lehen nicht an die nächſten Anverwandten, ſondern an den Lehensherrn.

Die darauf gefolgten Reichsgeſetze hebten dieſes Geſetz hierinfalls nicht nur nicht auf, ſondern beſtättigten viemehr ſolches. Wie dann in dem Landfrieden de anno 1548. nach dem Tit. 3. den Agnatis in andern Lehensverbrechen §. 1. vorgeſehen worden, jedoch §. 2. dieſes Longobardiſche Recht ſich mit folgenden Worten beſtättigt befinde: „Wo aber der Friedensbruch wider den Lehensherrn beſchehen wäre, ſo ſoll „derohalben, was hierin das Lehurecht vermag, und gebräuchlich iſt, gehalten wer„den.“ Daß die Obſervanz auch in Deutſchland beytrete, bezeigen nebſt vielen andern: *Gailius* de pace publ. L. 2. C. 13. §. 13.

Ja das ganze Kurfürſtliche Collegium habe nach dieſen Principiis ſich in ſeinem Gutachten vom 2ten May 1707. gerichtet, wann es Ihro Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt erinnert, daß ſie mit des Herzogs von Mantua, als eines Reichsächters, heimfallenden Landen nach Inhalt des Art. 29. der Wahlkapitulation, ſo deswegen, was in dergleichen Fällen vorzunehmen, deutlich genug Vorſehung thäte, allergnädigſt verfahren möchten. Der angezogene §. 29. erſagter Kapitulation aber verordne ausdrücklich: „daß die Lehen, welche dem Reich durch Todesfall oder Verwürkung er„öffnet, und lediglich heimfallen und etwas merkliches ertragen, als Kurfürſtenthum, „Grafſchaft, Städte und dergleichen, ohne Vorwiſſen der 7 Kurfürſten ferner niemand „geliehen, ſondern zu Unterhaltung des Reichs und der Könige oder Kaiſer behalten, „eingezogen und incorporirt werden ſollen.“ Hiedurch ſeye Mantua bereits für ein eröffnetes und heimgefallenes Reichslehen erkannt worden. Gehe man inſonderheit auf die Beſchaffenheit dieſes Reichslehns ſelbſt, ſo ſeye aus denen Lehenbriefen richtig, daß Kaiſer Sigismund in ſeinem Lehenbrief veram ſucceſſionem linealem agnaticam ſecundum ordinem primogenituræ eingeführt habe; daher der Herzog von Guaſtalla, welcher ex ſecundo genito abſtammet, kein Erbfolgsrecht eher fodern könne, ehe alle ex primo genito agnati deſcendentes abgeſtorben ſeyen, welches zu dem Ende

ange-

angeführet werde, daß Carolus I. Herzog zu Nivers, dieweil er von dem erſtgebohr= nen Friedrich II. abgeſtammet, ein mehreres Recht auf Mantua, als der damalige Herzog zu Guaſtalla Ferdinandus II. gehabt habe, indem die Erbfolge in Lehen, die nach der Erſtgeburt vererben, nicht von dem ſtipite communi, ſondern von dem letzt verſtorbenen, nach dem nächſten Grad, gerechnet werden müßen; wann man aber auch in Mantua auf den erſten Stammvater gehe, ſo ſey der damalige Herzog zu Guaſtalla, Ferdinandus, doch nicht näher, als Carolus von Nivers geweſen, indem ſie dem communi ſtipiti, Franciſco I. im 3ten, dem primo acquirenti, Joanni Franciſco aber, im 6ten Grad, verwandt geweſen ſeyen. Hiedurch falle das Guaſtalliſche Vor= geben hinweg, als wenn dem Hauſe Guaſtalla ſchon damals die Erbfolge in Mantua vor dem Hauſe Nivers zugeſtanden worden wäre, und ihm ſeine Erbfolge durch des letzten Herzogs von Mantua, Karl von Nivers, Verbrechen nicht habe können benom= men werden; es ſeye daher auf dem Kurfürſtlichen Collegialtag zu Regensburg anno 1630. kein Zweifel geweſen, daß dem Herzog Karl Mantua gebühre.

Es habe zwar damals Ferdinand von Guaſtalla in ſeiner Renuntiation ſich und ſeinen Erbfolgern das Erbtheilsrecht nach Abgang der Niverſiſchen Linie ausdrück= lich vorbehalten; es ſeye aber in beſagtem Frieden de anno 1630. §. 4. ihm dieſer Vorbehalt, oder ein wirklicher Anſpruch auf Mantua, nicht eingeſtanden, auch in (be= meldtem Friedensſchluß nur ſo viel erwähnt worden, daß dem Herzog von Guaſtalla wegen) der Renunciation ſeiner Anſprüche jährlich 6000 Scudi Einkünſte ſollten gegeben werden.

Man pflege dergleichen Reſervationes in den meiſten Urkunden anhängen zu laſſen, ohne daß dadurch der Reſervat ein mehreres Recht bekomme, als er zuvor gehabt habe. Daß zu Zeiten Agnaten auf gleiche Art verwürkte Lehen wieder ver= liehen worden, zeige vielmehr, daß es aus Kaiſerlichen Gnaden geſchehen, und da= her öfters ein Agnatus remotior den Nähern vorgezogen worden ſeye.

Zech l. cit. p. 560. Lit. CC.

Der Herzog von Guaſtalla ſuchte dieſe Gründe bey der Kaiſerwahl hiedurch zu widerlegen: erſtlich ſeye blos den Kurfürſten vorgebildet worden, als wollte man die Entſcheidung aus dem Jure Longobardico hernehmen, damit ſie glauben möchten, es

gehe

gehe dieſes ſie und die deutſchen Reichsſtände nichts an. Nachdem man aber auch den Landfrieden dafür anführen wolle, ſo erhelle genugſam, daß man auch auf die deutſchen Fürſten mit dieſer Entſcheidung ziele, daher man auch behaupten wöllen, daß wann aus Gnaden der Kaiſer einem Agnato ein ſolches verwürktes Lehen wieder gegeben habe, es auf ſeine Willkühr angekommen ſey, welchem Anverwandten er es verleihen wollen, wodurch auf Exempel aus dem Sächſiſchen, Pfälziſchen und Brandenburgiſchen Haus gezielet worden ſey, es werde alſo in kurzem auch die deutſchen Fürſtlichen Häuſer treffen, was Guaſtalla geſchehen, indem gar ſelten 50 Jahre vorbey gehen könnten, daß nicht ein Fürſtliches Haus einen unbedachtſamen und leichtſinnigen Prinzen bekäme, welcher ſein ganzes Haus in das Unglück der Acht ſtürzen könnte. Wann man alſo dem Herzog von Guaſtalla nicht beyſtehe, ſondern ihm, als einem unſchuldigen Agnaten, das Seinige entziehen laſſe, ſo werde es nicht lang anſtehen, daß die Fürſtenthümer ein Eigenthum des Kaiſerlichen Fiſci würden. Kein anderes Mittel, dieſes abzuwenden, ſey vorhanden, als den Artikel der Achtserklärung in der Wahlkapitulation ſo zu faſſen, daß er auf vergangene und zukünftige Fälle ganz deutlich gehe, und die Wiedereinräumung des Herzogthums Mantua an den Herzog zu Guaſtalla mitbegreife. Man könne es alſo ohngefehr dergeſtalt faſſen, wie es in der Leopoldiſchen und Joſephiniſchen Wahkapitulation mit den Montferratiſchen Lehen geſchehen ſeye. Im übrigen ſeye offenbar falſch, daß die italieniſchen Vaſallen nach einem andern Recht, als die deutſchen, müßten gerichtet werden. Man habe in der Mantuaniſchen Achtserklärung es ja nicht anders, als mit der Baieriſchen und Cöllniſchen, gehalten, ſogar daß man eben ſowohl auch der Kurfürſten Einwilligung erfodert habe.

Kaiſerlicher Seits ſeye zwar das Longobardiſche Lehenrecht, deſſen Gloſſa, nebſt dem Gailio und Roſenthal, angeführt worden, um zu behaupten, daß Mantua mit Recht habe eingezogen werden können; wenn man aber dieſe Stellen, ja überhaupt alle deutſchen und italieniſchen Juriſten, nach ihrem wahren Sinn, einſehe, ſo werde ſich finden, daß nicht ein einiger für dergleichen Einziehung der Lehen ſeye, denn es hielten alle dafür, daß diejenigen, welche einen Unſchuldigen des Schuldigen wegen beſtrafen, exorbitant ſeyen, daher man ſie dergeſtalt einſchränken müße, daß ſie auch, um einer geringen Urſache und Umſtands willen, nicht applicirt werden könnten, indem dieſe Geſetze mehr zum Schrecken, als zur Ausübung und Vollziehung, gegeben ſeyen. Daher man ſich niemals nach denſelben gerichtet, und ſie alſo als abgethan anſehen müße.

Zum wenigſten könnten ſie nicht auf Lehen gezogen werden, worin man ex pacto & providentia majorum ſuccedire, als bey welchen Lehensfällen die Agnaten jeder insonderheit für ſeine Perſon zu betrachten ſeye, dieweil ein jeder ein beſonderes Recht und Erbfolge in das Lehen habe, das ihnen durch die That eines Dritten nicht benommen werden könne.

Ueber das ſeye Mantua ein feudum mixtum, welches dem Haus Gonzaga wegen großer Verdienſte gegeben worden. Wogegen dieſes Herzogthum gar viele eigenthümliche Güter, Feſtung und Schlöſſer, zu dieſem Herzogthum geſchlagen, und dem Kaiſer und dem Reich zu Lehen aufgetragen, wie dieſes die Lehenbriefe ſelbſt bezeugten. Der Herzog von Guaſtalla ſey überdieß mit dem Herzog von Mantua in beſtändiger Feindſchaft geſtanden, daher, was dieſer letztere in ſeinem Alter und kinderloſen Stand gethan, ja ohnmöglich dem Herzog zu Guaſtalla zu Schulden gelegt und zum Schaden gereichen könne.

Die angezogenen Longobardiſchen Geſetze gingen auch nicht auf feuda regalia und majora, ſondern nur auf kleine Privatlehen, dann Herzogthümer, wie Mantua, müßten unzertheilt und unzertrennt, nach dem Recht der Erſtgeburt, vererbet werden.

Es ließen ſich die Longobardiſchen Lehensgeſetze nicht auf den Fall ziehen, wenn gegen den Vaſallen, wie gegen den Herzog von Mantua geſchehen, in contumaciam geſprochen worden.

Dieſe Gründe des Herzogs von Guaſtalla hätten die Kurfürſten ſchon damals, von ſolchem Gewicht und Erheblichkeit zu ſeyn, befunden, daß ſie Kaiſerlicher Majeſtät ihren Conſens verweigert, wie Höchſtdieſelbe das Mantuaniſche dem Fisko hätten adjudiciren wollen.

Der Herzog von Guaſtalla habe eben ſo viel Recht auf Mantua, als der Herzog von Lotharingen auf Montferrat. Nachdem man nun dieſem eine Aequivalenz auf Montferrat verſprochen, und garantirt, ſo könne man den Herzog von Guaſtalla nicht leer abweiſen, ſonderlich da dieſer vom Anfang des Kriegs ſogleich es mit dem Kaiſer gehalten, ſich deswegen von Land und Leuten jagen, und ſeine Länder verheeren laſſen.

Wollte

Wollte man vorſchützen, daß die Ruhe Italiens und der Nutzen des Kaiſers und des Reichs nicht zuließen, Mantua in des Herzogs von Guaſtalla Händen zu laſſen, dieweil es gegen Frankreich zu einem Schlüſſel diene, ſo ſeye von dem Herzog von Guaſtalla nicht zu fürchten, daß er ſich jemals auf Franzöſiſche Seite ſchlagen werde, als welcher mit Frankreich keine Verbindniß, als wie das Haus Nivernois, habe. Die Kurfürſten hätten anno 1707. auf des Kaiſers Anſuchen keine andere Erklärung gegeben, als es ſollten, nach Inhalt des 29ten Artikels der Leopoldiſchen Wahlkapitulation, die Einkünfte aus dem Herzogthum Mantua zu des Kaiſers Nutzen und des Reichs Nothwendigkeit verwandt werden, welcher Schluß, dieweil damals der Herzog von Mantua noch gelebet, den Reichsgeſetzen ganz gemäß geweſen ſeye.

Wie er aber in dieſem Jahr verſtorben, und Kaiſerliche Majeſtät bey den Kurfürſten angefraget, ob ſie dem Hauſe Oeſterreich das Herzogthum Mantua nicht zu Lehen geben laſſen wollten, ſo hätten Dieſelben mit vielem Reſpekt erinnert, daß zuvor die Rechte des Hauſes Guaſtalla auf das Herzogthum Mantua müßten unterſucht werden. Wie es dann auch an dem ſey, daß, wenn auch gleich ein Strafgeſetz auf den Agnatum mitgienge, doch vorher durch ein Urtheil declaratoria facti müßte gegeben werden. Da nun dieſes nicht erfolget, ſo ſeye auch dem Haus Guaſtalla nichts benommen worden, noch eine Einwilligung der Kurfürſten, daß Mantua dem Hauſe Oeſterreich zu Lehen gegeben werden ſollte, vorhanden.

Dieſes ſey die Meynung der Kurfürſten, ja des Kaiſers Joſephi ſelbſt, geweſen, welcher daher nicht nur dem Guaſtalliſchen Geſandten Hofnung zur Belehnung gemacht, ſondern auch auf ſeinem Todbett ſeinem Beichtvater befohlen habe, der Kaiſerinn Eleonora und ſeinem Herrn Bruder die Gerechtſame des Herzogs von Guaſtalla kund zu thun, welches auch der P. Müller auf des Beichtvaters Bitten zu Madrit an Kaiſer Karl den 6ten gethan hat. So lange Kaiſer Joſephus gelebet, ſey Mantua im Namen des Reichs und nicht im Namen des Hauſes Oeſterreich verwaltet worden; bloß dieweil er die Guaſtalliſchen Rechte ſelbſt erkannt habe; ja er habe gar den Herzog von Guaſtalla mit einigen zu dem Herzogthum Mantua gehörigen Stücken, nämlich mit Sabionetta und Bozzolo wirklich belehnet, und würde es zweifelsohne mit dem ganzen Herzogthum gethan haben, wenn ihn der Tod nicht daran verhindert hätte; ja nachdem das Recht des Herzogs von Guaſtalla auf Mantua öffentlich auf die Reichsverſammlung längſtens gebracht worden; ſo ſey auch der ſämmtlichen Fürſten und Stände des Reichs Meynung, nach

genugſamer Unterſuchung der Sache, nöthig, wenn dieſes Herzogthum dem Hauſe Oeſterreich zu Lehen gegeben werden ſoll. Daher, nach Kaiſer Joſephi Ableben, der Kaiſerliche Miniſter Caſtelbarco den Kurfürſten zu Pfalz als Vicarium des Reichs erſuchet habe, ihm die nöthigen Befehle wegen Verwaltung des Herzogthums Mantua zukommen zu laſſen; zu einem offenbaren Kennzeichen, daß ſich das Haus Oeſterreich nichts über Mantua angemaßet, ſondern die Interimsverwaltung im Namen des Kaiſers und des Reichs geführet worden ſey; einfolglich könne nicht entſchuldiget werden, daß nach der Hand demungeachtet Caſtelbarco die Unterthanen dem König in Spanien, als Erzherzogen in Oeſterreich, habe huldigen laſſen.

Alle dieſe weitläuftig angebrachten Vorſtellungen haben aber die Kurfürſten zu weiter nichts beweget, als daß ſie den 23. Novembris 1711. damaliger Kaiſerlichen Majeſtät in einem Schreiben vorgeſtellet: „Nachdem der Kurfürſten Erklärung über Mantua, in Betracht des Durchlauchtigſten Hauſes Oeſterreich, auch zugleich der von dem „Hauſe Guaſtalla formirenden Prätenſionen gedacht, und mithin die Billigkeit ſotha„ner Prätenſionerledigung Kaiſerlicher Majeſtät geziemend zu vernehmen gegeben wor„den iſt; ſo würden Jhro Kaiſerliche Majeſtät ſich die förderſame Unterſuchung wohl„gedachten Fürſtlichen Hauſes Anſpruchs nicht misfallen laſſen, auch allergnädigſt ge„ruhen, ſich mit dem Kurfürſtlichen Collegio, gleichwie in der Haupt- nämlich der „Verwirkungsſache vom Kaiſer Leopolden glorwürdigſten Andenkens geſchehen, alſo „auch in dieſem darob rührenden Geſchäffte, zu vernehmen, und mit deſſen unterthä„nigſtem Beyrath, auch Einwilligung, dem Hauſe Guaſtalla dasjenige zuzulegen, was „der Juſtiz und Billigkeit gemäß iſt.“

Daß aber hierauf etwas gerichtlich vorgekommen ſey, iſt um ſo weniger glaublich, als bey Errichtung des Raſtädter und Baadenſchen Friedens der Herzog von Guaſtalla, ſich ſeiner aufs neu anzunehmen, gebeten, und verhoffet, daß der König in Frankreich auf die Reſtitution des Herzogthums Mantua von ſelbſt dringen werde; es iſt aber weiter nichts vor dieſen Herzog zu erhalten geweſen, als daß man in dem 31. Artikel Pacis Badenſis abermal die ſchleunige Adminiſtration der Juſtiz, ſowohl dem Herzog zu Guaſtalla, als auch dem Pico zu Mirandola und dem Prinzen zu Caſtiglione, von Seiten Kaiſerlicher Majeſtät verſprochen. Aus dieſem allen folget unſtreitig:

1) Daß

1) Daß die Kurfürſten vor den Herzog von Guaſtalla, auch anjetzo bey Errichtung einer neuen Wahlkapitulation, auf das Allerhöchſte nicht mehr thun können, als eben, wie das vorigemal geſchehen, die ſchleunige rechtliche Erörterung des Guaſtalliſchen Anſpruchs auf Mantua künftiger Kaiſerlicher Majeſtät nochmals zu recommendiren; daher nicht einmal nöthig iſt, ſich in die merita cauſæ ſelbſt einzulaſſen. Wann aber

2) etwas von der Sache geredet werden müßte; ſo iſt gehorſamſte Deputation des allerunterthänigſten Dafürhaltens, daß es, nach jetzigen Umſtänden, nicht rathſam ſeyn würde, die Frage zu berühren, ob dieſer Artikel der Wahlkapitulation, in ſo fern er das Recht der Agnaten bey verwürkten Reichslehen ſicher geſtellet, auch auf die Italiäniſchen Fürſten gehe, oder dieſe ſich nach dem Longobardiſchen Rechte demohngeachtet müßten richten laſſen; ſondern es würde am rathſamſten ſeyn, ſich an denjenigen Grund zu halten, Kraft welchen Ferdinandus II. ſchon vor dieſem die Guaſtalliſchen Linien von der Mantuaniſchen Erbfolge ausgeſchloſſen, da ſich nämlich Ferdinand, Stammvater des Hauſes Guaſtalla, mit ſeinem Bruder Friederich von Mantua dergeſtalt abgetheilet, daß er nicht mehr in die Mitbelehnung von Mantua gekommen, ſondern ſein Bruder Friederich II. damit alleine, als mit einem feudo novo, belehnet worden ſey.

Es zeiget dieſes der erſte Lehenbrief, dem alle folgenden gleich ſind, wie dann nicht einmal ein Herzog von Guaſtalla die Mitbelehnung auf Mantua verlanget, ſondern ſelbſt bekannt, daß ſie abgetheilte Herren ſeyen.

Wie Mantua an die Herzoge von Nivers gekommen, iſt der Herzog von Guaſtalla abermals zu keiner Mitbelehnung gelangt, vielmehr hat er ſich aufs neue mit Geld und andern Landen abfertigen laſſen, und da

3) dem ganzen Römiſchen Reich ſelbſt höchlich daran gelegen, daß Mantua in ſolchen Händen bleibt, welche dieſe Feſtung gegen einen auswärtigen Feind in gutem Defenſionsſtand erhalten können; dieſes aber von dem Herzog von Guaſtalla, und am wenigſten von dem jetzigen, geleiſtet werden könnte, ſo haben ſchon vor dem die Kurfürſten darauf gedacht, und Mantua nicht undeutlich vor ein dem Reich offen gewordenes Lehen angeſehen, auch dem Erzhauſe Oeſterreich den Beſitz deſſelben gelaſſen; es iſt aber das zu hoffen, daß der jetzige Herzog, oder vielmehr ſein Miniſterium

cium, ſich bey der vorſeyenden jetzigen Wahl gar nicht mehr melden, und zum wenigſten die mehreren Kurfürſten Stimmen gar nicht vor rathſam achten werden, bey jetzigen Zeiten, dieſen wegen der Krone Frankreich gefährlichen Punkt zu regen. Allem Anſehen nach wird alſo auch

2do von der Frage, ob Mantua nach Inhalt des 29ſten Artikels der Joſephiniſchen Wahlkapitulation nicht vielmehr dergeſtalt eingezogen werden ſolle, daß es zu eines künftigen Kaiſers Unterhalt immerfort beybehalten werde, niemand in dem Kurfürſtlichen Collegio dieſesmal etwas gedenken, in Betracht die Erhaltung der Feſtung Mantua dergeſtalt koſtbar iſt, daß aus dem Land kein Ueberfluß zu Unterhaltung eines Kaiſers zu hoffen, ſondern vielmehr des Reichs Nutzen iſt, wann das Erzhaus Oeſterreich ſo viele Geldſummen auf dieſe ſo wichtige Feſtung wendet, und dadurch auswärtige Feinde von dieſem Schlüſſel in Italien abhält; es kann auch von dieſer und den folgenden Fragen etwas in die Wahlkapitulation um ſo weniger kommen, als der ruhige und von den ſämmtlichen Kurfürſten des Reichs, theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend, bewilligte Beſitz des Herzogthums Mantua dem Erzhauſe Oeſterreich unſtreitig zukomme.

Wozu noch kommt, daß in dem letzten Wieneriſchen Friedensſchluß in den Präliminarien Art. 5. wegen Mantua mehr nicht bedungen worden, als daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät dem Hauſe Guaſtalla, wegen ſeiner Prätenſion auf dieß Herzogthum, die Juſtiz adminiſtriren wollten; welchem nach nicht leicht jemand in dem Kurfürſtlichen Collegio auf dieſe Frage fallen wird, ob auch gleich

3tio von den meiſten Kurfürſten das Herzogthum Mantua Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, blos als ein Mannlehen zu beſitzen, die Einwilligung gegeben worden, und vermuthlich dieſe Qualität unter andern mit verurſachet, daß bey letztverſtorbener Kaiſerlicher Majeſtät wegen Mantua nicht, wie wegen anderer Italiäniſchen Länder, die Belehnung genommen; ſo iſt auch durch die Friedensſchlüße die Sache merklich geändert, indem nicht nur, ohne fernern Unterſchied in der Lehensqualität zu machen, gegen diejenigen Lande, welche dem Don Carlos, oder dem König in Sardinien, eingeräumet worden, die übrigen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und Dero Erbfolgern dergeſtalt geblieben, daß zugleich in dem 10ten Artikel die Guarantie der Sanctionis pragmaticæ und die weibliche Erbfolge in allen Landen, ſo Ihro Kaiſerliche Majeſtät

beſeſſen

beſeſſen, richtig verſichert worden, wodurch ſich der Titul auf das Herzogthum Mantua merklich geändert, indem es jetzo als ein Surrogatum vor die an beſagte beyde Kronen abgetretenen Länder zu halten iſt. Welchem nach auch

4to die Vicarii des Reichs währendem Interregno ſich gar nicht mehr in die Sache miſchen, noch, wie es das vorigemal geſchehen, an den Gouverneur zu Mantua etwas gelangen laſſen können.

Was 2do Mirandola und Concordia anlangt; ſo iſt bekannt, daß Mirandola aus der Urſach als ein verwürktes Lehen eingezogen worden, dieweil Franciſcus Maria Picus 1704. Feſtung und Land den Franzoſen gegen eine jährliche Penſion eingeräumt und alſo dadurch eine offenbare Felonie begangen. Daher auch den 2ten December 1709. dieſer Fürſt, durch einen Spruch aus dem Reichshofrath, aller ſeiner Lande verluſtiget erkläret worden.

Nachdem Ihro Kaiſerliche Majeſtät Karl VI. glorwürdigſten Andenkens zum Kaiſer erwählt werden ſollen, hat ſich nicht nur der Fürſt Maria Picus gleichfalls zu Frankfurt gemeldet,

Zech in Append. docum. p. 534.

(ſondern auch beſagter Reichslehen halber ſein Vetter Galeottus Picus beworben.)

Des erſtern Vorſtellungen ſind von gar ſchlechter Wichtigkeit geweſen, und nur darauf angekommen:

Erſtens, was er anno 1704. mit dem König in Frankreich geſchloſſen, ſeye aus Noth und Zwang, und nach völliger Verheerung ſeines ſchönen Landes, geſchehen. Wiederum

Zweytens: der König in Frankreich, des Vertrags ungeachtet, ihn vor ſeinen Feind angeſehen, und gefangen nach Mailand geführet habe. Hiezu komme

Drittens: ſeine Minderjährigkeit, welche zur Zeit obgedachten Vertrags noch immer fort gewähret. Es ſcheine

Viertens: Es hätten Kaiſerliche Majeſtät ſeine Unſchuld erkannt, indem ſie Anfangs, gegen eine Summe Gelds ihn in ſeine Länder zu ſetzen, Verſicherung gegeben, da hingegen Reichshofrath bald darauf die Achtsurtel, ohne ihn vorher zu citiren oder zu hören, habe ergehen laſſen.

Nach-

Nachdem, was dieſer Fürſt mit Frankreich gehandelt, in notorietate beſtanden, und ganz unſtreitig von ihm ein crimen læſæ majeſtatis und Felonie begangen worden, ſo ſahen die Pici wohl ſelbſten, daß gar wenig auf dieſe Vorſtellung geachtet werden würde, daher ſein Vetter Galeottus Picus m) nicht nur ein Memorial, ſondern auch eine mit vielen Geſetzen und Zeugniſſen der Juriſten angefüllte Außführung, den Kurfürſten übergeben, welche der Subſtanz nach beynahe die Gründe vorträgt, die der Herzog von Guaſtalla eben wegen Mantua angeführet, dann er gründete ſich darauf, daß nach den Lehenrechten er, als der nächſte Agnat des in die Acht erklärten Fürſten, nunmehro die ex pacto & providentia majorum ihm gebührende Lehensfolge habe, um da mehr, als die Lehensbriefe das Pactum majorum ganz klar und deutlich enthielten; er habe an der Felonie ſeines Vettern keinen Theil, ſondern habe ſich zu Bononien in einem Kapuciner Kloſter aufgehalten, ſo lang die Franzoſen in Italien den Meiſter geſpielt, einfolglich ſeine Treue gegen Kaiſerliche Majeſtät unverrückt bezeuget. Er giebt daneben vor, Mirandola ſeye ein Eigenthum der Picorum geweſen, und von ihnen ſchon zu Zeiten der Griechiſchen Kaiſer beſeſſen worden. Ob ſie nun gleich nach der Hand es den deutſchen Kaiſern zu Lehen aufgetragen hätten, ſo erfodere doch auch die Natur eines aufgetragenen Lehens, in Achtsfällen den Agnatis ihre Lehenfolgsrechte nicht zu entziehen, abſonderlich da die Longobardiſchen Rechte, welche in dem Fall criminis læſæ majeſtatis auch die Succeſſores von der Lehensfolge ausſchließeten, nach dem Beyfall der beſten Rechtslehrer, nicht von den Agnaticis, ſondern nur von des Geächteten Söhnen und Enkeln, zu verſtehen ſeye. Wie dann in Deutſchland ſelbſt die beſtändige Obſervanz dieſe Auslegung gebilliget habe.

Man ſollte ſich beynahe wundern, daß die Kurfürſten auf dieſe Vorſtellungen der Picorum weit weniger, als auf des Herzogs von Guaſtalla ſeine, Acht gehabt haben.

Wie ſich dann nicht findet, daß die Kurfürſten durch ein beſonderes Schreiben des vorigen Kaiſers Majeſtät (um) die Unterſuchung dieſer Sache, wie ſie es vor Guaſtalla gethan, gebethen hätten.

Es

m) Zech l. c. p. 537. ſeqq.

Es iſt aber vermuthlich deswegen geſchehen, dieweil anno 1709. Mirandola und Concordia von dem Herzog zu Modena um eine anſehnliche Summe Geldes gekauft worden, welcher den Conſens der ſämmtlichen Kurfürſten hiezu erhalten hatte.

In der That war auch gegen Franciskum Mariam Picum ein rechtlicher Spruch ergangen, welcher den Galeottum Picum in ſo ferne mit treffen müßen, als er zu rechter Zeit, ſeine Rechte mit auszuführen, verſäumet, und über das noch in ſeinem bisher angeführten Memorial ſich erkläret, daß wenn man den Aechter ſelbſt reſtituiren wollen, er von ſeiner Prätenſion abzuſtehen gedenke.

Alles dieſes mag damals die Kurfürſten bewogen haben; vor jetzo iſt alſo ein leichtes, es dahin zu bringen, daß, was die Kurfürſten bey vorigem Wahltag ſtillſchweigend verworfen, bey dieſem nicht wieder in Betrachtung gezogen werde.

Es haben zwar die Pici noch nicht geruhet, ſondern auf der Friedenshandlung zu Utrecht und zu Baaden ſich wiederum gemeldet; zu Utrecht aber nichts, in dem Raſtadt- und Baadenſchen Friedensſchluß hingegen nur ſo viel erhalten, daß in dem 31ten Artikel gleichfalls geſetzt worden, daß wenn ſie ihr Recht gerichtlich genugſam behaupten würden, ſo wollten Kaiſerliche Majeſtät ihnen Juſtiz widerfahren laſſen.

Gehorſamſter Deputation allerunterthänigſter Meynung nach, hat der letzte Wieneriſche Friedensſchluß auch dieſe Sache merklich geändert, indem zwar in Verfolg des 31. Artikels beſagten Baadenſchen Friedens dem Herzog zu Guaſtalla ein weiteres Gehör verſtattet, hingegen der Picorum Anſpruch auf Mirandola ganz und gar übergangen worden; daher um deſto leichter ſich verhindern laſſen wird, neue Bewegungen dieſes Anſpruchs auf dem Wahltag zu Weg zu bringen.

Der 3te Anſpruch, welchen der römiſche Stuhl auf Parma und Piacenza macht, dürfte bey dem jetzigen Wahlgeſchäfft in Bewegung kommen, indem bekannt iſt, daß der jetzige Pabſt, wie dieſe Lande Ew. Königlichen Majeſtät gehuldiget, ſich ſogleich dagegen zu verwahren geſucht; daher ſein auf dem Wahltag bereits befindlicher Miniſter wohl nicht verſäumen wird, dieſen Anſpruch nachdrücklich zu betreiben. Es gehöret aber derſelbe eigentlich nicht weiter zu dieſem Artikel; als von einigen behauptet werden wollen, daß dieſe Lande, nebſt ihren übrigen, der bekannten Marggräfinn Mathildis ex capite feloniæ gleichfalls ſeyen eingezogen worden; daher die von

dem

dem römiſchen Stuhl angegebene Schenkung derſelben, allen Rechten nach, null und nichtig ſey.

In der That hat Sigonius vorgegeben, das Herzogthum Parma ſey von der Marggräfinn Mathildis nebſt ihren übrigen Landen an den päbſtlichen Stuhl verſchenket worden, wogegen andere vorgeſtellet, daß die Marggräfinn gegen den Kaiſer Heinrich den 4ten zu Feld gezogen, und daher als eine Majeſtäts Verletzerin aller (Lande) verluſtiget worden. Wann alſo gleich die vorgegebene Schenkung wahr wäre, ſo könnte ſie doch, als von einer geächteten Fürſtinn gethan, zum Schaden des Lehenherrn nicht beſtehen. Ob auch gleich zweyerley Schenkungen von Leone Oſtienſi und andern erzählet werden, davon der 1te Schenkungsbrief verlohren gegangen ſeyn ſoll, der andere aber ſich bey Baronio findet; ſo halten doch die allermeiſten dieſelbe vor falſch und erdichtet, indem gleich nach der Mathildis Tod Kaiſer Heinrich der V. alle Mathildiſchen Länder in Beſitz genommen, der damalige (Pabſt) Paſchalis aber ſich dagegen auf keinen Schenkungsbrief bezogen, noch denſelben angeführet habe. Wie dann erſt zu Zeiten Kaiſer Friedrich des 1ten der Römiſche Stuhl mit demſelben hervorgekommen. Es iſt überdas nur in demſelben überhaupt angeführet, daß die Marggräfinn Mathildis alle ihre Güter und Länder dem Römiſchen Stuhl ſchenke, inſonderheit aber kein einziges Land, am allerwenigſten Parma und Piacenza, darin benennet; daher ſehr wenig aus dieſem Schenkungsbrief zu ſchließen iſt, welcher allenfalls auch darum nicht beſtehen könnte, dieweil ohne Kaiſerlichen Conſens die Verſchenkung, ſowohl der Lehen, als eigenthümlichen, dem Kaiſer und Reich aber unterworfenen und zinsbaren Güter, doch nicht hätte geſchehen können.

Es hat daher der päbſtliche Hof ſelbſt nach der Hand ganz andere Gründe angeführet; ſeine vermeyntlichen Anſprüche auf Parma und Piacenza (darauf gegründet,

Conf. *Böhmeri* vindicatio Imperii pro Parma & Piacenza Ducatibus, und Gundlings hiſtoriſche Nachrichten von Parma und Piacenza.

als hätten dieſe Länder) zu dem Griechiſchen Exarchat mit gehört, und ſeyen, wie der ganze Exarchat von den Fränkiſchen Königen dem Römiſchen Stuhl geſchenkt worden, dabey verblieben. Dieſe Sprache haben ſeine Nachfolger zwar immerfort behalten; hingegen hat der obangeführte Sigonius ſelbſt bewieſen, daß Parma und Piacenza niemals zu dem Exarchat gehöret, wie denn auch die Schenkungsbriefe der Fränkiſchen Könige, inſonderheit Kaiſers Ludovici Pii, was für Städte und Länder dem Pabſt geſchenket worden, namentlich und

genau

genau anführen, in keinem einzigen derſelben aber wird Parma und Piacenza gedacht, vielmehr iſt ausgemacht, daß dieſe beyden Länder unter der Bothmäßigkeit der Longobarden geſtanden, und von den Königen derſelben, Herzoge über Parma und Piacenza geſetzt worden ſeyen. Wie dieſes alles, ſowohl aus den Fränkiſchen Annalibus, als dem obangeführten Sigonio, bekannt iſt.

Eben dieſe Fränkiſchen Jahrbücher bezeugen zu dem Jahr 755., daß Carolus Magnus Parma und Piacenza eingenommen habe, ſie aber an den Päbſtlichen Stuhl niemals verſchenket, ſondern, nach Ausweiß ſeines Teſtaments, an ſeine Söhne vererbet habe.

Es iſt nicht nöthig zu erweiſen, daß unter allen Karolingiſchen Kaiſern und Nachfolgern dieſe Lande niemal an den Päbſtlichen Stuhl gegeben worden, ſondern daß ſie unter ihnen, wie auch unter den folgenden Sächſiſchen und übrigen Kaiſern, beſtändig geblieben, indem dieſes von Kaiſer zu Kaiſer aus den beſten Urkunden und Geſchichtſchreibern, auch von dem Böhmer in einer beſondern Schrift, ſtattlich erwieſen worden iſt; hiedurch fällt alſo auch das 2te Argument des Römiſchen Hofes hinweg.

Das 3te ſcheinet von mehrerer Stärke zu ſeyn, und gründet ſich auf den wirklichen Beſitz, welchen verſchiedene Päbſte in Parma und Piacenza gehabt; denn es iſt bekannt, daß, wie Friedericus Pulcher den Actium, Galeacii I. Sohn, nach Piacenza geſetzt, Pabſt Johann 22. die Stadt Piacenza durch Verguſium Landum habe einnehmen und beſetzen laſſen; worauf die Piacentiner ſich dem Päbſtlichen Stuhl anno 1324. völlig unterworfen. Eben dieſer Pabſt hat auch Parma mit Kriegsvolk beſetzet, und eingenommen. Es iſt dabey anzumerken nöthig, daß obgleich Ludovicus Bavarus niemals die Päbſtlichen Rechte über dieſe Länder anerkannt, er doch nicht habe verhindern können, daß Johann des 22. Nachfolger auf dem Päbſtlichen Stuhl, Benediktus der 12te und Clemens der 6te, ſich nicht nur in dem ruhigen Beſitz von Parma und Piacenza erhalten, ſondern auch Vicarios generales in Italien geſetzt haben; obgleich Parma anno 1346. und Piacenza ſchon anno 1335 wieder mit Gewalt der Päbſtlichen Bothmäßigkeit entzogen, und hernach dem Vice-Comiti, nachmaligen Herzog von Mailand, Joanni Galeacio, als Reichslehen verliehen worden; ſo halten doch viele Rechtsgelehrte nicht nur, was desfalls vom Kaiſer Wenceslaus geſchehen, vor ganz unbündig und nichtig, ſondern vermeinen auch, daß zu

 des

des Römiſchen Stuhls Nachtheil nichts dergleichen habe geſchehen können; inſonderheit da der Päbſtliche Stuhl von ſeinem Recht nicht abgeſtanden, noch den Beſitz der Herzoge von Mailand über dieſe Lande anerkannt habe; ob auch gleich nicht ſchwer iſt, darzuthun, daß des Pabſt Johannes 22 Unternehmen vielmehr eine gegen des Heil. Röm. Reichs und des Kaiſers Rechte vorgenommene Gewaltthätigkeit geweſen ſey; wie dann, was geſchehen, bloßhin bey Gelegenheit mit Kaiſer Ludovico Bavaro und der Händel zwiſchen Gibellinen und Guelphen vorgegangen; daher ſich die Päbſte auch nicht länger in dem Beſitz von Parma und Piacenza haben erhalten können, als dieſe Unruhen gewähret haben, daß alſo der ganze Beſitz unrechtmäßig — vitios — und eine bloße Gewaltthat zu ſeyn ſcheinet; ſo komme

4to. hinzu, daß die Anerkenntniß der folgenden, ſonderlich aus dem Erzhauſe Oeſterreich, entſproſſenen Kaiſer dem Römiſchen Stuhl nicht geringen Schein Rechtens auf Parma und Piacenza zu geben ſcheinet.

Dann wie Kaiſer Maximilian I. die anwachſende Macht des Königs in Frankreich, in Italien zu unterbrechen ſuchen müſſen, wußte der damalige Pabſt Julius II. ſich die Umſtände der Zeiten wohl zu Nutzen zu machen. Anfangs hielt er es mit Frankreich, und ließ in das bekannte Bündniß zu Cambrai mit einfließen, man ſollte den Venetianern wieder abnehmen, was zu dem Herzogthum Mailand, oder zu dem apoſtoliſchen Stuhl, gehöret, da dann von Parma und Piacenza namentlich keine Meldung geſchehen; nicht daß er kein heimliches Auge auf dieſe Lande ſollte gehabt haben, ſondern dieweil der König in Frankreich, als Herzog zu Mailand, damals mit Parma und Piacenza von jedem Kaiſer belehnet worden, und (nachdem) ſich dieſer Pabſt auf die Spaniſche und Venetianiſche Seiten geſchlagen, getrauete er ſich zwar noch nicht mit einem Anſpruch auf Parma und Piacenza deutlich hervor zu rücken, bedunge ſich aber, daß man dem Römiſchen Stuhl wieder zu demjenigen verhelfen ſollte, was ihm der König in Frankreich als Herzog in Mailand entzogen, machte aber nichts, als Bononien und Ferrara, namhaft, mit dem Beyſatz, daß er es auch von allen andern Ländern und Orten wolle verſtanden haben, die mittelbar oder unmittelbar dem Römiſchen Stuhl zugeſtanden ſeyen.

Wie er aber anno 1512. Gelegenheit gefunden, weiter zu gehen, indem die Franzoſen geſchlagen, und Mailand erobert worden war, ſo nahm er Parma und

Pia-

Piacenza, als dem römiſchen Stuhl gehörig, aufs neue in Beſitz, und gab, wie ſchon oben erinnert worden, vor, als ſeyen dieſe Lande nebſt dem Exarchat von den Fränkiſchen Königen dem Päbſtlichen Stuhl geſchenket worden.

Die Päbſtlichen Scribenten verſichern über das, es habe der Herzog von Mailand Maximilian Sfortia dem Pabſt gegen eine gewiſſe Summe Geldes Parma und Piacenza überlaſſen. Kaiſer Maximilian I. nebſt ſeinen Bundsgenoſſen wollten zwar dieſen Päbſtlichen Anſpruch und Unternehmung nicht billigen, ſondern ſuchten die Rechte des Reichs auf Parma und Piacenza zu behaupten; doch gab der Kaiſer nach dem Zeugniß Guicciardini und Cavitelli in dem im Jahr 1512. den 30. Novembris mit dem Pabſt geſchloſſenen Bündniß nach, daß der Pabſt in dem Beſitz von Parma und Piacenza bleiben, jedoch daß hiedurch den Rechten des Reichs auf dieſe Herzogthümer nicht präjudiciret werden ſollte.

Nach Pabſt Julius II. Tod nahmen zwar die Spanier Parma und Piacenza wieder ein, und reſtituirten ſie dem Herzog von Mailand Maximilian Sfortia. Es gab aber Pabſt Leo der 10te dieſem Herzog aufs neue Geld, welcher ihm dagegen beyde Herzogthümer wieder eingeräumet.

Nachdem nun bald darauf der König in Frankreich Franciſcus I. das Herzogthum Mailand mit Gewalt zu erobern ſuchte, und dazu den Päbſtlichen Beyſtand für nöthig zu ſeyn erachtete; ſo bot er dieſem Pabſt an, ihn ſo lang in dem Beſitz von Parma und Piacenza zu laſſen, bis er des Pabſts Bruder Juliano, ſtatt dieſer Herzogthümer, ein anderes Aequivalent gegeben habe. Ob nun gleich dieſer König in Frankreich nach erhaltenem Sieg dieſes Anerbieten nicht erfüllet, ſondern den Pabſt dahin gebracht, daß er Parma und Piacenza ihm anno 1515. wieder eingeräumet, ſo ſchlug doch hingegen dieſes zu des Pabſts Vortheil aus; denn der Kaiſer Karl V. wandte alles an, dieſen Pabſt von dem König in Frankreich abzuziehen, daher er mit demſelben anno 1521. ein Bündniß geſchloſſen, und in demſelben dem Pabſt verſprochen, es ſollte Parma und Piacenza der Kirche in eben der Eigenſchaft und Art wieder eingeräumet werden, in welcher ſie Pabſt Julius II. beſeſſen habe.

Dieſemnach ſcheinet ſogar Kaiſerliche Einräumung und Conſens dem Römiſchen Stuhl, von einem Kaiſer aus dem Hauſe Oeſterreich, ertheilet worden zu ſeyn, wie denn auch wirklich die Einräumung derſelben geſchehen.

Daher dieſer Artikel gerecht, und hinlänglich zu ſeyn ſcheinet, daß wenn auch alle übrigen fehlen ſollten, gleichwohl dem Päbſtlichen Stuhl dieſe beyden Herzogthümer wieder würden eingeräumet werden müßen.

So ſcheinbar aber dieſes alles iſt, ſo wird doch jeder leicht erkennen, daß Pabſt Julius II. einen falſchen Titel bey Einnehmung von Parma und Piacenza vorgewandt habe, und ihm die Huldigung der Parmeſaner und Piacentiner den Rechten nach gar keinen Behuf gebe, und eben ſo wenig, was von dem damaligen Herzog zu Mailand, Maximilian Sfortia, geſchehen, dem Römiſchen Stuhl nutzen könne, als welcher, ohne Einwilligung des Kaiſers und Reichs, dieſe Reichslehen weder hat veräuſern, noch die Rechte derſelben ſchmälern können. — Kaiſer Maximilian hat zwar dem Pabſt, der Zeiten Umſtände nach, den Beſitz von Parma und Piacenza gelaſſen, jedoch ſeine Rechte darauf ſo wenig anerkannt, daß er vielmehr die Rechte des Reichs in dem Bündniß ſorgfältig verwahret.

Was Kaiſer Karls V. Bündniß betrifft, ſo hat dieſer Kaiſer gleich nach der Hand beſtändig verſichert, daß er dergleichen niemals verſprochen, hat auch von dem Pabſt begehret, er ſolle das Original davon vorzeigen, der es aber niemals thun können, ſondern blos mit einer Copie zum Vorſchein gekommen iſt, und gienge auch über das die Einwilligung der Kurfürſten und des Reichs bey dieſer Ceſſion ab, und würde daher doch allenfalls ungültig ſeyn; ja wenn man die von dem Päbſtlichen Hof vorgelegte Copiam auch gelten laſſen wollte, ſo gründet ſich dieſes Kaiſers Ceſſion auf das Recht und den Titul, welchen Pabſt Julius der 2te vorgegeben; da nun aber gezeigt worden, daß derſelbe falſch und erdichtet geweſen, ſo iſt die unläugbare Inductio, daß alles aus Irrthum geſchehen, ſogleich am Tag. Kaiſer Karl der 5te hat über das, wie Parma und Piacenza ſich wieder von dem Päbſtlichen Stuhl los gemacht, und ſich unter den Kaiſerlichen Gouverneur zu Mailand, Ferdinand Gonzagam, begeben, beſtändig behauptet, daß er mehr nicht habe thun wollen, als den Päbſtlichen Stuhl wieder in den Beſitz der Herzogthümer zu ſetzen, bis genugſam unterſucht ſeye, ob dann der Römiſche Stuhl ein Recht darauf habe, oder nicht.

Wie man hernach Octavio Farneſio dieſe Herzogthümer eingeräumet, ſo ſeye ſowohl dem Römiſchen Reich, als dem Pabſt, ihr habendes Recht vorbehalten, mithin alles auf weitere Unterſuchung geſtellet worden.

Ein

Ein gleiches iſt auch geſchehen, wie Octavius ſich von dem König in Spanien mit Parma und Piacenza belehnen laſſen, indem dabey die Rechte des Römiſchen Stuhls abermals vorbehalten worden. Alles dieſes zeiget, daß der Römiſche Hof mit dem Vorgeben eines 300 jährigen ruhigen Beſitzes unmöglich aufkommen kann. Wenn auch ferner gleich wahr wäre, was derſelbe zum Behuf deſſen vorgiebt, daß von den Inhabern dieſer Lande an den Römiſchen Stuhl ein jährlicher Cenſus entrichtet worden, ſo könnte es doch demſelben nichts helfen, indem dieſe heimliche Verknüpfung an den Päbſtlichen Stuhl des Kaiſers Rechten nicht abbrüchig ſeyn könnte.

Es ſind alſo nur noch 2 Gründe übrig, welche der Römiſche Hof hoch anziehet, nämlich, es habe noch Kaiſer Leopold anno 1691. in einem Schreiben an Pabſt Innocentium den 12ten ſelbſten geſtanden, daß die Herzoge von Parma und Piacenza ihm mit Lehenbarkeit unmittelbar nicht zugethan ſeyen, worauf auch anno 1679. aus dem Reichshofrath durch ein Decret die Erklärung gegeben worden ſeye, daß dieſe beyden Herzoge nur einige wenige Stücke von dem Reich zu Lehen trügen. Wann man aber bedenkt, daß Parma und Piacenza damals ein Afterlehen von Mailand geweſen, ſo hat Kaiſer Leopold und Reichshofrath ja nicht anders reden können, als es geſchehen iſt, indem damals freilich nur einige wenige Stücke, die dieſe Herzoge beſeſſen, unmittelbar von dem Reich zu Lehen gegangen.

Der letzte Vorwand des Römiſchen Hofs iſt: es hätten die Könige in Spanien ſelbſt lange nicht mehr den Herzogen von Parma und Piacenza zugemuthet, die Belehnung zu erneuern, oder ſonſten, was einem Vaſallen zukömmt, zu leiſten; aber auch dieſes kann dem Kaiſer und dem Reich ihr Recht auf dieſe Herzogthümer nicht entziehen, noch der Subvaſallus dem oberſten Lehenherrn präſcribiren, wenn der Vaſall gleich ſeine Rechte über das Afterlehen ſehr lang ausgeübet hätte.

Aus dieſen Gründen hat bekanntlich Kaiſer Joſeph glor. mem. 1706. ſeine und des Reichs Rechte auf Parma und Piacenza wieder hervorgeſucht, auch der Herzog zu Parma und Piacenza in einem förmlichen Tractat ſich ſubmittiret, und als ein Lehensmann der Kaiſerlichen Armee die Verpflegung gegeben. Es iſt nicht nöthig anzuführen, wie heftig der Römiſche Stuhl ſich Anfangs dawider geſetzet, und was deshalb hin und wieder geſchrieben worden ſeye; ſondern es iſt genug zu erinnern, daß in der Quadruple-

alliance Art. V. 1718. des Kaiſers und des Reichs Rechte auf Parma und Piacenza anerkannt, und dieſe Herzogthümer für unzweifelhafte Mannslehen des Reichs erkläret worden ſeyen, welche aber Kaiſerliche Majeſtät mit Conſens des Reichs dem Spaniſchen Infanten aus der letzten Ehe und deſſen männlichen Nachkommen zu Lehen geben ſolle. Durch den letzten Krieg mit Frankreich und Spanien und darauf erfolgten Frieden zu Wien aber iſt dieſes wieder abgeändert, und dem Don Carlos Neapel und Sicilien gelaſſen, hingegen Parma und Piacenza letztverſtorbener Kaiſerlicher Majeſtät wieder eingeräumet, und auf das bündigſte der Beſitz davon Höchſtdenſelben garantirt worden; eben wie ſchon zuvor des Kaiſers und des Reichs Rechte auf die Herzogthümer von allerſeits Paciſcenten auch in der Quadruplealliance auf das heiligſte ſich garantirt befinden, und in Abſicht auf den Römiſchen Hof ihre Verbindlichkeit forthaben. Hieraus iſt nun zu erſehen:

1) Daß die Päbſtlichen Anſprüche auf dieſe Herzogthümer gar ſchwachen Grund haben.

2) Daß die Kurfürſten ohnmöglich bey der Wahlſache ſich dieſes Anſpruchs annehmen können, oder werden.

3) Daß hingegen ſowohl von den ſämmtlichen Ständen des Reichs, als auch von den auswärtigen Königen und Staaten, und inſonderheit von England und Holland, alle Beyhülfe und Aſſiſtenz gegen dieſen, des Pabſten, Anſpruch mit Recht könne gefodert werden.

Es mag auch Spanien vorhaben, was es will, ſo iſt doch nicht glaublich, daß dieſer König, und der König in Frankreich, die Päbſtlichen Anſprüche anerkennen und unterſtützen werden. Daher auf dem Wahltag nichts widriges zu befahren, ſondern vielmehr zu hoffen iſt, daß die meiſten Kurfürſten gegen den Päbſtlichen Nuncium gleiche Sprache hierinfalls führen werden.

Die noch rückſtändigen 10 Artikel der Wahlkapitulation wird gehorſamſte Deputation in dem künftigen allerunterthänigſten Gutachten gleichfalls vornehmen.

Womit ſie ſich zu allerhöchſten Königlichen Gnaden allerunterthänigſt empfiehlet.

Art. XXI.

In Kaiſer Karl des 6ten ſeiner Kapitulation wird Art. 21. verſprochen, daß die Güter und Lehen der geächteten Mediatunterthanen nicht zu dem Kaiſerlichen Fiſco gezogen werden, ſondern dem Landesherrn heimfallen ſollen. Es

Es iſt bekannt, daß (dieſe Verordnung) in Kaiſer Ferdinand des 3ten Wahlkapitulation, und von dieſer an in alle Wahlkapitulationen eingeſetzt worden, in der letztern Wahlkapitulation aber verſchiedene Zuſätze zu finden, welche meiſtens eigentlich nicht einmal zu Achtserklärungen der Landſaſſen gehören. Dann in §. 3. iſt verſehen: „Man ſoll die Stände des Reichs bey ihren lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten, gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichsgericht, neque ſub prætextu continentiæ cauſarum, neque judicii univerſalis, eingreifen laſſen." Dieſer Zuſatz gehet alſo viel weiter, als das objectum primum dieſes Artikels in der vorigen Wahlkapitulation, denn es hat verſchiedenen Ständen nicht angeſtanden, daß das Kammergericht und der Reichshofrath ob continentiam cauſarum, und als ein judicium univerſale, ſich einer Cognition über von Fürſten zu Lehen rührende Reichslande angemaßet haben. Der letzte Fall exiſtiret in der bekannten Rheingräflichen Sache, da der verſtorbene Fürſt von Salm ſeinen Schwiegerſohn zum Erben aller ſeiner Länder eingeſetzet hatte. Hierunter ſind einige Pfälziſche Lehen geweſen, daher der Kurfürſt von der Pfalz ſogleich zu erkennen gegeben, es habe Reichshofrath, mit Abſchneidung ſeiner Lehensinſtanz, über dieſe Lehen nicht erkennen können.

Es iſt auch kein Wunder, daß der Kurpfälziſche Geſandte, bey Errichtung der letzten Wahlkapitulation,

Moſer ad Capit. Carol. VII. T. 3. p. 275.

zu dieſem Beyſatz Anlaß gegeben, ja denſelben viel ſchärfer hat gefaßt wiſſen wollen, indem er hinzuzuſetzen gebethen: „Mithin dabey nachdrücklichſt verordnen, daß weder „beym Reichshofrath, noch bey dem Kammergericht, Kur- und Fürſtliche Lehens„ſachen, und dieſerwegen zwiſchen Kurfürſten und Ständen, oder auch zwiſchen den Va„ſallen und Unterthanen obwaltende Strittigkeiten, wenn gleich auch die Vaſalli dem „Reich immediate untergeben wären, zum Präjudiz und Abſchneidung des Juris pri„mæ inſtantiæ und ſonſt competirender Lehenrichterlicher Cognition, es ſeye ſub præ„textu alicujus judicii univerſalis oder ſonſten connexitatis cauſa gezogen, ſondern „was bishero dieſem entgegen gehandelt, und ohne der Kurfürſten und Stände Wiſſen „und Bewilligung geſchehen, für null, nichtig und kraftlos gehalten werden ſoll."

Es muß auch von eben dieſem Geſandten das zu dem §. 4. befindliche Monitum hergekommen ſeyn, dieweil die Rheingräfliche Sache darin gar namentlich benennet

net worden iſt. Er (wollte) poſt verba gewähren laſſen dicti 4. §phi noch geſetzet haben: „Auch nicht geſtatten, daß unſer Reichshofrath oder Kammergericht in „Lehensſachen, ſo Kurfürſten, Fürſten und Stände betreffen, ſich einiger Jurisdiction „oder Erkenntniß, unter was Vorwand es immer ſeyn möge, directe oder indirecte „anmaße, ſondern vielmehr, wo dergleichen vorhin geſchehen, ſolches alles nach angetretener Regierung gänzlich caßiren und aufheben wollen, damit der Stände Lehens„jurisdiction künftighin von der höhern Reichsdicaſterien ohnbefugten Eingriffen deſto „ſicherer befreyet bleiben möge; wo zumalen der Rheingräflichen von Kurpfalz relevi„render Lehen halber das friſche Beyſpiel nicht unbekannt iſt.“

Nun iſt in dieſer Sache bloßhin in lite geweſen, ob des verſtorbenen Fürſten von Salm Teſtament gültig, und ſein Herr Schwiegerſohn bey der angetretenen Erbſchaft zu manuteniren ſey.

Da dann kein Zweifel iſt, daß, wann man über eine ganze Verlaſſenſchaft und ein Teſtament ſpricht, die Objecta nicht getheilet, noch an verſchiedene Gerichte zur Adjudicatur gewieſen werden können, indem die continentia cauſæ ſogar nach den gemeinen Rechten vor Augen liegt.

Es haben auch die andern Kurfürſtlichen Geſandten gar wohl erkannt, daß es ſich nicht ſchicke, in der Wahlkapitulation die aus dem Reichshofrath, oder Kaiſerlichen Kammergericht, ergangene Erkenntniß für null, nichtig und kraftlos zu erklären, vielweniger der Kurfürſten und Stände Wiſſen und Bewilligung zum voraus zu fordern, ehe die höchſten Reichsgerichte erkennen dürfen, ob ob continentiam cauſæ vor ſie was gehöre, oder nicht?

Dieſem nach iſt nicht zu fürchten, daß künftighin ein weiterer Zuſatz zu dieſem §. würde zugelaſſen werden; ſondern nur die Frage, ob der bereits in den Text gekommene bleiben könne?

In der That ſcheint derſelbe von keiner ſolchen Bedenklichkeit zu ſeyn, daß er nicht bleiben könnte, dieweil nur verſprochen worden: „die nach den Lehenrechten zu „des Lehenherrn Befugniß und Gerichtbarkeit gehörigen Fälle ohne Beeinträchtigung „bey den Lehenhöfen zu laſſen, und ſub prætextu continentiæ cauſarum, oder judi„cii univerſalis, ihnen nicht einzugreifen.“

Hiedurch wird den höchſten Reichsgerichten ja gar nichts entzogen, indem ihnen die in Rechten gegründete continentia cauſarum bleibet, und nur den Prätext davon

von auf unbefugte Eingriffe herzunehmen verboten wird. Dergleichen unrechtmäßige Vorwände aber von den höchſten Reichsgerichten nicht einmal zu präſumiren ſind.

Im übrigen iſt zu dieſem 21. Art. nichts hauptſächlich weiter erinnert worden, außer daß, wie es auch ſchon zu Kaiſer Karl des 6ten Wahlkapitulation geſchehen, wieder von Kurtrier erinnert worden, man ſoll anſtatt der Worte: **von ihm, von uns** ſetzen; Kurſachſen aber hat, vermuthlich um gegen den Kaiſer größern Glimpf zu zeigen, die Worte: **von Jemand** vorgeſchlagen, welche denn auch in die letzte Wahlkapitulation gekommen ſind.

So gering nun dieſer Satz ſcheinet, ſo dürfte er doch wohl künftig darauf gedeutet werden, daß, wenn ein Stand des Reichs auch von einem Erzherzog von Oeſterreich vergewaltiget würde; ſo wollte der Kaiſer nicht nur die ohnverlängte Reſtitution den beleidigten Ständen verſchaffen, ſondern auch den zugefügten Schaden nach unpartheyiſcher Erkenntniß durch beyderſeits benannte Arbitros, oder auf einem Reichstag, nach billigen Dingen erſetzen laſſen.

Es wäre alſo freylich beſſer geweſen, wenn den Worten noch wäre beygerückt worden: **oder durch die Wege, welche in den Ständiſchen** *Privilegiis* **vorgeſchrieben ſind.**

Nachdem es aber weder geſchehen iſt, noch zu erhalten ſeyn wird; ſo könnte es auch dießfalls bey dem Text ohne weiterm Monito um deſto leichter gelaſſen (werden), als weder das Durchlauchtigſte Erzhaus Oeſterreich jemand vergewaltigen wird, und die Oeſterreichiſcher Privilegia durch ſolche generale Verſicherungen eben ſo wenig, als anderer Stände ihre, gekränket, oder aufgehoben werden können.

Ad Art. XXII.

Ad Art. 22. ſtimmen §. 1. 2. 3. in Karl des 7ten Wahlkapitulation mit Kaiſer Karl des 6ten ſeiner ziemlich überein, indem der Zuſatz §. 2. nichts neues enthält, ſondern ſich nur auf das beziehet, was Art. 1. von einem in den Fürſtenſtand erhobenen erfordert worden iſt.

Bey dem allen hat ſchon Zech in ſeinen Anmerkungen zu dieſem Artikel auf ziemlich beiſſende Art erinnert; daß ſo gar wenig auf die Art. 1. Requiſita bey Admißion zu Siz und Stimmen im Fürſtenrath auch unter Kaiſer Karl des 6ten g. m. Regierung geſehen worden ſey. Er ſchreibt: „Wie weit im übrigen mit der Diſpoſi„tion dieſes Artikels ſich conciliiren laſſe, daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät Dero Oberſt„hofmeiſters Fürſt Anton Florians von Lichtenſtein Fürſtlichen Gnaden nicht nur bald „nach Beſchwörung Dero Wahlkapitulation mit nachdrücklicher Recommendation an „das Kurfürſtliche Collegium, ſondern auch nur kürzlich gar mit einem bey der Reichs„verſammlung bereits zur öffentlichen Dictatur gebrachten Commißions-Decreto zu „ſtatten gekommen, überläßt man höherem und reiferem Vorſinnen, abſonderlich was „die Ration anbelangt, daß die vorigen in Gott ruhenden Kaiſer mit Dero Oberſt„hofmeiſter es gleichergeſtalt gehalten, und ſie mit Hintanſetzung der ſonſt nöthigen „Requiſiten zum voto und Seßion gebracht haben; da freylich bekannt, wie es mit „Ihrer Fürſtlichen Gnaden von Portia hergegangen, die gegen gewiſſen Revers we„gen Acquirirung Reichsfürſtenmäßiger Güter, Uebernehmung eines Matrikularan„ſchlags von 76 fl. vor einen einfachen Römermonat und des gehörigen Quanti zum „Kammergerichtsunterthalt die Admißion anno 1664. erhalten, zur Ausſtellung gleich„mäßigen Revers Ihro Fürſtliche Gnaden von Lichtenſtein, dem Verlaut nach, ſich „ſchon erboten haben ſollen."

Es iſt nun zwar nicht zu vermuthen, daß man mit dieſem Zechiſchen Monito aufs neue hervorkommen werde, nachdem bey der letzten Wahlkapitulation davon nichts mehr erinnert worden iſt; wenn aber auch etwas dergleichen geſchehen ſollte, ſo läßt ſich damit, was dieſesmal bey gegenwärtiger Deputation ad Art. I. §. 6. & 7. des Protocolli ſchon unanimiter beliebt worden, auskommen, daß nämlich dasjenige, was Art. I. zu Erhaltung Siz und Stimmen auf dem Reichstag von neuen Fürſten und Grafen erfodert wird, nicht auf die bereits in den Fürſten und Grafenſtand erhobenen Geſchlechter in den Erblanden zu ziehen, ſondern nur vor das künftige zu verſprechen ſeye, keinen in Fürſten- und Grafenſtand erhobenen, ohne Erfüllung der obigen Requiſiten, zu Siz und Stimme auf dem Reichstag behülflich zu seyn.

Im übrigen könnte zu dieſem §. wohl ein neues Monitum zu fürchten ſtehen, wenn daſſelbe nicht gar zu augenſcheinlich gegen des Kurfürſten zu Mainz eigenes Intereſſe liefe. Denn es iſt ſchon vormals bey Kaiſer Karl des 6ten Wahlkapitulation erinnert worden:

Zech

Zech l. c.

„Daß vielleicht nicht undienlich geweſen wäre, wenn ratione eines gewiſ„ſen Matricular-Quanti für die neu erhöhete Reichsfürſten oder Grafen man „ſich in dieſer Kapitulation verglichen hätte, oder auf dem Reichstag noch „vergleichen könnte, damit dem Reich durch dergleichen Standeserhöhung ein „realer neuer Nutzen zuwüchſe, als welches bis daher wenig, oder gar nicht „geſchehen, indem ein Graf, ſo ſich in den Fürſtenſtand erheben laſſen, und „nachher Votum & Seſſionem in Collegio Principum ſuchet, qua Fürſt kein „neues Matricular-Quantum übernehmen, ſondern bloß bey ſeinem vorigen „Quanto, ſo er als Graf zum Reich beygetragen, verbleiben will, ja ein neuer „Graf oft gar ein Geringes zu dem gemeinen Beßten ſteuert.“

Bey Karl des 7ten Wahlkapitulation iſt nun zwar dieſes nachdenkliche Monitum nicht angebracht worden, wohl aber ein neues auf Verminderung, daß ein Kaiſer nicht gar zu viel Standeserhöhungen mache, zwar hauptſächlich gehendes, per indirectum aber auch zu dem vorhergehenden Monito dienendes gemacht worden.

Moſer T. 3. p. 279.

Nämlich: „den wider dieſen §. und überhaupt in Gnadenſachen bis„hero fürgegangenen mancherley unleidentlichen Misbräuchen ſcheinet nicht „beſſer können vorgebogen werden, als wann Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu „Mainz belieben, zu Anfang jeden Jahrs durch Dero Direktorialgeſandſchaft „auf dem Reichstag, oder wo dieſer ceſſirte, ſonſten, dem Kurfürſtlichen Col„legio eine von dem Reichsvicekanzler authentiſirte Liſte zu communiciren: wer „in dem vergangenen Jahr einige hohe oder niedere Standserhöhung, Titu„latur, geheime-Reichs-Hof- oder anderes Kaiſerliches Rathsprädicat, großes „oder kleines Comitiv, oder andere Kaiſerliche Gnade, aus der Reichshof„kanzley expediret, erhalten habe? und zwar mit völligem Ausdruck des Na„mens, des Orts, des Aufenthalts, und reſpective ſeiner vorherig- oder der„maligen Bedienung, oder Lebensart, da dann das hohe Kurfürſtliche Colle„gium nöthigen Falls es an behörigen Vorſtellungen, auch andern Vorkehrung„en nicht ermangeln laſſen wird.“

Dieſes Monitum wäre dem Kaiſerlichen Juri nobilitandi um deſto nachtheiliger, als:

1) Zur Vorbeugung der ſogenannten unleidentlichen Misbräuche die eingerathene Liſte an das Kurfürſtliche Collegium gegeben werden ſoll.

2) Will man darüber dem Kurfürſtlichen Collegio nicht nur behörige Vorſtellung zu machen, ſondern auch andere Vorkehrung zu thun, einräumen.

3) Soll dieſe Liſte nicht nur auf die höhere und niedere Standeserhöhung gehen, ſondern auch auf Titulaturen, geheime Reichs- Hof- Raths- oder auch anderer Kaiſerlichen Räthe Prædicata; auf welche Art ein zeitiger Kaiſer keinen hohen oder niedern Adel ertheilen, ja nicht einmal einen, mit einem geheimen Raths- oder andern Prädicat verſehen könnte, ohne daß er dagegen des Kurfürſtlichen Collegii Vorſtellungen, oder auch wohl gar andere Vorkehrungen, erwarten müßte."

Wie ſehr dieſes gegen des Kurfürſten zu Mainz Intereſſe ſtehe, iſt vor Augen, daher auch dieſesmal verhoffentlich zu verhindern ſeyn wird, daß dieſes Monitum in die Wahlkapitulation nicht komme, inſonderheit, da ein zeitiger Kaiſer ſein Nobilitationsrecht ohnmöglich der Kurfürſtlichen Unterſuchung unterwerfen, und ſich geringer halten laſſen kann, als es den Ständen geſchieht, die das Recht, den Adelſtand zu ertheilen, haben.

Wie dann auch alle Stände des Reichs, ohne Unterſuchung zu leiden, geheime und andere Räthe ernennen; daher allzu hart wäre, wann der Kaiſer, bey Ertheilung der Standserhöhungen, eines geheimen Raths- oder andern Rathsprädicat, ſich der Kurfürſten Cenſur unterwerfen müßte. Die geheime Convention, welche der Kurfürſt zu Mainz bey der letzten Wahl Karls des 7ten errichtet, zeiget genugſam, daß er zwar den übrigen Kurfürſten keine Cognition in Standeserhöhungen und Prädicatsſachen einzuräumen verlange, wohl aber ſuchen werde, dieſe Gnadenertheilungen an die Reichskanzley zu bringen, welches vorjetzo um deſto nachdrücklicher geſucht werden dürfte, als, wann die Wahl auf des Großherzogs Königliche Hoheit fällt, der Kurfürſt zu Mainz vorſchützen dürfte, daß höchſtgedacht Ihro Königliche Hoheit keine Verknüpfung, weder mit der Böhmiſchen, noch Oeſterreichiſchen Kanzley, hätten, ſondern, was von denſelben in Gnaden und Standesſachen erheilet werde, privative zu der Reichskanzley gehöre.

Mit

Mit dieſen Abſichten iſt der Kurfürſt zu Mainz, als Erzcanzler des Reichs, und ein zeitiger Reichsvicekanzler, wie die weitläuftigen Acta zeigen, ſchon lange umgegangen; dann es findet ſich, daß von Kaiſer Maximilian des 2ten Zeiten an, ohngeachtet bis dahin, und inſonderheit ſub Maximiliano I. auch unter dem vorgeſetzten Namen: erwählten Römiſchen Kaiſer, und mit angehängtem Kaiſerlichen Befehl an Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, die ertheilte Standeserhöhung zu reſpectiren, (ſolche) ohne Widerſpruch ausgefertiget worden — die Reichscanzley unter des Kurfürſten zu Mainz Schutz ſich eifrigſt widerſetzet, und nicht nur behaupten wollen, daß von keiner andern Kanzley unter Kaiſerlichem Titul und Namen eine Standeserhöhung könne ausgefertiget werden, am wenigſten aber auf dieſelbe zu achten, Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs anbefohlen werden könne, ſondern hat auch die Reichskanzley behaupten wollen, daß, ſo lang und viel das Kaiſerthum bey dem Erzhaus Oeſterreich ſeye, das Recht, Standeserhöhungen und Prædicata zu geben, quieſciren müße.

So ſehr man ſich gegen dieſes Kurmainziſche Anſinnen geſezet, und den beſtändigen Gebrauch des Oeſterreichiſchen Privilegii dargethan, ſo wenig iſt hingegen die Reichskanzley von dieſen Zumuthungen abgeſtanden. Ja es hat der Kurfürſt zu Mainz deſto eifriger wiederholte Vorſtellung gethan, als unter Kaiſer Matthia und Ferdinand II. die Oeſterreichiſche Hofkanzley von der Reichskanzley völlig abgeſondert worden, jedoch hat teſtantibus actis kein Kaiſer nachgegeben, vielmehr iſt anno 1688. bey der Oeſterreichiſchen Hofkanzley eine Taxordnung errichtet worden; damals hat es die Reichskanzley etwas näher geben wollen, und zwar ihre Klagen, ſowohl über die Standeserhöhung bey der Königlich-Böhmiſchen, als auch Oeſterreichiſchen Kanzley, dießfalls widerholt, dabey aber ſich doch zu einem Vergleich anerbothen, welcher aber fruchtlos geblieben iſt, auſer daß man Unterredungen gehalten, ob nicht durch Regulirung einer Tax der Sache abzuhelfen, und feſtzuſetzen ſeye, was der, ſo bey ein oder anderer dieſer Kanzleyen eine Standeserhöhung erhalten, bey der Inſinuation den andern zu geben habe.

Von Seiten Oeſterreich iſt auch auf das Tapet gebracht worden, daß, in Verfolg Kaiſer Maximilians II. Reſolution de anno 1517, und Kaiſer Ferdinands III. de anno 1651., man ſich dahin vergleichen könnte, daß die Oeſterreichiſche Hofkanzley keinem aus dem Reich Standeserhöhung oder Prædicata ertheile, ſondern dieſes der

der Reichskanzley überließe, die hingegen auch dergleichen keinem Landſaßen und Unterthanen der Erblande thun ſolle.

Bey dem allen iſt weder unter Kaiſer Joſeph, noch unter Kaiſer Karl VI. G.A. etwas zu Stande gekommen, obgleich bey angetretener Regierung Kaiſer Karls VI. der damalige Kurfürſt zu Mainz auf die anzüglichſte und hitzigſte Art ſeine Prætenſiones viel weiter treiben wollen, als es zuvor geſchehen iſt, denn er foderte nicht nur alle Standeserhöhungen aus der Reichskanzley ertheilen, ſondern auch überhaupt allen Tax und Genuß von Sachen, worin die Kaiſerliche Würde erſchiene, der Reichskanzley privative zu laſſen, mithin ſollten alle Kaiſerlichen Räthe nicht nur das Decret aus der Reichskanzley erheben, ſondern auch bey derſelben, und zwar nicht allein dem Kaiſer, ſondern auch dem Reich, ſchwören; ja ſo gar prätendirt er, daß es auch die Hofämter, und Präſidenten anderer Inſtanzen, z. E. Hofmarſchall, Hofkriegsrathspräſident, Hofkammerpräſident, dieweil ſie ſich Kaiſerliche Stellen nennten, thun ſollten.

Wiewohl der Unfug, als auch die Gefährlichkeit dieſer Prätenſionen, von der Oeſterreichiſchen Kanzley ſtark vorgeſtellet worden iſt, ſo hat zwar die Reichskanzley wieder eine Zeitlang geſchweigen, und nur immer neue Vergleichstractaten aufs Tapet gebracht, welches bekanntermaßen noch von dem vorletzten Kurfürſten zu Mainz, dem von Elz, geſchehen iſt; nachdem ſich aber doch alles zerſchlagen, indem das Vergleichsmittel immerfort eine an Reichskanzleyen zu erlegen haben ſollende Tax geweſen iſt; ſo hat endlich bey der letzen Kaiſerwahl der Kurfürſt zu Mainz verſucht, durch eine geheime Verabredung, von dem neuen Kaiſer, was er gewollt, zu erhalten, womit es ihm denn auch gelungen iſt; es iſt alſo kein Zweifel, daß dieſesmal der Kurfürſt zu Mainz wieder hervorkommen, und eine ſolche Verſicherung, oder Convention, anverlangen werde. Das beßte iſt, daß ſchwerlich bey Errichtung der Wahlkapitulation und in Beyſeyn anderer Kurfürſten er damit herausbrechen werde, indem ihm gar nicht anſtehen würde, wenn die andern Kurfürſten bey dieſer Gelegenheit mit dem obangeführten Monito zum Vorſchein kommen, und ihre Hände mit in Standeserhöhungen ſchlagen wollten.

Vermuthlich wird alſo der Antrag der Kurböhmiſchen Geſandſchaft nur ins Geheim geſchehen, welche die Sache, unter dem Vorwand, daß ſie zuvor darüber nach Wien berichten müßte, indem man ſich dergleichen nicht verſehen, ſo lange aufhalten

kann,

kann, bis die Wahl zu Ende iſt. Indeſſen iſt präjudicirlich genug, was hoc Art. ſchon in den §. 7. gekommen, da ausdrücklich ſtehet: „Daß Kaiſerliche Rathstitel „von allen Gattungen, ſammt andern Freyheiten und Privilegiis, welche wir unter „dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kaiſers ertheilen werden, bey keiner an„dern, als der Reichskanzley, wie ſolches von Alters Herkommen, auch unſerer und „des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen.“

Es zeiget das anno 1741. erſtattete Gutachten, was vor Abſichten bey dieſem Monito ſeyen, denn es wird ausdrücklich geſagt: „Daß man es ausdrücklich deßwegen „hineinrücken ſoll, damit ſonderlich nicht, wie bisher geklagt worden, die Kaiſerli„chen geheimen Rathspatenten aus den Erblandskanzleyen expedirt werden.“

Das beßte iſt, daß ſich dabey auf das alte Herkommen bezogen worden, indem der Kurfürſt zu Mainz und die Reichskanzley, wie oben erwieſen worden, niemals behaupten kann, daß das alte Herkommen (mit ſich bringe, daß) Kaiſerlicher geheimen, wie auch anderer Räthe, von welcher Gattung ſie auch ſeyn mögen, Decreta bey keiner andern, als der Reichskanzley, ausgefertiget worden ſeyen.

Im übrigen iſt kein Objectum zur Durchgehung der Wahlkapitulation, ob der Königinn Majeſtät gefallen werde, die Standeserhöhungen bey der Königlich-Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Kanzley nomine Reginæ noch fernerweit ausfertigen zu laſſen, oder was ſie ſonſt vor einen Modum nebſt Dero Herrn Gemahls Königlichen Hoheit belieben werden.

Zur Abſchneidung dieſer ſo langwierigen Strittigkeiten mit der Reichskanzley würde freylich nicht wenig dienen, wann, wie die Königlich-Böhmiſche, alſo auch die Oeſterreichiſche Kanzley, bloßhin nomine Reginæ ihre Expeditiones auch künftighin ausfertigte.

Es bleiben aber doch noch die Schwürigkeiten, daß erſtlich die Reichskanzley die Nobilitationen dieſer beyden Kanzleyen nicht eher anerkennen, und das erhaltene Prädicat den Nobilitirten würde geben wollen, bis ſie die Tax auch bey derſelben erleget haben.

2) So

2) So würde die Reichskanzley alsdann prätendiren, daß die Kaiſerlichen geheimen und andere Kaiſerlichen Räthe bey keiner andern, als der Reichskanzley, ihre Decreta erhalten, und beeidiget werden ſollten, welches ſich ſchwerlich die geheime Staatskanzley wird nehmen laſſen.

Es iſt alſo nur zu verhüten, daß dieſer Sache halber nichts präjudicirliches in die Wahlkapitulation komme, und wann ja etwas noch verbindlicheres moniret würde, man Kurböhmiſcher Seits dabey bleibe, daß die ganze Sache nicht zur Wahlkapitulation, ſondern theils zu einer gütlichen Handlung gehöre, theils vergebens ſeyn würde, des Großherzogs Königliche Hoheit in ordine auf die Kanzleyen zu etwas verbinden zu wollen, als ſie bekanntlich nicht ſeine, ſondern der Königinn in Ungarn und Böhmen, Kanzleyen ſeyen.

Noch ein bedenklicher und neuer Zuſatz iſt in Karl des 7ten Wahlkapitulation hoc Art. zu dem §. 4. gekommen, verbis:

„Noch auch den aus ohnſtreitig notoriſcher Misheirath erzeugten Kindern „eines Standes des Reichs, die väterlichen Titel, Ehr und Würde nicht bey„legen, vielweniger dieſelben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne „deren beſondere Einwilligung vor ebenbürtig und ſucceßionsfähig erklären, „auch, wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig „anſehen und achten.“

Zu dieſem ganzen §. hat die bekannte Meiningiſche Standeserhöhung, daß des Herzogs Anton Ulrichs von Sachſenmeiningen Gemahlinn, und Kinder erſtlich vor Herzoge und Herzoginnen von Sachſen in den Stands-Diplomatibus erklärt, und zweytens die Prinzen deſſelben vor ſucceßionsfähig declarirt worden ſind, Gelegenheit gegeben.

Es iſt bekannt, was ſowohl bey Reichshofrath, als der Reichsverſammlung, die ſämmtlichen Kur- und Fürſtlichen Häuſer Sachſen, nebſt vielen andern hohen und mächtigen Reichsſtänden, vor unermüdete Vorſtellungen gegen dieſe Standeserhöhung gemacht haben, und wie ſie gehöret, daß man ihre Bewegungen deswegen übel nehme, dieweil es geſchienen, ſie griffen das Kaiſerliche Regale, Standeserhöhung zu ertheilen

ten, (an,) ſo haben ſie ſich dahin erkläret: daß ſie nicht verlangten, das aus Kaiſerlichen Gnaden ertheilte Fürſtliche Diploma der Mutter und den Kindern wieder zu benehmen, und ſie in den vorigen gemeinen Stand zu ſetzen, ſondern ſie glaubten nur, daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät Intention niemals geweſen, dieſer aus bürgerlichem Stand ſeyender Frau und Kindern ein ſo hohes Fürſtliches Diploma, contradicentibus licet agnatis, beyzulegen, daß ſie, als rechtgebohrne von beyderſeits gleich und vollbürtiger Abkunft herſtammende Herzoge und Herzoginnen von Sachſen, mit aller Succeßionsfähigkeit in alle gegenwärtige und zukünftige Kur- und Fürſtlich-Sächſiſche hohe Reichslehen und Länder, zu achten und zu tractiren ſeyen. Dieſe Erklärung iſt von Kaiſer Karl VI. G. A. dergeſtalt aufgenommen worden, daß Allerhöchſtdieſelben auf ein, über den punctum der verweigerten Communication der Exhibitorum erſtattetes, Gutachten allerhöchſt eigenhändig geſchrieben: „dem Reichshofrath dienet zu weiterer Direktion, daß ich des Herzogs Anton Ulrichs Gemahlinn nur den Fürſtlichen Stand habe angedeihen laſſen, und was über dieſes ſie glauben, ihnen gegeben, oder wohl auch ihnen beygelegt worden, dieſes mein Wille und Wiſſen nicht geweſen ſeye; nach welchem ſich Reichshofrath künftig zu richten hat.“

Dieſe Reſolution iſt den Sächſiſchen Häuſern nicht verborgen geblieben, welche auch von der Zeit an nicht mehr ſo gar eifrig auf einen Spruch gedrungen, indem viele von ihnen doch heimlich noch immer dabey geblieben, daß, da in den vorigen Wahlkapitulationen bereits enthalten „es ſolle zum Präjudiz eines Altfürſtlichen Hau„ſes einem Neuerhöheten gleicher Titel und Name nicht mitgetheilet werden“ es ſeye dieſe Meiningiſche Standserhöhung an und vor ſich null und nichtig.

Mit dieſem zuvor noch in etwas verſteckt gehaltenen Principio iſt man alſo bey Errichtung der Wahlkapitulation hervor gekommen, und hat ſich befugt erachtet, den neuen Zuſatz ſo gar auf das, was ſchon geſchehen, zu retrotrahiren, und am Ende hinzu zu thun: „Auch wo dergleichen vorher geſchehen, ſolches für null und nichtig „anſehen und achten.“

Dieſer Zuſatz iſt nun an ſich ſelbſt allerdings ſehr unſchicklich, indem ein neues Geſetz ſich auf das, was ſchon zuvor geſchehen, nicht zurück ziehen, und das Vergangene null und nichtig machen läßt, inſonderheit wann, was geſchehen, an ſich ſelbſt nicht unzuläßig und verbothen iſt.

Daß Kaiſer vor dem berechtigt geweſen ſeyen, eines Fürſten Gemahlinn, die von geringer Geburt und Herkommen geweſen, nicht nur in den Fürſtenſtand zu erheben, ſondern ihr auch den Titel und Prädicat ihres Gemahls beyzulegen, auch die daraus erzeugten Kinder vor ſucceßionsfähig zu erklären, werden auch diejenigen nicht läugnen, die ſich, in Ehen von Fürſtlichen und Gräflichen Perſonen mit einer von geringem und etwa bürgerlichen Stande, nicht nach dem Römiſchen und Kanoniſchen Recht, ſondern nach den alten deutſchen Geſetzen richten, welche die ungleichen Ehen vor Misheurathen, und höchſt ſträflich erklären, dann der Kaiſer bleibt doch Fons nobilitationum und kann alſo ohne allen Zweifel eine Frau, die der Geburt nach bürgerlichen Standes geweſen, in den Fürſtenſtand erheben, da dann an und vor ſich nichts hindern kann, daß ſie ihres Eheherrns Titel gebraucht, und daß die Kinder vor ſucceßionsfähig geachtet werden.

In Anſehung deſſen wäre freilich zu wünſchen, daß zum wenigſten der Schluß dieſes §phi, durch welchen auf das, was ſchon vorgegangen, der Zuſatz zurück gezogen wird, aus der neuen Kapitulation hinweg gelaſſen würde, inſonderheit, da einem Kaiſer ſelbſt präjudicirlich iſt, daß ohne Unterſuchung, und ohne die Intereßirten zuvor zu hören, die ertheilte Standserhöhung ſogleich vor null und nichtig gehalten werden ſolle.

Es iſt aber bekannt, wie ſehr die Kur- und Fürſten gegen die Misheurathen erbittert ſeyen, und wie ſich inſonderheit gegen die Meiningiſche Standeserhöhung faſt das halbe Reich geſetzt habe; daher ſchwerlich zu erhalten ſeyn wird, daß der Schluß dieſes §. aus der neuen Wahlkapitulation hinweg bleibe.

Moſer part. 3. p. 280.

In den 5ten §. hat die Kurbrandenburgiſche Geſandſchaft den Zuſatz machen wollen: „daß ohnerachtet der neuen Standeserhöhung kein ſolcher von dem Kaiſer „Begnadigter, weder in perſonalibus noch realibus oder andern Territorialgerechtſamen „und Befugniſſen, dem Juri territoriali entzogen werden, ſondern unter voriger Landesfürſtlicher Jurisdiction bleiben ſolle.“

Es iſt aber dieſes Monitum ſchon zu Zeiten Kaiſer Karl des 6ten Wahlkapitulation von dem Zech mit folgenden Worten gemacht worden:

„Weil

„Weil allhier bloß von der neuen Standeserhöheten mediaten Landen und „Gütern geredet wird; ſo möchte faſt ſcheinen, als ob dadurch der Neuerhöhete „in perſonalibus der Juriſdiction ſeines Landesherrn entnommen wäre, wel„ches auch der Neuerhöheten hauptſächlichſtes Abſehen mit ſeyn mag. Allein „es iſt eine ausgemachte Sache, daß auch in perſonalibus ein ſolcher Neuerhöh„eter, ſeinem Landesherrn zur Präjudiz, ſich keiner Exemtion rühmen, oder „anmaßen könne, denn obgleich dagegen angeführt zu werden pfleget, daß der „Fürſtenſtand mit der Subjectione territoriali nicht compatible, und ein Reichs„fürſt eines andern Unterthan nicht ſeyn könne, ſondern in ſolcher Fürſten „Qualität niemand, als Kaiſerliche Majeſtät und das Reich, vor ſeine Ober„herren erkenne; ſo iſt doch dieſes ſo ſchlechterdings nicht einzuräumen, und „keineswegs auf diejenigen Lande zu appliciren, wo die Landſäßerey herge„bracht, wie bey dem Kur- und Fürſtlichen Hauſe Sachſen, ingleichen den „Häuſern Brandenburg, Oeſterreich, Pfalz, Baiern, und Heſſen, welche, „nach dem Sächſiſchen Exempel, auch clauſa territoria, wie die Doctores juris „publici zu reden pflegen, zu haben prätendiren, und mithin kein Fürſt, Graf, „oder Herr, ſo darin geſeſſen, von des Landesfürſten Oberbothmäßigkeit jemal „eximirt werden kann, es geſchehe dann mit des Landesherrn rechtmäßiger gu„ter Bewilligung. Und ſchwebet jedermänniglich in friſchem Andenken, was „bey einigen Jahren her occaſione der von den Grafen zu Schwarzburg erhal„tenen Fürſtlichen Würde, das Kur- und Fürſtliche Haus Sachſen, zur Be„hauptung ihrer hohen Gerechtſamen, am Kaiſerlichen Hofe ſowohl, als bey „dem Reich, vorſtellig machen laſſen, und nur kürzlich das Fürſtliche Haus „Weimar, in ihrer mit Schwarzburg-Arnſtadt habenden Rechtsſache in einer „wohl ausgearbeiteten Deduction der ganzen Welt vor Augen gelegt, und „darin die Wahrheit des obenangeführten ſo klärlich erwieſen, daß dem vor„her nicht eingenommenen Leſer ſchwerlich einiger Zweifel übrig bleiben kann. „Doch ſollten an eben dieſem Exempel mit Schwarzburg alle andere Kur- und „Fürſten des Reichs, die eandem cauſam mit dem Hauſe ratione ihrer land„ſäßigen Grafen und Herren haben, ſich ſpiegeln, und dahin cauſam commu„nem machen, daß dieſen beſchwerlichen Præjudiciis mit Nachdruck vorgebauet „würde; da ſich ohnedem ſeit einigen Jahren verſchiedene Fälle ereignet, da „den Landesherren durch intendirte Exemtiones ihrer Unterthanen zu nahe ge„treten werden wollen, wie aus der Buſecker-Thal Sache und andern genug„ſam erhellet.“

Aus dieſer Anmerkung läßt ſich deutlich erkennen, was die wahre Abſicht der Kurfürſten bey dieſem Zuſatz ſey, und doch gar oft von den Mächtigern (mancher) vor einen Landſaßen ausgegeben wird, der es nicht iſt.

Der Kurfürſtlich-Sächſiſche Geſandte hat dieſesmal doch noch vor gar bedenklich gehalten, ſo ganz deutlich in die Wahlkapitulation zu ſetzen, daß auch eine Fürſtliche Standeserhöhung in perſonalibus von der Unterthänigkeit nicht entziehe; daher hat er zwar das Kurbrandenburgiſche Monitum abgewandt, in der That aber eben das, was Kurbrandenburg nur mit ſtärkern Ausdrücken erinnert, hineingebracht, indem er zu ſetzen gerathen: „und derſelbe, in den Fürſtenſtand Erhöhete, einen als „den andern Weg unter voriger landesfürſtlicher Jurisdiction verbleiben.“

Es wird ſich auch hierinfalls ſchwerlich etwas ändern laſſen.

Ad Art. XXIII.

Der 23ſte Artikel braucht keiner Erinnerung, dieweil er in Verfolg der vorhergehenden Wahlkapitulation weiter nichts enthält, als erſtlich:

Es ſoll ein zeitiger Kaiſer, ſo viel möglich, in Deutſchland beſtändig ſeine Reſidenz haben, Bothſchaftern und Geſandten baldiges Gehör geben, am Kaiſerlichen Hof, auch im Reichshofrath, in Sachen: Reichshändel betreffend, keine andere, als die lateiniſche und deutſche Sprache gebrauchen, und endlich die Kaiſerlichen Hof- und Reichsämter in und außer Deutſchland mit gebohrnen Deutſchen und Reichsvaſallen beſetzen; zwar iſt in dem letzten und 5ten §. als etwas neues hinzugeſetzt worden: „Der Kaiſer wolle die Hof- und Reichsämter, bey ihren Ehren, Würden, Gefäl„len, in ſo weit ſelbige vermög dieſer Wahlkapitulation den Reichserbämtern nicht „vorbehalten ſind, auch Recht und Gerechtigkeiten, bleiben, und denſelben nichts ent„ziehen laſſen.“

Es kann aber dieſer Zuſatz deſto eher ohne alle Erinnerung gelaſſen werden, dieweil die Gefälle, ſo den Erz- und Erbämtern durch die Wahlkapitulation vorbehalten worden ſind, und was den Hofämtern gebühret, dem bisherigen Gebrauch und Obſervanz nach, ohnedem ſchon ziemlich ordentlich eingerichtet ſind, und, ſo viel bekannt iſt, ſchon lang dießfalls nichts ſtrittiges vorgefallen iſt.

Art.

Art. XXIV.

Zu dem 24ſten Artikel würden mehrere Erinnerungen nöthig geweſen ſeyn, wenn dieſelben in der Zuſammentretung nicht mit dem 16ten bereits verknüpfet, und, was nöthig, bey demſelben monirt worden wäre.

Nur kann man nicht ganz unberührt laſſen, daß die §. 3. neuerlich eingeſchobenen Worte: „Jedoch künſtighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Ei„desnotel" zwar ſchwerlich mehr aus der Wahlkapitulation dürften gelaſſen werden, daher auch ad Art. 16. beliebet worden, wenn es anders nicht ſeyn könne, es dabey zu laſſen.

Gewiß aber iſt es, daß die Verpflichtung der Reichshofräthe, auf den Kaiſer und das Reich zugleich, höchſt präjudicirlich ſeye, indem die Stände des Reichs den Reichshofrath gerne, wie das Kaiſerliche Kammergericht, in Gemeinſchaft ziehen, und ſich zu Mitrichtern machen wollen.

Was auf dem bisherigen Reichstag darüber desfalls gehandelt, und fernerweit von den Ständen des Reichs verſucht worden, das iſt guten Theils ſchon zu dem 16. §. angeführt zu finden.

Gewiß iſt es, daß der Kaiſer niemals daran gewollt, auch es weiters nicht kommen laſſen, als durch eine zweydeutige Auslegung, wie es Zech ad Art. 24. nennet: die Kurfürſten und Stände des Reichs in etwas zufrieden zu ſtellen.

Wobey jedoch eben dieſer Zech ſelbſt erinnert, „daß die Pflichtsnotul ſelbſt dießfalls etwas dunkel zu ſeyn ſcheine."

Wann es alſo möglich wäre, daß unter dem Vorwande, es ſeye dieſer Zuſatz überflüßig, und ja ſchon in dieſem Artikel durch die Worte: „Uns und dem Reich „mit Pflichten verwandt" ausgedrucket, (derſelbe) wieder ausgelaſſen würde, ſo hätte es um deſto größeren Nutzen, als ſonſt die Stände des Reichs auf recht despectuoſe Art von der Reichsverſammlung zu Zeiten an den Kaiſer ſchreiben, ſich einer Societatis Imperii & adminiſtrationis juſtitiæ anmaßen, und den Reichshofrath eben, wie

wie das Kammergericht, anſehen, und mit dem Kaiſer in communione haben wollen.

Moſer part. 3. p. 282.

Es iſt dieſer neue Zuſatz von dem Kurſächſiſchen Geſandten auf die Bahn gebracht worden, und mag auch wohl die Abſicht unter andern dahin gehen, daß mit der Zeit das ſogenannte Corpus Evangelicorum deſto mehr Vortheil davon ziehen, und ſonderlich über proteſtirende Reichshofräthe, unter dem Schein, ſie ſeyen dem Reich mit beeidigt, ſich mehr herausnehmen dürften.

In der That hat die Kurbaieriſche Geſandſchaft ſo unrecht nicht gehabt, daß ſie gegen dieſen Zuſatz monirt: „daß er auszuſtellen ſeye, bis man ſehe, was dieſerthalben „bey künftiger Reichshofrathsviſitation, auch deren von Reichs wegen vorzunehmender „Verbeſſerung, für gut befunden werden möchte.“ Kurmainz iſt dem Kurbaieriſchen Monito beygefallen; die Majora aber haben damals die Inſertion doch durchgetrieben; dieſemnach iſt freilich an dem, daß mit großer Behutſamkeit hervorzugehen wäre, wenn man den Zuſatz hinweg zu laſſen verſuchen wollte, obgleich der Kurfürſt zu Mainz zweifels ohne hülfliche Hand bieten würde, als welcher vermuthlich fürchtet, daß es mit der Zeit auf die bey der Reichskanzley in Dienſten Stehenden auch gezogen werden dürfte.

Der letzte und 13te §. dieſes Artikels iſt gleichfalls ein ganz neuer Zuſatz, kann aber bleiben, dieweil bey Reichshofrath ohnedem alles in pleno abgehandelt wird, und vor Deputationen und Hofkommißionen nichts gezogen wird, was zu dem Reichshofrath gehöret.

Es ſind unter Kaiſer Karl dem 6ten G. A. zwar öfters Deputationes gehalten worden, in denſelben aber keine zum Reichshofrath gehörige Juſtizſachen, ſondern nur ſolche Objecta, vorgekommen, welche zwar in das Kaiſerliche Amt einſchlagen, aber vor den Reichshofrath nicht haben gezogen werden können, dergleichen ſind:

1) Die Beſchwerden wegen verzögerter Juſtiz oder incompetenter ausgeübter Jurisdiction bey dem Kammergericht. Wann nun die Kurfürſten und das Reich dabey bleiben, daß ein Kaiſer nicht einmal Promotoriales an das Kammergericht erlaſſen könne, ſo fällt dieſes Objectum ohnedem hinweg.

Sollte

Sollte aber einem Kaiſer mehrere Hand bey Direction des Kammergerichts gelaſſen werden, ſo ließe ſich ohne Beſchwerde die Sache an den Reichshofrath nicht ziehen, ſondern würde doch von einer Deputation vorgenommen, und dem Kaiſer eingerathen werden müßen, wie weit er desfalls an das Kaiſerliche Kammergericht reſcribiren könne.

Das 2te Objectum ſolcher Deputationum hat das prudentiale betroffen, wie nämlich Dinge, die, wenn ſie zu dem Weg Rechtens gelaſſen würden, gefährliche Weiterungen im Reich verurſachen würden, auf andere Art zu tractiren, und in beſſere Wege zu leiten ſeyen.

Dergleichen Berathſchlagungen ſind in der Salzburgiſchen Emigrationsſache, in der gütlichen Handlung mit dem Kurhannöveriſchen Hof wegen der Mecklenburgiſchen, wie auch Brem- und Verdiſchen Belehnungsdifferenzien, die zwiſchen dem Kaiſer ſelbſt und dieſem Hof entſtanden waren, gepflogen worden. Wann

3) Ein Stand des Reichs einen unbefugten Recurs in Juſtizſachen an die Reichsverſammlung genommen, ſo kann, und iſt zwar bey Reichshofrath unterſucht worden, ob, den Reichsgeſetzen nach, der Recurs Statt habe, oder nicht, unmöglich aber läßt ſich in vollem Reichshofrath überlegen, durch welche Mittel etwa der recurrirende Theil von dem genommenen Recurs wieder abzubringen, oder wie es anzufangen ſey, daß die Reichsverſammlung demſelben deſto weniger Gehör gebe, als welches eigentlich kein Objectum Juſtitiæ, ſondern prudentiæ regnatricis iſt.

4) Verlangen ja öfters Stände des Reichs ſelbſt nicht, daß, was ſie anbringen, zum vollen Reichshofrath gezogen werde, wie es zum Exempel geſchehen, wann beyde Theile nicht alle Umſtände ihrer Differenzien haben bekannt werden laſſen wollen, und daher gebeten, ſie mit mehrerer Geheime zu tractiren, und durch gütliche Wege abzuthun.

Es iſt dieſes von dem Herzog zu Würtemberg Eberhard in der Gräfenickiſchen Sache, und von andern öfters geſchehen, und kann der neu beygerückte §. 13. auf ſolcherley Objecta unmöglich gezogen werden, mithin es endlich dabey ſein Bewenden haben.

Art-

Art. XXV.

Zu dieſem Artikel, der eigentlich von Beſtellung der Reichskanzley und Salarirung des Reichshofraths handelt, iſt in die letzte Wahlkapitulation ein gar weit ausſehender Zuſatz §. 4. gekommen, welcher ſchwerlich wird ausgelaſſen werden, ohngeachtet, denſelben zu beobachten, faſt unmöglich fallen wird. Die Worte ſind:

„Inſonderheit ſollen und wollen wir die Kaiſerlichen und Reichsangelegen„heiten, als: die Reichstagsgeſchäfte, die Inſtructiones unſerer Kaiſerlichen Ge„ſandten, in und außer Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen in Reichsſach„en, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeſchäfte betreffenden Ne„gotiationes und Schlüſſe, an und durch niemand anders, dann durch den „Reichsvicekanzler, gehen, nicht aber dieſelben zu unſerer Erblandhofkanzley zieh„en laſſen.“

Wenn nun dieſer §. beobachtet werden ſoll; ſo könnte der Kaiſer lediglich nichts ohne Mitwiſſen und Direction eines Reichsvicekanzlers thun; daher könnte er eigentlich gar keine geheime Staatskanzley haben, ſondern wäre mit allem an die Reichshofkanzley privative gebunden.

Nun iſt nicht zu läugnen, daß in ältern Zeiten die Kaiſer meiſtentheils auch die allergeheimſten Expeditiones aus der Reichskanzley ergehen laſſen; es iſt aber auch zugleich bekannt, wie viel Schaden zu Zeiten daraus erwachſen ſey, ſo oft nämlich ein zeitiger Reichsvicekanzler, entweder auf ſein eigenes, oder auf des Kurfürſten zu Mainz Intereſſe mehr, als auf des Kaiſers, geſehen hat. Ein zeitiger Kurfürſt zu Mainz ſuchet gar oft einen von ſeinen Vettern oder Anverwandten zu dem Vicecancellariat zu bringen, da dann, wo nicht unmöglich, doch bedenklich iſt, ihm alle Geheimniſſe wiſſen zu laſſen. Die Reichskanzley ſelbſt hat ſich von vielen Jahren her von der Kaiſerlichen Jurisdiction zu entziehen geſucht, und immerzu hinter dem Kurfürſten zu Mainz geſtecket; daneben hat man nicht allemal bey der Reichskanzley Leute gefunden, die die Geſchicklichkeit und Wiſſenſchaft zu geheimen Expeditionen gehabt haben.

Daher iſt von Kaiſer Ferdinands II. Zeiten an die geheime und Hofkanzley abgetheilt, und beſonders gehalten worden.

In

In der That gehen auch die Geſandſchaften in und außer Reichs ſelten, oder nicht allemal, das Reich, ſondern meiſtentheils das eigene Hausintereſſe des Kaiſers, an und gehört mithin nicht zur Reichskanzley.

Aller dieſer Urſachen ungeachtet iſt von dem Kurfürſten zu Mainz bald nach Antretung der Regierung Kaiſer Karl des 6ten der Antrag dahin geſchehen: „daß alle Expeditiones, bey denen der Kaiſerliche Titul angebracht werde, aus der Reichskanzley ergehen ſollen, und nachdem die in und außer Reich zu ſchickenden Geſandſchaften, wie auch Kriegs- und Friedensſachen, meiſtentheils nicht ein Erbland allein betreffen, ſondern in Qualität eines Kaiſers ausgerichtet werden, dabey das Reich meiſtentheils mit angiengen; ſo ſeyen allerdings dieſes lauter Objecta vor die Reichskanzley; daher ein Kaiſer ſeinen zeitigen Reichsvicekanzler billig zu allen Conferenzen ziehen müſſe.“

Man hat damals von Seiten der geheimen Oeſterreichiſchen Hofkanzley eingerathen, dem Kurfürſten zu Mainz die Verſicherung zu geben, daß der Reichsvicekanzler zu Sachen, die das Reich betreffen, auch in Conferenzen würde gezogen, und was Reichs-Expeditiones ſeyen, auch bey der Reichskanzley ausgefertigt werden; was aber den Kaiſer als Herrn ſeiner Erblande angehe, und lediglich zu ſeinem Haus gehöre, darin könne ſich Kaiſerliche Majeſtät die Hände nicht binden laſſen, zu ſolcherley Berathſchlagungen oder Expeditionen zu nehmen, wer ihnen gut dünke.

Es iſt dabey merkwürdig, daß in allen vorhergehenden Wahlkapitulationen, auch ſo gar in dem Concept der perpetuirlichen, nur Reichsvicekanzler geſtanden, dann erſt in Karls VI. Wahlkapitulation ſind die Worte: Reichshofvicekanzler, geſetzt worden, und in der letzten annoch geblieben.

Zech ad Art. 25. not. 2.

Selbſt andere Kurfürſtliche Miniſtri haben dieſen neuen Zuſatz für etwas unförmliches gehalten, dieweil ja ein Reichsvicekanzler, nicht des Hofkanzlers, ſondern des Erzkanzlers, Vicarius ſey, auch der Kurfürſt zu Mainz ſelbſt ſich ſchwerlich vor einen Kaiſerlichen Hofkanzler werde wollen anſehen laſſen.

Dem ohngeachtet iſt es dabey geblieben, daß der Reichsvicekanzler, Reichsvicehofkanzler genannt worden, bloß in der Abſicht, damit er ſich deſto leichter in Hof- und Hausſachen miſchen könne; welches, wenn es gelingen ſollte, ſo würde ſchwerlich ein in den Erblanden Gebohrner zu dieſer Stelle kommen; dann, was der Endzweck ſey, zeiget das Brandenburgiſche Monitum ad hoc Art. §. 1. ziemlich deutlich, als

woſelbſt er nach den Worten Reichshofvicekanzler geſetzt haben wollte: „Welcher je„desmal im Reich geſeſſen und gebohren, nicht aber unſerer Erblanden Vaſall, anbey „zu Unſerem Kaiſerlichen wirklichen geheimden, oder auch Conferenzrath, aufgenom„men ſeyn ſoll, unbeſchadet der Pflichten, womit er uns, dem Heil. Röm. Reich, auch „dem Kurfürſten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzler, vorzüglich intuitu officii, zu„gethan iſt.“

Die übrigen Kurfürſten haben zwar ſelbſt erkannt, daß, einem Gebohrnen in Kaiſerlichen Erblanden excluſivam zu geben, gar zu merklich die Abſicht verrathe.

Bey dem allen ſtehet zu fürchten, daß, wenn des Großherzogs Königliche Hoheit gewählt werden, dieſes Monitum aufs neue, und ſchärfer, als zuvor, getrieben werden dürfte.

Allen dieſen bedenklichen Dingen auszuweichen, wird wohl am beſten ſeyn, den mit dem Kurfürſten zu Mainz anno 1711. von der Kurböhmiſchen Geſandſchaft errichteten Vergleich zum Grunde zu legen, dann nach demſelben haben damalige Kaiſerliche Majeſtät mehr nicht verſprochen, als einen Reichs Vice-Kanzler zu Dero geheimen Rath zu machen und NB. zum Ceremoniel und Reichsconferenzen zu ziehen; wobey kein Bedenken ſeyn kann, den §. 4. wenn er ja bleiben ſollte, auszulegen, inſonderheit, was durch die Worte: „Kaiſerliche Angelegenheiten“ zu verſtehen ſey, (wo dieſer Vergleich) die beßte Anweiſung giebt; wie denn auch kein Anſtand iſt, daß die Inſtructiones vor die Kaiſerlichen Geſandten, wenn ſie NB. Reichsſachen betreffen, von der Reichskanzley aus, expedirt werden.

Den Zuſatz, daß aus den Erblanden keiner Reichshofvicekanzler werden ſolle, wird man auch dieſesmal verhoffentlich hintertreiben können, da ja die größte Unbilligkeit wäre, wenn man die gebohrnen Unterthanen der Königinn härter, als anderer Reichsſtände ihre, oder auch als die unmittelbare Reichsritterſchaft, halten, und von dem Reichsvicekanzler-Amt gar ausſchließen wollte.

In dem 7ten § dieſes Artikels wird inſonderheit gegen das Hofmarſchallamt neuerlich verordnet:

„Und ſie ſowohl, als auch der Stände Geſandten, Reſidenten und Agen„ten von unſerem Hofmarſchallamt, unſerer Landesregierung und anderer „Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, ſo viel die Obſignation, Sper„rung, Inventur, Editiones der Teſtamente, Verſorgung ihrer Kinder und „deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Perſonal„Oneribus, allerdings befreyet ſeyn.“

Es

Es iſt bekannt, daß vor dem das Hofmarſchallgericht die 1te Inſtanz über Agenten, Geſandte, Bediente der Reichshofräthe und dergleichen gehabt habe, von demſelben aber an den Reichshofrath die Appellation und Reviſion ergangen. Dieſes iſt aber nach der Hand dahin ausgedeutet worden, als wenn das Hofmarſchallamt dem Reichshofrath unterworfen und eine ſubordinirte Inſtanz ſey.

Ja der Kurfürſt zu Mainz hat ſo gar daraus behaupten wollen, daß dieſes Hofamt unter ſein Erzcancellariat mit gehöre. Es hat ſich auch die Sache hiedurch immer mehr und mehr ſchwer gemacht, ſonderlich da der Reichshofrath keine Perſonen, die Reichsangelegenheiten halber hier geweſen, mehr unter das Hofmarſchallamt hat wollen ziehen laſſen, und hingegen das Hofmarſchallamt, die Appellationes und Reviſiones an Reichshofrath ergehen zu laſſen, verweigert. Es iſt darauf zwar ein Vergleich verſucht worden, welcher ſich aber fruchtlos zerſchlagen.

Allem Anſehen nach wird es ſchwer halten, dieſen §. wieder abgeändert zu bekommen, inſonderheit, da in Karls VI. Wahlkapitulation, obgleich mit Hinweglaſſung der namentlichen Benennung des Hofmarſchallamts, ſchon ein gleiches verordnet worden.

Moſer 3. T. p. 294.

Noch bedenklicher aber iſt das Kurmainziſche Monitum, da, hinzu zu ſetzen, begehret worden, nach den Worten:

„Der Stände Geſandten, Reſidenten und Agenten:“

unter ihrer Principalen Jurisdiction lediglich bleiben ſollen.

Denn es iſt bekannt, daß ſich auch (die) Regierung zu Zeiten einer Jurisdiction über Leute, ſo von einem Fürſtlichen Hof an den Reichshofrath accreditirt geweſen, angemaßet habe; welches, da es offenbar zu weit gegangen, ſo iſt in ſpecie von Anhalt-Zerbſt ſchon damals prätendirt worden, daß ſein Abgeſchickter keiner andern Jurisdiction, als der Seinigen, unterworfen ſey. Kurmainz aber mag bey dieſem Monito hauptſächlich mit darauf gezielet haben, daß es ſchon lange behaupten wollen, als wann alle zu der Reichskanzley gehörige Perſonen unter keiner andern Jurisdiction, als der Seinigen, ſtünden. Dieſes iſt in Sachen, die die Reichshofrathshandlungen angehen, gerade gegen der R. H. R. Ordnung T. 6. §. 12. Ja anno 1664. haben die proteſtirenden Stände zu der R. H. R. Ordnung moniret: „die Reichskanzleybedienten ſollten dem Reichshofrath, wie andere zu demſelben gehörige Perſonen, verwandt und zugethan ſeyn, und da ſie ihren Aemtern nicht der Gebühr

nach abwarten, ſondern die Ordnung überfahren würden, ſollen ſie durch den Reichs-Vicekanzler, oder, nach Gelegenheit des Verbrechens, durch den geſammten Reichshofrath gebührlich beſtrafet werden."

Es zeigen auch die alten Reichshofraths-Protocolla, daß vor dem in vielen Sachen Reichshofrath über Reichskanzleypersonen cognoſcirt; in neuern Zeiten iſt es von der Reichskanzley verweigert worden, und hat der Vicekanzler allein die Sperr und Inventur gleichfalls an ſich gezogen.

In der That iſt es den geſammten Ständen des Reichs gar nicht vorträglich, daß die Reichskanzleybedienten ſo ganz und gar eximirt worden ſind, daher ſich ein weiterer Zuſatz vermuthlich wird verhindern laſſen.

Endlich hat auch Kurbrandenburg ad §. 7. h. Art. auf die Mauthbefreyung aller ſtändiſchen Geſandſchaften, Reſidenten und Agenten, mit Einſchluß der Deputirten von der unmittelbaren Reichsritterſchaft, von allen Mauthen, Zöllen und andern Oneribus angetragen; welches Monitum allem Anſehen nach wieder zum Vorſchein kommen wird.

Dieſes gereichte, inſonderheit bey ſo vielem Unterſchleif der Mauthgefälle, zu gar zu großem Schaden, und wäre um deſto mehr abzuwenden, als die Mauthſachen allhier nicht einen künftigen Kaiſer, ſondern der Königinn Majeſtät von Oeſterreich, angehen.

Ad Art. XXVI.

Der 26ſte Artikel von Kaiſer Karls VI. glor. mem. Wahlkapitulation, iſt in der letzten gar ausgelaſſen worden. Bekanntlich iſt er bloßhin auf Reſtitution und die Savoyiſche Belehnung mit dem Montſerrat gegangen, daher er auch in der That, nachdem alles oder mehreres geſchehen, als damals Savoyen verlangt hat, ausgelaſſen werden können, ſonderlich, da dergleichen Specialfoderung ein oder andern Standes in die Wahlkapitulation nicht einmal gehöret.

Daher das Monitum einiger Kurfürſten, ob nicht jetzo auch die durch den Wieneriſchen Frieden dem Hauſe Savoyen zugewandten Langiſchen Reichslehen und Lande auch mit einbegriffen werden ſollen, billig als überflüßig hat angeſehen werden müßen.

Daß man aber auch wegen Mantua nichts weiter erinnern wollen, unter dem Vorwand, daß die Sachen in einen andern Stand gerathen ſeyen, mag wohl darauf zielen, daß man Mantua ſchon in Gedanken dem Don Philipp zugetheilet.

Bey

Bey dem allen ſcheinet weder nöthig, noch rathſam zu ſeyn, deswegen, oder auch wegen Savoyiſcher Anſprüche, das mindeſte aus Kaiſer Karl des 6ten Wahlkapitulation zu erinnern, vielmehr wird beſſer ſeyn, den einmal weggelaſſenen Artikel auch noch ferner zu übergehen, und mithin den in Kaiſer Karl des 7ten Wahlkapitulation eingeſetzten 27. Artikel noch fernerweit den 26ſten bleiben (zu) laſſen.

Bey demſelben iſt nun faſt nichts zu erinnern, indem die, den fremden Mächten über Immediat- oder Mediatſtände vor dem ertheilten, Schutzbriefe, wie nicht weniger die Evocationes, Exemtiones, an ſich höchſt ſchädlich, und in ſpecie (gegen die) Brabäntiſche Bulle bekanntermaßen die Beſchwerden uralt ſind.

Es iſt auch von Wort zu Wort bey dem geblieben, was ſchon in Kaiſer Karl des 6ten Wahlkapitulation auf der Kurböhmiſchen Geſandſchaft Erinnerung gekommen (und der) neue Zuſatz, von den 10. vereinigten Städten im Elſaß und dem Oeſterreichiſchen Landgericht daſelbſt, gänzlich hinweg gelaſſen worden.

Moſer l. c. p. 295.

Die Urſachen dieſer Abänderung ergeben ſich aus dem anno 1741. dem nunmehr verſtorbenen letzten Kaiſer zugeſtellten Gutachten, als worin es geheißen:

„Es iſt wohl ſo wenig in dem Ryswickiſchen Frieden, als nachhero jemalen, „das Elſaß, oder die darin gelegenen vormaligen Reichsſtädte an die Krone „Frankreich förmlich abgetreten worden.“

Indeſſen ſcheinet es doch mehreres de tempore zu ſeyn, dieſe Stellen auszulaſſen, als dadurch etwa ein neues Feuer zu erregen.

Man hat alſo Frankreich nicht unzufrieden machen wollen, noch dem Kurfürſten in Baiern zumuthen wollen, von ſeinem Alliirten, dem König in Frankreich, die Reſtitution dieſer 10. Städte zu begehren.

Dieſem nach wird wohl kein Bedenken ſeyn, darauf zu beſtehen, daß die in Kaiſer Karl des 6ten Wahlkapitulation befindlich geweſenen Worte: „ſodann die 10. „vereinigten Reichsſtädte in Elſaß dem Heil. Römiſchen Reich anwiederum reſtituirt, „und demſelben, gleich wie andere Immediatſtände, mit Vorbehalt jedoch des dem „Erzhauſe Oeſterreich auch vor dem Münſteriſchen Friedensſchluß zugeſtandenen Ju„ris præfecturæ provincialis, einverleibet werden ſollen“ wieder in die Wahlkapitulation zu bringen, indem ein künftiger Kaiſer dahin trachten muß, ſo viel möglich, das, was Frankreich vom Reich abgeriſſen, bey einem künftigen Friedensſchluß wieder an daſſelbe zu bringen.

Art.

Art. XXVII.

Zu dieſem Artikel iſt gar nichts zu erinnern, nachdem derſelbe von Wort zu Wort aus Kaiſer Karl des 6ten Wahlkapitulation, in welcher er der 28ſte iſt, genommen worden. Die Abſicht bey demſelben iſt ohnedem geweſen, Frankreich zu verhindern, daß es ſich nicht in Reichsſachen menge.

Es iſt daher recht wohl geſchehen, daß ein zu Frankreichs Vortheil und des Reichs Schaden angebrachtes Monitum, wodurch eingerathen worden, zu den Worten: „Nicht in die Reichsſachen einzumiſchen", hinzuzuſetzen: „In ſo weit ſie nicht „daran, vermög der mit ſelbigen errichteten Reichsfriedensſchlüſſen und rechtmäßigen „Bedingungen Theil zu nehmen haben, ratio: weil die auswärtigen Potenzien von „Participation der Reichsgeſchäfte contra pacta publica nicht platterdings ausgeſchloſ„ſen werden können, zumal anſonſt die Garantie des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ „und der Reichsſtände darin feſtgeſetztes Jus fœderum cum exteris pangendorum auf „einmal übern Haufen geworfen werden müßte"; von den übrigen Kurfürſten ſogleich verworfen und erkannt worden, daß man die Franzöſiſche Garantie des Inſtrumenti P. W. nicht ſo weit erſtrecken müſſe, daß ſich Frankreich in Reichsgeſchäffte miſchen könne.

Art. XXVIII.

Dieſer Artikel handelt vom Poſtweſen im Reich, und iſt von des Generalerbreichspoſtmeiſters Verbindlichkeit, und ſtärker gefaßt worden, als es in Kaiſer Karl des 6ten Wahlkapitulation geſchehen iſt; es ſind, wie die Vergleichung des Texts zeiget, verſchiedene dem Reichspoſtamt eben nicht vortheilhafte Worte, die in Kaiſer Karl des 6ten Wahlkapitulation noch ſtehen, aus der letzten gelaſſen, und inſonderheit das Bothenweſen der Reichsſtädte neuerlich überaus ſehr eingeſchränkt worden.

Nachdem auch an Erhaltung der Reichspoſten einem zeitigen Kaiſer ungemein gelegen iſt, als welcher, wenn die Reichspoſten verdrungen würden, keine Briefe mehr ſicher leichtlich abſchicken, oder erhalten könnte; ſo wird man keine Erinnerung gegen die Worte dieſes Artikels nöthig haben, vielmehr ſind dieſelben beſſer, als die That und Aufführung der meiſten Stände des Reichs, welche ſchon längſtens getrachtet, ja ſich mit pactis unter einander verſehen haben, ihre Landpoſten beſſer auf-, und die Kaiſerlichen Poſten völlig herunter zu bringen.

Nach-

Nachdem dem Durchlauchtigſten Erzhauſe, in Dero Erblanden mit Poſten eigene Verfügung zu thun, vorbehalten worden, ſo haben, wider die Gewohnheit, die Stände des Reichs dieſes Oeſterreichiſche Recht für ganz billig angegeben und ſelbſt belobt; hingegen aber begehret, daß ein gleiches jedem Stand des Reichs auch in ſeinem Territorio verſtattet werde.

Moſer 2. T. p. 764.

Sachſen und Brandenburg hat ſich gegen die Reichspoſten herausgenommen, was es gewollt, und neuerdings hat es Heſſenkaſſel faſt noch ärger gemacht, und ſehr empfindlich genommen, daß ſich Reichshofrath des Reichspoſtamts gegen ihn angenommen.

Ueberhaupt dringen die Fürſten des Reichs darauf, die Einrichtung des Reichspoſtweſens gehörte vor die Kurfürſten nicht allein, ſondern auf den Reichstag,

Moſer 1. T. p. 51.

welches die zu Offenbach verſammelten Fürſtlichen Geſandten bey Errichtung der letzten Wahlkapitulation deutlich genug vorgeſtellet und geſchrieben: „daß der regie„rende Kaiſer nach Antritt ſeiner Regierung die Materie des Reichspoſtweſens an „Kurfürſten und Stände des Reichs zu Faſſung und Erſtattung eines Reichsgutachten „bringe, und können bis dahin nicht geſchehen laſſen, daß die Reichsgerichte jemand „an ſeinen habenden Rechten und Befugniſſen mit Mandatis oder ſonſten beſchweren, „immaßen auf ſolchen Fall derſelbe, ad Comitia dagegen den Recurſum zu nehmen, „befugt ſeyn ſolle." Jn dieſer Abſicht haben auch diejenigen Kurfürſten, welche die Unterdrückung der Reichspoſten im Sinn haben, zugegeben, daß der Kurfürſt zu Mainz, als Protector der Reichspoſten, den Artikel der Wahlkapitulation faſſe, wie er liegt, wann nur am Ende deſſelben die der Wahlkapitulation Karl des 6ten das erſtemal angehängte Clauſul bleibet „jedoch ſollen und wollen wir auch auf dieſen „Artikel, das Poſtweſen belangend, in ſo lange halten, bis von Reichs wegen ein „anderes beliebet werden wird." Hiedurch bleibet der ganze Artikel eine Proviſionalverordnung, welche auf dem Reichstag alle Tage abgeändert werden könnte.

Das beßte iſt, daß ſchwerlich Kur- und Fürſten ſo einig werden dürften, daß in der Reichsverſammlung eine gemeinſame Poſtordnung beliebet, und die Aufrechthaltung des Reichspoſtamts von einem zeitigen Kaiſer und Kurfürſten zu Mainz nicht erhalten werden könnte. Mehrers iſt einigen Kurfürſten daran gelegen geweſen, die Poſtkutſchen der Reichsſtädte ſehr einzuſchränken.

Es

Es iſt bekannt, was Kurſachſen mit Hannover und Heſſen wegen der Nürnbergiſchen, Hamburgiſchen und anderer Landkutſchen vor einigen Jahren vor präjudizirliche Verträge unter ſich errichtet haben; wie dann auch bey Reichshofrath darüber Klage erhoben worden, da dann Reichshofrath, die Landkutſcher bey ihrer faſt 100jährigen Poſſeßion zu ſchützen, ſchon angefangen; daher Kurſachſen bey Errichtung der letzten Wahlkapitulation die Sache auf die Bahn gebracht, und den neuerlichen Zuſatz §. 3. erhalten hat.

Es könnte mit gehen, daß man den Reichsſtädtiſchen Bothen, unterwegs Briefe aufzunehmen, verſaget; härter aber iſt es, daß ihnen verbothen wird, Paquete anzunehmen, da doch bekanntermaßen ſo gar Victualien, die ſich nicht wohl auf der Poſt fortbringen laſſen, unterwegs aufgegeben werden; am härteſten iſt, daß ihnen verbothen wird, unterwegs keine Pferde wechſeln zu dürfen, welches dieſe Poſtkutſchen unbrauchbar macht, und gegen das alte Herkommen lauft.

Alles dieſes hat man unter dem Vorwand verſteckt, als ſey bloß die Abſicht, den Reichsposten mehr aufzuhelfen, und ſich daher auf die Kaiſerlichen Decreta von anno 1616, 1620 und 1636. bezogen, da doch dieſelben bloßhin den Unterſchleif, und wann etwa ein Landboth oder Fuhrmann Briefe, die auf die Poſt gehören, heimlich annimmt, verbieten.

Art. XXIX.

Ad Art. 29. iſt zwar §. 3. ein neuer Zuſatz gekommen, und verſprochen worden, die von dem Kurfürſtlichen Collegio erſtatteten Gutachten zum wirklichen Vollzug zu bringen.

Es iſt aber deßfalls keine Abänderung zu verlangen, indem ein neuerwählter Kaiſer jederzeit auf der Kurfürſten Gutachten zu ſehen, und was davon thunlich iſt, zum wirklichen Vollzug zu bringen, beſliſſen ſeyn wird.

Alles übrige iſt von Wort zu Wort aus Karls VI. Wahlkapitulation genommen, und alſo lediglich ohne Erinnerung zu laſſen.

Womit ſich ꝛc.

Reichs

Reichshofraths Gutachten die Kaiſerliche Wahlkapitulation betreffend. Bey vorſeyender Wahl Joſephs II. 1763.

Ew. Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſtem Befehl zu allerunthänigſter Folge habe ich, der Reichshofvicekanzler, mit dem Reichshofrathspräſidenten, Grafen von Harrach, dem Reichshofrathsvicepräſidenten, Freyherrn von Hagen, und den Kaiſerlichen Reichshofräthen, Freyherren von Senkenberg, von Vockel und von Bartenſtein, dem von Braun und von Steeb, in verſchiedenen darüber abgehaltenen Seſſionen, die letztere Kaiſerliche Wahlkapitulation Artikel vor Artikel durchgegangen, und, was dießfalls dermalen hauptſächlich bey vorſeyender Römiſcher Königswahl zu obſerviren ſeyn möchte, in Erwägung gezogen. Nun iſt zwar unmöglich, alle Monita, ſo bey dieſer Gelegenheit zum Vorſchein kommen könnten, zum Voraus abzuſehen, zumalen das Kurfürſtliche Collegium zum öftern aus Specialbeſchwerden einzelner Stände, ohne vorhergehende Unterſuchung der Sache, Generalzuſätze zu machen, die Gelegenheit zu nehmen pflegt.

Gleichwie aber unſere Pflicht und Schuldigkeit erfodert hat, unſere Abſicht dahin zu richten, damit durch dergleichen Zuſätze Ewr. Kaiſerlichen Majeſtät Allerhöchſte Autorität und obriſtrichterliche Gewalt, nicht noch mehr, als bishero leider geſchehen, eingeſchränket und geſchmälert, dem Kaiſerlichen Reichshofrath auch die Beobachtung ſeines Amts und Juſtitzpflege nicht erſchweret, übrigens aber ſämmtliche Stände und Reichsmitglieder, mit Einſchluß der Ritterſchaft, bey geſegnetem Ruheſtand und unverkürztem Genuß ihrer Immedietät, Hoheit, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit erhalten werden möchten; alſo verhoffen wir, dieſer unſerer allergehorſamſten Schuldigkeit in der Beylage ſub ⊙ ſammt den ſubadjunctis n. 1. 2. ein allerunterthänigſtes Genüge geleiſtet zu haben.

Nachdem auch das anno 1745. in Frankfurt verſammelt geweſene Kurfürſtliche Collegium an Euer Kaiſerliche Majeſtät unterm 16ten October a. e. ein Collegialſchrei-

ſchreiben, über verſchiedene in deſſen Beylagen enthaltene und in das Kapitulationswerk einſchlagende Materien, erlaſſen, und ihre dießfalls habenden deſideria geäußert hat; davon allem Vermuthen nach bey gegenwärtiger Gelegenheit aufs neue Anregung gemacht werden dürfte, ſo haben wir vor nöthig erachtet, dasjenige, was davon der Erfolg geweſen, oder auch die Urſache, warum Ew. Kaiſerliche Majeſtät, in ein oder anderer Materie etwas zu verfügen, billigen Anſtand genommen haben, theils bey den Artikeln, wohin die Sache gehörig, theils aber und hauptſächlich bey dem letzten Artikel der Kaiſerlichen Wahlkapitulation, anzumerken, welches alles dann zu Ew. Kaiſerlichen Majeſtät weiterem Allerhöchſten Ermeſſen wir in aller Unterthänigkeit ausgeſtellt ſeyn laſſen.

Ueberhaupt wird auf alle Weiſe der Bedacht darauf zu nehmen ſeyn, daß, wie bereits zu mehrmalen geſchehen, nicht die letzte Wahlkapitulation, ſondern das Project der perpetuirlichen, zum Grund gelegt werde, und wäre wohl zu wünſchen, daß die Herren Kurfürſten deßfalls mehrere Rückſicht auf die Beſchwerden des Fürſtlichen Collegii nehmen, und ihr Jus adcapitulandi nicht allzu weit treiben möchten; immaßen nicht zu läugnen, daß der Kurfürſten beſtändige Bemühung, bey jeder Wahlkapitulation ſich in dem Poſſeß dieſes ihres hergebrachten Rechts zu erhalten, zu unendlichem Abbruch der Kaiſerlichen Autorität gereichet, und auf nichts anders, als auf ein Kurfürſtliches Coimperium im Reich, abzielet.

Wobey denn inſonderheit zu bemerken, daß die Fürſten in ihren an das Kurfürſtliche Collegium geſtellten Schreiben alternative auf die Beybehaltung der perpetuirlichen Capitulation, oder auf die Communication der neuerlich vorſeyenden Zuſätze, antragen, dieſe hingegen das ſchlimmſte erwählen, indem ſie weder das eine, noch das andere thun, gleichwohl der Fürſten eventualiter ausgemachte Monita zum Grund ihrer adcapitulandorum ſetzen, und öfters ex monitis ſpecialibus, ohne alle Unterſuchung, ob ſie gegründet oder nicht, generalia formiren; daher denn eben entſtehet, daß unter den Zuſätzen verſchiedene zum Vorſchein kommen, die theils andern Reichsgeſetzen und der perpetuirlichen Wahlkapitulation, theils auch einander ſelbſt, contradiciren, oder wohl gar keinen richtigen Verſtand haben.

Uebrigens iſt hiebey annoch anzumerken, daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät ſchon bey Antritt Dero Regierung der Reichsverſammlung das negotium Capitulationis

perpetuæ zu endlichem Schluß und Erſtattung eines Reichsgutachtens vermittelſt noviſſimi Decreti dd. 16ten Octbr. 1745. beſtens anbefohlen haben, dieſes aber noch bis dato erwartet wird.

Ad Art. I. §. 4.

Es dürfen vielleicht einige Fürſten und Grafen, die durch eigene Schuld in Concurs verfallen ſind, und deren Revenüen durch eine Kaiſerliche Commißion ſequeſtrirt worden ſind, ſich darüber beſchweren, daß man ihnen und ihren Landesregierungen keine Jurisdiction über die in Kaiſerlichen Commißionspflichten ſtehenden Cameral- und Rechnungsbedienten geſtattet, indem dieſelben dieſen §. immer zu ihrem Behuf allegiren, und dieſes vor eine Art einer Schmälerung und Particularentſetzung ihrer Regierung ausgeben wollen, denen aber gar leicht zu antworten, daß eines Theils ihre Landeseinkünfte, durch den Concurs, worein ſie gerathen, res Creditorum geworden, worüber dieſelben alſo die Diſpoſition gänzlich verloren, mithin ex natura ceſſionis bonorum & ſequeſtri ihnen über deren Adminiſtratores keine Jurisdiction eingeräumet werden könne; andern Theils aber, wenn Debitores die Macht haben ſollten, ſich in die Adminiſtration dieſer Einkünfte directe oder per indirectum, durch Ausübung ihrer Jurisdiction über dergleichen Beamte, einzumiſchen, der ganze Endzweck der Adminiſtration hinweg fallen würde.

Ad Art. II.

Die neuerlich in Kaiſer Karls VII. Kapitulation gebrachten Worte:

> „Daß der Kaiſer in cauſis Religionis keine Prozeße geſtatten, ſondern darunter lediglich oberwehnten Reichsgrundgeſetzen i. e. dem J. P. W. und dem Nürnbergiſchen Executionsrezeß nachgehen ſolle.“

haben einen großen Schein einer Contradiction, und werden von den evangeliſchen Reichsſtänden zu einem gewaltigen Misbrauch angewendet; indem dieſelben daraus die Veranlaſſung nehmen, zu behaupten, als ob die bey dem ſich ſo nennenden Corpore Evangelicorum angebrachten und von dieſem dem Kaiſer vorgetragenen Religionsbeſchwerden, entweder ſogleich nach deſſen Antrag durch Execution abzuſtellen, oder, wo ja annoch eine vorläufige Unterſuchung vonnöthen, ſolche durch abzuordnende

Local-Commiſſiones vorzunehmen, und die dabey befundenen Ungebührniße ſo fort ab-zuſtellen wären. Ja ſie gehen wohl gar ſo weit, daß ſie ſich ex Art. 17. §. 6. P. W. ein Recht zueignen, nach Verlauf dreyer Jahre, wenn in ſolcher Zeit die Abſtellung nicht erfolge, ſolche ſelbſt mediante Executione zu veranſtalten. Alles dieſes aber beruhet entweder auf einem offenbaren Ungrund, oder iſt nach gegenwärtiger Reichs-verfaſſung ohne alle Wirkung, mithin moraliter impracticable.

Es würde wider die Natur aller Juſtizverfaſſung laufen, auf ein bloßes angebrachtes Klagwerk mit der Execution anzufangen, und dem Gegentheil alles rechtliche Gehör ab-zuſchlagen. Pax Weſtph. ſowohl, als die darauf ergangenen Executionsedicte verordnen ausdrücklich das Contrarium. In dem arctiori modo exequendi de 1649. heißt es:

„Daß auch in den durch den Friedensſchluß ſpecialiter decidirten Punkten die etwan vorkommenden Dubia ſuper facto poſſeſſionis ſummariſſime alsbald in loco executionis erörtert werden ſollen ꝛc.“

Desgleichen ſollen nach dem 1ten Executions-Hauptrezeß §. 3.

„nach dem bloßen facto poſſeſſionis, uſus, obſervantiæ & exercitii die Caſus liquidi ab illiquidis ſeparirt werden.“

Daß nun aber auch dieſe erfoderliche ſummariſche Unterſuchung ſogleich durch eine abzuordnende Localcommiſſon nach dem Kurbrandenburgiſchen und Braunſchweig-Lüneburgiſchen Antrag vorgenommen, und das contra ſtatum anni normalis Unter-nommene abgeſtellt werden ſolle, iſt zwar an ſich den Reichsgeſetzen und inſonderheit dem Friedensſchluß und den aus dem arctiori modo exequendi nun angeführten Worten nicht entgegen, und würden Ihro Kaiſerliche Majeſtät ſich dieſes Mittel leichtlich gefallen laſſen können; allein man kann überſehen, daß dergleichen Local-Commiſſiones ohne allen Effekt, mithin, wie bereits erwähnt, moraliter impracti-cable ſeyn würden; und hat dieſes die bisherige Erfahrung ſchon genugſam beſtättiget. Wenn man die Objekte betrachtet, worüber in Religionsſachen gravaminiret wird, ſo laufen dieſelbigen insgeſammt auf angebliche Abänderungen des Status normalis hin-aus, und theilen ſich in 2. Arten: daß nämlich entweder, dieſem ſtatui entgegen, das Simultaneum allein ad effectum paritatis, doch ohne weitern Schaden und Verkürzung derer andern Religionsverwandten, eingeführt, oder daß dieſen nebſt der Einführung

des

des Simultanei etwas, in deſſen Beſitz ſie ſich in anno normali befunden, entzogen, oder geſchmälert worden ſey. Im erſten Fall ſind die Grundſätze beyder Religionsverwandten völlig einander zuwider. Die Katholiſchen behaupten, daß die Einführung eines unſchädlichen Simultanei ad effectum paritatis eine Folge des aus der Landeshoheit fließenden, und beyden Religionstheilen juxta P. W. gebührenden Juris reformandi ſeye. Evangelici machen hingegen von dieſem Jure reformandi eine ganz andere Auslegung, und ſind inſonderheit in neuern Zeiten der Meynung, daß auch die bloße Einführung des Simultanei an ſich ſchon eine Abänderung des Status anni normalis involvire, wodurch anderen Religionsverwandten, die vor dem allein im Lande geweſen, ein nicht geringer Schade und Nachtheil zuwachſe. So lange nun dieſer Streit nicht gehoben, und durch ein Reichsgeſetz decidirt wird; ſo iſt nimmermehr zu vermuthen, daß die ad locum abgeordneten Commiſſarii, da ſelbige nach Vorſchrift P. W. von beyderley Religion ſeyn müßen, ſich darüber mit einander einverſtehen können, mithin bleibt deren Abſchickung ohne alle Wirkung, und wird keinem Theile damit geholfen. Bey der zweyten Art von Vorfallenheiten hingegen beruhet alles darauf, ob der Status anni normalis, ſo wie ihn der Kläger angiebt, beſchaffen geweſen, und ob die eingeklagten turbationes auch wirklich geſchehen ſeyen, immaßen dieſes die Impetraten gemeiniglich zu läugnen pflegen. Hiezu wird nun alſo ein unpartheyiſcher Richter erfodert, und wo ſoll dieſer herkommen, wenn jeder Commiſſarius, wie die Erfahrung zeiget, ſeinen Religionsverwandten favoriſirt, oder beyde Commiſſarii mit einander ſelbſt ſuper poſſeſſione & turbationibus uneins ſind, oder einer den andern zu etwas inducirt, worüber ex poſt Klagen entſtehen? Wer ſoll alsdenn unter dieſen den Richter machen, oder über die ex poſt eingeklagten Exceſſus in exequendo richten, der großen Unkoſten, die dergleichen Local-Commiſſiones verurſachen, zu geſchweigen. Uebrigens haben jetzt regierende Kaiſerliche Majeſtät genugſamen Eifer in puncto der Religionsbeſchwerden, während Dero Regierung, zu erkennen gegeben, und zeigen die dießfalls ergangenen Reichshofräthlichen concluſa, daß keine einzige derſelben unerörtert geblieben, hingegen aber auch die wenigſten ſo beſchaffen geweſen, daß man, Commiſſiones ad exequendum zu erkennen, vermocht, indem die meiſten entweder beym Kaiſerlichen Reichshofrath gar nicht angebracht, oder bey dem Kammergericht ſchon anhängig geweſen, folglich die Rechtsordnung erfodert hat, die Kläger theils ad forum præventum zu verweiſen, theils aber zu beſcheiden, daß, wenn ſie ihre Klagen beym Reichshofrath mit erfoderlicher Beſcheinigung an und einbringen würden, ſodann darauf das weitere recht-

lich

lich geordnet werden ſollte. Daß aber auch in denjenigen Sachen, worin wirklich eine Localcommißion erkannt worden, nichts geſchehen, iſt nicht des Kaiſers Schuld, ſondern die Urſache liegt an den Commißionshöfen, daß ſelbige ſich nicht über den modum tractandi vergleichen können, mithin in ipſo limine gleich die Sache ins Stecken gebracht wird.

Was nun endlich einige proteſtantiſche Stände occaſione einiger Religionsſtreitigkeiten von einer poſt triennium erlaubten Selbſthülfe von ſich kommen laſſen, läuft vollends wider die ganze Abſicht des Land- und Religionsfriedens, ſo wie auch des J. P. W., indem auf ſolche Art, wenn den evangeliſchen Ständen ſammt und ſonders eine Befugniß zuſtehet, mit Hintanſetzung des Kaiſerlichen oberſtrichterlichen Amts, den ihrer Meynung nach beleidigten Theilen die Genugthuung mittelſt Execution ſelbſt zu verſchaffen, daraus ein ewiger Krieg, mithin ein gänzlicher Umſturz des deutſchen Ruheſtandes erfolgen muß. Pax Weſtph. patrocinirt dieſer Meynung ſo wenig, daß vielmehr darin ausdrücklich das Contrarium enthalten, wie denn der allegirte §. 14. Art. 16. bloß auf die gehet, die ſich demjenigen, was darin ſpecialiter ſchon abgethan und decidiret war, gefliſſentlich nicht fügen wollen, vielmehr entweder ſich der ihnen obliegenden Reſtitution und darauf verfügten Execution widerſetzen, oder auch einen bereits Reſtituirten aufs neue ſuper eodem Objecto graviren, und innerhalb drey Jahren ſich dießfalls weder zu einem gütlichen Abkommen, noch einer rechtlichen Entſcheidung unterwerfen wollen, als welchenfalls ein ſolcher vor einen öffentlichen Friedensſtörer gehalten werden ſoll, welchen zu zwingen, und mit Gewalt zur Genugthuung anzuhalten, jedermänniglich Recht und Macht habe; wobey dann die folgenden Worte ſehr notable ſind:

> Et nulli omnino ſtatuum Imp. liceat, jus ſuum vi vel armis proſequi, ſed ſi quid controverſiæ, ſ. jam exortum ſit, ſ. poſthac inciderit, unusquisque jure experiatur, ſecus faciens, reus ſit fractæ pacis; quæ vero judicis ſententia definita fuerint, ſine diſcrimine ſtatuum executioni mandentur. &c.

Woraus ſich denn genugſam ergiebt, daß alle Eigenhülfe vor das künftige abſolute verboten, dagegen auch, wie in Religionsſtreitigkeiten zu verfahren, deutlich vorgeſchrieben iſt.

Woll-

Wollten nun die proteſtantiſchen Kurfürſten dießfalls mit neuen Monitis hervor kommen, und ihre Principia noch weiter treiben wollen, ſo wird ihnen juxta præmiſſa leicht zu begegnen ſeyn; dagegen wohl zu wünſchen wäre, daß dieſer §., davon in Capitulatione perpetua nichts enthalten und welcher auf eine Interpretation des Weſtphäliſchen Friedens hinausläuft, wieder ausgelaſſen werden möchte.

Ad Art. II. §. 5.

Auch dieſer §. dienet den Ständen zu einem großen Misbrauch, und iſt inſonderheit zu beklagen, daß in die Kapitulation Kaiſer Karls VII. zuerſt gleichſam eine pœna nullitatis auf diejenigen Verordnungen, worin, der Stände Meynung nach, die Reichsgerichte, eine Interpretation der Reichsgeſetze und Friedensſchlüſſe ſich anmaßen, geſetzt worden. Interpretationem authenticam begehrt weder der Kaiſer, noch der Reichshofrath, zu machen, doctrinalis und uſualis hingegen iſt ſo beſchaffen, daß kein Gericht in der Welt deren entbehren kann, indem es ohnmöglich iſt, ein Geſetz zu machen, das expreſſis verbis alle vorkommenden caſus in terminis terminantibus decidiret, mithin identitas & paritas rationis, ſo wie auch uſus & obſervantia, nicht zu entbehren ſtehet. Es wäre daher auch bey dieſem §. eine Modification zu wünſchen.

Ad Art. IV.

iſt zuvorderſt anzumerken, daß §. 4. 7. 8. 9. 10. 11., ſo neuerlich in Karls VII. Kapitulation hinein gekommen, der Kaiſerlichen Autorität ſehr nachtheilig ſind; daher wohl zu wünſchen wäre, daß ſelbige, als Zuſätze præter Capitulationem perpetuam, wieder herausbleiben möchten.

Ad §. 2.

Sollten etwa einige Stände das bisher in öffentlichen Schriften ſchon verfochtene principium rege machen, daß in Sachen, da ein Schade und Beſchwerde auf ſingulos von den ausfallenden Majoribus fallen könnten, die Majora nicht alle Stände, am wenigſten aber diejenigen, ſo ausdrücklich dagegen contradicirt, binden ſollten, ſo wird alles mögliche zu thun ſeyn, um dergleichen ſchädlichen Zuſatz abzuwenden, zu welchem Ende dann angeführt werden kann, daß eines theils bey entſtehenden Reichskriegen das ganze Reich als unum Corpus angeſehen werden müße, mithin der

Art.

Art. V. §. 52. P. W. pro votis ſingulorum nicht anſchlage, andern theils aber dieſes mit ad Materiam Collectarum gehöre, welche als ein commune ſtatuum auf die Reichsverſammlung verwieſen, auch darüber ſchon öfters daſelbſt gehandelt worden ſey.

Ad §. 9 & 13.

Wenn darüber einige Beſchwerden zum Vorſchein kommen ſollten, ſo werden dieſelben von der Böhmiſchen Geſandſchaft am beßten beantwortet werden können.

Ad §. 10.

Es zeiget das Protocoll de 1741. daß Kurbrandenburg bey dieſer Gelegenheit auch dieſes mit erinnert: daß der unmittelbaren Reichsritterſchaft keine Exemtion von Einquartirung zur Laſt der Kreiſe zu geſtatten ſeye. Sollte nun dieſes aus den Offenbachiſchen und Rheiniſchen Kreis-Gravaminibus de 1741. wiederum aufgewärmt werden, wie leichtlich geſchehen kann, nachdem occaſione des letztern Kriegs von Seiten der Ritterſchaft verſchiedene Klagen eingekommen, und der Reichshofrath darauf die nöthige Verfügung in favorem derſelben ergehen laſſen; ſo würde hauptſächlich ein dergleichen Zuſatz zu verhüten, und dem entgegen zu ſetzen ſeyn, daß beſagte Reichsritterſchaft, durch ihre an den Kaiſer durante bello abgetragenen und zur Reichskriegsoperationskaſſe verwendeten charitativa, die Laſt des Krieges genugſam getragen haben, auch kein Kreisſtand ſind, ſich alſo in poſſeſſione exemtionis von der Mitleidenheit der Kreisſtände befinden, mithin nothwendig von den Reichsgerichten dabey manuteniret werden müßen.

Ad §. 12.

Sollte von den proteſtantiſchen Ständen die Abthuung der bekannten Clauſulæ Art. IV. P. Rysw. rege gemacht werden, ſo iſt dabey zu bemerken, daß es an dem Kaiſer nicht gefehlt hat, ſolches zu bewürken, wie ſolches die Kaiſerliche Reſolution vom 6ten April 1737. genugſam zu erkennen gegeben. Es iſt aber der proteſtantiſchen Stände eigene Schuld, daß ſie bey der Utrechter Friedensunterhandlung ſich dießfalls nicht beſſer proſpicirt haben. Gleichwohl bemüht ſich der Reichshofrath, in ſolchen Fällen einen Ausweg zu nehmen, daß den dießfalls angebrachten Klagen etwa auf andere Weiſe abgeholfen werde.

Ad

Ad Art. VIII.

Es hat das Kurfürſtliche Collegium unterm 11. Febr. 1742. an Kaiſer Karl VII. ein Collegialſchreiben, wegen Beförderung des Commercii durch Abſtellung der vorſeyenden Zolldifferenzen auf dem Rhein und der Maas, ergehen laſſen, und dieſe Sache zu billiger Vermittlung, oder oberſtrichterlichen Entſcheidung, empfohlen, dieſes auch an jetzt regierende Kaiſerliche Majeſtät unterm 6ten October 1745. wiederhohlet, weilen aber dieſe Anzeige in ganz generalen terminis, ohne Benennung der Orte und Beſitzer, ſo Differenzen veranlaßen ſollen, verfaſſet iſt, ſo haben Ihro Kaiſerliche Majeſtät nichts darauf thun können, welches alſo, im Fall deshalb einige Anregung geſchehen würde, zur Antwort diente.

Ad Art. IX.

iſt bekannt, was bishero in Münzſachen vorgegangen. Die Querelen, ſo von den Münzberechtigten Ständen darüber geführt werden, beſtehen hauptſächlich darin:

1) Daß der Reichshofrath die in dieſer Materie vorhandenen älteren Geſetze, ſo auf den gegenwärtigen Zuſtand und das dermalige Verhältniß und Preiß des Gold und Silbers nicht mehr applicable wären, wiederum hervorgeſucht, und ſolche mit allzugroßer Strenge exequirt habe.

2) Seye die Herſtellung des Münzweſens überhaupt ein Object, ſo vor die Reichsverſammlung gehöre, immaßen ſchon 1737. und 1738. in Comitiis verſchiedenes darüber ſey gehandelt worden, und beruhe die Sache darauf, daß ein neuer Münzfuß annoch allererſt regulirt werden ſolle. Bis nun dieſes erfolge, ſtehe dem Reichshofrath Exceptio fori declinatoria entgegen.

3) Laufe es auf eine pure Unmöglichkeit hinaus, und ſey vorlängſt ſchon vom geſammten Reich anerkannt worden, daß die Münze nicht mehr nach dem vorigen Fuß ausgeprägt werden könne.

4) Am wenigſten habe ſich geſchicket, in den letztern calamitoſen Kriegszeiten die Sache ſo weit zu treiben.

Dieſen Beſchwerden kann der Reichshofrath mit Grund entgegen ſetzen, daß es ein anders ſey, neue Reichsgeſetze zu machen, ein anders, ſo lange ſolches noch

nicht geſchehen, die ältern, ſo nirgends aufgehoben worden, immittelſt zu vollziehen, und den, dem Kaiſer von den Kreiſen ſelbſt zum Theil angezeigten, Contraventionen mit gebührendem Ernſt entgegen zu gehen. Zu dieſem Letztern verbinde die Wahlkapitulation den Kaiſer ausdrücklich Art. II. § 3.

Daß aber die Münzberechtigten Reichsſtände nicht mehr den alten Fuß beobachten wollten, daran ſey nicht ſowohl der Preis des Metalls, als vielmehr dieſes die Schuld, daß man das Münzregal als eine Revenue und Finanz anſehe, und ſolche von Zeit zu Zeit höher zu treiben ſuche, obſchon ſolches in den Reichsgeſetzen ausdrücklich verbothen wäre.

Daß man aber, dieſem je mehr und mehr überhand nehmenden Uebel in den calamitoſen Kriegszeiten hauptſächlich zu ſteuern, ſich genöthiget geſehen, davon falle die Urſache jedem in die Augen, indem ſo viele Reichsſtände eben aus dieſen Kriegsunruhen und allgemeinen Calamitäten die Gelegenheit genommen, einen höchſt unerlaubten Profit zu ſuchen, die Münze täglich zu verringern, und dadurch einen ſolchen betrübten Zuſtand in den meiſten Reichslanden zu verurſachen, daß man mit Grund ſagen könne, es habe die in dieſen letztern Zeiten zum Vorſchein gekommene ſchlechte Münze, wo nicht mehr, doch eben ſo viel Schaden, als der Krieg ſelbſt, gethan. Uebrigens hat es an Kaiſerlicher Majeſtät nicht gefehlt, der Reichsverſammlung durch ein dahin erlaſſenes Commißionsdecret dd. 16ten October 1745. die richtige Stellung des, in Verfolg voriger Commißionsdecreten de annis 33. 36. 37. & 38. in re monetaria zu erſtattenden, Reichsgutachtens beßtens anzubefehlen, ſo aber noch bis dato zu erwarten ſtehet.

Ad Art. X. §. 3.

Anno 1711. gieng der Biſchof zu Konſtanz an das damalen der Römiſchen Königswahl halber verſammelte Kurfürſtliche Collegium, und klagte, daß die Schweizer ſeinem Bißthum Verſchiedenes von den Reichslehnbaren Landen entzogen hätten, mit Bitte, nicht nur an die Cantons ein nachdrückliches Vorſchreiben nomine Collegii ergehen zu laſſen, ſondern auch den Kaiſer in der neuen Wahlkapitulation zu verbinden, daß er ſich die Reſtitution des Entzogenen beßtens wolle angelegen ſeyn laſſen. Ob nun wohl nichts hievon expreße in die Kapitulation hinein gekommen, ſo hat dennoch das Kurfürſtliche Collegium nicht nur an die Schweizer deshalb geſchrieben,

ſondern auch, nachdem hierauf keine Antwort erfolgt war, den 14ten Febr. 1742. Kaiſer Karl VII. vermittelſt erlaſſenen Collegialſchreibens erſuchet, nach vorgängiger Erkundigung von dem eigentlichen Zuſtand der Sache, des Reichs Nothdurft zu beobachten. Anno 1745. wiederhohlte das Kurfürſtliche Collegium dieſes Begehren, mittelſt Schreibens an Iho jezt regierende Kaiſerliche Majeſtät vom 16ten October a. c.

Weilen aber weder der vorige, noch jezige Herr Kardinal und Biſchoff bey Kaiſerlicher Majeſtät eine umſtändliche Anzeige, was für Stücke eigentlich dem Reichsboden entzogen ſeyn ſollen, mit der zugleich erfoderlichen Beſcheinigung übergeben, ſo ſind Allerhöchſtdieſelben noch bis dato nicht im Stande geweſen, dießfalls etwas mit einiger Zuverläßigkeit verfügen zu können, werden aber gleichwohl nicht ermangeln, den Biſchoff zu Beobachtung ſeiner Schuldigkeit behörig zu excitiren.

Bey dieſem Artikel hat ferner ehedem Kurbrandenburg erinnert, und demſelben folgendes einzuverleiben verlanget:

„Es ſoll und will auch der Römiſche Kaiſer dahin ſehen, daß die Reichslehen nicht geſchmälert, bey Eröffnungsfällen den Allodiälerben die Ergänzung derſelben auferlegt, und wo complexus Jurium & Regalium in den Reichslehenbriefen, oder agnitiones Vaſallorum, oder andere præſumtiones pro feudo vorhanden, nicht geſtatten, daß den Poſſeſſoribus feudalibus die Poſſeſſio vor Austrag der Sache entzogen, noch das, was von Regalibus pro feudis majoribus da geweſen, zum Allodio, ehe und bevor ſolche Qualitas nicht gebührend erwieſen, gerechnet werde.“

hat aber damit nicht durchkommen können. Die Abſicht dieſes Moniti iſt leicht zu errathen, wenn man die vielen und in der That recht weitausſehenden Expectanzen, ſo die Brandenburgiſchen Häuſer von den Kaiſern erhalten, in Betrachtung ziehet, und aus den Reichshofraths-Actis wahrnimmt, wie viele Prozeße nur aus der einigen daſelbſt aufgeſtellten Lehnsinſpection über den Lüneburgiſchen Lehensanfall mit den Lohenſteiniſchen Allodialerben entſtanden. Sollte dieſes wiederum auf die Bahn gebracht werden, ſo dürfte allem Anſehen nach Kurbaiern, als welches ſich de facto in den Beſitz der Gräflich-Wolfſteiniſchen Allodialgüter ſetzet, vielleicht auch noch Mehrere, denen dieſes convenirt, ſothanem Monito accediren; dem aber ſolchenfalls entgegen zu ſetzen wäre, daß es wider die Geſetze laufen würde, alle in

dieſer Materie vorkommenden Fälle auf einerley Principia zu reduciren; vielmehr die bey jedem caſu vorwaltenden beſonderen Umſtände allererſt zeigen müßten, ob die Präſumtion pro feudo oder allodio vorwalte, folglich die Einrückung dieſes Moniti ein neues Reichsgeſetz contra jura communia machen würde, deſſen Promulgation aber nicht in die Capitulation, ſondern auf öffentlichen Reichstag gehöre.

Ad Art. XI. §. 2.

Es kommen hier die Laudemialgelder vor, worüber aber Art. XVII. weiter nachzuſehen iſt.

Ad Art. XIII. §. 5.

Hiebey ſind bereits zu mehrmalen von den Ständen, und inſonderheit den Augsburgiſchen Confeßionsverwandten, Beſchwerden geführet worden, daß der Kaiſer auf Reichsgutachten, ſo über einige bey dem Reichshofrath anhängige Rechtsſachen erſtattet würden, keine Reſolution oder Decrete ertheile, da indeſſen beſagte Reichsgerichte dennoch weiter fortführen, und nicht nur definitive Urtheile ſprächen, ſondern auch ſolche zur Execution brächten. Wie nun aber dergleichen Beſchwerden auf nichts anders abzwecken, als durch Recurſus ad comitia den Lauf der Juſtiz in cauſis meræ juſtitiæ zu hemmen, oder ſonſt die Kaiſerlichen Reſervata mehr und mehr einzuſchränken, oder auch den Reichsgutachten, ehe noch die Kaiſerliche Approbation dazu kömmt, einen effectum ſuſpenſivum beyzulegen; ſo wird aller Zuſatz ſorgfältig zu vermeiden, und dasjenige, was Kaiſerliche Majeſtät in dergleichen Recursſachen zum öftern declarirt haben, dem entgegen zu ſetzen ſeyn, welches ſich dahin concentriret, daß diejenigen Fälle, worin der Recurſus ad comitia zuläßig, in dem I. P. W. Art. VI. §. 55. deutlich benennet ſind, deren Extenſion aber allererſt auf einem allgemeinen Reichstag ausgemacht werden müſſe.

Sonſt iſt noch dieſes hiebey zu bemerken, daß das Kurfürſtliche Collegium das unterm 12. Febr. 1742. bereits an Kaiſer Karls VII. Majeſtät gebrachte Suchen, wegen Sammlung der jüngern Reichstagsſchlüſſe in einen Interimsabſchied, ingleichen wegen Abſtellung der Comitialgebrechen unterm 16. Octob. 1745. wiederholet hat, worauf noch nicht füglich etwas verfüget werden können.

Ad

Ad Art. XV. §. 4.

Hiebey dürfte es wohl an Beſchwerden über den Reichshofrath nicht fehlen, indem verſchiedene Stände den Worten: **Landſtände** und **Unterthanen**, eine willkührliche Auslegung geben, und ſolche theils auf zentbare, oder auch nur mit Wildfangsrecht behaftete Unterthanen, theils aber auch wohl gar auf die, in ihren vermeintlichen Territoriis ſeßhafte Reichsritterſchaft, Hinterſaßen und Unterthanen, extendiren, welches der Reichshofrath, ohne gegen die Rechte zu handeln, nicht zugeben kann. Daher dann zu ſorgen ſeyn wird, daß nicht etwa durch neue Zuſätze, das ohnedem überhand nehmende Uebel noch ärger werde, zu deſſen Abwendung denn dieſes hauptſächlich dienet, daß es eine moraliſche Unmöglichkeit iſt und bleibt, alle Fälle, ſo in dieſer Materie vorkommen, aus einerley Principiis zu erkennen, indem ſo wenig die ritterſchaftlichen Mitglieder ſelbſt, als die Unterthanen, von einerley Gattung ſind, ſondern nach Beſchaffenheit theils ihrer Lage, theils der mit benachbarten Reichsſtänden unter Kaiſerlicher Bewilligung errichteten Receſſen, theils nach andern Umſtänden zuſammen, von einander differiren, daher auch Reichshofrath ſich in Beurtheilung ſolcher Fälle lediglich an den erwieſenen Statum poſſeſſionis zu halten pfleget.

Ad Art. XVI.

Bey dieſem Artikel geben ſich gemeiniglich Kur- und Fürſten die meiſte Mühe, unter dem Schein einiger vorgebrachten Specialbeſchwerden gegen den Reichshofrath, generale Monita und Zuſätze zu machen, wie ſolches die noch zuletzt dem Kurfürſtlichen Collegialſchreiben an Ew. Kaiſerliche Majeſtät dd. Frankfurt den 6ten October 1745. angeſchloſſene Beylage ſub Nro. 11. des mehreren zeigt, als worin ſehr viele Gravamina, ſo wohl nomine omnium ſtatuum, als auch der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen Stände inſonderheit, enthalten ſind — theils den modum procedendi betreffen.

Hier iſt genug, nur ſo viel davon anzuführen, daß man bey den meiſten die Abſicht heget, entweder dieſes Reichsgericht unter die Dependenz der Stände zu bringen, oder, unter dem Prätext abzuſtellender Misbräuche, demſelben neue Geſetze vorzuſchreiben, und es in Verwaltung ſeines richterlichen Amts dergeſtalt irre zu machen, daß am Ende die Juſtizpflege darunter am meiſten leidet, und die Größeren immer mehr und mehr Gelegenheit erlangen, die Kleineren zu unterdrücken, oder gar

zu

zu verſchlingen; daher man ſich wohl in Acht zu nehmen hat, daß ja bey dieſem Artikel keine neue Zuſätze gemacht werden, und dürſte dieſes dadurch am beßten zu vermeiden ſeyn, wenn es bey dem alten Gebrauch dergeſtalt verbleibet, daß von allen ſich dießfalls hervorthuenden Gravaminibus und Monitis nichts in die Kapitulation gebracht werde, worüber nicht der Reichshofrath zuvorderſt ſey gehört worden.

Ad Art. XVIII. §. 2.

Dieſer §. lauft offenbar wider die Vorſchrift des R. J. N. §. 125., worin enthalten:

„Daß in Fällen, da die Appellationes vermög gemeiner Rechte nicht zuläßig, auch die Reviſiones nicht Statt finden ſollen.“

welche Worte dann deutlich genug zu erkennen geben, daß bey Reviſionen nicht allein die formalia, ſondern auch die merita cauſæ in Betracht gezogen werden ſollen, und daß der Reichshofrath, bey verſpürtem Defect derſelben, dieſes Remedium abzuſchlagen Macht habe. Hier aber heißt es:

„Reichshofrath ſoll die Reviſion niemanden, wenn die formalia nur ihre Richtigkeit haben, verſagen.“

Es kann alſo dieſer §. als eine in der Herren Kurfürſten Mächten nicht ſtehende Abänderung eines kundbaren Reichsgeſetzes ohnmöglich gelten, wenn man die Worte ſo nimmt, wie ſie da liegen, und wenn man ihnen nicht die Deutung beylegt, daß ſie nur von den Fällen zu verſtehen ſeyen, welche ihrer Natur nach auch quoad merita pro cauſis appellabilibus, mithin auch reviſibilibus, paßiren können. Solchergeſtalt wäre darauf anzutragen, daß dasjenige, was dießfalls neuerlich in Kaiſer Karls VII. Kapitulation eingefloſſen, heraus bleibe, oder doch zu Vermeidung alles Misverſtandes deutlicher gemacht werden möchte.

Ad §. 3.

Was in dieſem und den folgenden §. §. — 12 von Viſitation des Kammergerichts enthalten, ſolches wird bey allen Wahlkapitulationen nicht nur wiederhohlet, ſondern noch mit Zuſätzen vermehret; nun läßt man zwar dahin geſtellt ſeyn, was die Viſitatio-

tio-

tiones überhaupt für einen Effect haben dürften; nachdem die Erfahrung zeigt, daß die Juſtizpflege bey dem Kammergericht, ſo lange die Stände ſolches mit Subjectis beſetzen, über deren Vota ſie diſponiren, nie ohne Fehler ſeyn, folglich auch den Viſitatoren es daran nicht fehlen wird, die gewißeſte Folge aber davon dieſe iſt, daß ſie enormes Geld koſten, und ſowohl deshalb, als wegen anderer unangenehmen Folgen, bisher unterlaſſen worden. Weilen aber die Stände beſtändig darauf dringen, und darüber vielfältige Recurſus ad Comitia entſtehen, ſo wäre wohl zu wünſchen, daß endlich das Werk einmal zu Stande käme.

Allein es werden dießfalls noch viele Schwürigkeiten zu überſteigen ſeyn, ehe man zu dieſem Entzweck gelanget. Denn obgleich nunmehro den beyden unter franzöſiſche Domination gekommenen Städten Straßburg und Pfalzlautern 2. andere ſurrogirt worden; ſo behauptet dennoch das Fürſtliche Collegium, daß dieſes eine Sache ſey, ſo das ganze Reich angehe, folglich nicht in der Herren Kurfürſten Mächten allein ſtehe, ſondern auf den Reichstag vor alle Stände gehöre, die dießfalls ihre freye Stimme zur Wahl zu geben hätten; dasjenige zu geſchweigen, was von Seiten Kurböhmen dabey zu erinnern wäre, ingleichen was ſich noch, wenn es zur Sache ſelbſt kommen ſollte, über die Inſtructiones der Viſitatorum, und über die Koſten, ingleichen den modum viſitandi, inſonderheit aber puncto Reviſionis der alten von Seculis her abgeurtheilten Sachen, ſich vor Händel und Beſchwerlichkeiten hervorthun dürften. Inmittelſt kann der Sache dadurch abgeholfen werden, wenn nach dem §. 12. wenigſtens ein Proviſionalwerk zu Stande kommt, welches dann durch eine extraordinäre Viſitation noch am leichteſten zu erhalten ſeyn dürfte. Uebrigens iſt hiebey zu merken, daß die Herren Kurfürſten vermittelſt Collegialſchreibens vom 16. Octob. dieſes Viſitationswerk dem Kaiſer beßtens empfohlen haben, darauf auch ſogleich unter 19ten ejusd. ein Decret ad Comitia ergangen; damit iſt aber auch die Sache liegen geblieben.

Ad §. 19.

Laudemia ſind ein Jus Cæſaris und dem Kaiſerlichen Reichshofrath in partem ſalarii angewieſen, ſo wie vordem die Kaiſerliche Kammer ſolche erhoben hat. Diejenigen Stände, ſo ſich deren Präſtation entziehen wollen, führen hauptſächlich zu ihrem Behuf an, daß ſie entweder namentlich ſchon in den vorigen Lehenbriefen geſtanden, oder doch in der Perſon des Senioris familiæ die Lehen mit erhalten hätten,

folglich

folglich in beyden Fällen als Coinveſtiti anzuſehen wären, die vermög gegenwärtigen §. mit Laudemien nicht beſchwert werden ſollten. Wie nun zu vermuthen, daß darüber leichtlich neue Erinnerungen gemacht werden dürften, als kann dieſen folgender Geſtalt begegnet werden:

Der Reichshofrath iſt durch die Reichsgeſetze auf die Beobachtung der gemeinen i. e. Longobardiſchen Lehenrechte gewieſen, mit alleiniger Ausnahm der in einigen Reichskreiſen eingeführten Sächſiſchen ſimultaneæ Inveſtituræ. Solchergeſtalt ſind bey dem Reichshofrath nur zweyerley Species Coinveſtituræ bekannt. Longobardica ex Text. I. Feud. Tit. 1. C. 2. I. Feud. Tit. 14. C. fin. II. Feud. Tit. 12. 18. Dieſe beſteht darinn: wenn mehrere Perſonen, als eine, mit einem Lehen beliehen werden, und zu deſſen Beſitz und Genuß gelangen; und Saxonica, nach welcher bloß diejenigen ein Jus ſuccedendi haben, die damit in ſpem futuræ ſucceſſionis ſchon zum voraus beliehen, mithin in den vorhergehenden Lehenbriefen enthalten ſind, ſie mögen a primo Acquirente abſtammen, oder nicht. Die dritte Art von Coinveſtitur, wovon die renitirenden Stände reden, iſt gar keine eigentliche Coinveſtitur, ſondern wird nur abuſive ſo genennet, und iſt bloß zu dem Ende in neuern Zeiten eingeführt worden, damit die von dem ſtipite communi abſtammenden Agnaten, eveniente caſu ſucceſſionis, des beſchwerlichen und öfters unmöglichen Beweiſes der Deſcendenz überhoben bleiben möchten. Was nun alſo in dieſem §. von Coinveſtitis ſtehet, iſt bloß von der erſten Art, nämlich von der Inveſtitura reali Longobardica, zu verſtehen, da hingegen weder die von der zweyten noch dritten Gattung ſich davon eximiren können, immaßen, von ſolchem Laudemio zu percipiren, der Reichshofrath und vorher die Kaiſerliche Kammer ſich von Seculis her in poſſeſſione befunden, gegenwärtiger §. aber nur ungewöhnliche und neuere Anforderungen verbietet. Uebrigens iſt nicht zu vermuthen, daß das Kurfürſtliche Collegium dem Kaiſer ſein hergebrachtes Jus quæſitum habe entziehen wollen; es kommt auch nicht darauf an, ob in einem oder andern Fall ex errore oder ſuggeſtione Vaſalli, oder auch aus einer andern Urſache, das Laudemium nachgeſehen worden, weil dieſes ad actus meræ facultatis zu rechnen iſt, durch deren einzelne Unterlaſſung das Jus percipiendi ſo wenig präſcribirt werde, daß vielmehr in jedem caſu die obligatio Vaſalli ad præſtandum Laudemium ſich ipſo facto erneuert.

Ad Art. XVIII. §. 5.

will ſchon verlauten, als ob man auf die Auslaſſung der Worte: ſo viel mög-lich, proteſtantiſcher Seits antragen dürfte. Status Evangelici haben dieſes ſchon von Zeit des Pacis Weſtph. her, inſonderheit 1690. urgirt, und gab dazu die Gelegenheit, daß Reichshofrath dem Biſchof von Bamberg eine Commißion wider Sachſen-Meiningen aufgetragen hatte. Es hat aber ſchon Andler ſub v. Commiſſio den Unterſchied zwiſchen Commiſſionem ad inquirendum & ad exequendum bemerkt. Die erſtere erfordert allerdings paritatem religionis, und wird ſich kein Exempel finden, daß während der jetzigen Regierung dagegen ſollte gehandelt worden ſeyn; bey der letztern Art hingegen dienet gemeiniglich die Parität, ohne alle Noth, bloß zur Vermehrung der Unkoſten und Aufenthalt der Sache.

Ad §. 6.

Es haben die Herren Kurfürſten unterm 14. Febr. 1742. eine Beſchwerde eingereicht, daß die Reichsgerichte bey Annehmung der Appellationen, wenn die Frage von der Summa appellabili ſey, nicht auf den Werth der anfänglichen Klag- und Hauptſache, ſondern allein auf die Summam gravaminis, ſo weit nämlich jemand durch das Urtheil beſchwert zu ſeyn vermeyne, das Abſehen richten; wobey das Kurfürſtliche Collegium angetragen, die Reichsgerichte vermittelſt eines Reichsſchlußes dießfalls zur Gebühr anzuweiſen. Eben dieſes Deſiderium iſt vermittelſt Collegialſchreibens dd. 6. Octob. 1745. erneuert worden. Sollte nun dießfalls neuerlich Inſtanz geſchehen, ſo wird vor allen Dingen die Benennung der Special-Caſuum, ſo dergleichen Beſchwerden veranlaſſen können, zu begehren ſeyn, damit der Reichshofrath darüber ſich zuvorderſt verantworten könne.

Ad §. 8.

Es iſt bekannt, daß das Kurfürſtliche Collegium die ſchon vorher angebrachten Gravamina, über die dortigen Hof- und Landgerichte, auch übrigen Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Stellen in Schwaben, vermittelſt Collegialſchreibens vom 6ten Octob. 1745. wiederholet hat.

Wiewohl man nun die Beantwortung derſelben ſeiner Behörde lediglich überläßt, ſo iſt doch zu wünſchen, daß eine Abſtellung erfolge, damit nicht die in den ältern Kapitulationen und noch in der Joſephina Art. 31. enthaltene, ſeitdem aber her-

ausgebliebene Clauſel, in puncto der Oeſterreichiſchen Austräge, zum größten Schaden und Abbruch des Erzherzoglichen Hauſes wiederum rege gemacht werde.

Ad Art. XIX. §. 4.

Hiebey iſt inſonderheit wohl hinzuſehen, damit nicht etwa ein Zuſatz zum Schaden der ritterſchaftlichen Immedietät, Regalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten gemacht werde; weßhalben man ſich auf dasjenige, was ſchon ad Art. IV. vorgekommen, beziehet.

Ad Art. XX.

Sollte etwa Kurbrandenburg- und Braunſchweig-Lüneburgiſcher Seits über das Verfahren des Reichshofraths, puncto des Achtsprozeſſes occaſione des letztern Kriegs, Beſchwerde geführt werden, ſo wird ſich dieſes Verfahren durch beyliegendes Subadjunctum n. 1. genugſam juſtificiren laſſen.

Ad Art. XX. §. 1.

Dasjenige, was in dieſen §. ſub Carolo VII. neuerlich hinein gekommen, dienet mehr zur Vermehrung, als zur Verminderung der Streitigkeiten zwiſchen den höchſten Reichsgerichten und den Ständiſchen Lehenhöfen, indem die Letztern fructus feudi zu einem Objecto feudali machen, auch andere cauſas non feudales, ſub prætextu metus: ne feudum deterioretur, vor ſich ziehen. Reichshofrath hat dießfalls die gemeinen Rechte vor ſich, die nicht anders, als durch ein allgemeines Reichsgeſetz, aufgehoben werden können. Denn ſo lange es in Concurs- und Executionsfällen nicht um die Subſtanz des feudi ſelbſt und deſſen Onerirung, oder Alienation, ſondern nur um die fructus feudales, zu thun iſt, kann der Reichshofrath den Lehenhöfen keine Jurisdiction über die Immediatos, die bloß in nexu feudali ſtehen, einräumen, oder ſich von ſeiner rechtlichen Befugniß verdrängen laſſen, kraft deren er ohne Concurrenz der Lehnhöfe bey Concurſen ex capite fori univerſalis, und bey Executionen ex capite continentiæ cauſæ, ſuper fructibus feudi Verordnungen zu machen, berechtiget iſt. Es wäre alſo wohl zu wünſchen, daß dieſer neuerliche Zuſatz, der, wie bereits erwähnet, ein neues Reichsgeſetz involviret, heraus bleiben möchte; noch mehr aber wird dahin zu ſehen ſeyn, daß nicht noch etwas Schlimmeres eingeſchaltet werde.

Ad

Ad §. 4.

Was occaſione der, aus einer Misheirath erzeigten, Fürſtlich Meiningiſchen Kinder ſich nach dem Tode des Herzogs zugetragen, und was hiebey der Reichshofrath in conformitate hujus §. vor Maasregeln genommen, ſolches zeiget das ſubadjunctum ſub Nro. 2. und wird ſich verhoffentlich deſſen Verfahren daraus zur Genüge juſtificiren laſſen, wenn von Seiten der andern Sächſiſchen Häuſer etwa dagegen gravaminiret werden ſollte. Außer dieſem aber iſt bey gegegenwärtigem §. zu bemerken, daß das Kurfürſtliche Collegium ſowohl bey Karl VII. als jetzt regierender Kaiſerlicher Majeſtät dd. 14ten Februar 1742. und 6ten October 1745. auf ein abzufoderndes Reichsgutachten angetragen: was etwa in dergleichen Fällen vor ein General-regulativ, zu Vorkommung dergleichen Misheirathen und Sicherſtellung der Agnatiſchen Succeßion, zu machen ſeyn möchte; worauf aber weiter nichts geſchehen.

Ad Art. XXIV §. 13.

Dieſer §. läuft wider dasjenige, was in der Reichshofraths Ordnung T. I. §. 14. enthalten, als wodurch dem Reichshofrathspräſidenten, bey geringern Sachen den Rath in mehrere Räthe oder Collegia einzutheilen, freygelaſſen wird. Wenn man auch betrachtet, was dergleichen geringe Sachen, inſonderheit die ſogenannten Currentia, vor Zeit wegnehmen, ſo iſt kein Wunder, wenn Definitiv- und andere Prozeße von mehrerer Wichtigkeit deſto länger aufgehalten werden, als worüber am meiſten und nicht ganz ohne Grund geklaget wird. Es iſt alſo zu vermuthen, daß diejenigen, ſo die Inſertion dieſes Artikels veranlaßt haben, weder von der wahren Beſchaffenheit des Reichshofraths, noch auch überhaupt von dem modo procedendi in judicialibus, einen richtigen Begriff gehabt. Freilich fällt primo intuitu einem Jeden die Meynung in die Augen, daß die Stände Urſache haben, wegen Wichtigkeit der Objectorum auf den Vortrag in pleno zu dringen; allein es iſt auch leicht zu überſehen, daß eines theils gleichwohl die Objecta nicht alle von einerley Wichtigkeit ſeyen, am wenigſten aber bloße Terminsſachen und gemeine Currentia ſo gar viele Präcaution erfodern; andern theils aber auch ein einziges Collegium zu einer ſolchen Menge der täglich einkommenden neuen Proceße nicht zureichte. Es wäre daher zu wünſchen, daß dieſer §., als der Juſtizpflege ſchädlich, wieder ausgelaſſen werden möchte.

Ad Art. XXVI.

Nachdem ſich in Anſehung des Königs von Sardinien der ſtatus rerum gänzlich verändert, und derſelbe vor geraumer Zeit ſchon die Lehen erhalten, ſo wird dieſer Artikel nunmehr gänzlich abzuändern und dahin zu faſſen ſeyn: daß es dabey auch für die künftigen Lehenfälle ſein Bewenden behalten und die Lehen auf gleiche Art empfangen werden ſollen.

Ad Art. XXIX.

Bey dieſem Artikel wird es wohl ſchwerlich dermalen an Beſchwerden wider den Reichshofrath fehlen. Diejenigen Stände, ſo deßhalben gravaminiren, ſehen die Sache lediglich als ein Objectum Comitiorum an, und wollen dem Reichshofrath lieber gar alle Competenz ſtreitig machen. Dieſer hingegen macht hiebey wiederum den Unterſchied, was bereits ausgemachten Rechtens iſt, und worüber allererſt ein neues Reichsgeſetz gemacht werden ſoll. Ohne alſo in den Originem der Sache hineinzugehen, oder zu unterſuchen, ob zu der Zeit, da der Kaiſer das Poſtweſen im Reich regulirt hat, die Ständiſche Landeshoheit, welche die Stände zu ihrem Behuf anführen, ſchon diejenige Conſiſtenz und Form gehabt habe, die ihr allererſt P. W. mitgetheilet; ſo ſieht er die dießfalls vorkommenden Beſchwerden bloß als ſolche cauſas juſtitiæ an, die nach dem ſtatu einer ruhig hergebrachten Poſſeßion judicirt werden müßen, und hält es alſo für ſeine Schuldigkeit, nach deutlicher Vorſchrift deß 4. §. dieſes Artikels, das Kaiſerliche Generalreichsoberſtpoſtamt, ſo viel an ihm, in ſeinem Eſſe zu erhalten, und diejenigen Stände, die de facto und wider die ausdrücklichen Kaiſerlichen Verbote ohne ihre eigenen Agnitiones ſelbiges turbiret haben, und ſich in einer poſſeſſione contraria, obſchon litigioſa, mithin vitioſa, zu erhalten ſuchen, zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen. Es wird alſo auch dermalen der Bedacht ſorgfältig dahin zu nehmen ſeyn, daß in dieſer ratione einer künftigen Einrichtung auf den Reichstag gehörigen Sache nichts dem Reichspoſtgeneralat zum Nachtheil neuerlich beygeſetzt werden möge.

Ad Art. XXX. §. 3.

Hiebey dürfte nunmehr die Frage entſtehen, was jetzt regierende Kaiſerliche Majeſtät auf das an Allerhöchſtdieſelbe unterm 6ten Octob. 1745. erlaſſene Kurfürſtliche Collegialſchreiben etwa vor Rückſicht genommen, und was davon in Anſehung der

der beyliegenden vorhergegangenen Kurfürſtlichen Schreiben an Kaiſer Karl VI und VII. für ein Erfolg geweſen. Mit dieſen nun hat es folgende Beſchaffenheit:

N. 1.

betrifft die Reichskammergerichtsviſitation und die Reviſiones der in Reviſorio ſchwebenden ältern Kammergerichtsurtheile. Hievon iſt bereits ad Art. 17. §. 2. angemerkt worden, daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät allbereit unterm 16ten Octob. c. a. ein Commißionsdecret an die Reichsverſammlung erlaſſen, und derſelben ein Gutachten abgefordert worden. Es iſt aber dießfalls weiter nichts geſchehen, und liegt alſo, im Fall deßhalber Erinnerung gemacht werden ſollte, die Schuld nicht an Kaiſerlicher Majeſtät, ſondern an dem Reich.

N. 2.

betrifft die Interpretation P. II. T. 7. der Kammergerichtsordnung, worin dem Kaiſer in Fällen, da über Fürſtenthümer, Herzogthümer, Grafſchaften ꝛc. ſo vom Reich zu Lehen gehen, rechtlich zu erkennen, die Jurisdiction mit Ausſchluß des Kammergerichts reſervirt worden, und gehet das Petitum dahin: darüber einen Reichsſchluß zu Stande zu bringen, inzwiſchen aber dem Reichshofrath alle dahin gehörige eigenmächtige Auslegung, mithin auch avocationem cauſarum und caſſationem ſententiarum cameralium, zu inhibiren. Hierüber nun etwas zu verfügen, iſt um deswillen bedenklich geweſen, weil bisher kein in dieſe Materie einſchlagender Caſus vorgefallen, Ihro Kaiſerliche Majeſtät auch, dieſes Ihnen zukommende Præcipuum und Reſervatum ultra litteram expreſſam zu extendiren, ſo wenig begehren, als es dem Reichshofrath in Sinn kommet, ſich darüber einer extenſiven Auslegung anzumaßen. Dahingegen es von Seiten des Reichs ein ſehr unfreundliches Bezeigen ſeyn würde, wenn man Kaiſerlicher Majeſtät Dero Jus quæſitum und Reſervat de facto entziehen, und durch reſtrictive interpretationes ſchmälern wollte.

N. 3.

betrifft die Sammlung der, während dermalen noch ſubſiſtirenden Reichstags abgefaßten, Reichsſchlüße in einen Interimsabſchied, ingleichen die Ertheilung Kaiſerlicher Reſolution auf bereits erſtattete Reichsgutachten, dann die Beſchleunigung der weitern Comitialdeliberationen. Auch hierauf tragen Ihro Kaiſerliche Majeſtät Bedenken etwas zu verfügen, bevor nicht von der Reichsverſammlung, als welche dieſe Objecta insgeſammt angehen, etwas an Allerhöchſtdieſelbe gebracht wird, maßen es

ſonſt

ſonſt leichtlich ein Gravamen commune ſtatuum abgeben könnte, da dieſe bekanntermaßen dem Kurfürſtlichen Collegio eine einſeitige Betreibung dergleichen vor die Comitia gehörigen Materien nicht einräumen. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit

N. 4.

ſo die Abthuung der Comitialgebrechen angehet.

N. 5.

handelt von Erledigung der Zolldifferenzien auf dem Rhein und der Moſel. Was es damit für eine Beſchaffenheit hat, iſt bereits ad Art. 8. angezeiget worden.

N. 6.

betrifft die Errichtung eines Regulativi puncto der Mißheirathen. Dieſe Materie iſt allzu delicat, als daß darüber ein Regulativum generale gemacht werden könnte. Die Caſus ſind nach ihren beſondern Umſtänden ſehr different, und das Herkommen bey ein und andern Fürſtlich- oder Gräflichen Häuſern iſt ſo unterſchieden, daß jede cauſa eine beſondere Deciſion erfodert, zu geſchweigen der Händel, die darüber mit andern Reichen und Nationen entſtehen dürften.

N. 7.

betrifft die Schwäbiſchen Kreisbeſchwerden, davon bereits ad Art. 18. das Nöthige vorgekommen.

N. 8.

die Schweizeriſchen Beeinträchtigungen des Bißthums Conſtanz betreffend; iſt ad Art. 10. §. 3. deutlich angezeigt worden, aus was für Urſachen Ihro Kaiſerliche Majeſtät hierauf nichts verfügen können.

N. 9.

betrifft Summam appellabilem, darüber bereits die Meynung ad Art. 18. §. 4. eröffnet worden.

N. 10.

betrifft die, der Italieniſchen Lehen halber, bey dem Kurfürſtlichen Collegio beſchehene Anzeige, ſo aber bereits abgethan iſt.

N. 11.

betrifft Gravamina generalia über den Reichshofrath, darüber bereits ad Art. 24. das Gutachten erſtattet worden iſt.

Subadjunctum ſub Num. 2.*)

Reichshofräthliche Information in der Sachſenmeiningiſchen Teſtament und Tutelſache den 26ſten December 1763.

Nachdem bey Reichshofrath die, wegen des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachſenmeiningen erſten Heirath mit der Philippina Ceſarinn, mit den Herren Agnaten vorgewaltete Prozeßangelegenheit den 25ſten September 1744. gegen ihn entſchieden worden, nahm Er, Herr Herzog, den Recurs an den Reichstag. Das ſofort ergangene Reichsgutachten vom 28ſten Julii 1747., welches Kaiſerliche Majeſtät per Decretum Commiſſionis vom 4ten September 1747. ratificiret, brachte mit:

„Als man in allen dreyen Reichscollegiis ꝛc.

Sunt ipſiſſima verba beſagten Reichsgutachtens, bis auf die Worte:

„oder den hohen Erbverbrüderten und Erbvereinigten Häuſern hierunter auf ein oder andere Weiſe nachtheilig ſeyn könnte.“

womit dann dieſer Streit ein völliges Ende genommen, und Kaiſerliche Majeſtät, ſowohl dem Herrn Herzog Anton Ulrich einig weiteres Gehör zu geſtatten, als auch nichts, was dem Kur- und Fürſtlichen Hauſe Sachſen oder den hohen Conſortibus in ein oder andere Weiſe nachtheilig ſeyn könnte, geſchehen zu laſſen, übernommen haben. Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchlaucht ſind auch darauf ganz ſtille geweſen, bis endlich kurz vor Dero Todesfall Höchſtdieſelbe ein Teſtament den 5ten Januar 1763. zu Frankfurt am Mayn errichtet, und in demſelben unter andern §. 5. Dero 5 Prinzen: Bernhard Ernſt, Anton Auguſt, Auguſt Friedrich, Karl Wilhelm, und Georg Friedrich Karl, beyde erſtere aus der ungleichen Ehe, letztere aber aus dem zweyten und ächten Ehebette, in gleicher Maaße zu Erben eingeſetzet; §. 7. aber Dero Frau Gemahlinn und einziger Wittib die Obervormundſchaft ſamt der Landesregierung übergeben, jedoch ſolche auch vor Dero Kinder erſter Ehe Intereſſe mitzuführen auferleget. Wobey Er §. 9. Untervormünder zu Wahrung ſeiner Prinzen erſter Ehe Rechte mitbeſtimmet, und überhaupt in allen übrigen Verordnungspunkten die Kinder erſter und zweyter Ehe ſo wohl männlich- als weiblichen Geſchlechts einander völlig gleichgeſtellet hat. Der

*) Subadjunctum ſub Num. 1. fehlt.

Der Herr Herzog vollzog dieſes Teſtament mit aller außerordentlichen rechtsbeſtändigen Zierlichkeit, händigte ſelbſten ſolches einer dazu erbetenen Rathsdeputation zu Frankfurt in originali ein, und bat ſie, ſelbiges bey Rath zu hinterlegen, worüber auch ein Legſchein ausgefertiget worden. Er ſendete auch mittelſt Handſchreibens vom 18ten Januar ſolches an Kaiſerliche Majeſtät in einem zweyten Original, mit Bitte, ſolches zu confirmiren, ſträcklich zu exequiren, und darüber die Manutenenz zu ertheilen. Den 4ten Februar. e. a. kam auch die Herzogliche Frau Wittib mit ihrer vollſtändigen Begnehmigung deſſen, was ihr Eheherr verordnet hatte, in litteris ad Imperatorem ein, und bat gleichmäßig um Publication und Manutenenz, und noch, beſonders wegen ihrer Fürſtlichen Kinder, um Beſtättigung der Vormundſchaft an eben demſelben Tag.

Reichshofrath beſcheidete ſich hiebey ſogleich, daß derjenigen Vorſchrift nachgegangen werden müße, welche Kaiſerliche Majeſtät den 25ſten September 1744. und hernachmals der oberwähnte Reichsſchluß geſetzet hatten, wovon auch ihm, wegen Kaiſerlicher Majeſtät, die Handhabung oblag. Wannenhero Er den 5ten Februar zwar das Teſtament publicirte, jedoch ſtatt der gebetenen Manutenenz ſämmtlichen Intereſſenten aus der Kanzley davon Copey verſtattete, mithin dem hohen Kur- und Fürſtlichen Hauſe Sachſen den Weg öffnete, um alles dasjenige zu bitten, was in dem obhöchſterſagten Reichsſchluß zu ihrem Vortheil verſehen und Kaiſerlicher Majeſtät, durch den Reichshofrath zu verfügen, der Ordnung nach überlaſſen war.

Nachdem aber Reichshofrath ſolchergeſtalt ſeiner Obliegenheit ein Genüge gethan, und den Weg zum weitern Anrufen Reichsſchlußmäßig den Herren Agnaten eröffnet, kömmt ſtatt deſſen unter dem 17ten Febr. ein Schreiben der Herren Herzoge von Sachſen-Coburg, Gotha und Hildburghauſen an Kaiſerliche Majeſtät ein, worin dieſelben ſich beſchwerten, daß die verwittibte Frau Herzoginn gegen den Reichsſchluß von 1747. auch vor die unächten Kinder erſter Ehe den Beſitz der Meiningiſchen Lande ergriffen, welcher Frau Wittib ſie zwar, wenn ein zu Recht beſtändiges Teſtament da ſey, die Vormundſchaft und Landesadminiſtration nicht ſtreitig machen wollten, gleichwohl bey dieſen Umſtänden, ſo lange tutela teſtamentaria noch nicht richtig ſey, mithin die legitima eintrete, nöthig gefunden, nach dem allgemeinen Fürſtenrecht und der Verfaſſung des Hauſes Sachſen, Deputatos unter Bedeckung einiger Mannſchaft, zur Wahrung ihres Intereſſe, nach Meiningen zu ſchicken, ohne da-

bey

bey ein Petitum an Kaiſerliche Majeſtät zu ſtellen. So unerwartet dieſe allen Rechten ungemäße, gar als ein gemeines Fürſtenrecht betitelte Selbſthülſe, wobey man von richterlicher Verfügung nicht ein Wort gedachte, dem Reichsoberrichterlichen Amt ſeyn mußte; ſo ſehr giengen von allen Orten die Nachrichten ein, daß wirklich die Gewaltthaten und Selbſthülſe in dem Meiningiſchen ab Seiten der Herren Agnaten auf eine Reichsgeſetzwidrige Art einen ſtarken Anfang genommen hätten. Nachdem die Sache anderweit zu eilfertiger Relation gezogen wurde, ſtellte der Reichshofrath prævio voto ad Imperatorem den 25ten Febr. 1763. zwar die unerlaubte, mit dem Einfall in die Sachſen-Meiningiſchen Lande verbundene, Gewaltthat durch ein an obbeſagte Herren Herzoge membro 2do erlaſſenes Befehlſchreiben ab, und gab denſelben deßfalls die Befolgungsanzeige, ſammt Verantwortung, auf, erinnerte auch dabey membro 3tio die Kreisausſchreibenden Herren Fürſten ihrer anſinnigen Obliegenheit, nebſt einer Manutenenzcommißion gegen alle unerlaubte Gewalt. Auf der andern Seite aber ſchlug er membro 4to die confirmationem teſtamenti Meiningenſis, ſammt der in Gemäßheit deſſelben erbetenen Manutenenz, ab, caßirte auch die Poſſeßion und ſonſtiges, in ſo weit alles dieſes dem Reichsgutachten de 28. Jul. 1747., welches mit Kaiſerlicher den 4ten Sept. e. a. geſchehener Ratification zum Reichsſchluß geworden, entgegen lauſe; erklärte membro 5to die Fürſtlich-Anton Ulrichiſchen Kinder erſter Ehe anderweit als Succeßionsunfähig, und machte in Gefolg deſſelben membro 6to, 7mo, 8vo Verordnungen an die Regierung und Landſchaft, nebſt Erforderung der Verantwortung wegen des gegen die Kaiſerlichen 1744. an ſie ergangenen Befehle Geſchehenen, wies auch die Unterthanen per Patentes einſtweilen auf die Regierung an. Wobey jedoch membro 9no beygefügt war:

„Würde nun die Frau Herzoginn ꝛc. Inſeratur membrum 9num & 10mum.“ Obwohl nun ſolchergeſtalt die Herren Herzoge von Sachſen — wie ihnen doch ſolches den 5ten Februar. e. a. nachgelaſſen war — nicht einmal darum gebeten, ſo hatten jedannoch Kaiſerliche Majeſtät Dero obliegendem und aufgetragenem Executionsamt, der Kaiſerlichen Verordnung und Reichsſchluß gemäß, theils in Verweigerung der Beſtättigung, theils ſonſten, von Kaiſerlichen Amts wegen ein volles Genüge gethan, und alles nach der Herren Herzoge von Sachſen eigenem Wunſch eingerichtet, um ſo gewiſſer, als, da nun alle gegründete Beſchwerde gehoben, das Teſtament in dem übrigen völlig beſtund, ſie ſich auch, bey der Adminiſtration der Frau Herzoginn ſolchergeſtalt nichts in Weg zu legen, ſelbſt erbothen hatten.

Es konnte dahero ſich auch wohl niemand von weitem einfallen laſſen, daß die Herren Herzoge von Sachſen auch nachher in ihren unerlaubten Gewaltthätigkeiten fortgehen würden. Gleichwohl zeigten die häufigen Sachſen Meiningiſchen Anzeigen und Implorationes ganz ein anderes; ja die Herren Herzoge behaupteten in ihren Exhibitis ſub præſ. 3. und 7. Mart., daß ſie alles dieſes, weil die Bedienten und Unterthanen ihnen eventualiter mitgehuldiget hätten, wohl thun könnten; ſuchten die Gewaltthaten zu entſchuldigen, dem ganzen Teſtament, wegen der darin mitgeſchehenen Erbseinſetzung der Kinder erſter Ehe, eine Nullität anzuhängen, inſonderheit ſich aber auf ein bey dem Kaiſerlichen Kammergericht den 5ten Febr. erkanntes und den 12ten ejusd. inſinuirtes Mandat S. C. wodurch dem Herrn Herzoge zu Sachſen Gotha, der tutelæ legitimæ ſich anzumaßen, erlaubet ſeye, zu ſteifen, ohne durch ein Rechtsmittel, oder ſonſten, die Verfügungen weiters anzufechten; da nun immittelſt die Frau Herzoginn zu Sachſen Meiningen ſich dem Kaiſerlichen Befehl gemäß bezeiget, dabey auch Bernhard Ernſt, Fürſtlicher Sohn aus erſter Ehe, per litteras ad Imperatorem dd. 14. Mart. 1763. gegen alle Gewaltthaten Schutz geſuchet, und ſich dabey des Herzoglich Sächſiſchen Wappens, Siegel, auch Namen bedienen wollen.

Nach Ueberlegung alles dieſes ergieng bey Reichshofrath ſofort den 17ten März das Weitere wegen der Vergewaltigungen gegen die Herren Herzoge von Sachſen per Reſcriptum ulterius membro 2do, cum citatione ad videndum ſe inci-diſſe in pœnam fractæ p. p. membro 4to, wobey in membro 3tio nochmalen an die Kreiſe das Nöthige ergieng. So viel aber das Punctum tutelæ & Adminiſtrationis betraf, wurde der Frau Herzoginn Schreiben, ſammt den Reverſalibus, ſich dem Reichsſchluß allenthalben gemäß zu bezeigen, membro 5. & 6. ad Acta gelegt und vor hinlänglich angenommen, membro 7. & 8. aber ſie præſtito prius juramento zur Vormünderinn erklärt, und das Tutorium auszufertigen befohlen. Weilen auch die Herren Herzoge zu Sachſen de Validitate des nunmehro, weil das Reichsſchlußwidrige ohnehin weggefallen, in dem übrigen völlig rechtsbeſtändigen Teſtaments nicht Richter contra rem judicatam wären, die Scheingründe einer erlaubten Gewaltthat aber ohnehin wegfielen, das Kammergericht auch ſich bey einer Angelegenheit, wo Kaiſerlicher Majeſtät und Reichshofraths auf Urtheil und Reichsſchluß gegründetes Executionsamt ohnehin alleinig zu walten hätte und den 5ten Febr. die Erkänntniß allſchon darin angefangen war, ſich um ſo weniger einmiſchen konnte, als pen-

dente

dente tutela teſtamentaria bey Reichshofrath und cauſa præventa auch in anderer Geſtalt der Sache nicht einmal rechtsmöglich wäre, auf die tutelam legitimam praetenſam ein Mandat zu geben, und den 12ten Febr. inſinuiren zu laſſen; ſo wurde membro 9no der Herren Herzoge von Sachſen ſämmtliches gegen das punctum turbacionis & tutelæ geſtellte Begehren verworfen.

Es ergiengen ſofort membro 10. 11. 12. die behörigen Verordnungen an die Meiningiſchen Landſtände und Unterthanen, nunmehro die Frau Herzoginn vor alleinige Vormünderinn und Landesregentinn zu erkennen; zu weiterer Befolgung der Judicatorum und des Reichsſchlußes aber wurden dem Herzoglich-Anton Ulrichiſchen Sohn erſter Ehe, Bernhard Ernſt, ſeine litteræ, wo er ſich des Fürſtlichen Siegels, Titels, Wappens und Namens gebrauchen wollen, zurückgegeben.

Nichts mehreres oder wenigeres konnte hiebey geſchehen, wie denn auch ſolches die Herren Herzoge zu Sachſen dahin gebracht, daß ſie, als das ganze Reich dieſes eingeſehen, ihre Truppen endlich zurückgezogen, dahingegen dannoch gerichtlich ihre alten Einwürfe fortſetzen, wogegen die Frau Herzoginn von Meinigen die Citation auf den Landfrieden reproducirt hat, auf Erſetzung der ſehr hoch anſteigenden Schäden und Erpreßungen klaget, und darauf das Weitere bey Reichshofrath beruhet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ganz, Johann Friedrich Ferdinand, / Marie Therese / Franz

Sammlung Reichshofräthlicher Gutachten an Kaiserliche Majestät bei
Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlkapitulationen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1790

4 J.publ.g. 1210 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518520-4
VD18 14783355